

## Werk

**Titel:** Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1862

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871\\_0018|log23](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0018|log23)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

**Zeitschrift**  
für die gesammte  
**Staatswissenschaft.**

---

In Verbindung mit

**K. H. Rau, R. von Mohl, G. Hanssen und Helferich**  
Prof. in Heidelberg      Prof. in Berlin      Prof. in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen  
**Schüz, Hoffmann, Weber und Schäffle.**

---

**Achtzehnter Jahrgang.**

Viertes Heft.

---

**Tübingen, 1862.**

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —



Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

## I. Abhandlungen.

---

### Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England.

---

Von Professor Dr. von **Mangoldt** in Göttingen.

---

Unter den volkswirtschaftlichen Begebenheiten unserer Tage ist, soweit Deutschland in Frage kommt, die in immer weiterem Umfange sich vollziehende Befreiung der Gewerbe von den Banden des Zunftzwangs unzweifelhaft eine der wichtigsten. Es muss wol jetzt als ausgemacht gelten, dass der Gewerbefreiheit auch in unserem Vaterlande die Zukunft wenigstens im Ganzen und Grossen gehört. Wie man auch hierüber urtheilen mag, wie man sich die Folgen in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, politischer Hinsicht denke, ob man insbesondere fest darauf vertraue, dass die Bevölkerung ohne Schwierigkeiten, Kämpfe und Missgriffe die den veränderten Verhältnissen entsprechenden Formen socialer und wirtschaftlicher Gliederung sich aneignen werde, oder ob man in dieser Beziehung ernste Bedenken hege, so scheint doch Zweierlei mit Sicherheit erwartet werden zu müssen. Fürs Erste nämlich ein schärferes Heraustreten des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern. Nichts freilich kann thörichter sein, als wenn man, wie das wol mitunter geschehen mag, glaubt, dass die Einführung der Gewerbefreiheit die Vernichtung der Handwerksindustrie durch ein rasch überwucherndes Fabrik-

wesen zur unmittelbaren Folge haben müsse. Die Entscheidung zwischen handwerksmässigem und fabrikmässigem Betriebe hängt von so manichfaltigen Vorbedingungen ab, dass eine Aenderung der gewerblichen Gesetzgebung darauf immer nur einen verhältnissmässig untergeordneten Einfluss auszuüben vermag, wie denn umgekehrt die Beispiele zahlreich zur Hand sind, dass eine Fabrikindustrie nicht auf die Beseitigung der Zunftschranken gewartet hat, um sich zu erheblichem Umfange und reicher Blüthe zu entwickeln. Allein andererseits lässt sich doch unmöglich verkennen, dass die Gewerbefreiheit, indem sie die gemeinsamen und genau abgesteckten Wege vom Lehrjungen zum Gesellen, vom Gesellen zum Meister beseitigt, indem sie Jedem freigiebt, welches Ziel er sich stecken und auf welche Weise er es erreichen will, indem sie auf diese Weise die Begabteren und Willenskräftigern begünstigt, dahin führen muss, dass Stellungen und Lebensansprüche mehr auseinander gehen. Je ungehemmter das Capital und die höheren persönlichen Fähigkeiten in der Industrie Verwendung finden, desto mehr scheidet sich die anordnende und leitende Thätigkeit von der ausführenden, und was bisher nur ausnahmsweise für einzelne Gewerbe Geltung hatte, dass die Mehrzahl der Arbeiter sich darin fand, in dieser Stellung lebenslänglich zu verharren, ohne in die selbständiger Unternehmer überzugehen, das wird nun für die meisten Gewerbszweige die Regel. — Das zweite Ergebniss, das von dem Durchdringen der Gewerbefreiheit erwartet werden muss, und das mit jenem ersten in nahem Zusammenhange steht, ist die Beseitigung jener vielfach beliebten Beschränkungen, durch welche die Stellung der Lohnarbeiter den Unternehmern gegenüber regulirt wird. Schon die Forderung der Gerechtigkeit drängt darauf hin. Wenn man es den Unternehmern regelmässig überlässt, ihre Stellung gegenüber dem Publicum nach eigenem Ermessen zu ordnen, wenn man sie von der Last der Preistaxen, der Befähigungsnachweise, der Betriebsvorschriften befreit, und sich in Betreff der für die Gesamtheit der Bevölkerung davon zu erwartenden Folgen im Hinblick auf die vorauszusetzenden Wirkungen der freien Concurrenz beruhigt, so ist es billig, dass man auch auf die Arbeiter in ihrem Verhältnisse zu den Unternehmern den gleichen Maassstab anwende. Folgt

man in Bezug auf Letztere der Ueberzeugung, dass der ungehinderte Wettbewerb das Publicum vor nachtheiligen Folgen bewahren werde, so darf man diese Ueberzeugung auch gegenüber von den Arbeitern nicht verleugnen; ist es den Unternehmern gestattet, sich alle Vortheile ihrer Lage zu Nutze zu machen, so kann man das Gleiche den Arbeitern nicht verweigern. Und man kann das um so weniger, je mehr bei der Mehrzahl der Arbeiter die Aussicht verschwindet, selbst später zu Unternehmern zu werden und dann an den diesen gewährten Vortheilen Theil zu nehmen.

Es entsteht die Frage, welches die Folgen dieser veränderten Stellung der Arbeiter, ihres verschärften Gegensatzes zu den Unternehmern einerseits, andererseits der ungehinderteren Freiheit ihres Gebahrens sein werden. Eine genügende Antwort hierauf muss äusserst schwierig und, da sie offenbar nur vielfach bedingungsweise gegeben werden kann, sehr verwickelt sein; an dieser Stelle soll sie nicht versucht werden. Worauf es uns hier ankommt, ist vielmehr nur der folgende Punct. Wer sich den der germanischen Natur innewohnenden mächtigen Trieb und das ihr eigene grosse Geschick, sich genossenschaftlich 'zusammenzuschliessen, vergegenwärtigt, der wird nicht in Zweifel sein, dass sich die Folgen jener Veränderung ganz vornehmlich auch in der Entstehung und Ausbreitung von Arbeiterverbindungen äussern werde. Schon jetzt begegnen wir ja in allen Richtungen, welche durch Gesetzgebung und Polizei nicht künstlich verschränkt worden sind, manichfaltigen Bildungen jenes genossenschaftlichen Triebes unter der arbeitenden Bevölkerung, zum Theil von tiefeingreifender Bedeutung, und es fehlt nicht an mancherlei Anzeichen, dass die Associationen sich auch mehrfach auf das ihnen bisher verbotene Gebiet ausdehnen. Sind erst die polizeilichen Beschränkungen der Arbeiter gefallen, gewöhnen die letzteren sich erst mehr daran, ihr Leben statt nach einem vorgeschriebenen allgemeinen Muster nach den bestimmten Verhältnissen und Bedürfnissen des einzelnen Falles oder der einzelnen Persönlichkeit zu gestalten, dann kann man sicher sein, dass der Associationsgeist in noch weit höherem Maasse als bisher sich unter ihnen wirksam erweisen wird. Und da zu gleicher Zeit, wie gesagt, der

Gegensatz zu den Arbeitsgebern sich schärft, so kann es um so weniger fehlen, dass gerade die Ordnung des Verhältnisses zu diesen den Mittelpunkt für genossenschaftliches Zusammentreten der Arbeiter abgeben wird. Wir werden Arbeiterverbindungen erhalten, deren Hauptzweck es ist, die Arbeiter gegenüber den Unternehmern zu einigen und vermittelst dieser Vereinigung den Lohn und die übrigen Arbeitsbedingungen möglichst günstig für die Arbeiter zu gestalten. Es liegt auf der Hand, dass hiemit in das ganze Getriebe der Volkswirtschaft ein Factor tritt, der wegen der tiefeingreifenden Einwirkung, die er zu äussern vermag, die ernsteste Beachtung verdient. Es taucht damit eine ganze Reihe neuer Probleme auf, deren richtige Lösung mit grossen Schwierigkeiten umgeben ist. Man darf daher nichts verabsäumen, was zu derselben beizutragen vermag. In dieser Hinsicht aber dürfte nicht leicht etwas wichtiger sein, als eine sorgfältige Beachtung der Erfahrungen, welche andere Länder unter ähnlichen Umständen gemacht haben. Dabei versteht es sich freilich von selbst, dass man bei einer Uebertragung der Schlussfolgerungen, zu welchen man anderwärts gelangt ist, auf die einheimischen Verhältnisse, eben weil diese doch in vieler Hinsicht ganz abweichender Art sind, die grösste Vorsicht niemals ausser Augen setzen darf. Immerhin jedoch werden uns die Erfahrungen des Auslandes manichfaltiges Material darbieten, welches wir uns zur Belehrung über die uns erwachsenden practischen Aufgaben und die richtigen Mittel zu deren Lösung zu Nutze machen können. Unter diesen Umständen trifft es sich glücklich, dass gerade neuerdings in dem Hauptlande der Industrie, in Grossbritannien, in Folge wiederholt vorgekommener massenhafter Arbeitseinstellungen in mehreren der wichtigsten Gewerbe durch die in Verbindungen zusammengetretenen Arbeiter die Organisation und die Wirksamkeit dieser Verbindungen zum Gegenstande einer sehr vielseitigen und gründlichen Erörterung gemacht worden sind. Parlamentarische Untersuchungen, Flugschriften und eine Unmasse von Aufsätzen in den verschiedensten Organen der periodischen Presse haben dort über den Gegenstand ein helles Licht verbreitet. Wir wollen im Nachstehenden versuchen, die wichtigsten Thatsachen und die wesentlichsten Schlussfolgerungen, zu denen

man auf Grund der letzteren dort gelangt ist, übersichtlich zusammenzustellen und glauben nach den vorstehenden Auseinandersetzungen für dieses Unternehmen keiner besondern Entschuldigung zu bedürfen. Dagegen wird es nicht überflüssig sein, von vornherein um die Nachsicht des Lesers zu bitten, schon um desswillen, weil das Material, über welches wir verfügen, weit entfernt von irgend einer Vollständigkeit ist. Wir bekennen offen, dass uns von der grossen Anzahl von Schriften und Aufsätzen, welche über den Gegenstand veröffentlicht worden sind, nur ein geringer Theil zugänglich gewesen ist, und dass wir daher gänzlich darauf verzichten müssen, eine erschöpfende Darstellung der Vorgänge und der geistigen Bewegung, die sich an dieselbe angeschlossen hat, zu liefern. Indessen hoffen wir, auch mit den mangelhaften Mitteln, welche uns zu Gebote stehen, doch ein Bild geben zu können, in welchem wenigstens die wesentlichen Grundzüge der Erscheinung richtig erfasst sind.

Wir beginnen mit einer historischen Uebersicht der auf das Verhalten der Arbeiter bezüglichen Rechtsvorschriften.

## I.

Die englische polizeiliche Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse hat von Haus aus eine doppelte Richtung; sie geht einerseits darauf hin, die Stellung der Arbeiter und ihre Forderungen in angemessenen Schranken zu halten, anderentheils darauf, sie vor Willkürlichkeiten und Ausbeutung der Lohnherrn zu schützen und ihnen im Nothfall unparteiische richterliche Hülfe zu sichern <sup>1)</sup>. Wir haben es hier nur mit den Bestimmungen der ersteren Art zu thun und lassen daher die der letztern Art ausser Betracht. Jene aber, die Vorschriften zum Schutze des Lohnherrn und mittelbar des Publicums überhaupt gegen Anmassungen der Arbeiter, haben wiederum einen zweifachen Inhalt. Zunächst nämlich handelt es sich um eine obrigkeitliche Normirung der Arbeitsbedingungen, vor Allem der Lohnhöhe, ferner der Dauer des Tagewerkes, der Mieth- und Kündigungsfristen etc. etc. verbunden mit Strafandrohungen gegen Uebertretungen. Hieran schliessen

<sup>1)</sup> Gneist, das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht II. S. 301.

sich dann Verbote gegen Verabredungen und Verbindungen unter den Arbeitern, durch welche diese versuchen möchten, sich höhere Löhne und überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu verschaffen <sup>1)</sup>).

Das Streben der Regierung, die Höhe der Löhne festzusetzen, reicht bis an die Regierungszeit Eduard's III. zurück. Das erste Statut dieser Art scheint aus dem Jahre 1350 zu sein. Namentlich ist aber eine Ordonanz aus dem 25. Regierungsjahre des Königs (1352) in dieser Hinsicht von Bedeutung. In Folge einer Pest hatte sich damals die Zahl der Arbeiter sehr vermindert und letztere benutzten vielfach dieses ihnen günstige Verhältniss, um höhere Löhne zu fordern. Hiergegen bestimmt nun das Statut erstens für landwirthschaftliche Arbeiter ein Lohnmaximum und nur gewisse Miethzeit; auch sollen sie jährlich zweimal auf Befolgung dieses Statuts in Eid genommen, Zuwiderhandelnde aber mit dreitägigem Gefängniss bestraft werden. Zweitens wurden für Zimmerleute, Maurer und andre Bauhandwerker bestimmte Sommer- und (niedrigere) Winterlöhne festgesetzt, deren Ueberschreitung mit Geld und Gefängniss gebüsst werden sollte nach dem Ermessen der Richter. Später wurde die Gefängnisstrafe auf 15 Tage beschränkt. — Derartige Statuten wiederholten sich dann unter derselben Regierung, wie unter den darauf folgenden bis auf die Königin Elisabeth in langer Reihe mit bald grösserer, bald geringerer Strenge <sup>2)</sup>. Die letztgenannte Fürstin fasste in dem sogenannten statute of apprentices (5 Eliz. c. 4 die Bezeichnung rührt von den ebenfalls in demselben enthaltenen Vorschriften über die Lehrzeit in den Gewerben her) die bisherige Gesetzgebung über Arbeiterverhältnisse zusammen und gestaltete sie zum Theil um. Bemerkenswerth ist die Betonung, die dabei auf das Interesse der Arbeiter selbst gelegt wird. In der Ein-

1) Francis D. Longe, an inquiry into the law of strike 1860. S. 5.

2) Gneist führt an: 13 Rich. II. c. 8, 14 Rich. II. c. 1, 2, 2 Heintr. IV. c. 5, 4 Heintr. IV. c. 15, 5 Heintr. IV. c. 9, 11 Heintr. IV. c. 8, 9 Heintr. V. c. 9, st. 2, 8 Heintr. VI. c. 24, 27 Heintr. VI. c. 3; 17 Ed. IV. c. 1, 1 Heintr. VII. c. 2, 3 Heintr. VII. c. 8. Hinzuzufügen ist nach Longe noch 24 Ed. III. c. 9, 7 Heintr. IV. c. 17, 3 Heintr. VI. c. 18, 23 Heintr. VI. c. 12, 2 und 3 Ed. VI. c. 15.

leitung wird ausdrücklich als Veranlassung des Gesetzes angegeben, dass die bisher gültigen Bestimmungen nicht ohne grosse Belästigungen und Bedrückung der armen Arbeiter und Miethlinge hätten durchgeführt werden können, und in der That enthält das Gesetz namentlich in den Beschränkungen, welche es den Unternehmern in Bezug auf die Anzahl der anzustellenden Lehrlinge auferlegt, und in den Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit für den Arbeiter einen sehr wirksamen Schutz. Andererseits wurde nicht nur die obrigkeitliche Festsetzung der Löhne in ein förmliches System gebracht, sowie die Dauer der Miethzeiten und der Arbeitszeit regulirt, sondern auch für alle arbeitsfähigen Personen ohne selbständige Subsistenzmittel ein ausgedehnter Zwang für Lohn zu arbeiten aufgestellt. Dieses Elisabethische System bildete bis zum Jahre 1813, wo es durch 53 Georg III. c. 40 beseitigt wurde, einen Theil des Statutarrechtes. Indessen, da es dem Ermessen der Friedensrichter überlassen war, für die höhern Klassen der Arbeiter eine Lohntaxe aufzustellen, so war die obrigkeitliche Fixirung der Löhne für andere Arbeiter als die in der Landwirthschaft verwendeten, schon lange vor dieser Zeit ausser Gebrauch gekommen, wie Ad. Smith dies schon 1776 bezeugt<sup>1)</sup>.

Gegen Arbeiterverbindungen kennen wir statutarische Bestimmungen ebenfalls bereits aus dem Mittelalter. Die älteste ist das Statut 34 Eduard III. ch. 9, in welchem es heisst, dass alle Verbindungen — alliances and covines — der Maurer und Zimmerleute, und alle Verbindungen und Verpflichtungen unter ihnen — congregations, chapters, ordinnances and oaths — hinfort null und nichtig sein sollen. Das Statut 3 Heinrich VI. c. 18. erhebt die Organisation solcher Verbindungen unter Bauhandwerkern zu einem Capitalverbrechen und bedroht die Theilnehmer an denselben mit Gefängniss von unbestimmter Dauer. Ein allgemeines Verbot endlich enthält 2 und 3 Ed. VI. ch. 14, indem es festsetzt, dass Handwerker und Arbeiter u. s. w., die sich verbinden, ihre Arbeit nicht unter einem gewissen Lohnbetrag oder nicht anders, als zu bestimmten Stunden etc. etc. zu thun, das erste

1) Wealth of nations B. I. ch. 10.



Mal mit 10 Pf. St. Geldbusse oder 20 Tage Gefängniss, beim ersten Rückfall mit 20 Pf. St. Geldbusse oder dem Pranger, beim zweiten Rückfall mit 40 Pf. St. Geldbusse oder dem Pranger, Verlust eines Ohres u. s. w. bestraft werden sollen. Das nämliche Gesetz versuchte es auch, der in mehreren Städten bei den Bauhandwerkern eingerissenen Sitte, gegen das Eindringen auswärtiger Arbeiter durch Einstellung der Arbeit und allerhand andere Chicanen sich zu wahren, entgegenzutreten; aber diese Bestimmung musste schon im folgenden Jahre auf die Vorstellung der Londoner City hin, dass dieselbe die Arbeiter aus der Stadt treiben werde, wieder aufgehoben werden.

Mit dem Aufschwunge, welchen die Industrie seit dem vorigen Jahrhundert nahm, musste sich die Stellung der Gesetzgebung zu den Arbeiterverhältnissen wesentlich ändern. Wenn früher die Meister regelmässig nur wenige Gesellen und Lehrlinge verwendeten, die ihnen in manichfacher Rücksicht nahe standen, so wurde es jetzt immer häufiger, dass die Unternehmer einer grossen Anzahl von Arbeitern gegenüber standen, mit denen sie nur auf kurze Frist verbunden waren, während ihre beiderseitigen Interessen in vielfachem Widerspruch standen. Unter diesen Umständen vermehrten sich die Arbeiterverbindungen in einer Weise, dass die gegen dieselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr auszureichen schienen; namentlich kamen wiederholt in mehreren der wichtigsten Gewerbe Arbeitseinstellungen vor. Das wurde die Veranlassung einer Reihe neuer Statuten, durch welche Arbeiterverbindungen zum Zweck der Lohnsteigerung oder der Beschränkung der Unternehmer beim Betriebe ihrer Geschäfte verboten und die Gerichte ermächtigt wurden, gegen Uebertreter summarisch einzuschreiten und dieselben mit 2—3monatlichem Gefängnisse zu belegen. Das sind die Statuten, welche gewöhnlich als combination laws bezeichnet werden. Da die einzelnen gegen bestimmte Gattungen von Arbeitern gerichtet sind, so ergab sich der eigenthümliche Fall, dass Verbindungen der nämlichen Art in verschiedenen Gewerben mit verschiedener Strafe bedroht, in einigen ganz straffrei waren. Allmähig stellte sich heraus, dass Arbeiterverbindungen fast in allen Gewerbszweigen ohne Ausnahme vorkamen. Es erschien daher passend, zumal

man inzwischen auch mit den verschiedenen Zwecken dieser Verbindungen und der Art ihrer Einrichtung näher bekannt geworden war, jene Specialgesetze durch ein allgemeines Statut zu ergänzen. Das geschah im Jahre 1800 durch das Statut 40 Georg III. c. 106. Durch dasselbe wurden alle Arbeiterverbindungen zum Zweck einer Lohnerhöhung für die Theilnehmer oder andere Arbeiter, der Verminderung der Arbeitsstunden, der Beschränkung der Unternehmer bei der Wahl der anzustellenden Arbeiter oder in irgend welcher andern ihren Geschäftsbetrieb betreffenden Beziehung für illegal erklärt und die einzelnen Friedensrichter ermächtigt, über Zuwiderhandelnde nach einem summarischen Verfahren zweimonatliches Gefängniss zu verhängen. Dieselbe Strafe wurde denjenigen Arbeitern angedroht, die mit Geld, Ueberredung, Bitten, Einschüchterung oder andern Mitteln absichtlicher und böswilliger Weise versuchen sollten, Andere abzuhalten, sich zu vermieten, bezüglich ihre Lohnarbeit fortzusetzen, oder die irgend einen Lohnherrn verhindern wollten, beliebig Arbeiter zu verwenden, oder die, nachdem sie sich hätten mieten lassen, ohne gerechten Grund sich weigern würden, gemeinschaftlich mit andern Arbeitern zu arbeiten. Hierzu kamen endlich noch einige andere Bestimmungen bezüglich der von Arbeitern zur Unterstützung während der Arbeitseinstellungen zusammengebrachten Summen.

Dieses eingehende Gesetz war der letzte Versuch der Gesetzgebung, die Arbeitseinstellungen — strikes — zu verhindern. Die Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit und Verderblichkeit solcher Gesetze, die schon Ad. Smith ausgesprochen hatte <sup>1)</sup>, wurde mehr und mehr allgemein. Man erkannte eine Ungerechtigkeit darin, den Arbeitern Verbindungen zu untersagen, während man sie den ungleich günstiger situirten Arbeitsgebern gestattete; man glaubte ein derartiges Verbot um so weniger aufrecht halten zu dürfen, als das Aequivalent für dasselbe, die Garantirung eines angemessenen Lohnes durch die Regierung thatsächlich schon länger und endlich, 1813, auch ausdrücklich in Wegfall gekommen war. Im Jahre 1824 griff schliesslich das Parlament die Sache ernstlich an; es wurde ein Comité zur Revision der Ar-

1) Wealth of nations B. I. ch. 8.

beitergesetze niedergesetzt, und auf Grundlage des von diesem erstatteten Berichtes kam noch in demselben Jahre das Gesetz 5 Georg IV. c. 95 zu Stande. Durch dasselbe wurden die bisherigen Statute gegen Arbeitervereinigungen aufgehoben. Insbesondere war bestimmt, dass Vereinigungen der Arbeiter, um eine Erhöhung oder Fixirung der Löhne, eine Verkürzung oder Veränderung der Arbeitszeiten, Stunden und Preise durchzusetzen, um andere Arbeiter zu vermögen, ihre Arbeit zu verweigern oder aufzugeben, auch wenn dies einen Vertragsbruch in sich schloss, oder um den Unternehmern irgend welche Bedingungen für ihren Geschäftsbetrieb aufzuerlegen, hinfort weder als Complot (conspiracy) nach gemeinem, noch unter irgend einer andern Rubricirung nach Statutarrecht criminell verfolgt und bestraft werden sollten; dagegen wurden Diejenigen, welche sich zur Erreichung eines der gedachten Zwecke Gewaltthaten an Personen oder Eigenthum, Drohungen oder Einschüchterungen erlauben würden, mit Gefängniss bis zu zwei Monaten, unter Umständen mit harter Arbeit verbunden, bedroht. — Kaum war dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, als auch schon die Arbeiter einen umfassenden Gebrauch davon machten; in verschiedenen Theilen des Landes wurden Arbeitseinstellungen in grossem Maassstabe organisirt und mit Hartnäckigkeit fortgeführt. Das Parlament fand sich in Folge dessen veranlasst, schon im nächsten Jahre diese Angelegenheit wieder vorzunehmen; wenig hätte gefehlt, dass es im ersten Schrecken über die zu Tage getretenen Folgen seiner vorjährigen Maassregel wieder auf die alten combination-laws zurückgegriffen hätte. Zuletzt, nachdem die Panik sich im Laufe der Session allmählig gelegt hatte, besann es sich jedoch eines Besseren und begnügte sich unter Aufhebung des zuletzt ergangenen Gesetzes und Bestätigung der Zurücknahme der alten combination-laws mit einem Statut, das die wesentlichen Grundzüge des ersteren beibehielt und nur in einzelnen Puncten eine Aenderung eintreten liess. Dieses neue Statut 6 Geo. IV. c. 129 ist das noch gegenwärtig gültige. Nach demselben werden die Verbindungen unter Arbeitern, um gewisse Lohnsätze und Bestimmungen über die Ausdehnung der Arbeitszeit durchzusetzen, beziehungsweise festzuhalten ausdrücklich für erlaubt erklärt, wie dies auch mit den

unter Arbeitsgebern auf dieselben Zwecke nur in entgegengesetzter Richtung wirkenden geschieht. Dagegen sollen einer nach einem summarischen Verfahren von einem einzelnen Friedensrichter zu verhängenden, unter Umständen durch harte Arbeit geschärften, Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten Diejenigen verfallen, welche Gewaltthaten gegen Person oder Eigenthum, Drohungen, Einschüchterungen anwenden oder sonst hindernd eingreifen (in any way obstructing another), um entweder andere Arbeiter von der Arbeit in irgend einer Weise abzuhalten oder sie zum Beitritt zu Verbindungen, zur Anerkennung der von diesen erlassenen Vorschriften oder zur Bezahlung der von denselben ausgeschriebenen Beisteuern und Strafgebuhen zu vermögen oder um Unternehmer zu Modificationen ihres Geschäftsbetriebes oder zu Beschränkungen in Betreff der Zahl und Art der anzustellenden Arbeiter zu nöthigen. Der Grundgedanke ist also der nämliche, wie in dem Gesetze des vorhergegangenen Jahres: Gestattung der Verbindungen, aber Verpönung der Anwendung jeder Art von Gewalt, sei es gegen die Arbeitsgenossen, sei es gegen die Arbeitsgeber. Aber die Fassung ist eine wesentlich verschiedene. In dem früheren Gesetz war die Zulässigkeit der Verabredungen und Verbindungen als allgemeine Regel aufgestellt, von welcher dann die Ausnahmen näher bestimmt wurden; in dem neuen werden zuerst die Fälle aufgezählt, in welchen solche Verabredungen und Verbindungen der Strafe verfallen, und dann nur hinzugefügt, auf welche Fälle diese Strafandrohungen sich nicht erstrecken sollen. In dem alten Gesetze ist der Inhalt klar und bestimmt; es folgt dem einfachen Gedanken: Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt, und nachdem es die alten Verbote beseitigt hat, setzt es für genau bestimmte Vorgänge und nur für diese neue Strafen fest. Ueber dem neuen Gesetze liegt eine gewisse Unklarheit, hervorgerufen durch den Wunsch, für etwaige unvorhergesehene Fälle die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfolgung nicht aus der Hand zu geben. Die Strafbestimmungen der alten Statute bleiben aufgehoben und andererseits wird eine Reihe von Akten der Gewaltthaten ausdrücklich verpönt; was aber mit Vorgängen geschehen solle, die weder in die eine noch in die andere dieser Kategorien passen, namentlich ob und

in wie weit hier etwa die Grundsätze des allgemeinen Rechtes in Bezug auf conspiracy Platz zu greifen hätten, liess man dahin gestellt sein. Auch darin trat jene Tendenz der freien Hand sehr sichtlich hervor, dass man die Bezeichnung der straffälligen Handlungen so unbestimmt als möglich fasste, was während der Debatte von mehreren Mitgliedern des Hauses mit Nachdruck gerügt wurde. Namentlich war es der Ausdruck Molestirung, der neben Einschüchterung und Drohung gestellt war, welcher Reclamationen hervorrief. Endlich gab sich die Unsicherheit auch in dem Widerspruche kund, welcher darin lag, dass die Einleitung eine sehr allgemeine Verurtheilung der Arbeiterverbindungen zum Zwecke der Lohnregulirung und der Ausübung eines Drucks auf die Unternehmer aussprach, während das Gesetz selbst doch diese Verbindungen wenigstens innerhalb gewisser und nicht eben sehr enger Grenzen ausdrücklich gestattete.

Es kann nicht Wunder nehmen, dass unter diesen Verhältnissen die Ansichten über das, was erlaubt und was verboten sei, sehr auseinander gingen. Insbesondere waren es die Arbeitseinstellungen und die Drohungen mit solchen, welche wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gaben. Es handelte sich darum, ob die Androhungen eines strike zu den im Gesetz verpönten Drohungen und Einschüchterungen gehöre oder nicht; ob die Verleitung von Arbeitern, ihre Arbeit zu verlassen, unter die dort untersagten Molestirungen und Eingriffe (obstructions) falle oder nicht, und ob eine Verabredung, die Arbeit einzustellen, sich als eine Conspiracy, um einen im Gesetz als strafbar bezeichneten Akt zu begehen, auffassen lasse oder nicht. Ein in neuester Zeit erlassenes Gesetz (22 Victoria c. 34.) macht diesen Zweifeln allerdings in einer Beziehung ein Ende, indem es erklärt, dass ohne dass hierdurch eine Berechtigung ausgesprochen sein solle, sich vertragsmässig übernommenen Verpflichtungen zu entziehen oder Andere zu einem Vertragsbruche zu verleiten, die Bezeichnung molestation and obstruction des Gesetzes von 1825 keine Anwendung auf die Fälle finden könne, wo ein Arbeiter oder irgend eine andere Person einfach sich mit Andern zum Zweck, die Lohnsätze festzustellen, verbunden habe, oder wo er nur friedlich und in vernünftiger Weise ohne mittelbare oder

unmittelbare Drohung oder Einschüchterung Andere zu überreden suche, die Arbeit aufzugeben, oder zu unterlassen, um auf diese Weise eine Feststellung der Löhne oder eine Abänderung der Arbeitsstunden durchzusetzen. Ueber die andern Punkte aber steht die Entscheidung noch keineswegs fest, und die Gerichte haben bald eine mildere, bald eine strengere Auffassung zur Anwendung gebracht. Hauptsächlich kann man in dieser Hinsicht drei Ansichten unterscheiden. Nach der einen sind Verbindungen sowol der Arbeitsherrn als der Arbeiter zu ändern, als den vom Gesetz ausdrücklich sanctionirten Zwecken nach gemeinem Recht strafbar; der Gebrauch gewaltsamer Mittel gegen Unternehmer oder Arbeitsgenossen zu einem der im Statute angeführten Zwecke von Seiten des einzelnen Arbeiters zieht dagegen die im Statute festgesetzte Bestrafung nach sich. Diese Ansicht entspricht den Absichten der Legislatur von 1825 und zeichnet sich durch Unparteilichkeit aus, stützt sich indessen nur auf schwächere Autoritäten. Die zweite Ansicht ist wiederholt bei den Gerichten zur Geltung gekommen. Sie geht dahin, dass Combinationen sowohl der Lohnherrn als der Arbeiter nach gemeinem Recht zulässig seien, dass aber die Arbeitseinstellung oder die Androhung einer solchen von Seiten der Arbeiter, wenn nicht allgemein, so mindestens für die im Gesetz von 1825 nicht ausdrücklich anerkannten Zwecke, in der einen oder der andern Weise den verbotenden Bestimmungen jenes Gesetzes verfallt. Es lässt sich jedoch bezweifeln, ob diese Auffassung mit dem Wortlaute und noch mehr mit dem Geiste des Gesetzes von 1825 wirklich in Einklang zu bringen ist. Die dritte Ansicht ist wol die am besten begründete. Ihr zufolge liegt, wenn keine Gewaltthätigkeit oder sonstige persönliche Verletzung vollführt oder angedroht, kein Vertrag gebrochen worden ist, keine Rechtsverletzung vor, kein Gesetz ist übertreten und gerichtliche Verfolgung bleibt ausgeschlossen. Nicht nur sind vorübergehende Combinationen und dauernde Verbindungen der Arbeiter, um ihr Verhältniss zu den Unternehmern und zu den Nichtverbindungsgenossen zu ordnen gestattet, sondern auch die Androhung und wirkliche Anwendung der gemeinschaftlichen Arbeitseinstellung als Zwangsmittel gegen die Lohnherrn, gegen ausser der Verbindung stehende oder dieser

und ihren Vorschriften untreugewordene Arbeiter erscheint als zulässig, vorausgesetzt dass dieselbe nicht einen Vertragsbruch oder eine Verleitung zu einem solchen in sich schliesst. Würde diese Auffassung allgemein als die richtige anerkannt, so würde man damit thatsächlich wieder zu der Gesetzgebung von 1824 zurückkehren, nur mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Beschränkung, welche damals nicht galt, bei der Kürze der in der Industrie üblichen Miethfristen aber auch nur geringe praktische Bedeutung haben dürfte.

## II.

Die Bedeutung der eben dargelegten Maassregeln der Gesetzgebung wird erst vollständig deutlich durch die Betrachtung der Entwicklung, welche die Arbeiterverbindungen unter jenen Gesetzen, beziehungsweise ihnen zum Trotze gewonnen haben, der Art und Weise ihres Auftretens und der Wirkungen, welche mit denselben verbunden gewesen sind.

Ueber die Existenz und den Umfang der Arbeiterverbindungen in der früheren Zeit, so lange dieselben verboten waren, lässt sich natürlich nur wenig Zuverlässiges ermitteln, da, was man von ihnen weiss, sich im Wesentlichen auf das bei den Strafprocessen wegen Uebertretung zufällig zu Tage gekommene beschränkt. Soviel indessen scheint daraus unzweifelhaft hervorzugehen, dass stehende Verbindungen unter den Arbeitern schon im frühen Mittelalter bestanden und allen Verboten zum Trotz sich im Wesentlichen ununterbrochen fortgesetzt haben. Der Beweis hiefür liegt sowol in der Häufigkeit, mit welcher die Verbote haben erneuert und in Erinnerung gebracht werden müssen, als darin, dass fast jedesmal, wo eine solche Bestimmung gegeben wird, die Uebelstände, gegen welche sie sich wendet, schon als sehr fest eingewurzelt erscheinen. Auch die Schnelligkeit, mit welcher sich die Verbindungen nach der Abschaffung der combination-laws alsbald verbreiteten, weist darauf hin, dass es sich dabei gewiss grösstentheils nicht um neubegründete, sondern um schon länger im Geheimen bestehende Vereinigungen handelte. Namentlich scheinen es die Baugewerke gewesen zu sein, welche den Gedanken eines corporativen

Zusammenhaltens der Arbeiter gegen die Unternehmern am frühesten aufgegriffen und am zähesten festgehalten haben und deren Verbindungen daher auch vornehmlich den Arbeitern anderer Gewerbe zum Muster und Anhaltspunkte gedient haben. Auf der andern Seite ist es nicht zu verkennen, dass die Arbeiterverbindungen, so lästig ihr Auftreten vorübergehend in einzelnen Orten und Gewerben gewesen sein mag, dennoch für das Ganze bis in die neuere Zeit herab nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt haben. Wenn wir uns die hierher gehörige Stelle bei Ad. Smith ansehen und uns dabei erinnern, mit welcher Klarheit und Schärfe dieser grosse Schriftsteller die gegebenen Zustände zu beobachten und zu beurtheilen pflegte, so gelangen wir zu dem Schlusse, dass noch zu seiner Zeit die Arbeiterverbindungen ausserordentlich wenig müssen zu bedeuten gehabt haben. Denn nachdem er zunächst von dem zwischen den Unternehmern meist stillschweigend und ins geheim bestehenden Uebereinkommen, die Löhne niederzuhalten, gesprochen hat, fügt er nichts weiter hinzu als Folgendes: „Solchen Verbindungen werden indessen häufig umgekehrte defensive Verbindungen der Arbeiter entgegengestellt, die bisweilen sich auch ohne eine Provocation dieser Art aus freien Stücken verbinden, um den Preis ihrer Arbeit in die Höhe zu treiben. Das gewöhnliche Vorgehen dabei ist dann bisweilen der hohe Preis der Lebensmittel, bisweilen der grosse Gewinnst, den die Meister mittelst ihrer Arbeit erzielen.“ Er führt hierauf aus, wie diese Arbeiterverbindungen immer einen grossen Lärm zu machen pflegen, was ihren Zwecken keineswegs förderlich sei, und schliesst mit der Bemerkung, dass die Arbeiter sehr selten einen Vortheil aus diesen tumultuarischen Verbindungen ziehen, die letzteren vielmehr in Folge des Einschreitens der Behörden oder des aushaltenden Widerstands der Arbeitsherren oder der Nothwendigkeit, in welcher sich die Arbeiter befinden, sich zu unterwerfen, um nur ihre unmittelbare Existenz zu sichern, gewöhnlich zu nichts führen als zur Bestrafung und zum Verderben der Anführer. — Erst mit der zunehmenden Ausdehnung des grossen Geschäftsbetriebs, mit der wachsenden Centralisation der Industrie in gewissen Städten und Distrikten trat hierin eine merkliche Aenderung ein. Schon bei den Verhandlungen über



das Statut 40 Georg III. c. 106 im Jahre 1800 zeigte sich, dass die Verbindungen der Arbeiter fast in allen Gewerbszweigen vorkamen und eine ausgebildete Organisation gewonnen hatten. Die Zeugenaussagen vor dem Comite des Unterhauses im Jahre 1824 bestätigten sodann, dass in der Zwischenzeit dieses Verbindungswesen noch in weit grösserem Maasse sich ausgebreitet hatte. Des Aufschwunges, welchen dasselbe nach dem Gesetze jenes Jahres nahm, ist bereits gedacht worden. Seitdem aber ist in immer zunehmender Masse eine Menge von Thatsachen hervorgetreten, welche darauf hinweisen, dass dasselbe nach und nach einen Umfang und eine innere Festigkeit gewonnen hat, welche es geradehin zu einem der entscheidendsten Factoren in der Gestaltung der industriellen Verhältnisse des Landes erheben. Angeregt durch eine Reihe grosser, die Gesellschaft in weiten Kreisen tief erschütternder Arbeitseinstellungen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte das Bewusstsein rasch verbreitet, dass man hier einer Erscheinung von umfassendster Bedeutung und einer grossen Gefahr gegenüberstehe. Aber der Engländer, so lange er auch Dinge vernachlässigen mag, die ihm geringfügig oder unpraktisch dünken, ist gewohnt den Thatsachen, auch den unbequemsten, fest ins Auge zu sehn, sobald sich ihm deren Wichtigkeit unabweisbar aufdrängt. So ist es auch hier geschehen. Seit mehren Jahren giebt sich ein vielseitiges Bestreben kund, den Thatsachen in dieser Beziehung auf den Grund zu sehen. Neben vielen Arbeiten Einzelner hat sich auch die Vereinsthätigkeit der Frage angenommen, und insbesondere ist hier der umfassenden Untersuchungen zu gedenken, welche die Gesellschaft zur Beförderung der Socialwissenschaft veranstaltet hat und deren Ergebnisse bei Gelegenheit ihrer Zusammenkunft in Glasgow im Jahre 1860 zusammengestellt und veröffentlicht worden sind <sup>1)</sup>. Zwei allgemeine Ergebnisse, um dies hier kurz vorwegzunehmen, scheinen sich aus allen diesen Arbeiten unzweifelhaft herauszustellen. Einmal nämlich die jeder polizeilichen Einschränkung und

1) *Trades societies and strikes. Report of the committee on trades societies appointed by the national Association for the promotion of social science, presented at the fourth annual meeting of the Association at Glasgow, September 1860. London, Parker and Sohn. 1860.*

Bevormundung spottende Ausdehnung und Einwurzelung des Verbindungswesens unter den Arbeitern. Sodann aber die beruhigende Thatsache, dass, je mehr dasselbe an Umfang und Stärke gewonnen hat, desto mehr auch aus ihm selbst die Tendenz sich entwickelt hat, sich mit den unerlässlichen allgemeinen Grundlagen der bürgerlichen Ordnung, der Anerkennung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, in Einklang zu setzen.

Der Umfang, welchen die Arbeiterverbindungen, unter denen wir hier immer nur die auf Regelung des Verhältnisses zu den Unternehmern gerichteten, die trades unions — verstehen, in der Gegenwart gewonnen haben, lässt sich natürlich nicht mit vollständiger Genauigkeit feststellen. Die Edinburgh Review <sup>1)</sup> versichert, dass nach den besten Angaben nicht weniger als 2000 trades unions mit 600,000 Mitgliedern und einem Fonds von 300,000 L. dermalen — d. h. Ende 1859 — in England bestehen, so dass, wenn man die Familien hinzurechnet, etwa 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Menschen unmittelbar von ihnen abhängen. Jedenfalls ist die Ausdehnung dieser Verbindungen eine ganz ungemein grosse. Sie beweist, dass die Arbeiter in Masse von der Ueberzeugung durchdrungen sind, durch die Theilnahme an denselben ihre Interessen wesentlich zu fördern, und die Unmöglichkeit, durch irgend welche legislative Maassregeln die Verbindungen zu unterdrücken oder auch nur ihre Wirksamkeit wesentlich einzuschränken. — Die Schätzung der Ausdehnung der trades unions wird übrigens besonders noch dadurch erschwert, dass sie sich vielfach unter der Maske von Verbindungen anderer Art, namentlich der friendly societies verstecken. Oder um es richtiger auszudrücken, wo Verbindungen der letztern Art bestehen, da ist häufig und erfahrungsmässig vielfach mit Erfolg der Versuch gemacht worden, sie gelegentlich zu den Zwecken, wie sie die trades unions verfolgen, zu benutzen und demgemäss umzugestalten. Eine grosse Anzahl von friendly societies befindet sich daher fortwährend in einem mehr oder minder vorgeschrittenen Entpuppungsprocess zu trades unions, so dass sich die Grenze zwischen beiden nicht mit Genauigkeit ziehen lässt. Bedenkt man aber nun die unge-

1) Nr. 224.

heure Entwicklung der friendly societies, deren Mitglieder 1857 auf 2 Mill. geschätzt wurden, mit einem Capital von 9 Mill. und einem Jahresaufwand an Krankenunterstützungen von 1 Mill. Pf. St.; bedenkt man ferner, dass es noch andre Arten von Verbindungen giebt, die der Hauptmasse noch ebenfalls aus Arbeitern bestehen und unter Umständen nicht minder geeignet sind, als trades unions zu wirken, und dass dieselben ihre Mitglieder auch nach hunderttausenden zählen <sup>1)</sup>, so erscheint die oben gegebene Schätzung der trades unions nicht mehr so unwahrscheinlich als sie es wohl auf den ersten Anblick sein mochte.

Aus dem oben erwähnten Report ergibt sich, dass an einigen Orten und in einigen Geschäftszweigen alle oder fast alle Arbeiter Mitglieder einer Verbindung sind; so namentlich die Eisenarbeiter, insbesondere die Schlosser, Schmiede und die Verfertiger von Wagenfedern für Eisenbahnen, die Bootsknechte auf den irischen Canälen, die Dubliner Buchdrucker und Setzer, die Matrosen der Häfen des Tyne und des Wear, die Schiffsbauarbeiter von Liverpool, Shields, Newcastle upon Tyne, Dublin. Von den Baumwollspinnern in Manchester und Glasgow, den typographischen Arbeitern in den drei Königreichen und den Arbeitern aller Art in Sheffield gehören mehr als die Hälfte, von den Zimmerleuten in Dublin, den Maurern im nördlichen England, den Eisen-geissern in Blackburn, den Irländischen Stubenmalern und den Dubliner Stuccaturarbeitern ungefähr die Hälfte Verbindungen an. Dagegen umfassen die Verbindungen der Londoner Küfer, der Liverpooleser Schneider und der Uhrmacher in Coventry weniger

1) Zu diesen Verbindungen gehören namentlich die erst später aufgekomenen sogenannten Orden, die sich freilich theilweise als friendly societies haben einregistriren lassen, sich aber nach Art der Freimaurer, die überhaupt das Vorbild abgegeben haben, mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben. Die vornehmsten derselben sind: ancient order of foresters, ancient order of shepherds, independent order of Rechabites, independent order of odd fellows, national order of odd fellows, grand unity order of odd fellows, anciend order of Romans, order of ancient druids, Nelsonic order of crimson oaks, sons of temperance, order of old friends. — 1858 hatte die Manchester unity of odd fellows 276,254, der ancient order of foresters c. 150,000, der grand unity order of odd fellows 37,000 Mitglieder. — Vergl. Companion to the almanac für 1861. S. 114.

als die Hälfte der an diesen Orten in den betreffenden Gewerbszweigen beschäftigten Arbeiter. Als Gewerbe, in welchen keine Verbindungen bestehen, werden uns nur einige minder bedeutende in Sheffield genannt, wie die Verfertiger von Tischlerwerkzeugen, optischen und chirurgischen Instrumenten, die Polirer von Stahlfedern und Messerklingen etc. etc.

Der Ursprung dieser Verbindungen scheint theilweise sehr weit zurückzuliegen. Ein Bericht über die heutigen Verbindungen von Sheffield z. B. <sup>1)</sup> glaubt dieselben unter Bezugnahme auf die Gleichheit des Zweckes und die Aehnlichkeit mehrerer reglementarischen Bestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Verbindungen bringen zu dürfen, über welche Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert vorliegen. Weitaus die meisten jedoch verdanken wohl erst der neuern Zeit ihre Entstehung. Die nächste Veranlassung und der nächste Zweck, den sie ins Auge fassen, ist manichfaltig verschieden. So bildeten sich unter den Londoner Buchbindern in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts aus lediglich geselligen Vereinigungen mehrere Verbindungen zunächst zum Zwecke der Abkürzung der Arbeitszeit heraus <sup>2)</sup>. Häufiger scheint es ein bestimmter Uebelstand ihrer Lage gewesen zu sein, welcher die Leute zur Vereinigung getrieben hat, z. B. das Trucksystem die Kettenschmiede in Staffordshire 1844, die mangelhafte Beschäftigung und die ungenügenden Löhne die Irischen Setzer 1825 und die Uhrmacher von Coventry 1858, die drohende Einführung der Maschinen in ihr Gewerbe die Schuhmacher in Northamptonshire 1858. Auch der Fall kommt vor, dass eine Arbeitseinstellung vorausgeht und aus dieser erst eine Verbindung sich entwickelt. So bei den Kohlenarbeitern von Westyorkshire 1858 <sup>3)</sup>.

Um von dem Entwicklungsgang solcher Verbindungen ein Bild zu geben, wählen wir als ein Beispiel die Geschichte der oben erwähnten Verbindung der Londoner Buchbinder <sup>4)</sup>.

Wie gesagt, bestand unter diesen, wie es scheint, seit dem

1) Report S. 521 ff.

2) Report S. 93.

3) Report S. 153, 543, 404, 329, 3, 11.

4) Report S. 93 ff.

Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Vereinigung zu geselligen Zwecken. Bei den betreffenden Zusammenkünften kam jedoch bald die lange Ausdehnung der damaligen Arbeitszeit, die von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends mit in der Regel nur andert-halbständiger Erholungspausen dazwischen dauerte, zur Sprache. Die Arbeiter glaubten sich dadurch um so mehr beschwert, als viele andre Gewerbe nur 12 Stunden einschliesslich der Pausen arbeiteten. Die Bewegung pflanzte sich auch auf die nicht dieser Gesellschaft angehörigen Genossen fort und führte unter diesen 1785 zur Gründung von zwei anderweiten Gesellschaften. Diese drei fassten nun, ohne jedoch vorläufig sich unter einander zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, zunächst eine Reduction der Arbeitszeit um eine Stunde ins Auge. Zu diesem Zwecke berief die ältere Gesellschaft der „Freunde“ durch die Zeitungen ein allgemeines Meeting der hauptstädtischen Gewerbsgenossen zusammen, das auch von der überwiegenden Mehrzahl dieser letztern besucht wurde. Einstimmig wurde eine Agitation in dem bezeichneten Sinne beschlossen; die Verbindungen setzten Committees nieder, um die Sache in die Hand zu nehmen, und im März 1786 schritt man zur That, indem die Arbeiter in den Hauptwerkstätten die bezeichnete Reduction unter der Androhung, im Weigerungsfalle nach acht Tagen die Arbeit zu verlassen, verlangten. Die Unternehmer weigerten sich, darauf einzugehen, und entliessen die betreffenden Arbeiter; sie gingen aber noch weiter und griffen zu einem Mittel, welches in neuerer Zeit in England schon häufig von den Unternehmern als Abwehr gegen Arbeitseinstellungen gebraucht worden ist, nämlich zu einem sogenannten lock-out. Man versteht darunter eine Verbindung der Arbeitsgeber, in welcher sie sich gegenseitig verpflichten, in ihren Etablissements keine Arbeiter anzunehmen, welche anderwärts freiwillig die Arbeit eingestellt haben, und wol auch solche, welche jene erstern unterstützen oder einer Verbindung angehören, zu entlassen. So geschah es, dass von jenen Buchbindern mehr als 80 mit einem Male ihre Beschäftigung verloren und in andern Werkstätten entweder gar nicht angenommen oder alsbald wieder verabschiedet wurden. Auch ihre Weiber, die zum Falzen und Heften der Bogen verwandt worden waren, wurden entlassen,

und einen Theil der Männer liess man ausserdem noch gerichtlich wegen Verletzung der combination-laws in Untersuchung nehmen. Die Buchhändler der City und von Westminster schlugen sich in einer öffentlichen Erklärung auf Seite der Meister und versprachen diesen, bis sie ihre Arbeiter wieder zur Vernunft gebracht haben würden, Nachsicht in Bezug auf die rechtzeitige Erfüllung die ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen. Dagegen gelang es den Meistern nicht, ihre Verbindung auf alle ihre Genossen auszudehnen. Einige, wenn auch nicht Viele, schlossen sich aus und bewilligten ihren Arbeitern ohne Weiteres die verlangte Verkürzung der Arbeitszeit. Sie konnten sich dabei auf den Vorgang keines Geringern als des Königs Georg III. selbst berufen, welcher dem betreffenden Wunsche der Arbeiter, die er in der mit seiner Privatbibliothek verbundenen Buchbinderei beschäftigte, alsbald nachgegeben hatte. — Die Arbeiter nahmen den angebotenen Kampf mit grosser Energie auf. Als die eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen mit der Verurtheilung von fünf der Verbündeten endeten, der Richter aber die Verhängung der Strafe bis zur nächsten Session jedoch mit der Drohung aussetzte, alsdann einen strengen Spruch zu thun, wenn sie bis dahin nicht zur Arbeit zurückgekehrt wären, wurden sie dadurch nicht eingeschüchtert, und die Betroffenen liessen, als die Zeit herankam, ruhig eine zweijährige Gefängnisstrafe über sich ergehen, obgleich mit einer solchen bei dem damaligen Zustande des Gefängniswesens eine ernste Gefahr für ihre Gesundheit und ihr Leben verbunden war und wirklich Einer von ihnen nach einiger Zeit dem Gefängnisfieber erlag. Die Verbindung gewann jetzt einen dauernden Bestand und festeren Charakter. Es wurden regelmässige Beiträge zur Bestreitung der Processkosten und zur Unterstützung der Gefangenen und ihrer Familien erhoben. Auch die Arbeiter anderer Gewerbe wurden zur Beihülfe herangezogen, und wenn sich die Buchhändler auf Seite der Meister gestellt hatten, so erwiesen sich die Schriftsetzer gegen die Arbeiter als vorzugsweise hilfswillig. Als die Gefangenen nach Verlauf eines Jahres entlassen wurden, stattete die Verbindung sie mit einem Capital aus, das von der Mehrzahl derselben benutzt wurde, um ein eigenes Buchbindergeschäft anzufangen. Der Tag ihrer Befreiung aber, der

28. Juni, wurde von der Verbindung zu ihrem speciellen Ehrentage erklärt, der fortan festlich begangen wurde und von welchem an sie ihre Rechnungsjahre laufen liess. Sie hatte sich inzwischen in drei sogenannte Logen gegliedert, eine im Westend, die beiden andern in der City. Jede Loge hatte monatlich ihre Zusammenkünfte in einem Wirthshause (public house), wobei den Anwesenden auf Gesellschaftskosten Erfrischungen, später nur Anweisungen auf solche im Werthe von 5 d. gereicht wurden. Ausserdem aber sass jeden Sonnabend Abend ein Mitglied des Comittees in dem betreffenden Wirthshause, um Namens der Loge neue Mitglieder aufzunehmen und sonstige Geschäfte zu erledigen. 1794 entstand eine vierte, 1820 eine fünfte Loge. Die Zahl der Mitglieder betrug im ersten Jahre 170, im letzteren 477, im Jahre 1826 560, 1839 841. — Die Beitragssumme war ursprünglich auf 1 sh. 8 d. später auf 2 sh., monatlich festgesetzt. Dazu kam ein Eintrittsgeld von 21 sh., das in neuerer Zeit jedoch für Diejenigen, welche innerhalb eines Vierteljahrs nach Vollendung ihrer Lehrzeit eintreten, auf die Hälfte herabgesetzt worden ist. Die Statuten der Gesellschaft, die, so lange sie noch verboten war, nur handschriftlich in jeder Loge existirten und den Mitgliedern, welche sich durch Namensunterschrift zu denselben bekennen mussten, vierteljährlich wieder vorgelesen wurden, wurden 1828 zuerst gedruckt. Auch die Rechnungsablagen, die Mitgliederverzeichnisse, nebst Angaben über die Zeit des Eintritts, die etwa noch rückständigen Beiträge etc. etc. wurden seit den 20er Jahren regelmässig durch den Druck veröffentlicht. Die erste Stunde Nachlass an der Arbeitszeit war schon in Folge der Arbeitseinstellung von 1786 durchgesetzt worden. 1794 wurde nach langen Unterhandlungen mit den Meistern, die, wie es scheint, ihrerseits ebenfalls wieder in eine Gesellschaft zusammengetreten waren, auf gütlichem Wege der Nachlass einer zweiten Stunde erreicht. Dagegen kam es 1806 über die Forderung noch eine halbe Stunde Freizeit für den Thee zu bewilligen, wieder zu einem strike, der diesmal jedoch ohne Erfolg für die Arbeiter blieb. Nach Verlauf von ungefähr 7 Wochen erklärten sie sich bereit von ihrer Forderung abzustehen. Die meisten Unternehmer erkannten es indessen bald als in ihrem eigenen

Interesse liegend, jene Freiheit zu gewähren, und im Laufe weniger Jahre hatte sie sich allgemein durchgesetzt. Es zeigte sich diesmal, dass die Arbeiter durch die unzeitige Arbeitseinstellung die Erfüllung ihrer Wünsche nur verzögert hatten. Der strike hatte ihnen über 450 Pf. St. gekostet, die bis auf eine Kleinigkeit durch die Verbindung bestritten wurden. Dieselbe musste zu diesem Zwecke eine Anleihe von nahe an 140 Pf. St. machen, die im folgenden Jahre zurückgezahlt wurde. — Zwei andere strikes kamen 1826 und 1832 wegen Differenzen um den Lohn und andere Arbeitsbedingungen vor. Der erstere fand in den für die Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Wissenschaft beschäftigten Werkstätten statt und endigte nach ungefähr einem Monat und nachdem er gegen 100 Pf. St. gekostet hatte, mit der Unterwerfung der Arbeiter unter den ihnen auferlegten Lohnabzug. Der zweite war gegen die Arbeit für die British and foreign bible society gerichtet und blieb nach mehrmonatlicher Dauer unentschieden, indem beide Theile ohne einander fertig wurden, die Unternehmer andere Arbeiter, die Arbeiter andere Beschäftigung fanden.

Einen anderen Gegenstand des Streites bildete wiederholt die Verwendung von Lehrlingen und ungelernten Arbeitern. So suchte sich die Verbindung 1811 an einem der Unternehmer, welcher die Verfolgung von 1786 vornehmlich mit betrieben hatte, zu rächen, indem sie ihn wegen Verletzung des Elisabethischen Statuts verklagte, welches die Verwendung von Arbeitern, die nicht eine siebenjährige Lehrzeit bestanden hatten, untersagte. In der That erlangten sie ein Verdict des Richters, Lord Ellenborough. Aber eben dieser Vorfall scheint für den Letztern die Veranlassung zu dem Antrage auf Aufhebung jenes Statuts geworden zu sein, welchen er kurz darauf im Parlamente stellte und durchsetzte. Ein anderer Streit ähnlicher Art tauchte im Jahr 1839 auf. Mehrere der grössern Unternehmer hatten sich ebenfalls zu einer Gesellschaft zusammen gethan, um den Forderungen der Arbeiter gemeinschaftlich Widerstand zu leisten. Diese beklagten sich, dass die verbündeten Unternehmer den bei irgend einem derselben entlassenen Arbeitern systematisch Wiederbeschäftigung versagten, dass in einem Falle die eine Firma, als



ihre Leute aus diesem Grunde die Arbeit über die regelmässige Zeit versagt hatten und nun gegenseitige Unterhandlungen eingeleitet wurden, diese mit Schroffheit abgebrochen und schliesslich nicht nur ihre sämtlichen Arbeiter entlassen, sondern noch mehrere derselben wegen conspiracy hatte in Untersuchung nehmen und festsetzen lassen. Der Streit vergiftete sich immer mehr. Von den kleinern Unternehmern hielten es mehrere mit den Arbeitern; anderntheils hielten es die Buchhändler wieder wie 1786 mit der Gegenpartei und entliessen gegen 250 bei ihnen beschäftigte Leute. So schleifte sich der Kampf 8 Monate lang hin, bis endlich beide Theile auf der Grundlage sich vertrugen, dass der eine den lock-out und die gerichtlichen Verfolgungen, der andere die verlangten Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Lehrlingen aufgab. Die Arbeiter kostete dieser Streit fast 6000 Pf. St. Davon wurden über 1300 Pf. durch Geschenke, die sie, namentlich von Verbindungen in andern Landestheilen oder anderer Gewerbe erhielten, gedeckt. Den Rest brachte die Verbindung theils durch Beiträge ihrer Mitglieder, theils durch Anleihen auf, bei welchen ihnen ebenfalls andere trades unions mehrfach behülflich waren. Die Rückzahlung war bis 1847 noch nicht vollständig bewerkstelligt.

Für die Verbindung wurden diese Ereignisse die Veranlassung zu einer Umgestaltung ihrer Organisation. Die bisherige hatte sich theils wegen der Zersplitterung der Thätigkeit in den verschiedenen Logen als allzuschwerfällig, theils in Folge der Behandlung aller Geschäfte im Wirthshaus als übermässig kostspielig herausgestellt. 1840 wurde daher der Beschluss gefasst, die fünf Logen zu einer zu vereinigen, einen permanenten Secretär anzunehmen und den Zusammenkunftsort in ein Caffeehaus zu verlegen, in welchem der Secretär täglich von 10—5 Uhr anwesend sein sollte. Indem die Geschäftsverhandlungen an den monatlichen Zusammenkünften auf diese Weise der berausenden Wirthshausatmosphäre entrückt wurden, lag hierin gewiss ein grosser Fortschritt. Auch ein Versuch sich mit den Verbindungen im übrigen Lande zu vereinigen — to amalgamate ist der Kunstausdruck — wurde damals gemacht, musste aber nach einigen Monaten als erfolglos wieder aufgegeben werden.

Seit jener Zeit sind nur zwei grössere Streitigkeiten vorgekommen, beide wegen der Arbeit für die oben genannte britische und ausländische Bibelgesellschaft, beide übrigens sich von den früheren wesentlich dadurch unterscheidend, dass sie nicht die Form eines strikes annahmen, sondern in der einer literarischen Fehde verliefen. In dem ersten dieser Fälle 1842 brachten die Arbeiter ihre Forderungen zur Anerkennung; in dem zweiten 1849, der sich vornehmlich um den allzugerings Lohn der zur Buchbinderei verwandten Weiber bewegte und den die Verbindung durch Herausgabe dreier Flugblätter führte, erlangten sie wenigstens eine zeitweilige Abhülfe der Mehrzahl ihrer Beschwerden. Hier kam es denn doch noch zu einem kleinen, von den Leitern der Verbindung übrigens missbilligten und bald beseitigten strike, indem die in der einen Werkstätte beschäftigten Weiber, deren Unkenntniss man zur Unterzeichnung einer Erklärung ihrer Zufriedenheit mit ihrer gegenwärtigen Lage und ihrer Missbilligung der in jenen Flugschriften gestellten Forderungen benutzt hatte, als sie merkten, dass man sie getäuscht hatte, die Arbeit weigerten.

Um dieselbe Zeit hatte die Verbindung auch noch eine innere Krisis durchzumachen. Es hatte sich in derselben allmählig eine Opposition herausgebildet und sich sogar ein eigenes vierteljährlich erscheinendes Blatt geschaffen, in welchem sie vornehmlich die Forderung vertheidigte, zu den alten Wirthshausversammlungen, als bei welchen allein eine lebendige Theilnahme der Genossen sich erhalten könne, zurückzukehren, dann aber auch die ganze Art und Weise der Gesellschaftsleitung und insbesondere die Richtigkeit der in den oben erwähnten Flugschriften aufgestellten Behauptungen angriff. Es kam hierüber zu heftigem Streite, der schliesslich zu der Ausschliessung der Hauptopponenten und zum Austritte vieler ihrer Anhänger führte. Dieselben constituirten sich darauf unter Zutritt noch anderer bisher nicht der Verbindung angehöriger Arbeiter zu einer neuen Gesellschaft, die sich von der alten theils dadurch unterschied, dass sie ihre Unterstützung bei Lohnstreitigkeiten nur auf die im Tagelohn, nicht auf die im Stücklohn Arbeitenden ausdehnte, theils dadurch, dass sie ihr Bureau und ihre monatlichen Zusam-

menkünfte wieder in die Wirthshäuser verlegte, auch die in der alten Verbindung schon längere Zeit aufgegebene Feier des Jahresfestes wieder aufnahm. Diese Gesellschaft der Tagesarbeiter, wie sie sich nennt, besteht noch fort und zwar bei der Anziehung, welche die Wirthshauszusammenkünfte ausüben, mit starker Mitgliederzahl; der feindliche Gegensatz zu der alten Verbindung aber hat sich im Laufe der Jahre sehr verwischt, so dass wohl mit der Zeit eine Wiedervereinigung zu erwarten steht. Die alte Verbindung hatte 1860 634, die neue 357 Mitglieder. Die Beiträge, welche die erstere erhebt, wurden schon oben erwähnt. Dafür sichert sie ihren Mitgliedern das Recht auf eine wöchentliche Gewährung von  $8\frac{1}{2}$  sh. während 10 Wochen im Fall der Arbeitslosigkeit, ferner in Krankheitsfällen eine Beihilfe von einem halben Shilling wöchentlich von jedem Mitglied (was wol dahin zu verstehen ist, dass jeder gesunde Theilnehmer ausser seinem Monatsbeitrag 6 d. für die Kranken bezahlen muss und die so aufgebrauchte Summe alsdann unter diese vertheilt wird) und endlich die Unterstützung der Gesellschaft bei entstehenden Streitigkeiten, falls das Verhalten der betreffenden Betheiligten die Billigung des Committees erhalten hat. In den 8 Jahren bis 1860 bezahlte die Verbindung als Wochenbeitrag für Arbeitslohn 3339 Pf. 4 sh. 6 d., bei Gelegenheit von Lohn- und ähnlichen Streitigkeiten 103 Pf. 6 sh. 10 d., an Krankenunterstützung 1528 Pf. 9 sh. 6 d. 1829 gründete sie eine Buchbinderpensionsgesellschaft, aus der 1837 noch weiter eine asylum society hervorging. Beide Gesellschaften haben unter den Arbeitern starke Betheiligung gefunden. Es werden auch 6 Pensionäre, die theils 3, theils  $2\frac{1}{2}$  sh. wöchentlich erhalten, erwähnt, ohne dass ersichtlich ist, ob diese Unterstützung von den letzterwähnten Gesellschaften ausgeht oder unmittelbar aus der Verbindungscasse erfolgt. Die Verbindung hat auch, ein Beispiel, das erst in den letzten Jahren Nachahmung gefunden hat, eine bereits auf ungefähr 1800 Bände angewachsene Bibliothek, für welche sie 10 Pf. St. in ihr Ausgabebudget aufgenommen hat, und giebt seit 1850 eine eigene, alle zwei Monat erscheinende Zeitschrift heraus.

An diesem Beispiele ersieht man, wie eine Verbindung sich allmählig ausbreitet, wie ihre Aufgaben sich ausdehnen, wie sie

sich selbst Zwecke und Anstalten zu deren Erfüllung schafft, wie sich in ihrem Innern Gegensätze entwickeln, wie sie in innerem und äusserem Kampfe, durch Siege und Niederlagen hindurch einen festen Bestand und eine ausgebildete Organisation gewinnt, gewisse Grundsätze der Geschäftsbehandlung sich aneignet und die Methode ihrer Thätigkeit, ihre Taktik und Strategie ausbildet und vervollkommnet. Im Einzelnen ist der Verlauf dieser Entwicklung bei den verschiedenen Verbindungen natürlich ein sehr verschiedener gewesen, und kaum der Erwähnung bedarf es, dass es neben denjenigen, welche sich auf diese Weise emporgearbeitet haben, zahlreiche andere gegeben hat, welche, sei es in irgend einer heftigen Krisis, sei es aus Mangel innerer Lebenskraft wieder zu Grunde gegangen sind. Trotz jener Verschiedenheit aber zeigen sich bei denjenigen, welche sich erhalten haben, gewisse Züge der Uebereinstimmung, die mithin den gemeinschaftlichen charakteristischen Typus der Arbeiterverbindung darzustellen scheinen. Dieselben beziehen sich theils auf die verfolgten Zwecke und auf die zu ihrer Erreichung angewandten Mittel, welche wir uns vorbehalten, im nächsten Abschnitte näher zu betrachten, theils auf die gesellschaftliche Organisation, über die uns hier noch Einiges zu sagen übrig bleibt.

Die meisten Verbindungen beschränken sich auf ein bestimmtes Gewerbe und dehnen sich nur auf einen einzelnen Ort oder District aus. Nur die betreffenden Arbeiter sind in der Regel aufnahmefähig; sehr häufig wird auch der Nachweis erworbener Arbeitsgeschicklichkeit oder einer regelmässigen mehrjährigen Lehrzeit von ihnen gefordert. Schon hierin liegt die Forderung eines gewissen Alters, die mitunter auch noch ausdrücklich ausgesprochen ist. Andererseits kommt bei solchen Verbindungen, die zugleich auch Versicherungszwecke (benefit purposes) verfolgen, die Beschränkung vor, dass der Eintretende ein gewisses Lebensalter, in der Regel das 50ste, nicht überschritten haben darf. Ebenso das Verbot der Aufnahme Verkrüppelter, an Epilepsie oder Geisteskrankheit Leidender. Auch die Bestimmung, dass ein Mitglied einer andern Verbindung nicht angehören darf, ist mitunter ausdrücklich ausgesprochen und, wo das nicht der Fall ist, wol stillschweigend angenommen. Bei einigen Verbindungen

wird endlich noch Moralität und ein geordneter Lebenswandel zur Bedingung der Aufnahme gemacht. Hier und da ist der Versuch gemacht worden, auch die Unternehmer als Mitglieder oder Ehrenmitglieder in die Verbindungen mit hinein zu ziehen; aber wie es scheint, mit geringem Erfolg. Die früher sehr gebräuchlichen Aufnahmeceremonien mit förmlicher Verpflichtung auf die Gesetze der Gesellschaft sind wol in neuerer Zeit, seitdem die Legalität der Verbindungen anerkannt ist, ganz oder grösstentheils abgekommen. Eine Einzeichnung in die Register und die Bezahlung des von den meisten Verbindungen geforderten Eintrittsgelds, das von einem halben Shilling bis zu 5 Pf. St. und darüber variirt, scheint gemeinhin zu genügen. In der letztern Beziehung begegnet man nicht selten Erschwerungen für aus andern Gegenden zugezogene Arbeiter. Auf der andern Seite finden sich Begünstigungen verschiedener Art, theils für Söhne von Mitgliedern, theils für Solche, die innerhalb einer bestimmten Frist nach Vollendung ihrer Lehrzeit eintreten. Dass die Verbindungen sich auf Frauen ausdehnten, haben wir nicht gefunden; im Gegentheil geht in vielen Fällen die Tendenz derselben auf Beschränkung und bezüglich Ausschluss der Frauenarbeit. Der oben erwähnte Fall bei den Londoner Buchbindern zeigt aber, dass auch die Arbeiterinnen es wenigstens vorübergehend zu einer Art von Verbindung gebracht hatten. Sehr viele Verbindungen haben jetzt gedruckte Statuten. Dieselben lauten regelmässig sehr unverfänglich, sprechen etwa nur von gegenseitiger Unterstützung in Nothfällen, Vermittelung von Arbeitsgelegenheit, insbesondere Transport der Arbeiter von Plätzen, wo sie im Uebermasse sind, zu solchen mit überwiegender Nachfrage und dergl. mehr. Indessen fehlt es nicht an Spuren, dass daneben vielfach noch geheime und sorgfältig bewahrte Bestimmungen bestehen, die sich wahrscheinlich hauptsächlich auf das Verhalten gegen Unternehmer und nicht der Verbindung angehörige Genossen und auf die Pflicht des Gehorsams gegen die Anordnungen der Vorsteher beziehen. So sind z. B. bei mehreren Verbindungen Ausplaudereien mit Geldstrafen belegt. Als im Jahr 1837 gegen die Leiter der Verbindung der Glasgower Baumwollenspinner wegen verschiedener Gewaltthätigkeiten, die bei Gelegenheit eines strike vorgekommen

waren, eine Untersuchung eingeleitet wurde, fand man unter Anderem bei denselben ein Actenstück, welches darauf hindeutete, dass während jener Arbeitseinstellung eine geheime Leitung der Verbindung organisirt worden war, und namentlich mit der Bezeichnung Nr. 60 gewisser Organe erwähnt, welche die Bestimmung gehabt zu haben scheinen, die Anstellung fremder, der Verbindung nicht angehöriger Arbeiter zu verhindern und wieder rückgängig zu machen <sup>1)</sup>. Ueberdies aber lässt sich aus der Lückenhaftigkeit sehr vieler bekanntgemachter Statuten darauf schliessen, dass sie in der Praxis noch durch ein eingreifendes gewohnheitsmässiges oder wohl auch statutarisch festgestelltes, aber geheim gehaltenes Gesellschaftsrecht ergänzt werden. Jede Verbindung pflegt in eine Anzahl von Sectionen oder Logen zu zerfallen. Diese Sectionen beruhen gewöhnlich auf localen Abtheilungen, so dass z. B. die Arbeiter desselben Orts, Quartiers oder desselben Etablissements in einer Section vereinigt sind. In Gewerben, wo die Arbeitstheilung entschieden ausgeprägt ist, namentlich wo einzelne Werkstätten so gross sind, dass die dort Beschäftigten mehr als eine Loge zu bilden vermögen, findet sich neben dieser Eintheilung oder anstatt derselben eine solche nach Arbeitszweigen. Ziemlich vereinzelt scheint eine bei den Dubliner Zimmerleuten vorkommende landsmannschaftliche Gliederung dazustehen <sup>2)</sup>. Dieselbe bezieht sich übrigens auf die Vertretung in dem leitenden Committee und es ist zweifelhaft, ob sie sich auch auf die Bildung der Sectionen ausdehnt. Der Umfang dieser Abtheilungen ist bei den verschiedenen Verbindungen ein sehr verschiedener. Bei dem amalgamated engineers werden solche von bis zu 300 Mitgliedern erwähnt; daneben andere von 20 und wol noch weniger Mitgliedern. Je nach der Grösse ist auch wol ihre innere Organisation mehr oder weniger ausgebildet. So bestimmen die Statuten der genannten Verbindung, dass Abtheilungen von 20 Mann nicht über 3, solche von 300 Mann nicht über 7 Beamte haben sollen. Jede Abtheilung hat ihr bestimmtes house at call, von welchem aus ihre Geschäfte besorgt werden und das ihr als

---

1) Report S. 402.

2) Report S. 367.

Zusammenkunftsort dient. Ist sie umfangreicher, so hat sie dort auch wol einen ständigen Secretär sitzen. Meistentheils sind es Wirthshäuser, die diesen Mittelpunkt abgeben. Aber es giebt zahlreiche Ausnahmen hievon. Ausser den Londoner Buchbindern, die wir schon erwähnten, haben die Schottischen Verbindungen, wie es scheint sämmtlich, ihre Vereinigungen in Locale verlegt, wo keine berauschenden Getränke geschenkt werden. Solche Vereinigungen finden regelmässig in bestimmten Perioden und ausserordentlicher Weise, so oft eine besondere Veranlassung vorliegt, statt. Hinsichtlich der Verhandlungen schreiben manche Verbindungen Geheimhaltung vor; diese Vorschrift wird aber nicht selten mehr oder minder ausser Obacht gelassen; andere, wie z. B. die Schottischen Bergleute, haben das Princip der Oeffentlichkeit vollständig anerkannt; sie debattiren bei offenen Thüren, laden die Zeitungsredactionen zur Beschickung durch Berichterstatter ein und sorgen wol selbst für Berichte in denjenigen Blättern, die sie zu ihren Organen gewählt haben. Im Allgemeinen hat unzweifelhaft die Oeffentlichkeit unter den Verbindungen in neuerer Zeit entschiedene Fortschritte gemacht, und wesentlich dazu beigetragen deren Charakter zu läutern und das Verhältniss zwischen Arbeitern und Unternehmern günstiger zu gestalten. Die Stellung der Einzelnen in der Verbindung ist vorherrschend eine demokratisch gleiche. Einerseits sind die Beiträge gleich, freilich mit Ausnahmen, wo sie nach der Höhe des Lohnes oder nach der gewerblichen Stellung abgestuft sind, z. B. bei den Liverpooler Typographen und den Flintglasmachern <sup>1)</sup>; andertheils hat ein Jeder dieselben Rechte und Ansprüche. Dieser demokratische Charakter spricht sich namentlich auch darin aus, dass die Beamten durch Wahl in geheimer Abstimmung nach allgemeinem gleichem Stimmrecht in der Regel auf kurze Perioden ernannt werden. Die Beamten sind theils solche, deren Geschäftskreis sich auf die wählende Loge selbst bezieht, also Vorsitzender, Schriftführer, Cassirer u. s. w., theils, nämlich überall da, wo mehrere Logen zu einer Verbindung vereinigt sind, Delegirte zur Centralbehörde, deren jede Abtheilung einen oder mehrere absendet. Da, wo die

---

1) Report S. 113, 142.

Zahl dieser Delegirten eine grössere ist, wählen diese aus sich eine Executivcommission, welche alsdann die eigentliche Leitung der Verbindung zu besorgen hat. Die Grenzen der Competenz zwischen Committee, Delegirten und Abtheilungen sind sehr verschieden geordnet. Wir kommen auf einzelne darauf bezügliche Bestimmungen im nächsten Abschnitte noch zu sprechen. Im Allgemeinen aber ist den Abtheilungen in finanzieller Beziehung eine sehr weitgehende Selbstständigkeit vorbehalten; dagegen pflegen die Delegirten und bezüglich das Committee in Bezug auf Alles, was das Verhalten der Arbeiter gegen die Unternehmer und die nicht der Verbindung angehörigen Genossen betrifft, die eingreifendsten Befugnisse zu haben und ihren Bestimmungen in dieser Hinsicht gegenüber die Arbeiter zum strengsten Gehorsam verpflichtet zu sein. Ueber einzelne besonders wichtige Fragen ist mitunter eine allgemeine Abstimmung aller Mitglieder vorge-schrieben. Die Centralbehörde hat gewöhnlich auch einen eigenen Secretär zur Besorgung der laufenden Geschäfte, zur Abfassung der Schriftstücke und ähnlichen Arbeiten. Derselbe pflegt einen bestimmten Gehalt, die Committeemitglieder und Delegirten pflegen Tage- oder Functions-gelder zu bekommen <sup>1)</sup>. Es liegt auf der Hand, dass der persönliche Character dieser leitenden Beamten für die gute oder schlechte Richtung, welche eine Verbindung nimmt, von wesentlich bestimmendem Einflusse sein wird, und es ist daher für die richtige Beurtheilung des ganzen Arbeiterverbindungswesens eine Hauptfrage, welcher Art erfahrungsmässig die Leute zu sein pflegen, welche die Leitung in Händen haben. In dieser Hinsicht finden sich freilich manche entschieden ungünstige Angaben. Die Leute, welche an der Spitze der Ver-

1) So bekommen z. B. bei den Glasgower Spinnern die Mitglieder des Committees 2 Pf. St. vierteljährlich, der Secretär 15 sh. die Woche. Der Präsident bei den allgemeinen Zusammenkünften, die Directoren (darunter sind wahrscheinlich die Vorsteher der einzelnen Logen zu verstehen) und Delegirten 1, bezüglich  $\frac{1}{2}$  sh. per Sitzung. Die Feilenarbeiter in Sheffield bezahlen ihrem Secretär, der seine ganze Zeit der Verbindung widmet, 30 sh. die Woche. Die Schuhmacher von Northamptonshire gewährten den Mitgliedern ihrer Executive während eines strike im J. 1857 4 sh. täglich. Der Secretär der Dubliner Buchdrucker hat 20 Pf. St. Besoldung, der der Stuccaturarbeiter 10 Pf. Report S. 397, 578, l., 404, 425.



bindungen ständen, ist wiederholt behauptet worden, seien meistens nichts weiter als nichtsnutzige Demagogen; selbst schlechte Arbeiter und voll Widerwillen gegen jede stetig angestrenzte Thätigkeit suchten sie nur ihre Genossen fortwährend aufzureizen, um, nachdem sie dieselben in Streitigkeiten mit ihren Arbeitsgebern und in Arbeitseinstellungen verwickelt, auf deren Kosten eine bequeme Existenz zu führen. Heftigkeit, Unverstand und eine niedrige Selbstsucht vereinigten sich in ihnen und führten sie dahin, jede Misshelligkeit zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schüren, jeden kleinen Streitpunct sorgfältig zu nähren und grosszuziehen, bis das gute Einvernehmen zwischen beiden Theilen gründlich verdorben sei und die Zwietracht endlich in offenen Kampf ausbreche. Mag man von diesen Aeusserungen, welche übrigens im einzelnen Falle meistens noch einigermaassen eingeschränkt und gemildert auftreten, immerhin, weil sie vornehmlich von den Verbindungen feindlichen Unternehmern und von durch diese mehr oder minder inspirirten Organen der Presse ausgehen, Manches abzuziehen sich veranlasst fühlen, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass diese Auffassung sich auf manichfache That-sachen zu stützen vermag. Eine nicht geringe Anzahl von Streitigkeiten mit den Unternehmern ist in übermüthiger Weise vom Zaune gebrochen worden; bei andern zeigt sich wenigstens eine unvernünftige Hartnäckigkeit auf Seiten der Arbeiter in der Verfolgung ihrer Ansprüche, indem sie, um Forderungen von geringer Bedeutung durchzusetzen, zu Arbeitseinstellungen und andern gewaltsamen Mitteln greifen, deren Schaden unter allen Umständen für sie weit mehr ins Gewicht fallen muss, als der Vortheil, den sie zu erreichen streben. Auch solche Fälle haben sich herausgestellt, wo die Arbeiter eines Etablissements im besten Einverständniss mit ihren Brodherrn lebten, bis sie plötzlich von dem Committee ihrer Verbindung zur Stellung gewisser Forderungen veranlasst wurden, an die sie von sich aus gar nicht gedacht haben würden, und dies zu einem erbitterten, mit den härtesten Verlusten für beide Theile verbundenen Streite führte <sup>1)</sup>.

1) Report S. 156, 212 ff. 301 ff. 467 ff. und viele andere Stellen. Ein scandalöser Fall der letzterwähnten Art, der 1851 in einer Zinnwaarenfabrik in Wolverhampton vorkam, berichtet der Edinb. Rev. N. 224.

Andererseits zeigen die Rechnungsablagen und eine Reihe anderweiter Zeugnisse, dass in der That mit den Verbindungsgeldern manchmal in sehr wenig gewissenhafter Weise gewirthschaftet worden ist und die Beamten den besten Theil für sich zu nehmen nicht angestanden haben. Die Kosten der Vertretung, der Schiedsgerichte u. s. w., heisst es in einem Aufsätze der Edinburgh Review vom Juli 1834, sind sehr bedeutend; alle Betheiligten lassen sich gut bezahlen; einen besonders starken Posten bildeten bei den Committeeberathungen verzehrte Getränke. Und es wird dann das Zeugniß eines der Haupttheilnehmer an dem strike der Weber von Bradford im J. 1829 angeführt, wonach von 200 Pf. St. Eintrittsgeldern 60 für Regalien, d. h. Verwaltungskosten, 100 auf Essen und Trinken der Committeemitglieder und nur 40 auf eigentliche Vereinszwecke verwandt wurden. Die zur Controle des Vorstands ernannten Mitglieder seien von diesem durch allerhand Traktamente bestochen worden, bei der Prüfung der Rechnungen durch die Finger zu sehen. Einzelne Vorstandsmitglieder seien mit dem erschlichenen Gelde selbst in die Reihen der Unternehmer übergetreten u. s. w.

Indessen, so viel an Alle dem richtig sein mag, so scheinen die betreffenden Anklagen doch mehr eine vergangene Zeit zu treffen und die Zustände in dieser Beziehung im Laufe der Jahre sich erheblich gebessert zu haben. Dieser Punct kam bei den Verhandlungen der Gesellschaft für Beförderung der Socialwissenschaft in Glasgow 1860 ebenfalls zur Sprache und hier legten mehrere unbefangene Männer entschiedenes Zeugniß dafür ab, dass die geistige und moralische Qualification — the moral standard — der leitenden Mitglieder der Verbindungen in der Gegenwart sich unverkennbar gehoben habe. Der Secretär der Commission, welche die Berathung über die trades-unions vorzubereiten hatte, konnte es aussprechen, dass von den Mitgliedern dieser Commission beim Zusammentritt wohl zwei Drittel die Ansicht gehabt hatten, jene Verbindungen stünden in der Regel unter der Leitung blosser Demagogen, die nicht selbst Arbeiter seien, dass sie aber jetzt nach den manichfachen und eingehenden Untersuchungen, die sie angestellt hätten, wohl sämmtlich von dieser Meinung zurückgekommen seien. Vielmehr glaubten sie, wie dies auch

im Berichte ausgesprochen ist, dass die Führer der Verbindungen im Allgemeinen Männer seien, die in der That die Anschauungen ihrer Classe verträten und zugleich geschickte und fleissige Arbeiter seien, die wirklich von ihrem Gewerbe lebten und mit Agitationen wenig zu thun hätten. Die Commission 'sei Anfangs fast einmüthig des Glaubens gewesen, dass die Verbindungen Abneigung und Uebelwollen zwischen Herrn und Arbeitern beförderten; aus der Geschichte aller Arbeitseinstellungen, die er verfolgt habe, habe er aber die Ansicht gewonnen, dass die Verbindungen die Tendenz hätten, die Arbeitseinstellungen nicht zu befördern, sondern ihnen entgegen zu wirken. In ganz ähnlicher Weise sprach sich ein anderes Mitglied der Commission aus. Die Führer der Verbindungen seien im Allgemeinen intelligente Männer und gute Arbeiter, die das Vertrauen ihrer Genossen besässen. So bildeten sie ein geeignetes Organ der Vermittlung zwischen Arbeitern und Unternehmern und verhüteten auf diese Weise, dass Missverständnisse zu Streitigkeiten ausarteten und schliesslich in Arbeitseinstellungen endigten <sup>1)</sup>. Namentlich auf Verbindungen, die eine längere Entwicklungsgeschichte hinter sich haben, scheint dieses günstige Zeugniß Anwendung zu finden, und es lässt sich ja auch wol erklären und stimmt mit andern Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, dass, je länger eine Verbindung besteht, je mehr sie ihre Autorität begründet, je besser sie die Bedingungen der Wohlfahrt ihrer Glieder erkennen lernt, desto mehr die Besonnenen und Verständigen in ihr das Uebergewicht gewinnen. Allerdings kann man den Satz auch umkehren und sagen, nicht weil sie lange existirt haben, haben solche Verbindungen eine maassvolle Haltung gewonnen, sondern weil die Gewissenhaften und Einsichtigen in ihnen das Heft in die Hand bekommen haben, haben sie lange existirt und sich kräftig zu entwickeln vermocht. Wir meinen jedoch, dass man beide Momente hier ebenso als wechselseitig auf einander wirkend anerkennen muss, wie man auch sonst so häufig bei Erklärung socialer Phänomene eine Wechselwirkung anzunehmen genöthigt ist. — Uebrigens werden mehrfache Beispiele berichtet, welche

---

1) Report S. 599, 605 und XVI.

eine anerkennenswerthe Mässigung auf Seiten der Führer der Verbindungen beurkunden. So wollten im J. 1829 die Baumwollen-Feinspinner in Manchester durchaus die Arbeit einstellen. Das Verbindungscommittee hielt dies für unrathsam und um die Leute davon zu überzeugen, verordnete es, dass jeder Mann, der voraussichtlich in den strike verwickelt werden würde, eine schriftliche Angabe machen sollte, wie viel Wochen er es ohne Lohn aushalten könne und in welchem Betrage er von seinem Mobiliar zu verkaufen bereit sei. Erst als sich herausstellte, dass die Leute ausser dem Verluste ihres Lohnes noch 300 Pf. St. zur Durchführung des strike beizutragen gewillt waren, gab das Committee nach. Bei dem grossen strike der Baumwollenarbeiter in Preston 1853/54 traten von Seiten der Committees der Spinner sowol wie der Weber energische Bemühungen, Ruhe und Ordnung zu wahren, wiederholt hervor, und Aehnliches zeigte sich in andern Fällen bei andern Verbindungen <sup>1)</sup>. Auch in den Statuten der Verbindungen zeigt sich vielfach das Bestreben, gerecht und billig gegen die Unternehmer zu sein und sich vor der Unterstützung nichtsnutziger Genossen und ungerechtfertigter Ansprüche zu hüten. So machen, wie schon erwähnt, manche Verbindungen einen regelmässigen Lebenswandel zur Bedingung der Aufnahme; andere verweigern solchen Arbeitern, die wegen schlechter Aufführung oder liederlicher Arbeit entlassen wurden, ihre Unterstützung, mehrere entziehen ihre Hülfe Denjenigen, welche sich dem Trunk ergeben, sich eines Diebstahls oder sonst eines Verbrechens schuldig machen, und bedrohen dieselben wohl auch selbst mit Conventionalstrafen oder gerichtlicher Verfolgung; auch Strafandrohungen wegen Vertragsbruchs oder anderer Unredlichkeiten gegen die Unternehmer finden sich, ja selbst mehrfach die Uebernahme einer Ersatzverbindlichkeit gegen diese für Schäden, die ihnen durch die Schuld eines Verbindungsmitgliedes zugefügt werden <sup>2)</sup>. Besonders aber ist die Befugniss, die Arbeit einzustellen, meistens unter gewisse, mehr oder minder beschränkende Voraussetzungen gestellt, welche den Zweck haben, theils die

---

1) Report S. 394, 238 ff.

2) Report S. 90, 119, 123, 139, 285, 296, 298, 300, 353 u. s. w.

Verbindungen vor Ansprüchen aus Vorgängen zu schützen, für die sie die Verantwortung nicht auf sich nehmen mögen, theils überhaupt dieses letzte Mittel auf Nothfälle zu beschränken. Hievon wird im nächsten Abschnitte noch zu reden sein.

Es lag in der Natur der Dinge, dass die einzelnen Verbindungen schon früh darauf geführt werden mussten, sich unter einander zu verständigen, in ein Cartellverhältniss mit einander zu treten, im günstigen Falle sich zu einer einzigen Verbindung zu verschmelzen, das Gebiet ihrer Wirksamkeit durch Gründung von Filialen zu erweitern u. s. w. Diese Seite ihrer Entwicklung lässt sich fast durchgängig auf bestimmte specielle Bedürfnisse und sonstige Veranlassungen zurückführen. Bald waren es die Versicherungszwecke, die manche Verbindungen verfolgten, welche ihnen zur bessern Ausgleichung der Ausgaben eine möglichst grosse Ausdehnung wünschenswerth machen mussten; bald führte ein beabsichtigter strike oder eine ähnliche Maassregel auf die Nothwendigkeit einer Verständigung mit den Kameraden auch in weitem Kreisen, theils um sich deren Unterstützung zu sichern, theils um ein gleichmässiges nach einem bestimmten Plane geregeltes Verhalten festzustellen. Hier und da knüpften sich diese Bestrebungen an Gegensätze innerhalb der Arbeiterbevölkerung selbst an. Wie sich unter den Arbeitern des Continents, namentlich unter den Bauhandwerkern mehrfach fest ausgeprägte Parteien gebildet haben, so war dies auch in England verschiedentlich der Fall. So waren z. B. die Schneider in den 30er Jahren in zwei Classen gespalten, flints und dungs, die sich hauptsächlich dadurch unterschieden, dass jene den für Alle gleichbemessenen Tagelohn, diese den Stücklohn auf ihr Panier geschrieben hatten <sup>1)</sup>. Die Folge war, dass an den einzelnen Orten jede Partei sich durch Verbindung mit ihren Genossen an andern Plätzen zu stärken suchte, und dass daraus nachgerade eine das ganze Land umspannende Organisation dieses Parteiwesens hervorging. Lagen einmal Beispiele von Verbindungen vor, welche die locale Beschränkung durchbrochen hatten und sich auf grössere Landestheile, ja auf das gesammte vereinigte Königreich erstreckten, so mussten sie, da sich die

1) Edinb. Rev. April 1838.

Vortheile einer solchen Vereinigung nicht verkennen liessen, zu weiterer Nachahmung reizen, zumal die verbesserten Communicationsmittel der Neuzeit zugleich die Ausführung erleichterten und die Veranlassungen zu gemeinschaftlichem Auftreten vermehrten. Auch in der andern Richtung, dass sich Verbindungen von Arbeitern verschiedener, wenn auch mehr oder minder verwandter in der nämlichen Stadt oder Gegend betriebener Gewerbe an einander anschlossen, konnte eine Entwicklung nicht ausbleiben. Hier waren es namentlich einzelne in Nothzeiten oder bei strikes von den Verbindungen gegenseitig aus freien Stücken gewährte Unterstützungen, welche schliesslich zu dauernden Verabredungen und zu einer gemeinsamen Organisation führten. So begegnet uns denn neben einer Mehrzahl von rein localen und auf ein Gewerbe beschränkten Verbindungen in der Gegenwart eine nicht geringe Anzahl von Associationen, die theils einen grösseren Umkreis, theils eine Mehrzahl von Gewerben umfassen. Zu jenen gehören namentlich die Steinmaurer (mit 213 Zweigen in England und Wales), die Ziegelmaurer, die Zimmerleute, die Stuccaturarbeiter, die Schmiede, die Kutschenmacher (120 Zweige 3650 Mitglieder), die Küfer, die Typographen, die Dampfmaschinenbauer, die Eisengiesser, die Seeleute. Verbindungen verschiedener Gewerbe finden sich namentlich in Manchester, Glasgow, Liverpool und Sheffield. Als eine Verbindung, die sowohl geographisch sich über das ganze vereinigte Königreich ausdehnt, als in ihrem Innern eine grosse Anzahl von Gewerben umfasst, sind namentlich die seit 1851 bestehenden amalgamated engineers, d. h. Eisenarbeiter, zu nennen, die schon Ende 1851 121 Zweige mit nahezu 12,000 Mitgliedern und einem Jahreseinkommen von 22,807 Pf. St. zählten, Ende 1858 auf 186 Zweige mit 14,745 Mitgliedern und 44,733 Pf. Jahreseinnahme angewachsen waren, und 1860 gegen 17,000 Mitglieder haben sollten.

Was die Organisation der über ein grösseres Terrain ausgedehnten Verbindungen betrifft, so ist sie im Allgemeinen derjenigen ähnlich, welche wir bei Verbindungen von localem Character, die jedoch in mehrere Logen zerfallen, kennen gelernt haben. Ein Centralcommittee steht an der Spitze und hat eine Delegatenversammlung zur Seite, durch die es selbst gewählt wird. Der

Sitz dieser Centralbehörden ist mitunter ein wandernder (z. B. bei den Steinmaurern darf die Centralloge nicht über 3 Jahre in einer Stadt bleiben). Die Befugniss des Executivcommittees, oder welchen Namen sonst das oberste Organ der Gemeinschaft führt, ist übrigens häufig nur auf Oberaufsicht über die einzelnen Logen, Verwaltung der Cassenvorräthe, Einziehung und Uebermittlung der gegenseitigen Unterstützungen und dergl. beschränkt, während die Entscheidung über Gegenstände von bloß localer Bedeutung den einzelnen Localverbindungen vorbehalten ist, wichtigere Fragen von allgemeinem Interesse aber durch allgemeine Abstimmung aller Verbindungsmitglieder erledigt werden. Bei den amalgamated engineers, die sich übrigens nicht sowol nach Oertlichkeiten als nach Gewerbszweigen gliedern, bildet der Executivrath allerdings noch eine Appellationsinstanz von Entscheidungen der Zweigvereine, aber auch hier besteht daneben noch der Recurs auf allgemeine Abstimmung. Sehr ausgearbeitet sind meistens die Bestimmungen hinsichtlich etwaiger strikes. Abgesehen von den Schmieden, die die letztern principiell verwerfen, reguliren die meisten Verbindungen aufs Genaueste, wegen welcher Ursachen überhaupt die Arbeit eingestellt werden darf, unter welchen Umständen die Arbeiter eines einzelnen Orts oder Etablissements dazu auf eigene Hand befugt sind oder vorher die Zustimmung der allgemeinen Verbindung einholen müssen, wie diese Zustimmung ermittelt werden soll, ob und welche Unterstützungen in den verschiedenen Fällen zu gewähren sind u. s. w. <sup>1)</sup>.

Von den eine Mehrzahl von Gewerben umfassenden Vereinigungen erstreckt sich z. B. die Liverpools Trades Guardian Association auf 18 selbständige, jedoch sämmtlich auf den Häuserbau sich beziehende Industrien. An demselben Orte besteht ein anderer Verband ähnlicher Art unter dem Namen United-Ship Trades Association, also auf alle Gewerbe bezüglich, die beim Schiffsbau beschäftigt sind. In Glasgow haben die verschiedenen dort bestehenden Verbindungen ein gemeinsames Council eingerichtet, bei welchem Küfer, Schmiede, Töpfer, Zimmerleute, Maler, Tuchscheerer, Maurer, Bäcker, also Gewerbe der

---

1) Report S. 114 ff.

verschiedensten Art vertreten sind. Manche der Einzelverbindungen sind zugleich Unterabtheilungen der grossen Landesgesellschaften ihres Gewerbes. Das gemeinschaftliche locale council ist wohl weniger als eine eigentliche Verbindung mit bestimmten Ansprüchen an ihre Constituenten, denn als ein Organ zur Berathung und Beschlussfassung im einzelnen Falle aufzufassen. Das Verhalten der Arbeiterbevölkerung bei allerhand Tagesereignissen, die auswärtigen strikes etwa zu gewährende Unterstützung und dergleichen Dinge mögen ungefähr die Gegenstände sein, über die man dort zu einer Verständigung zu gelangen sucht. Ungleich weiter geht die Sheffielder Association of organised trades. Dieselbe wurde im Juni 1859 gegründet und umfasste nach etwas mehr als einjährigem Bestehen 25 verschiedene Gewerbe — der Mehrzahl nach zur Metallwaarenfabrikation gehörig, dann verschiedene Bauhandwerker, Schneider, Buch-, Kupfer- und Stein-drucker etc. etc. — mit ungefähr 4000 Mitgliedern. Ihr Zweck ist vornehmlich, einen innigern Zusammenhang zwischen allen Abtheilungen der arbeitenden Classen herzustellen und zu erhalten und der Thätigkeit der Verbindungen eine grössere Wirksamkeit zu geben. Im Fall einer Streitigkeit in einem Gewerbe ist die Executive ermächtigt, die Mitwirkung der Association in der Ausdehnung eintreten zu lassen, dass sie Aufrufe an die anderen Verbindungen und an das Publicum mitunterzeichnet oder auch selbständig drucken lässt und veröffentlicht und durch Ertheilung von Rath oder Absendung von Vermittlern, je nachdem es der Executive passend erscheint, die Arbeiter unterstützt. Insbesondere ist es der letztern zur Pflicht gemacht, Alles anzubieten, um durch Vermittelungsvorschläge drohende Arbeitseinstellungen zu verhüten, und sie ist zu diesem Behufe bereits wiederholt mit günstigem Erfolge thätig gewesen. Dagegen greift die Association in die innern Angelegenheiten der Verbindungen nicht ein und erhält von diesen weder Beiträge noch controlirt sie ihre Finanzverwaltung. Ihren eigenen, unbedeutenden Aufwand deckt sie durch Beiträge unmittelbar von den Mitgliedern, 1 Penny beim Eintritt und nicht über 3 Pence als Jahresbeitrag.

Es ist bemerkenswerth und ächt englisch, dass diese allgemeinern Verbände fast durchgehends ganz naturwüchsig aus be-



stimmten concreten Veranlassungen hervorgegangen sind und in Folge davon auch meistens nur gewisse specielle Zielpunkte ins Auge fassen. Von jenen allgemeinen Reflexionen über den Gegensatz von Capital und Arbeit, von welchen namentlich der französische Socialismus ausgeht, und vollends von der speculativen Behandlung, welche gewisse Ausläufer der Hegelschen Schule bei uns auf diese Verhältnisse angewandt haben, findet sich hier verhältnissmässig ausserordentlich wenig. Deshalb ist denn auch namentlich der Gedanke an die letzte und vollständigste Consequenz des Verbindungswesens, an den Zusammenschluss aller Verbindungen zu einem grossen, einheitlichen Ganzen, an eine nationale Organisation der Arbeit kaum aufgetaucht und jedenfalls nicht weiter verfolgt worden, gewiss zum entschiedenen Vortheile der ganzen Bewegung. Allerdings kommen einige Versuche in jener Richtung vor. Nach dem Misslingen eines strike der Manchester Baumwollenarbeiter 1829 führte die Ueberzeugung, die sich unter diesen verbreitet hatte, dass die Verbindung eines einzelnen Gewerbes gegen ein Zusammenhalten der Unternehmer nichts auszurichten vermöge, zu einer Versammlung, bei welcher 20 verschiedene Gewerbe vertreten waren und welche sich bemühte, eine allgemeine Arbeiterverbindung unter dem Namen national Association for the promotion of labour zu Stande zu bringen. Um dieselbe Zeit wurde auch ein Verein organisirt, der wenigstens die gesammten Spinner in den 3 Königreichen, über 100,000 an der Zahl, umfassen sollte und zu diesem Zwecke eine allgemeine Versammlung auf der Insel Man abgehalten. Schliesslich tritt bei dem obenerwähnten strike in Wolverhampton 1851 eine national association for united trades auf, die angeblich seit Ende der vierziger Jahre in Wirksamkeit war. Allein dies Alles hat offenbar wenig zu sagen. Der erstgenannte Versuch scheint alsbald an der grossen Schwierigkeit der Ausführung, namentlich der Verschiedenheit der Lohnverhältnisse gescheitert zu sein. Auch der zweite hat es nicht über ein ganz ephemeres Dasein hinaus gebracht. Beide sind übrigens ebenfalls nicht aus einer allgemeinen Idee, sondern aus einer speciellen Veranlassung entsprungen und demgemäss war auch die Aufgabe, die sie sich stellten, auf gewisse positive Ziele, nicht auf Organisation des

Arbeiterstandes überhaupt, auf seine Erhebung zu einer in sich geschlossenen socialen Macht gerichtet. Und was den letzten Verein anbetrifft, so geht jedenfalls sein Name weiter, als seine thatsächliche Autorität; wenigstens sind uns weiter keine Spuren seiner Wirksamkeit aufgestossen, und wir werden ihn daher ebenfalls nur als einen inzwischen vielleicht selbst wieder aufgegebenen Versuch ansehen dürfen <sup>1)</sup>. In der That herrscht in England durchaus und wol selbst unter den arbeitenden Classen die Ansicht vor, welche eine solche allgemeine Arbeiterverbindung wegen der grossen Zahl und wegen der räumlichen Zerstretheit der Arbeiter für etwas Unmögliches hält. Auch J. St. Mill, der doch sonst derartigen Bestrebungen sehr günstig gesinnt ist, hat sich in diesem Sinne ausgesprochen <sup>2)</sup>. — Dagegen lässt es sich nicht verkennen, dass auch ohne solche Organisation das Gefühl von der Solidarität ihrer Interessen unter den Arbeitern sehr an Kraft und Ausdehnung gewonnen hat. Dies tritt namentlich bei Betrachtung aller grössern Arbeitseinstellungen hervor, deren ungeheure Kosten zu einem sehr bedeutenden Theile durch Beiträge von Arbeitern anderer Gewerbe gedeckt worden sind. Wenn wir z. B. lesen <sup>3)</sup>, dass die Bauarbeiter von Manchester 1833 bei einer Arbeitseinstellung 18,000 Pf. St. Unterstützung erhielten, so ist diese Summe sicher nicht vollständig aus den Mitteln der Genossenschaft, ja selbst nicht aus den Beiträgen der Bauarbeiter in andern Theilen des Landes aufgebracht worden, sondern es befindet sich darunter unzweifelhaft eine ansehnliche Beihilfe von Arbeitern anderer Industrieen, und das Nämliche gilt in noch höherem Grade von den 97,000 Pf. St., welche 1854 unter den feiernden Baumwollenspinnern von Preston zur Vertheilung kamen. Und ein Blick in die Rechnungszusammenstellungen der Verbindungen bestätigt diese Annahme. So finden wir z. B., um unter vielen Beispielen nur ein paar herauszugreifen, unter den Ausgaben der Glasgower Schneider 90 Pf. St. zur Unterstützung der strikes der Belfaster Schneider, der Glasgower Schuhmacher, der

---

1) Edinburgh Rev. Juli 1834 und Nr. 224. Report S. 392.

2) Principles, Bd. II. S. 411 der Soetbeerschen Uebersetzung.

3) Quarterly Rev. Nr. 212.

Rothsayer Schneider, der Londoner Bauhandwerker, unter denen die Glasgower Maurer 850 Pf. St. als Anleihe an andere Verbindungen, 336 Pf. St. ebenfalls für die Londoner Bauarbeiter verzeichnet <sup>1)</sup>. Namentlich der strike oder richtiger lock-out der Letzteren vom Jahre 1859/60 fand unter den Arbeitern in allen Theilen des Landes den grössten Anklang, so dass sie im Laufe weniger Monate über 23,000 Pf. St. zur Unterstützung desselben aufbrachten <sup>2)</sup>. — Hier und da führten diese Unterstützungen übrigens zu komischen Ergebnissen. So wird ein Fall erwähnt, wo bei einer Arbeitseinstellung der Schuhmacher gegen die Einführung der Nähmaschinen, die amalgamirten Engineers, die eben von der Anfertigung dieser Maschinen mit leben, ebenfalls beisteuerten <sup>3)</sup>.

Wir haben in diesem Abschnitte die Verhältnisse der englischen Arbeiterverbindungen im Allgemeinen betrachtet. In einem folgenden Artikel wollen wir auf die specielle Erörterung der Zwecke, die sie verfolgen, und der Mittel, die sie zu deren Erreichung anwenden, insbesondere die grosse und immer noch viel zu häufig ergriffene ultima ratio der Arbeitseinstellung übergehen und schliesslich die Bedeutung der ganzen Erscheinung, ihre Licht- und Schattenseiten, sowie die Vorschläge, welche zur Abwendung der von ihr drohenden Gefahren gemacht worden sind, kurz zu würdigen versuchen. Es wird sich dabei Gelegenheit finden, auch über die den trades unions entgegengesetzten Verbindungen der Unternehmer Einiges beizufügen.

---

1) Report S. 278, 284.

2) Report S. 72.

3) Edinb. Rev. Nr. 224.

## Die italienischen Handelscolonien am schwarzen Meer.

Von Bibliothekar Prof. W. Heyd in Stuttgart.

### Erster Artikel.

Wann die Venetianer, Genuesen oder Pisaner angefangen haben, sich an dem Handel im schwarzen Meer zu betheiligen, dies lässt sich nur annähernd bestimmen. Die drei genannten Nationen erwarben sich, wie wir gesehen haben, im zwölften Jahrhundert die Erlaubniss, im ganzen byzantinischen Reich Handel zu treiben. Damals aber begriff dieses Reich noch einen beträchtlichen Theil der pontischen Küstenländer in sich. Niemand hinderte also die italienischen Kaufleute z. B. in Cherson, Trapezunt oder Sinope einzulaufen, und wenn das Diplom des Kaisers Alexius III. vom Jahr 1199 unter den den Venetianern offenstehenden Häfen keinen pontischen ausser vielleicht Anchialus aufzählt <sup>1)</sup>, so sollten damit, wie wir schon früher bemerkten, die Venetianer nicht vom Pontus ausgeschlossen sein. Ob sie aber dieses Meer schon damals häufig besuchten, ist eine andere Frage. Auffallen muss, dass die Venetianer bei der Theilung des byzantinischen Reiches unter die lateinischen Eroberer im Jahr 1204 keinen einzigen Punct an der pontischen Küste sich ausbedangen, während der Kaiser die Küstenstriche nordwärts von Constantinopel bis Agathopolis (Aktebolu), ostwärts über Sinope hin bis Oenäum (Onieh)

---

1) Taf. u. Thom. 1, 258 ff.

zugetheilt erhielt <sup>1)</sup>; offenbar hatten die Venetianer noch keine bedeutenden Handelsverbindungen daselbst angeknüpft, sonst hätten sie wohl dem Kaiser nicht geradezu die ganze Küste des schwarzen Meers überlassen. Je länger aber die Lateinerherrschaft in Constantinopel bestand (1204—1261), desto mehr machten auch sie sich, wie es scheint, mit dem pontischen Handelsgebiet vertraut. Sie richteten ihre Fahrten wahrscheinlich vorzugsweise nach den altberühmten Emporien *Matrega* auf der Halbinsel *Taman* und *Soldaja* in der Krim <sup>2)</sup>. Das erstere ist uns bereits früher bekannt geworden aus Anlass der Forderung des Kaisers *Manuel*, dass die Genuesen nicht nach *Matrega* schiffen sollten. Das zweite, ursprünglich *Scholtadia* oder *Soltadia* <sup>3)</sup>, von den Abendländern aber gewöhnlich *Soldaja*, von den Morgenländern und noch heute von den Landeseingeborenen *Sudak* (*Sudagh*) genannt, liegt an der Südküste der Krim zwischen *Kaffa* und *Alusta* am Ausgang eines weiten weinreichen Thals. Sein Hafen wird von *Ibn Batuta* <sup>4)</sup> als einer der grössten und schönsten gerühmt und seit alter Zeit frequentirten ihn die Kaufleute aller ans schwarze Meer stossenden Nationen. Ueber *Soldaja* brachten die Bewohner des Nordens ihre Pelzwaaren, auch Slaven und Slavinnen nach Kleinasien, die Kleinasiaten ihre Baumwollen- oder Seidenzeuge und Gewürze nach den nordischen Gegenden <sup>5)</sup>. Mit *Trapezunt*, *Kastemuni*, *Sinope* und Constantinopel stand die Stadt in lebhaftester Handelsverbindung <sup>6)</sup> und war durch diesen Verkehr schon in der ersten Hälfte des Mittelalters sehr umfang- und volkreich geworden <sup>7)</sup>. Eine neue Bedeutung gewann *Soldaja*, seit es unter die Botmässigkeit der Tartaren gekommen war. Zwei-

1) Taf. u. Thom. 1, p. 474—476.

2) Rubruquis p. 215 f. und was ich dazu in meiner Abhandlung über die ital. Handelscolonien unter dem lat. Kaiserthum bemerkt habe.

3) Edrisi trad. p. Jaubert 2, 395. Marco Polo ed. Baldelli Boni p. 5.; vgl. auch Neumann zu Bürks Uebers. des Marco Polo p. 605.

4) ed. Defrémery et Sanguinetti 1, 28. 2, 415.

5) *Ibn Alathir* citirt von Defrémery im Journ. asiat. Série 4. T. 14. p. 457 (und von Quatremère zu Raschideddin 1, 67.). Rubruquis p. 215.

6) *Ibn Said Maghreby* nach Frähn, *Ibn Fossians Reiseberichte* S. 31. *Schehabeddin* in Not. et extr. 13, 361.

7) *Ibn Batuta* 2. 415.

mal wurde nämlich die Stadt von den letzteren erobert in den Jahren 1221 und 1238 <sup>1)</sup> und gehörte von da an zum Chanat Kiptschak, so jedoch, dass die meist aus Griechen bestehende Bevölkerung ihre einheimische Obrigkeit und ihren Bischoff behielt und nur Tribut an die tartarischen Chane bezahlte <sup>2)</sup>. Von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an entwickelte sich nun ein lebhafter Verkehr des Abendlandes mit den Tartaren, welche als natürliche Bundesgenossen der Christenheit gegen die Mächte des Islams galten und nicht selten den Wunsch selbst Christen zu werden zu erkennen gaben <sup>3)</sup>. Die Mönche und Kaufleute, welche um diese Zeit die Tartarenländer als ein neu sich öffnendes Missions- und Handelsgebiet bereisten, betraten dieselben gewöhnlich bei Soldaja. Hier landete im Jahr 1253 der Mönch Rubruquis, um von da aus seine Reise bis in den fernsten Osten Asiens zu beginnen, hier schifften sich im Jahr 1260 die venetianischen Kaufleute Niccolo und Maffio Polo mit ihren Edelsteinen in der gleichen Absicht aus <sup>4)</sup>. Ich habe schon früher wahrscheinlich zu machen gesucht, dass sie nicht die ersten Venetianer waren, die diesen Weg einschlugen. Die Wichtigkeit Soldaja's als Handelsstadt scheint ihnen so einleuchtend geworden zu sein, dass sie einen dritten Bruder Marco (Oheim des berühmten Reisenden gl. N.) bestimmten daselbst sich häuslich niederzulassen und so einer der Gründer der venetianischen Colonialgemeinde in Soldaja zu werden, von welcher in der Folge die Rede sein wird <sup>5)</sup>.

1) Ibn Alathir a. a. O. Abulf. annal. moslem. 4, 300. Saint-Martin, mém. sur l'Arménie 2, 121. 264. Raschideddin ed. Quatremère p. 67 f.

2) Ibn Said (gest. 1274) bei Aboulfeda trad. p. Reinaud 2, 319. Rubruquis p. 217.

3) s. darüber meine Abhandlung über die Colonien der römischen Kirche in den Tartarenländern (Zeitschrift f. histor. Theol. 1858. H. 2.).

4) s. den Eingang des Reisewerks Marco Polo's, wo übrigens der allgemein recipirte Text eine falsche Jahreszahl hat. Die Brüder Polo trafen im Kiptschak den Chan Berke, welcher nicht vor 1255 zur Regierung kam, und erlebten bei ihrem einjährigen Verweilen daselbst den Krieg zwischen Berke und Hulagu, welcher ins Jahr 1261 fällt; so kann also der Abgang der Poli von Constantinopel unmöglich ins Jahr 1250 fallen, es muss 1260 gelesen werden s. Neumann in Bürks Uebers. des M. P. S. 606. Pasini, viaggi di M. P. p. 271. Hammer, Gesch. der goldenen Horde S. 168.

5) Er überliess das Haus in der Folge seinem Sohn Niccolo, welcher

Solange die Venetianer in Constantinopel die herrschende Nation waren (1204—1261), kann eine bedeutendere Betheiligung der Genuesen am pontischen Handel nicht angenommen werden, doch liessen sie sich wohl auch nicht ganz davon ausschliessen <sup>1)</sup> und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass die ersten unscheinbaren Anfänge der genuesischen Colonie in Kaffa eben in die Zeit des lateinischen Kaiserthums fallen. Sowohl die Epoche als die Art und Weise der Entstehung dieser Colonie liegen bekanntlich noch sehr im Dunkel; ich glaube aber zur Aufhellung desselben in Folgendem wesentliche Beiträge liefern zu können.

Irreführt durch den Erzbischoff von Mohilew Siestrzencewicz von Bohusz, welcher im Anfang unseres Jahrhunderts eine sehr unkritische und sogar von reinen Erfindungen <sup>2)</sup> nicht freie Geschichte der Krim <sup>3)</sup> herausgab, hat der neueste Geschichtschreiber dieser Halbinsel der Genuese Canale <sup>4)</sup> der Colonie

---

noch im Jahr 1280 in Soldaja wohnte, als Marco sein Testament machte, aus welchem wir diese ganze Notiz entnehmen, s. dasselbe bei Cicogna Inscriz. Venez. 3, 489 f. Pasini l. c. append. p. 430 f.

1) Canale, storia dei Genovesi 2, 619. findet eine Erwähnung der Beschiffung des schwarzen Meers durch genuesische Flotten in einer Stelle des Vertrags vom Jahr 1238 zwischen Venedig und Genua. Beide Mächte versprachen sich da gegenseitige Hülfe gegen feindliche Flotten oder Corsarschiffe, welche kommen „in mare magnum extra Cretam“ (Taf. und Thom. 2, 343). Allein theils der Zusammenhang theils der Beisatz extra Cretam zeigt deutlich, dass hier mare magnum nicht das schwarze Meer bedeuten kann, sondern das offene weite Mittelmeer südlich von Kreta im Gegensatz zu dem eingeschlossenen Archipel nördlich davon. Ich selbst habe früher mit Berufung auf Caffaro p. 375 ff. und Roncioni p. 439 die Behauptung ausgesprochen, die Genuesen haben schon im zwölften Jahrhundert Kaffa besucht. Allein die zuerst citirte Stelle, welche nur durch ein schlimmes Versehen sich dort eingeschlichen hat, enthält nichts dergleichen; Roncioni redet allerdings a. a. O. z. J. 1197 von aus Kaffa zurückkehrenden genuesischen Schiffen; aber es ist zu vermuthen, dass in der ältern Quelle, welche hier zu Grunde liegen mag, Jaffa stand und nicht Kaffa. Ich nehme also hiemit meine frühere Behauptung zurück.

2) s. z. B. das Urtheil v. Köhne's in den Mém. de la société d'archéologie et de numismatique de St. Petersbourg T. III. (1849) S. 82 f.

3) Histoire du royaume de la Chersonèse taurique; ich benütze die zweite Ausg. Petersb. 1824.

4) Della Crimea T. 1—3. Genova 1855—6.

seiner Landsleute in Kaffa ein bedeutend höheres Alter vindicirt, als man bisher nach dem Vorgange des Abbate Oderico <sup>1)</sup> fast allgemein annahm. Es wird mir aber nicht schwer werden nachzuweisen, wie wenig begründet die Angaben Siestrzencewicz's und Canale's sind. Beide erzählen <sup>2)</sup> von einem Zweikampf, welchen der russische Grossfürst Wladimir II. Wsewolodowitsch (er regierte von 1113—1125, glänzte aber schon vorher als Kriegsheld) mit einem genuesischen Statthalter von Kaffa ausgefochten haben soll, als er einmal diese Stadt belagerte; der Grossfürst soll aus dem Zweikampf nicht blos den Beinamen Monomachus, sondern auch einige kostbare Trophäen davongetragen haben, unter Anderm den Halsschmuck (Barma), welcher später unter den Kroninsignien der russischen Herrscher figurirte. Wäre diese Tradition wahr, so müssten die Genuesen schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts oder sogar am Ende des eilften Kaffa besessen haben, zu einer Zeit, wo sie noch nicht einmal in Constantinopel eine Colonialgemeinde gebildet hatten! Ehe wir etwas so Unwahrscheinliches für wahr halten, müssen wir doch nach den Gewährsmännern fragen. Es sind deren zwei, beide erst dem sechszehnten Jahrhundert angehörig, nämlich der polnische Chronist und Geograph Strykowski <sup>3)</sup>, geb. 1547, und der österreichische Gesandte Sigmund von Herberstein <sup>4)</sup>, welcher in den Jahren 1517 und 1526 in Moskau war und dort jenes Barma sah, dessen Herkunft ihm in der angegebenen Weise erzählt wurde. Im Grunde genommen fallen beide Zeugnisse in Eins zusammen, da Strykowski auch sonst den Herberstein oft wörtlich ausschreibt <sup>5)</sup>, also hier wohl nur die bei letzterem vorgefundene kurze Notiz etwas erweitert und ausgeschmückt hat. Wir haben also nichts Anderes vor uns als eine der legendenhaften

1) Lettere ligustiche. Bassano 1792.

2) Siestrz. p. 192. Canale 1, 151.

3) Von Siestrz. a. a. O. in der Anm. citirt.

4) s. seine Commentarii rerum Moscoviticarum bei Starzewski hist. ruthen. scriptores exteri saec. XVI. Berol. et Petrop. 1841. T. 1. p. 16.

5) Ueber Strykowski und seinen schriftstellerischen Character s. Braun, scriptorum Poloniae et Russiae catalogus (Colon. 1723) p. 36 ff. und [Dubois] essay sur l'hist. littér. de Pologne (Berlin 1778) p. 98 ff. 108.



Traditionen, welche sich im Laufe der Zeit an die Kroninsignien zu Moskau knüpften <sup>1)</sup>, und von diesen Traditionen entspricht noch dazu diejenige, um welche es sich hier handelt, am allerwenigsten der wirklichen Natur dieser Insignien, welche glücklicherweise noch jetzt erhalten sind. Nach den Beschreibungen und Abbildungen <sup>2)</sup>, die wir von ihnen haben, sind es Producte griechischer Kunstfertigkeit, zum Theil mit religiösen Darstellungen aus dem Kreise des griechisch-christlichen Glaubens geschmückt und auch das unter denselben befindliche Barma dürfte eher ein Geschenk des byzantinischen Hofes an den russischen (dies ist nämlich eine andere Tradition) als ein Gewandstück eines Genuesen sein. Auch rührt der Name Monomachus nach den zuverlässigeren Quellen keineswegs von einem Zweikampf her; Wladimir führte denselben von Kindheit auf und hatte ihn von seinem Grossvater mütterlicherseits, dem byzantinischen Kaiser Constantin Monomachus überkommen <sup>3)</sup>. Was aber jener Erzählung vom Zweikampf des Wladimir den Hauptstoss versetzt, ist der Umstand, dass kein einziger gleichzeitiger oder auch nur überhaupt mittelalterlicher Chronist davon spricht <sup>4)</sup>; nicht einmal davon findet sich eine sichere Spur, dass Wladimir auf seinen vielen Kriegszügen je die Krim betreten hat. So haben denn alle neuern Geschichtschreiber Russlands seit Schtscherbatow jene Geschichte, die von Strykowski aus auch in einige russische Geschichtsbücher übergegangen war <sup>5)</sup>, verworfen. Auch Siestrzencewicz hält sie nicht in ihrem ganzen Umfang aufrecht, indem er sagt, die Tradition habe zwei verschiedene Wladimir confundirt, der russische Fürst, welcher Kaffa belagert und den dortigen Befehlshaber im Zweikampf erschlagen habe, sei nicht der Grossfürst Wladimir Monomachus, sondern ein anderer Wl. Sohn des Wsewolod, ein

1) Ausführlich verbreitet sich über dieselben Schtscherbatow russ. Gesch. übers. v. Hase (Danzig 1779) Thl. 2. S. 548 ff.

2) Jene bei Schtscherbatow a. a. O. S. 557—9, diese in dem Prachtwerk *Antiquités de l'empire russe*, Série 2.

3) S. den Eingang von Monomachus Testament bei Karamsin *hist. de Russie* 2, 202. Strahl, *Gesch. des russ. Staats* 1, 192. 211.

4) Levesque *hist. de Russie* 1, 264.

5) Schtscherbatow a. a. O. S. 538 f. Anm. u. S. 566 unten.

Theilfürst, welcher im Jahr 1095 die Chersonischen Griechen angegriffen und sie bei Kaffa geschlagen habe. Allein die wahre Geschichte kennt den von Siestrzencewicz behaupteten Unterschied zwischen zwei gleichzeitigen Wladimirn nicht und die Quellen wissen auch nicht das Geringste von einem Angriff eines russischen Fürsten auf Cherson am Ende des eilften Jahrhunderts <sup>1)</sup>, so dass sich jene anscheinende Verbesserung des Siestrzencewicz nur als eine Trübung durch eigene Erfindungen herausstellt.

Nicht besser begründet ist es, wenn Siestrzencewicz und nach ihm Canale von einem Vertrag sprechen, durch welchen die Kumanen oder Polowzer den Genuesen das Terrain abgetreten haben sollen, auf welchem sofort Kaffa als genuesische Colonie erstand. Die Kumanen waren die unmittelbaren Vorgänger der Tartaren in der Herrschaft über die Krim <sup>2)</sup>. Würde es sich also herausstellen, dass von ihnen die Genuesen die Erlaubniss erhielten sich in Kaffa niederzulassen, so fiel die Gründung dieser Colonie spätestens in den Anfang des dreizehnten, vielleicht aber schon in die zweite Hälfte des eilften Jahrhunderts. Fragen wir nach den Belegen für jene Behauptung, so widerlegt sich die Vermuthung Canale's <sup>3)</sup>, alte russische Chronisten seien hier die Gewährsmänner des Siestrzencewicz, einfach dadurch, dass Letzterer selbst an der betreffenden Stelle <sup>4)</sup> lediglich byzantinische und abendländische Autoritäten citirt. Bei näherer Untersuchung finden wir, dass der ganze Inhalt des Vertrags, wie ihn Siestrzencewicz mit Anführungszeichen gibt, wörtlich aus dem venetianischen Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts Formaleoni entlehnt ist <sup>5)</sup> und ferner dass die ganze hierhergehörige Stelle des Venetianers nichts Anderes ist als eine freie Ueber-

---

1) v. Köhne a. a. O. S. 83. Um ein volles Jahrhundert früher fällt die Eroberung Chersons durch Wladimir den Apostelgleichen, Swaetoslaw's Sohn a. a. O. S. 70 ff.

2) S. z. B. Rubruquis p. 219.

3) Della Crimea 1, 158.

4) Hist. p. 312 f.

5) Storia della navigazione, del commercio e delle colonie degli antichi nel mar nero T. 2 (Venez. 1789) p. 78. Formaleoni hat nur noch einen weitem dritten Punct, welchen Siestrz. weglässt.

setzung der bekannten Erzählung des Nicephorus Gregoras vom Ursprung Kaffa's <sup>1)</sup>. In dieser Stelle sucht der byzantinische Chronist seinen Lesern einen Begriff zu geben von der Art und Weise, wie die Genuesen und überhaupt die Abendländer gewöhnlich zu solchen Handelscolonien gelangt seien, sie haben nämlich zunächst günstige Hafen- und Handelsplätze aufgesucht, dann sich den Herrn der betreffenden Länder genähert und versprochen, die vertragsmässig festzusetzenden Zölle pünktlich zu entrichten, auch durch Einfuhr von Waaren aus den verschiedensten Gegenden den Umwohnern einen willkommenen Markt zu bieten; dadurch haben sie sich nun die Erlaubniss ausgewirkt, Wohnhäuser für sich und Magazine für ihre Waaren auf dem von ihnen ausersehenen Terrain zu bauen; so sei es nun auch bei Kaffa gegangen, der „scythische“ Landesherr, an den sie sich gewendet, habe sie dort unter Bedingungen wie die obigen als Colonisten zugelassen. Indem nun Formaleoni diese Stelle des Byzantiners frei überträgt, sagt er gleich speciell von Kaffa aus, was dieser im Allgemeinen über die Entstehungsweise der abendländischen Handelscolonien vorbringt, und formulirt dies so, dass es den Anschein gewinnt, als habe ihm das Document eines Vertrags zwischen den Genuesen und dem dortigen Landesherrn oder ein Auszug aus einem solchen vorgelegen; auf dieselbe Vermuthung kann der Leser bei Siestrzencewicz kommen, welcher hier dem Formaleoni fast wörtlich nachschreibt, und doch hat weder der eine noch der andere einen solchen Vertrag gesehen. Ist nun schon in diesem Punct die Originalstelle des Byzantiners nicht ganz getreu wiedergegeben, so erweist sich vollends als ganz willkürlich die Deutung des „scythischen Fürsten“ (ὁ τῶν Σκυθῶν ἡγεμὼν), welcher nach Nicephorus Gregoras den Genuesen die Niederlassung in Kaffa angewiesen hat. Nach Formaleoni hätte der Byzantiner mit diesem, wie es scheint, ganz vagen und unbestimmten Ausdruck einen Fürsten der Chazaren gemeint, welche im zehnten Jahrhundert Herrn der Krim waren; Siestrzencewicz macht daraus einen Kumanenfürsten. Beide übersehen dabei völlig, dass Nicephorus Gregoras nach dem ganzen Zusam-

1) ed. Bonn. 2, 683 f.

menhang unter den Scythen die Tartaren versteht; denn gleich nachher spricht er von dem im Jahr 1343 entstandenen Conflict der Genuesen mit dem Tartarenchan als von einem Bruch derselben mit dem „Fürsten der Scythen“ und schon im ersten Buch seiner Chronik bezeichnet er das Hervorbrechen der Tartaren unter Dschingiskhan und seinen Söhnen gegen das Abendland als eine Invasion der Scythen <sup>1)</sup>. Ferner sagt Nicephorus Gregoras, der um das Jahr 1360 seine Chronik schrieb, die Gründung der Colonie in Kaffa sei vor nicht vielen Jahren erfolgt, und ganz unabhängig von ihm äussert der genuesische Annalist Giorgio Stella <sup>2)</sup>, welcher um 1400 schrieb, er habe von alten Männern erfahren, es sei nicht so sehr lange her, dass die ersten genuesischen Colonisten sich in Kaffa angesiedelt haben. Es war aber zur Zeit des Nicephorus Gregoras schon 140, zur Zeit des Stella schon 180 Jahre her, dass die Kumanen aus der Krim verdrängt und die Tartaren Herrn derselben geworden waren; also kann wohl nicht unter einem Kumanenfürsten die fragliche Niederlassung der Genuesen ihren Anfang genommen haben. Dies ist auch schon desswegen nicht wahrscheinlich, weil die Kumanen durchgängig als ein auf der niedersten Culturstufe stehendes Krieger- und Nomadenvolk geschildert werden <sup>3)</sup>, welches wohl die aus dem Handelsverkehr mit dem Abendland erwachsenden Vortheile nicht zu würdigen wusste. Ganz anders die Tartaren. So ungeschlacht sie auch auf ihrem grossen Eroberungszug die Cultur des Christenthums und des Islams niedertraten, so waren sie doch selbst für Cultur keineswegs unempfänglich und ihre Fürsten zeigen neben grossen kriegerischen Fähigkeiten auch hervorragende staatsmännische Fähigkeiten. Sie suchten sogar den Verkehr mit dem Abendland schon wegen ihres anfänglichen Gegensatzes zu den muhammedanischen Mächten. Wenn es also auch Nicephorus Gregoras nicht ausdrücklich bestätigen würde, müssten wir schon durch diese Betrachtungen die Ansicht ge-

---

1) 2, 685. 1, 35. und zu letzterer Stelle die Note Ducange's.

2) Bei Murat, 17, p. 1095.

3) S. z. B. die Zusammenstellungen bei Schlözer in den *kritischen Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen* St. 2. S. 225 f.

winnen, dass die Colonie in Kaffa unter den Tartaren und nicht früher <sup>1)</sup> gegründet wurde.

Dies ist denn auch seit dem Erscheinen des epochemachenden Werks von Oderico fast allgemein in der Gelehrtenwelt angenommen. Wenn nun aber Oderico für wahrscheinlich hält, dass der tartarische Prinz Oran (Oreng) Timur, welcher im Jahr 1266 von Seiten des Chan Mengku von Kiptschak mit den Städten Kaffa und Krim (d. h. Altkrim oder Solgat) belehnt wurde <sup>2)</sup>, dass — sage ich — gerade dieser Oran Timur es gewesen sei, der den Genuesen Kaffa abgetreten habe <sup>3)</sup>, so gestehe ich keinen Grund dafür zu finden. Vor und nachher herrschten Tartarenfürsten über den Theil der Krim, in welchem Kaffa liegt, und es ist ganz zufällig, dass uns nur von Oran Timur speciell aufbehalten ist, er sei mit Kaffa belehnt worden: warum muss gerade er die Genuesen dort aufgenommen haben? Meiner Ansicht nach setzt Oderico mit dieser Hypothese — denn weiter ist es nicht — die Entstehung Kaffa's doch etwas zu spät an. Im Jahr 1289 nämlich giebt die Colonie Kaffa ihr erstes sicher bezeugtes Lebenszeichen in einem Act, welcher nicht darnach aussieht, als rührte er von einem eben erst entstandenen Gemeinwesen her. Die Kunde von der Bedrängnis, in welche die genuesische Hauptniederlassung zu Tripolis (in Syrien) durch den Angriff des Sultans Kelaun gerathen war, erweckte in den Bewohnern Kaffa's den Wunsch, ihren syrischen Brüdern zu helfen. Der an der Spitze der Colonie stehende Consul Paolino Doria rief desshalb die Kaufleute und Bürger der Stadt zusammen und es wurde der Beschluss gefasst drei kriegerisch ausgerüstete

1) Gegen eine frühere Existenz der Colonie in Kaffa spricht auch folgende Thatsache. Es ist uns aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts (1155 ff.) eine Reihe von Contracten erhalten, worin genuesische Kaufleute Associationen unter sich eingehen mit Nennung der Länder oder Städte, wohin die gemeinschaftliche Handelsreise gehen soll. In der grossen Zahl dieser Urkunden (Mon. hist. patr. Chartae T. II p. 287—988) wird nicht ein einziges Mal Kaffa genannt, auch Tana nicht, was für die folgende Untersuchung über das Alter von Tana von Interesse ist.

2) Abulgasi Bayadur Chan, hist. généalog. des Tatars (Leyde 1726) p. 453. Hammer, Geschichte der goldenen Horde S. 249. 254.

3) Lettere ligustiche p. 127.

Schiffe, welche so eben mit Kaufleuten aus Genua nach Kaffa gekommen waren, zu miethen, mit Ballistenschützen zu bemannen und unter dem Oberbefehl des Consuls nach Syrien abgehen zu lassen <sup>1)</sup>. Es scheint, dass die Colonie damals schon über die Sorge für ihre eigene Existenz hinaus und zu ziemlicher ökonomischer Blüthe gelangt war, sodass sie über Streitkräfte und Geldmittel zu Gunsten Anderer leicht verfügen konnte, und die 23 Jahre, welche nach Oderico's Hypothese zwischen dem Ursprung der Colonie und dieser Unternehmung verflossen, mögen kaum hinreichend gewesen sein, um die Colonie auf eine so hohe Stufe der Entwicklung zu heben. Ich möchte eher vermuthen, dass dieselbe um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts und zwar eher etwas vorher als nachher, also noch in der Periode des lateinischen Kaiserthums und kurze Zeit nach der Eroberung der Krim durch die Tartaren entstanden ist <sup>2)</sup>. Auf diese Zeit weisen auch gewisse Volkstraditionen, freilich nur unsicher hin. Eine ziemlich alte schon von Giorgio Stella <sup>3)</sup> aufgezeichnete Sage nennt als ersten Ansiedler in Kaffa einen gewissen Baldo Doria, die gleiche Notiz findet sich nach Canale in einem Stammbaum der Familie Doria, wo zugleich die Lebenszeit dieses Baldo oder Sinibaldo zwischen die Jahre 1211 und 1263 gesetzt ist <sup>4)</sup>. Doch möchte ich hierauf nicht allzuviel bauen, da dieser Sage eine andere in Kaffa selbst verbreitete und von Agost. Giustiniani aufgenommene Tradition gegenübersteht, wonach der

1) Caffar. p. 596. Ag. Giustin. fol. 109, b. Die Expedition kam, wie wir früher gesehen haben, zu spät; übrigens ersetzte die Mutterstadt der Colonie nachher die Kosten derselben.

2) Es könnte sich die Frage erheben, wiefern der Tartarenchan Mengku im Jahr 1266 Kaffa dem Prinzen Oran Timur verleihen konnte, wenn die Genuesen schon vor 1266 Kaffa besaßen. Darauf lässt sich erwiedern, dass auch in den blühendsten Zeiten der Colonie die Tartarenchane oder ihre in der Krim gebietenden Vasallen eine gewisse Oberherrlichkeit über Kaffa beibehielten, wie wir näher nachweisen werden; es ist vorauszusetzen, dass sie zur Zeit, als die Colonie erst in ihren Anfängen war, noch mehr Macht in Kaffa entfalteten als später.

3) p. 1095. Baldus de Auria Caffae non habitatae domicilia primitus fieri fecit et primus ibidem habitavit.

4) Canale 1, 159.

erste Ansiedler vielmehr ein Antonio dell' Orto war <sup>1)</sup>. Merkwürdiger Weise constatiren zwei gleichlautende Stellen der Statuten Kaffa's aus den Jahren 1290 und 1316 <sup>2)</sup>, dass die damals lebenden Glieder der Familie dell' Orto ausnahmsweise das Recht genossen, Handelsabgaben in Kaffa zu erheben; offenbar schuldete man dieser Familie Dank, weil sie sich ein ausserordentliches Verdienst um die Colonie erworben, oder pecuniären Ersatz für Bauten, die sie aufgeführt <sup>3)</sup>. Dies macht jene zweite Tradition ziemlich glaubwürdig, nach welcher ein Sprosse der Familie dell' Orto Namens Antonio sich zuerst in Kaffa niedergelassen haben soll; er ist wohl identisch mit dem Antonio dell' Orto, welcher im Jahr 1210 die Stelle eines Gerichtsconsuls in Genua bekleidete <sup>4)</sup> — abermals ein Fingerzeig, dass wir die Entstehung der Colonie Kaffa nicht so weit herabrücken dürfen, wie Oderico.

Eine nicht unwichtige Frage ist ferner die, ob die ersten Ansiedler ein völlig unbewohntes Terrain antrafen und darauf erst eine Stadt gründeten, der sie den Namen Kaffa gaben; oder ob vorher eine Ortschaft da war, an welche sich die Colonie anlehnen konnte? Für das Erstere entscheiden sich sowohl die genuesische Tradition (bei Stella) als die Historiker Oderico und Canale, welche letztere den Namen der Stadt mit dem Namen

1) Agost. Giustiniani fol. 109, b.

2) Canale 1, 227. 152 f. Monum. hist. patr. Leges municipales p. 396.

3) Ungebührlich steigert Canale die Bedeutung der Familie dell' Orto für Kaffa, indem er annimmt, Kaffa sei in der ersten Zeit nicht eine Comune mit republikanischer Organisation gewesen, sondern habe den Orto als eine Art Feudalbesitz gehört (della Crimea 1, 153). Ein päpstliches Schreiben vom Jahr 1340 soll dies beweisen, wo ein damals lebender Petranus dell' Orto als „olim dominus de Capha“ bezeichnet wird (Wadding Annal. Ord. Min. 7, 227 f.). Da wir nun aber seit 1289 Kaffa als ein republikanisch organisirtes Gemeinwesen mit Consuln an der Spitze kennen, so wird Canale selbst nicht behaupten wollen, dass der im Jahr 1340 lebende Petranus irgend einmal in seinem Leben Feudalherr von Kaffa gewesen; höchstens sein Vater oder Grossvater könnte dies gewesen sein. Ist es nicht viel wahrscheinlicher, dass der Pabst mit jenem etwas unbestimmten Ausdruck nur sagen wollte, Petranus habe einmal früher das Consulat in Kaffa bekleidet? (cf. Oderico p. 158). Eine ähnliche Anwendung von „Herr“ statt Consul s. Canale, Crimea 1, 311.

4) Caffar. p. 398 unten.

eines berühmten genuesischen Geschlechts, dem der Caffaro, ziemlich willkürlich in Verbindung bringen <sup>1)</sup>. Es lässt sich aber nicht läugnen, dass der Namen *Καφᾶς*, mit welchem die byzantinischen Chroniken und Urkunden durchgängig das genuesische Kaffa bezeichnen, schon im zehnten Jahrhundert bei Constantinus Porphyrogenitus auftritt <sup>2)</sup>, indem er ein dort vorgefallenes Gefecht zwischen den chersonischen Griechen und einem bosporanischen König erzählt, wobei wir keinen Grund haben anzunehmen, er meine mit seinem *Καφᾶς* ganz etwas Anderes als die späteren Griechen mit dem ihrigen. Man wird also annehmen müssen, es habe schon vor der Ansiedlung der Genuesen an derselben Bucht, an welcher das längst zerstörte antike Theodosia gelegen <sup>3)</sup>, eine bewohnte Stätte Namens Kaffa existirt. Nur deutet der eigenthümliche Ausdruck des Constantinus *οἱ τοῦ Καφᾶ τόποι* darauf hin, dass Kaffa damals noch ein aus zerstreuten Wohnungen bestehender offener Ort gewesen ist. Als eine bedeutende Stadt können wir uns vor Ankunft der Genuesen in keinem Falle vorstellen; sonst hätte Edrisi, welcher die Südküste der Krim genau kennt und eine Reihe von Orten an derselben aufzählt, auch Kaffa's Erwähnung thun müssen <sup>4)</sup>. Also nicht weil Kaffa schon vorher ein Mittelpunkt des Handels war, liessen sich die Genuesen dort nieder, sondern weil sie hofften an dieser Stätte eine Emporium schaffen zu können. Sie zog vor Allem der schöne Hafen an, welcher ihren Schiffen reichlichen Raum, vorzüglichen Ankergrund und Schutz gegen die im schwarzen Meer dominirenden mitunter sehr gefährlichen Nordwinde darbot <sup>5)</sup>. Vor Soldaja hatte Kaffa den Vorzug, dass es noch näher an der

1) Oderico p. 120 f. 123. Canale 1, 148. 152.

2) De administr. imp. cap. 53. Muralt ist im Irrthum, wenn er mit Berufung auf Mansi 2, 702 behauptet, Kaffa sei schon auf dem Concil von Nicäa im Jahr 325 durch einen Bischoff repräsentirt gewesen (bei Canale della Crimea 2, 356).

3) Neumann, die Hellenen im Scythenland 1, 468. Forbiger, Handbuch der alten Geographie 3, 1126 f.

4) Edrisi trad. p. Jaubert 2, 395. und dazu Lelewel, géographie du moyen-âge 3, 196 f.

5) Neumann a. a. O. S. 469. Taitbout de Marigny, pilote de la mer noire et de la mer d'Azow (Constantinople 1850) p. 84. Clarke, voyages 2, 461



Oeffnung des schwarzen Meers gegen das asow'sche hin lag, was bei der Wichtigkeit des letzteren für den nordischen und bald auch für den levantischen Handel von Werth war. Eine andere Lichtseite Kaffa's lernten die Genuesen wohl erst im Lauf der Zeit aus eigener Erfahrung kennen, die ausserordentliche Fruchtbarkeit der Umgegend <sup>1)</sup>, unter deren Erzeugnissen besonders der Wein in der Folge von ihnen cultivirt wurde <sup>2)</sup>.

Eine so günstige Lage musste den raschen Aufschwung der Colonie bedeutend fördern. Aber auch die Zeitereignisse trugen das Ihrige dazu bei. Im Jahr 1261 trat die grosse Umwälzung in Constantinopel ein, welche den Griechen das politische und ihren Bundesgenossen den Genuesen das commercielle Uebergewicht verschaffte. Auf die Nachricht von der Eroberung Constantinopels durch Michael Paläologus räumten die Venetianer in Masse die Küsten des schwarzen Meers, weil sie sich dort nicht mehr für sicher hielten, ihr grösstes Schiff fiel dabei in die Hände der Genuesen, die Flüchtigen, die sich darauf vorfanden, wurden dem griechischen Kaiser übergeben, der sie grausam behandelte <sup>3)</sup>. Bereits war die Ausschliessung der Venetianer vom pontischen Handel zwischen Michael Paläologus und Genua eine beschlossene Sache; denn im Vertrag von Nymphäum versprach der erstere, keine abendländischen Kaufleute ausser Genuesen und Pisaner und solche (Abendländer), die kaiserliches Geld oder Gut an Bord haben, in das schwarze Meer segeln lassen zu wollen <sup>4)</sup>. Von da an siedelten sich die Genuesen noch viel zahlreicher als zuvor am schwarzen Meer an; auch in

---

not. Ibn. Batuta nennt ihn einen der berühmtesten Häfen der Welt und traf darin (1334) nicht weniger als 200 Kriegs- und Handelsschiffe.

1) Sie wird in einer genuesischen Urkunde vom Jahr 1434 gerühmt. Canale 1, 243.

2) Wir schliessen dies schon daraus, dass während der Weinlese der Consul von Kaffa keine Gerichtssitzungen halten durfte. Canale 1, 263. Weiteres unten.

3) Caffar. p. 530.

4) Lib. jur. 1, 1353. Im Jahr 1308 musste K. Andronicus den Genuesen versprechen, dass seine Beamten an den Küstenstrichen des schwarzen Meers keinen Andern als den Genuesen Freiheiten gewähren sollten s. Canale, storia dei Genovesi 4, 304.

Soldaja finden wir nunmehr diese Nation vertreten <sup>1)</sup>. Durch den lebhaften Verkehr mit den pontischen Handelsstädten wurden ihre Schiffscapitäne mit dem schwarzen Meer so vertraut, dass sie auch mitten im Winter auf demselben zu fahren wagten <sup>2)</sup>.

Wenn die Genuesen von dem Vertrag zu Nymphäum an den pontischen Handel gewissermaassen als ihr Monopol betrachteten, so waren ihre Bundesgenossen die Griechen am allerwenigsten im Stande, ihnen diesen Anspruch streitig zu machen. Schon zur Zeit des Michael Paläologus wussten sie die Griechen von dem pontischen Handelsgebiet wegzudrängen, wodurch denselben viel Verdienst und Gewinn entgieng <sup>3)</sup>. Durch die Vernachlässigung der griechischen Marine unter Andronicus machten sich die Griechen selbst vollends alle Concurrrenz mit den Genuesen unmöglich <sup>4)</sup>. Nicht einmal die Zufuhr von Lebensmitteln nach Constantinopel wurde von griechischen Schiffen besorgt; es waren hauptsächlich die Genuesen, welche Frucht und gesalzene Fische aus dem Pontus dahin brachten und wir haben schon bei der Geschichte Galata's bemerkt, wie die Griechenhauptstadt wiederholt einer Hungersnoth nahe kam, wenn die Genuesen entweder aus feindseliger Absicht ihre Zufuhr einstellten oder daran irgendwie gehindert wurden. Auch die Pisaner waren nicht eben gefährliche Nebenbuhler für die Genuesen. Zwar auch sie besaßen eine Colonie oder doch eine Landungsstätte mit einer Factorie in den pontischen Gebieten: ich meine jenen Porto Pisano, welchen die Küstenkarten der Italiener vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an <sup>5)</sup> an der Nordküste des asow'-

1) Caffar. p. 567.

2) Pachym. 1, 419 f.

3) Pachym. 1, 420.

4) Niceph. Greg. 1, 175. 209.

5) Da ich auf diese Karten öfters zurückkomme, will ich ein für allemal von ihnen reden. Wir besitzen Zusammenstellungen der in denselben aufgeführten Küstenorte des schwarzen und asow'schen Meers bei Potocki, voyage dans les steps d'Astrakhan et du Caucase (1829) 1, 349 ff., ferner in einer gehaltreichen Recension von Hammer-Purgstall Wiener Jahrb. 1834, 1., dann in der Schrift: Periplus Ponti Euxini octuplus (ed. Gévay). Viennae 1836, welche einerseits Canale unter dem Titel Pello ottuplo del mar nero mit Noten begleitet in Genua (1855) wiederabdrucken liess, anderer-

schen Meers etwa in der Gegend des heutigen Taganrog nordwestlich von der Donnmündung verzeichnen, wie ihn denn auch der Reisende Balducci Pegolotti als den nächsten Hafen von Tana aus gegen Nordwesten namhaft macht <sup>1)</sup>. Wann die Pisaner diese Station gegründet, wäre interessant zu erfahren, leider schweigen aber die pisanischen Chroniken und Urkunden gänzlich über dieselbe; nur das dürfen wir kühn behaupten, dass Pardessus sammt seinem Gewährsmann Cantini sich sehr irrt, wenn er glaubt, dieselbe habe schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Aera bestanden <sup>2)</sup>. Die Stiftung einer so entlegenen Colonie setzt bei der Mutterstadt eine entwickelte Handels- und Kriegsmarine voraus; eine solche besass aber Pisa im ganzen ersten Jahrtausend unserer Aera noch nicht. Wir müssen uns an die Thatsache halten, dass der Porto Pisano nicht früher erwähnt wird als im Jahr 1318; von diesem Jahr nämlich ist die älteste der obengenannten Karten. Ebenso dunkel wie der Anfang ist das Aufhören der pisanischen Niederlassung; der Name erscheint noch in Karten, die schon der neueren Zeit angehören, er blieb an der Localität haften auch nachdem die Pisaner diese Station längst aufgegeben hatten. Vielleicht wurde auch diese Niederlassung in die grosse Katastrophe des Jahres 1343 hineingezogen,

---

seits Tafel in sein reichhaltiges Programm: Constantinus Porphyrogenitus de provinc. regn. Byz. lib. 2. Europa Tub. 1846 aufnahm, endlich bei Elie de la Primaudaie, études sur le commerce au moyen-âge (Paris 1848) p. 209 ff. Ein umfassenderes alle Küsten des Mittelmeers in sich begreifendes Portulan hat Lelewel im Atlas zur Géographie du moyen-âge auf Grund dieser Karten entworfen. Hiezu kommen noch die Monographien vom Grafen Serristori über eine Karte vom Jahr 1351 (Illustrazione di una carta del mar nero del 1351. Fir. 1856), von Buchon und Tastu über eine catalanische Karte von 1375—77 (Not. et extr. T. 14.) und von Andres über die Karte des Pareto (Memoire della R. Acad. Ercolanese T. 1 Napoli 1822). Um die Fixirung der in diesen Karten genannten Orte haben sich, was die südrussischen Küstenstriche betrifft, ausser Potocki, Hammer und Lelewel besonders auch Dubois de Montpéreux und Karl Koch in ihren bekannten Reisewerken, neuerdings Phil. Brunn (Bulletin de l'Acad. de Petersb. T. I. 1860. p. 373 ff.) verdient gemacht. Ueber die Lage des Porto Pisano vgl. bes. Potocki l. c. p. 367. Lelewel l. c. p. 13. Serristori p. 36.

1) Della decima. etc. 3, 39.

2) Coll. des lois marit. T. 2. Introd. p. VII.

da die Genuesen und Venetianer aus dem benachbarten Tana vertrieben wurden, und während diese beiden Nationen, kraftvoll wie sie waren, ihre Colonie in Tana wieder aufrichteten, mussten die Pisaner, deren Seemacht damals schon sehr geschwächt war, auf die Wiederherstellung ihrer Ansiedlung in Porto Pisano verzichten <sup>1)</sup>. Konnten die Pisaner diesen Besitz nicht lange behaupten, so war auch sonst ihr Auftreten im schwarzen Meer nicht glücklich. Der einzige Conflict, welcher in den pontischen Gewässern zwischen Genuesen und Pisanern vorfiel, lief für die letzteren unglücklich ab, indem eine pisanische Galeere, welche sich im Jahr 1277 mit feindseligen Absichten gegen die vielen an den Küsten des schwarzen Meeres angesiedelten Genuesen zunächst nach Sinope, dann nach Soldaja begeben hatte, Angesichts der letztern Stadt von einer genuesischen Galeere angegriffen, genommen und verbrannt wurde <sup>2)</sup>.

Die einzigen ebenbürtigen Rivalen für die Genuesen waren auch auf diesem Gebiet die Venetianer. Sie gedachten nicht auf den pontischen Handel zu verzichten und bequerten sich nicht einmal dazu, eine untergeordnete Rolle in diesen Gegenden zu spielen. Da der Kaiser Michael Paläologus bald in ein Verhältniss der Spannung, ja des Zerwürfnisses mit den Genuesen trat, bestand auch er so wenig auf der Ausschliessung der Venetianer vom schwarzen Meer, dass er vier Jahre nach dem Abschluss des Vertrags von Nymphäum ihnen Niederlassungen an den pontischen Küsten, wo sie nur wollten, anbot <sup>3)</sup>, wie denn auch ein griechischer Gesandter, der vom Hoflager des Tartarenchans zurückkehrte, sich von Soldaja aus unbedenklich eines venetianischen Schiffes bediente <sup>4)</sup>. Die Venetianer fuhren fort, Frucht im schwarzen Meer zu holen und nur darüber lagen sie mit den Paläologen im Streit, ob es ihnen erlaubt sein sollte dieselbe auf griechischem Gebiet abzusetzen oder blos durch letzteres hindurchzuführen <sup>5)</sup>.

1) So Pardessus l. c. p. IX.

2) Caff. p. 567. Giustin. p. 103. Foglietta p. 380.

3) Vertrag vom 8. Jun. 1265. Taf. u. Thom. 3, 70.

4) ib. 3, 245.

5) Ich beziehe mich hier nicht blos auf Taf. u. Thom. 3, 144. 171 f. 179 f. 189 f. 237 f. 240. 249. 266. 274. 276, sondern auch auf mehrere

Auch scheinen die Colonisten aus Venedig, welche nach der Restauration des griechischen Regiments in Constantinopel die pontischen Küstenländer eiligst geräumt hatten, bald wieder dahin zurückgekehrt zu sein; in Soldaja wenigstens wuchs um diese Zeit die venetianische Colonialgemeinde so, dass der Rath von Venedig im Jahr 1287 beschloss einen Consul für dieselbe zu ernennen, welcher zugleich zum Consul für ganz Gazarien (so hiess damals die Krim allgemein von dem seiner Zeit dort mächtigen Volksstamm der Chazaren) bestimmt war <sup>1)</sup>. Natürlich war die rasch aufblühende genuesische Pflanzung Kaffa, welche mit der venetianischen Kaufmannschaft in Soldaja siegreich concurrirte, den Venetianern ein Dorn im Auge. Ohne sich an die Verwahrung zu kehren, welche die griechischen Kaiser in mehreren Verträgen <sup>2)</sup> gegen etwaige kriegerische Conflictte zwischen Venetianern und Genuesen im schwarzen Meer einlegten, lief der venetianische Admiral Giov. Soranzo im Jahr 1296 mit 25 Galeeren in dieses Meer ein, kaperte viele genuesische Schiffe daselbst, bestürmte Kaffa und eroberte es endlich nach längerem Widerstand, wobei er den Genuesen zwei Galeeren und vier andere Schiffe verbrannte. Nun überfiel ihn aber die schlechte Jahrszeit und so verlor er theils durch den harten Winter, den er in der Krim zubrachte, theils durch Mangel an Lebensmitteln einen Theil seines Heeres, sodass er nur mit 16 Galeeren im Jahr 1297 nach Venedig zurückkam <sup>3)</sup>. Kaffa blieb wohl nur so lange in den Händen der Venetianer, als Soranzo mit seiner Flotte dort verweilte; nach seinem Abzug oder jedenfalls nach dem Frieden des Jahres 1299 wurde es wieder von den Genuesen besetzt. Eben in diesem Frieden soll nun Venedig sich anheischig gemacht haben, einmal den in Pera, Kaffa und Accon angerichteten Schaden zu ersetzen, dann innerhalb 13 Jahren weder ins schwarze Meer noch nach Syrien Kriegsschiffe zu schicken <sup>4)</sup>.

mir von Herrn Thomas gütigst in Abschrift mitgetheilten Actenstücke aus dem zweiten Band der Commemoriali.

1) Canale della Crimea 2, 441. Romanin 3, 151. Marin 6. 69.

2) Taf. u. Thom. 3, 96. 141. 329.

3) Dandolo p. 407. Sanuto vite dei Dogi p. 578. Navagero p. 1009.

4) Den zweiten dieser Vertragsartikel giebt Giov. Villani ed. Drago-

Allein der erste dieser angeblichen Friedensartikel vom Jahr 1299 gibt sich schon dadurch als unhistorisch kund, dass Accon mitgenannt ist, welches doch seit 8 Jahren zerstört war. Weder diesen noch den andern Punct enthält das Originalfriedensdocument <sup>1)</sup>, dieses berührt die pontischen Verhältnisse mit keiner Silbe. So ersetzte denn auch Venedig keinesweg den in Kaffa angerichteten Schaden, im Gegentheil verzichteten beide Mächte ausdrücklich gegenseitig auf alle Entschädigungsforderungen.

Kaffa hätte sich wohl von diesem Schlag schneller erholt, wenn demselben nicht auf dem Fusse ein anderer gefolgt wäre. Der Chan von Kiptschak Toktai (reg. v. 1291—1313) hatte in Erfahrung gebracht, dass die Genuesen Kaffa's und andere Abendländer tartarische Kinder rauben und den Muselmännern als Sklaven verkaufen. Nun schickte er um 1307 Truppen gegen Kaffa, die Bewohner desselben versuchten, wie es scheint, keine Vertheidigung, gaben vielmehr die leere Stadt den Tartaren Preis, indem sie sich mit ihrer Habe auf die Schiffe zurückzogen, worauf sich Toktai der genuesischen Güter in seiner Hauptstadt Sarai und in deren Umgegend bemächtigte, um sich daran schadlos zu halten <sup>2)</sup>.

---

manni 2, 30. und nach ihm Muratori annali d'Italia 7, 524 (zum Jahr 1299), Fanucci i tre popoli maritimi 3, 158 u. Andere, beide hat Serra ed. Capolago 2, 212.

1) jetzt gedruckt im Lib. jur. 2, 344 ff.; mehr oder weniger umfangreiche Auszüge daraus waren übrigens schon von Laur. de Monacis p. 205, von Navagero p. 1011 und von Marin 5, 127 ff. mitgetheilt, so dass man sich nur wundern muss, wie lange die unzuverlässigen Angaben Villani's bei den Geschichtschreibern Glauben fanden. Canale, der das Orig.-Document vor sich hatte und fast wörtlich wiedergab (Storia dei Genovesi 2, 142—4), hat die Notiz Villani's mit Recht verworfen, aber freilich das von ihm selbst Beseitigte später wieder (della Crimea 1, 204) reproducirt nur mit der durch nichts veranlassten Aenderung des Jahres 1299 in 1300.

2) s. die Auszüge aus Nowairi bei d'Ohsson hist. des Mongols 4, 757. Diese von den Geschichtschreibern der Krim bisher ganz übersehene Stelle verleiht der Notiz einer ungedruckten genuesischen Chronik volle Glaubwürdigkeit, nach welcher im Jahr 1307 die Bewohner Kaffa's von Feinden angegriffen einen Theil ihrer Festungswerke selbst abgetragen haben. Oderico p. 169 hatte diese Nachricht verworfen, Canale (storia dei Genovesi 4, 340,

Die Commune Genua strebte das doppelt heimgesuchte Kaffa auf alle Weise wieder emporzubringen und beschleunigte den Wiederaufbau der zerstörten Häuser und Mauern, wozu auch Toktai's Neffe und Nachfolger Usbek Erlaubniss ertheilte, nachdem die Gesandten Antonio Grillo und Niccolò di Pagano ihn darum gebeten <sup>1)</sup>. Man betrachtete die Hebung Kaffa's als eine Ehrensache für die Republik und erkannte in der Befestigung desselben eine Maassregel von hoher Wichtigkeit für die Sicherung des genuesischen Handels im schwarzen Meer. Um die erforderlichen Mittel zu beschaffen, wurde allen genuesischen Schiffseignern oder Capitänen, die von Constantinopel herkommend das schwarze Meer befuhren und über Kaffa hinaus ostwärts segelten, sowie allen denen, die vom asow'schen Meer her dem Lande der Griechen zusteuerten, zur Pflicht gemacht, in Kaffa anzulegen, dort mindestens einen Tag zu verweilen und eine Abgabe zu zahlen, deren Höhe sich theils nach dem Gewicht der Waaren theils nach dem Capitalbesitz der auf dem Schiff befindlichen Kaufleute richtete. Man suchte immer mehr Leute nach Kaffa zu ziehen dadurch, dass man den genuesischen Kaufleuten einen längeren Aufenthalt in den benachbarten Verkehrsplätzen verbot. So durfte bei hohen Geldstrafen kein Genuese über drei Tage in Soldaja bleiben, keiner in Tana überwintern oder eine Wohnung dort acquiriren. Alle sollten Kaffa als das Haupt-Emporium betrachten; in Soldaja sollte überhaupt kein Genuese Waaren kaufen oder verkaufen, Niemand sollte mit Umgehung Kaffa's auf der Küste zwischen dieser Stadt und Soldaja Waaren oder sonst etwas ausladen <sup>2)</sup>. Die Straf gelder, welche der Consul in Kaffa von den gegen diese Bestimmungen sich Verfehlenden erhob, fielen in die Baucasse von Kaffa. Jeder Genuese, der in Kaffa Grund und Boden ankaupte, musste inner-

---

della Crimea 1, 169) sie einfach aufgenommen, ohne die Zweifel seines Vorgängers zu widerlegen, vgl. auch Muralt in Ermans Archiv Bd. 18. S. 159.

1) aus der in der vorigen Anm. erwähnten Chronik angeführt von Oderico, Canale, Muralt a. a. O.

2) Auf eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich des Verkehrs mit Solgat werden wir zurückkommen.

halb 18 Monaten ein Haus darauf bauen, damit die noch leerstehenden Stellen bald mit Bauten bedeckt werden <sup>1)</sup>).

Alle diese Anordnungen giengen von einer Behörde aus, deren Existenz selbst nur ein neuer Beweis ist für die sorgsame Pflege, welche die Genuesen dem Handel und den Handelscolonien im schwarzen (und asow'schen) Meer angedeihen liessen. Im Jahr 1313 wurde zunächst wegen Störungen, die dieser Handel durch Seeräuber erlitt, in Genua ein permanenter Ausschuss von acht sogen. Sapientes niedergesetzt, welcher sich vorwiegend mit Ordnung der pontischen Angelegenheiten befassen sollte <sup>2)</sup>. Den Namen *Officium Gazariae* erhielt dieser Ausschuss desswegen, weil er seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Gazarien d. h. die Krim und auf die Hauptcolonie daselbst Kaffa richten sollte, aber auch Tana, Trapezunt und dessen Hinterland Persien sowie das nördliche Kleinasien fielen in den Bereich seiner Wirksamkeit. Seine Aufgabe war es, die Colonien in diesen Ländern zu organisiren, Statute für sie zu erlassen, Maassregeln zur Förderung ihrer Blüthe zu treffen, die hervorragendsten Aemter in denselben zu besetzen und dergleichen. Auf der andern Seite regelte das *Officium Gazariae* auch die Schifffahrt aller nach der Levante überhaupt, nicht blos nach dem schwarzen Meer segelnden genuesischen Handelsschiffe <sup>3)</sup>, erliess die genauesten Vorschriften über Belastung, Bemannung, Verproviantirung, Ausrüstung, Fahrzeit derselben und controlirte die Beobachtung dieser Vorschriften von Seiten der Capitäne durch die Consulate oder Handelsämter (*officia mercantiae*) in den Colonien. Die Anordnungen dieses Ausschusses sollten nach den Worten des Einführungsstatuts wie Staatsgesetze respectirt und von Behörden und Privaten unweigerlich vollzogen werden; um denselben Nachdruck zu geben, war ihm gestattet 400 Bürger aus Adel und Volk zu bezeichnen,

1) Statuten für Kaffa aus dem Jahr 1316 in den *Hist. patr. monum. Leges municipales* p. 378—382. 408 f.

2) Er bestand bis zum Jahr 1528, wo er aufgehoben wurde. *Olivieri, carte e cronache etc.* p. 174.

3) daher auch der weitere Titel desselben: *officium octo sapientium super factis navigandi et maris majoris*.



welche auf seine Requisition hin mit oder ohne Waffen zu seinem Dienst sich stellen sollten. Die jeweiligen Mitglieder des Ausschusses waren nur ein halbes Jahr im Amt, räumten aber ihren Platz nur solchen, die sie selbst gewählt und in ihr Amt eingeführt hatten <sup>1)</sup>.

Das Officium Gazariae war es, das den Consul für Kaffa aus der Mitte der genuesischen Bürgerschaft wählte und ihn in Pflicht nahm, nachdem er zuvor eine bedeutende Cautionssumme hinterlegt hatte. Die Instruction, welche er mitbekam, betraf nicht bloß Amtsobliegenheiten allgemeiner Natur, sondern gieng zum Theil sehr ins Einzelne, wie denn z. B. dem im Herbst 1316 nach Kaffa abgehenden Consul vorgeschrieben wurde, ein Schlachthaus vor der Gemeindegasse auf einem Pfahlrost ins Meer hinein zu bauen, rings um die Mauern her ein Glacis in einer Breite von 100 Ellen anzulegen, einen Platz gegen Solgat hin zu einem Victualien- und Holzmarkt zu reserviren u. s. w. Gleich nach seiner Ankunft in Kaffa versammelte der neu ernannte Consul die dortige Bürgerschaft, um ihr sein Anstellungspatent und seine Instruction vorzulegen und berief den grossen Rath der Vierundzwanzig, der zur Zeit seines Amtsvorgängers functionirt hatte, zu seinem letzten Act, der Wahl eines neuen grossen Rathes, wobei dreierlei zu beobachten war, einmal dass keiner vom vorigen Rath wiedergewählt werden durfte, ferner dass das Collegium zu gleichen Theilen aus Nobili und Popolanen bestehen sollte, endlich dass nicht über vier Bürger (burgenses) Kaffa's darin sitzen durften <sup>2)</sup>. Das erste Geschäft des neuen grossen Rathes war nun gleichfalls eine Wahl, indem er einen engeren Ausschuss von Sechs oder einen kleinen Rath aus seiner Mitte niedersetzte. Bei beiden Wahlen musste sich der Consul der eigenen Betheiligung gänzlich enthalten und es entstand so ganz unabhängig von ihm die beiden Municipalkörper,

1) Das bisherige aus der *Imposicio officii Gazariae* l. c. p. 305—312. Die Revision der Statuten dieses Colonialamts im Jahr 1441 (Canale 1, 247—250. Olivieri p. 173 f.) brachte keine wesentliche Veränderung.

2) So im Statut v. J. 1316. *Imp. Off. Gaz.* p. 389. Später durfte die Hälfte des Rathes aus Bürgern von Kaffa bestehen. Canale 1, 259.

mit denen er sich in die Regierungsgewalt zu theilen hatte. Ohne die Zuziehung des grossen Rathes (die des kleinen genügte in seltenen Fällen) durfte nämlich der Consul keine bedeutenderen Anordnungen in Communalsachen treffen, kein Handelsverbot erlassen, keine Collecte umlegen, keine Steuer einführen, kein Anlehen aufnehmen, keine grössere oder kleinere Summe Geldes ausgeben oder ausleihen. Das Communalvermögen war in die Hände zweier Mitglieder des grossen Rathes gelegt, welche je auf zwei Monate mit diesem Schatzmeisteramt (sie hiessen *clavigerii*) betraut wurden und nach Verfluss dieser Zeit dem Rath über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen mussten. Nicht der Consul, sondern der Rath wählte die weiteren Communalbeamten, jedoch nicht aus seiner Mitte. Das Amt des Kanzlers (*scriba consulis*) übrigens hielt man für so wichtig, dass das *officium Gazariae* sich dessen Ernennung vorbehielt. Ihm lag nämlich ob, theils das Protokoll bei Amtshandlungen des Consuls zu führen, theils für Privaten Verträge aller Art, Testamente und Inventare, Schriften in Processsachen und andere Documente rechtlicher Natur aufzusetzen oder durch seine Gehülfen aufsetzen zu lassen. Er musste daher ein Rechtsverständiger sein und wurde aus der Zahl der immatriculirten Notare Genua's genommen. Rechtskenntniss war auch ein unerlässliches Erforderniss beim Consul selbst; denn er war nicht bloss Administrativbeamter, sondern auch Richter <sup>1)</sup>; dabei sollte er sich an das genuesische Statutarrecht und in Fragen, wo dieses nichts festsetzte, an das römische Recht halten. Bei Processen stellten die Partheien selbst zwei oder vier Vertrauensmänner (*boni homines*) auf und diese brachten die Sache zum Austrag; konnten sie sich nicht einigen, so ernannte der Consul einen Mittelsmann, um einen Spruch herbeizuführen; jedenfalls hatte der Consul den Rechtsspruch nicht zu fällen, sondern ihn bloss zu *exequiren*. Die Strafgewalt des Consuls war unbeschränkt, er konnte Geld-, Verbannungs-, Lebensstrafen vollziehen <sup>2)</sup>. Um für die Unabhängigkeit und Unparthei-

1) Nach dem spätern Statut v. J. 1449 sass er mit seinem Vicar jeden Montag, Donnerstag und Samstag zu Gericht (Canale 1, 252. 260).

2) wegen des Letzteren s. Canale 1, 241.

lichkeit des Consuls in seinen Amtshandlungen eine Gewähr zu haben, wurde ihm streng verboten, ein Geschenk <sup>1)</sup>, dessen Werth 10 sol. überstieg, oder ein mit einem Ertrag verbundenes Geschäft irgendwoher anzunehmen <sup>2)</sup>; auch sollte er nicht in ein Versallenverhältniss zum Tartarenchan oder zu dessen Frau (imperator, imperatrix Caffae) treten. Mit Abfluss eines Jahres musste der Consul sein Amt unweigerlich an den von Genua herkommenden Nachfolger oder wenn dieser noch nicht eingetroffen war, an den vom grossen Rath zu bestellenden Consulatsverweser abgeben und nach Genua zurückkehren, wo seine ganze Amtsführung von eigens dazu bestellten Visitatoren unter Zuziehung von zuverlässigen Kaufleuten, welche während seines Consulats in Kaffa gewesen waren, geprüft wurde.

Vorstehendes ist der kurze Inhalt des im Jahr 1316 von dem Officium Gazariae für Kaffa entworfenen Statuts <sup>3)</sup>. Rubriken eines älteren Statuts für die Colonie aus dem Jahr 1290 hat Canale <sup>4)</sup> entdeckt; es darf aber aus den vielfach gleichlautenden Ueberschriften geschlossen werden, dass dieses ältere Statut grösstentheils in das vom Jahr 1316 wiederaufgenommen ist, sodass wir den Verlust des Textes nicht lebhaft zu beklagen haben. Canale hat aber auch in dem letztgenannten Statut einen Paragraphen finden wollen, welcher ursprünglich einem vor dem Jahr 1257 gegebenen Statut angehören müsse. Besagter Paragraph <sup>5)</sup> spricht nämlich von consules placitorum (Gerichtsconsuln) in Genua; nun behauptet Canale, diese Classe von Consuln habe zur Zeit der Verfassungsumwälzung des Guglielmo Boccanegra (1257) für immer aufgehört und ihre Functionen seien auf auswärtige Juristen, welche man zu diesem Zweck berufen habe,

---

1) Eine Geschichte, wie ein Consul von Kaffa von einem persischen Kaufmann, welchem er das ihm in Kaffa gestohlene Gut wieder verschafft hatte, nichts annahm, erzählt Ag. Giustiniani p. 136, b.

2) Auch das Handeltreiben war ihm durch das Statut v. J. 1449 verboten; nur beim Schluss seiner Amtsführung durfte er sein Geld in Waaren verwandeln und diese Waaren nach der Heimath mitnehmen. Canale 1, 252.

3) Off. Gaz. p. 386 ff.

4) della Crimea 1, 227.

5) Off. Gaz. p. 399.

übergegangen<sup>1)</sup>. Aber schon ein oberflächliches Durchstöbern genuesischer Urkunden belehrt mich, dass die genannten Consulu noch im vierzehnten Jahrhundert neben den auswärtigen Juristen fortbestanden<sup>2)</sup>, und spricht nicht eben der angezogene Paragraph des Statuts vom Jahr 1316 für ihr Fortbestehen? Gesetzt es hätte ein Statut aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gegeben, welches dem Consul von Kaffa vorschrieb, die Verlassenschaftsmasse eines in Kaffa ohne Hinterlassung eines Testaments gestorbenen Genuesen nach Genua an die *consules placitorum* zu schicken, konnten denn die Mitglieder des *Officium Gazariae* so gedankenlos sein, diese Vorschrift im Jahr 1316 zu wiederholen, wenn jene *consules* damals schon 60 Jahre lang aufgehoben waren? So erweisen sich die angeblichen Spuren eines Statuts für Kaffa, das älter wäre als 1290, ohne Zweifel als trügerisch.

Dieselben Gesetze, welche uns über die Organisation der Aemter in der Colonie Kaffa belehren, machen uns auch mit der Bevölkerung der Stadt, die sehr gemischt war, etwas näher bekannt. Während die Genuesen den Grundstock der Einwohnerschaft bildeten, hatte der schwunghafte Handel schon in diesen ersten Zeiten der Colonie auch Griechen, Russen und Armenier angezogen. Die letzteren sind als ein Theil der Armenier anzusehen, die in Folge der grausamen Verheerung ihrer Heimath durch die Tartaren von dort entweder freiwillig ausgewandert oder gewaltsam zur Auswanderung gezwungen worden waren und sich zunächst in der Gegend von Astrakhan angesiedelt hatten; von dort waren sie in so grosser Menge in die Krim gezogen, dass diese bei einigen armenischen Geschichtschreibern des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts geradezu als *Armenia maritima* bezeichnet wird<sup>3)</sup>. Im Jahr 1316 wurde der Consul von Kaffa angewiesen, den Armeniern, Griechen und

1) *Storia dei Genovesi* 2, 311. *Della Crimea* 1, 239.

2) s. den von Canale selbst (*Storia dei Genovesi* 4, 252) angeführten Notariatsact vom 17. Febr. 1300 und das Document v. J. 1303 bei Cuneo, *memorie sopra l'antico debito pubblico in Genova* p. 273.

3) Saint-Martin, *mémoires sur l'Arménie* 1, 114. *Journ. asiat.* 2, 23 f. Argutinski-Dolgoruki bei Siestrzencewicz p. 320. *Ritter Erdk. Thl.* 10. p. 441. 597.

andern nichtgenuesischen Christen einen gewissen Platz ausserhalb der Stadtmauern gegen Zins zu überlassen; ausserdem erfahren wir, dass ein Vertrag zwischen dem genuesischen Consul und dem armenischen Bischoff zum Schutze der Wasserleitung, die dieser errichtet hatte, bestand <sup>1)</sup>. Diese verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt brachte auch eine bunte Mischung der Glaubensweisen mit sich. Die Christenheit war dort in drei Lager getheilt, unter welchen begreiflicher Weise das der römischen Kirche die andern überwog. Mit richtigem Blick erkannten die Päbste, wie sehr die rasch aufblühende ebenso reiche als wohlbevölkerte Handelsstadt sich zu einem Centralpunkt des römisch-katholischen Kirchenwesens eignete. Aus diesem Grunde hatte schon Pabst Clemens 5. zur Sicherung der äussern Existenz Kaffa's seinen Beitrag gegeben, indem er den Bau eines für die Vertheidigung wichtigen landeinwärts gegen Norden stehenden Eckthurms der Stadt aus seinen Mitteln bestritt <sup>2)</sup>. Sein Nachfolger Johann 22. erhob im Jahr 1317 oder 1318 <sup>3)</sup> Kaffa zu einem

1) Off. Gaz. p. 407. 408. 380.

2) Noch jetzt trägt dieser Thurm den Namen des Pabstes Clemens und eine früher an ihm angebrachte Inschrift v. J. 1308 (jetzt im Museum der Stadt) bekundete die Munificenz dieses Kirchenfürsten s. Dubois de Montpéreux voy. autour du Caucase 5, 286. Die Inschrift ist höchst nachlässig bei Waxel, recueil de quelques antiquités trouvées sur les bords de la mer noire, nr. 20., genau bei Dubois de Montp. Atlas Série 2. pl. 43. wiedergegeben. Es ist darin Vieles unleserlich, ziemlich deutlich tritt nur die Jahreszahl (mille trecentis otto d. h. octo), der Name des Pabstes, der Zweck der Erbauung des Thurms (crucis in augmentum) hervor. Unter den Wappen über der Inschrift finden sich auch die päpstlichen Schlüssel. Wäre die Jahreszahl weniger deutlich, so würde ich eher statt Clemens 5. (1305—14) mit Dubois de Montp. a. a. O. Clemens 6. (1342—52) als Förderer dieses Baues vermuthen, da dieser Pabst auch sonst für Kaffa als eine „Zufluchtsstätte der Christenheit“ sich lebhaft und thätig interessirte (Raynald. ann. eccl. a. a. 1345 nr. 7.)

3) die Bulle bei Wadding Annal. Ord. Min. 6, 548 f. Als Datum hat W. das vierte Regierungsjahr Johans 22. (d. h. 1320), während Raynaldi das sechste (1322) liest (a. h. a. nr. 45). Keines dieser Daten kann richtig sein, da derselbe Pabst in einem Brief aus seinem zweiten Regierungsjahr (1318) den Hieronymus bereits als Bischoff von Kaffa bezeichnet; das

Bisthum und gab ihm einen sehr ausgedehnten Sprengel, der von Beroë <sup>1)</sup> in Bulgarien bis Sarai an der Wolga und vom schwarzen Meer bis zum Lande der Ruthenen reichte. Zum ersten Bischoff bestimmte er einen der vielen Missionäre, welche um jene Zeit in die Tartarenländer ausgesandt wurden, den Franziscaner Hieronymus. Schon bei seinem Abgang aus dem Abendland war dieser zum Bischoff geweiht worden, um irgend eines der in den Tartarenländern zu errichtenden Bisthümer übernehmen zu können, er hatte sich dann in Kaffa zunächst als einfacher Mönch (*frater*) niedergelassen und sich dort eine Wohnung mit Kapelle gebaut <sup>2)</sup>, jetzt wurde er Bischoff dieser Stadt und machte sich als solcher um die Mission unter den Tartaren verdient <sup>3)</sup>, überwarf sich aber bald so mit den Genuesen, dass er seinen Sitz verlassen musste und ins Abendland zurückkehrte, um sich beim Pabst über die erlittenen Unbilden zu beschweren, worauf sich dieser kräftig seiner annahm <sup>4)</sup>. Wahrscheinlich bewirkten die Vorstellungen des Pabstes eine Ausgleichung, sodass er nach Kaffa zurückkehren konnte <sup>5)</sup>. Zuletzt finden wir ihn im Jahr 1324 in Sachen der Union zwischen der römischen und griechischen Kirche thätig <sup>6)</sup>. Die Namen seiner Nachfolger

Statut für Kaffa aus dem Jahr 1316 bezeichnet den Hier. noch als *frater*. Damit rechtfertigt sich die Zeitbestimmung im Text. Der Inhalt der Bulle macht es geradezu unmöglich frühere Bischöffe als Hieronymus anzunehmen; wenn dennoch solche genannt werden, so beruht dies ohne Zweifel auf Verwechslung des Orts oder der Zeit, was Canale (*della Crimea* 1, 210) nach den Ausführungen von Lequien 3, 1103 und Oderico p. 168 f. nicht hätte ignoriren sollen.

1) in einem Seitenthal des Maritzagebiets östlich von Philippopel, nordwestlich von Adrianopel s. die Lapie'sche Karte der Türkei und den Artikel Beroë von Tafel in Pauly's Realencyclopädie; die Stadt hiess im Mittelalter auch Veroe, jetzt Beria; unsere Urkunde hat Varea oder Varia.

2) Off. Gaz. p. 407.

3) Wadding 6, 372. Rayn. a. a. 1321 nr. 1.

4) Wadding a. a. O. 373. Rayn. a. a. O. nr. 5. Oderico p. 167.

5) Wir können dies daraus schliessen, dass der Pabst für ihn, da er ins Morgenland zurückkehre, einen Empfehlungsbrief an einen uns sonst unbekanntem Tartarenfürsten schrieb. Wadding a. a. O. 371. Rayn. a. a. O. nr. 1.

6) Sanut. Epist. 7. 8. hinter den *Secreta fidelium crucis* p. 299 ff.

aufzuzählen ist hier nicht der Ort; genug dass das Bisthum fortbestand, solange die Genuesen hier herrschten. Freilich verlor allmählig sein Sprengel die alte Ausdehnung, weil in der Folge immer mehr römische Bisthümer in der Krim und weiterhin errichtet wurden. Kathedralkirche war die Kirche der hl. Agnes; ausser ihr finden wir aber in Kaffa schon im Jahr 1316 mehrere Kirchen und Klöster von Franciscanern und Dominicanern, auch ein Beguinenhaus <sup>1)</sup>.

Der Zahl nach scheinen die Armenier den römisch-katholischen Christen am nächsten gekommen zu sein; denn sie hatten drei Kirchen und einen Bischoff an ihrer Spitze <sup>2)</sup>. Die Berührung, in welche die Armenier auf diesem Gebiet mit römischen Katholiken kamen, leistete ihrer Union mit Rom Vorschub. Schon dem ersten römischen Bischoff von Kaffa erklärten sie ihre Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl <sup>3)</sup> und als später die kirchliche Vereinigung des Orients und des Occidents auf dem Concil zu Florenz in grösserem Maassstab ins Werk gesetzt wurde, erschienen dort auf das Betreiben des Consuls Paolo Imperiali von Kaffa auch armenische Abgeordnete, unter ihnen Sarchis, der Vertreter des armenischen Patriarchen in Kaffa, um im Auftrag des Patriarchen die Union mit der römischen Kirche zu vollziehen <sup>4)</sup>. Uebrigens reizten solche Unterwürfigkeitserklärungen auch die Herrschsucht der lateinischen Bischöffe von Kaffa, so dass das Colonialamt in Genua sowol als der Pabst nicht umhin konnten sich der Armenier anzunehmen <sup>5)</sup>.

Zu den römisch Katholischen und Armeniern kamen noch

1) Off. Gaz. p. 407 f. Rayn. a. a. O. nr. 5. Wadding a. a. O. p. 349.

2) Off. Gaz. p. 407. 380. Dubois de Montpéreux gibt uns Kunde von zwei armenischen Kirchen Kaffa's welche in die Zeit der genuesischen Herrschaft zurückreichen, eine jetzt noch ihrer anfänglichen Bestimmung dienend, die andere in ein Magazin verwandelt; die letztere zeigt auf ihrer Aussenmauer armenische Inschriften aus jener Zeit, die erstere verräth durch gothische Spitzbögen bei sonst durchaus armenischen Styl den abendländischen Einfluss (Voy. 5, 287 ff. 296 f. Atlas Série 2. pl 11.).

3) Raynald. a. a. 1318 nr. 13. 1321 nr. 13.

4) Acta concil. Florent. ab Horat. Justiniano collecta (Rom. 1638) Fol. 348 ff.

5) Canale 1, 263. Rayn. a. a. 1439 nr. 17.

griechische Christen, welche im vierzehnten Jahrhundert zwei Kirchen und zwei Klöster in Kaffa, im fünfzehnten (wenn Schiltberger in diesem Punct recht berichtet ist) auch einen Bischoff dort hatten <sup>1)</sup>, ferner Juden von zweierlei Glaubensrichtung, keraitische und talmudische <sup>2)</sup>. Aber auch der Islam war in der Stadt vertreten; Ibn Batuta fand hier einen Kadi und eine Moschee, also gewiss auch eine muselmännische Gemeinde <sup>3)</sup>.

Der Umstand, dass sich in Kaffa die Bekenner so verschiedener Religionen sammelten und fast alle mehrere Versammlungshäuser zu ihrem Gottesdienst nöthig hatten, gibt uns eine hohe Vorstellung von der Stärke der Bevölkerung Kaffa's schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und wir werden es kaum verwunderlich finden, wenn Schiltberger im Anfang des folgenden, wo die Einwohnerschaft sich noch bedeutend vermehrt hatte, in Kaffa (mit Einschluss der Vorstadt) 21,000 Häuser zählt <sup>4)</sup> oder wenn die Genuesen noch einige Jahrzehende später von dieser ihrer Colonie rühmen, sie stehe an Volkreichthum fast über Constantinopel <sup>5)</sup>.

Die nächste Umgebung der Stadt, besonders landeinwärts, war von Tartaren bewohnt. Nur wenige Stunden westlich von Kaffa lag in einem weiten Thalgrund am Fuss des Bergs Agharmisch die Residenz der tartarischen Emire, welche als Statthalter des Chans von Kiptschak die Krim (so weit sie tartarisch war) beherrschten. Die Stadt hiess selbst Krim, ihr bekannterer Name aber ist Solgat (Solcati) <sup>6)</sup>. Noch setzt das ungeheure Trümmerfeld von Eski Krim (Altkrim) den Reisenden in Erstaunen <sup>7)</sup>.

1) Off. Gaz. p. 407. Acta patriarch. Cpol. ed. Müller et Miklosich T. I. (Viennae 1860) p. 486. II. p. 70 f. Schiltbergers Reisbuch h. v. Neumann S. 106.

2) Schiltberger S. 106.

3) ed. Sanguinetti et Defrémery 2, 357 f.

4) S. 106; derselbe sagt S. 157: Kaffa ist eine mächtige Stadt und sint sechserley Gelouben darinn.

5) Rayn. a. a. 1445 nr. 34.

6) Aboulféda trad. p. Reinaud 2, 38. 320. Giosafatte Barbaro in den Viaggi alla Tana p. 17.

7) Dubois de Montp. 5, 307 ff. Pallas, Reise in die südlichen Statt-



und überzeugt ihn, dass die arabischen Geographen und Geschichtschreiber <sup>1)</sup> die ehemalige Ausdehnung dieser Stadt, den Reichtum ihrer Bewohner, die Pracht ihrer Moscheen nicht übertrieben haben. Die Genuesen hielten ein Consulat daselbst, welches der Consul von Kaffa zu besetzen das Recht hatte <sup>2)</sup>. Denn Solgat war für Kaffa in mehr als Einer Beziehung von hoher Wichtigkeit. Die dort residirenden Emire hatten als die nächsten Beherrscher des Grunds und Bodens, auf welchem Kaffa stand, und seiner ganzen Umgebung viel grössere Bedeutung für die genuesischen Colonisten als die eigentlichen obersten Landesherrn, die entferntwohnenden Chane von Kiptschak. Zwischen beiden Städten bestand ferner ein ausserordentlich lebhafter Handelsverkehr, wegen dessen sich immer auch viele Genuesen kürzer oder länger in Solgat aufhielten. Als das Officium Gazariae am 18. März 1316 zum Zweck der Concentrirung des Handels in Kaffa die Anordnung traf, es solle kein Genuese Waaren nach Solgat bringen, keiner mehr Waaren dorthin beziehen als er während eines achttägigen Aufenthalts (ein längerer war verboten) kaufen und wegbringen konnte, wurde schon am 30. Aug. dess. J. diese Anordnung als sehr lästig für die Bewohner Kaffa's und die dorthin kommenden genuesischen Kaufleute erkannt und stark modificirt. Man pflegte nämlich von Kaffa aus Lebensmittel (Wein und Früchte) nach der viel consumirenden tartarischen Hauptstadt zu bringen; dies wurde jetzt wieder frei gegeben. Auch liess das Colonialamt jene Beschränkung des Aufenthalts in Solgat fast ganz fallen und bestand nur darauf, dass die genuesischen Kaufleute sich weder bleibend dort niederlassen noch was sie in Solgat gekauft, auch dort magaziniren sollten: beides hätte der Colonie Kaffa Eintrag gethan <sup>3)</sup>. Wir lernen bei dieser Gelegenheit einige

---

halterschaften des russischen Reichs 2, 257 ff. s. auch Broniovius descript. Tartariae p. 9.

1) vgl. namentlich was Deguignes Gesch. d. Hunnen Bd. 3. S. 372 f. aus arabischen Quellen zusammengestellt hat. Sogar ägyptische Sultane verschönerten Solgat mit Moscheen s. ausser Deguignes Makrizi ed. Quatre-mère 2, 91. Ibn Batuta 2, 359.

2) Off. Gaz. p. 390.

3) Off. Gaz. p. 379. 408 f.

Handelsartikel kennen, welche die Genuesen in Solgat holten, Häute, Pelzwerk, Seide und feine Waaren, worunter gewöhnlich Spezereien verstanden werden. Es gelangten wohl fast alle nordischen, aber auch asiatische Producte, welche zu Land bis in die Krim transportirt wurden, über Solgat nach Kaffa. Wir werden dadurch von selbst auf die Besprechung der *commerciellen Beziehungen Kaffa's* hingeführt.

Durch die Hafenstädte der Krim gieng von Alters her ein Waarenzug, der sich von Norden nach Süden und wieder in umgekehrter Richtung von Süden nach Norden bewegte. In ihnen wurden die Naturproducte der nordischen Länder zu Schiff gebracht, um theils nach Constantinopel, theils in das gegenüberliegende Kleinasien <sup>1)</sup>, theils an die kaukasische Küste, aber auch weiterhin ins Abendland, nach Aegypten und Syrien, sowie nach Persien übergeführt zu werden. Als die gesuchtesten unter diesen nordischen Producten dürfen wir unbedenklich die feinen Pelze <sup>2)</sup> bezeichnen; denn es wurde in diesem Artikel von den reichen und vornehmen Italienern und Italienerinnen so bedeutender Luxus entfaltet wie von den Grossen in der Welt des Islams. Während diese Pelze nach allen Regionen wanderten, gieng die Frucht, ein Hauptzeugniss der nordischen Ebenen, hauptsächlich nach Constantinopel, ebendahin die Fische der nordischen Meere und Flüsse, welche man an Ort und Stelle vor der Verschiffung auch einzusalzen verstand, ferner war das Salz aus den Salzseen der Krim <sup>3)</sup> namentlich an der dieses Products ganz entbehrenden kaukasischen Küste begehrt <sup>4)</sup>, das Bauholz endlich aus den Wäldern der Halbinsel fand besonders in Constantinopel, Syrien, Aegypten und dem übrigen Nordafrica Absatz. Da die Tartaren kein seefahrendes Volk waren, auch die Griechen nur eine schwache Marine hatten, blieb die Ausfuhr aller dieser nor-

1) Hier verkehrten vermöge ihrer geographischen Lage die Städte Samastri, Sinope und Kastemuni mehr mit Soldaja, Samsun und Trapezunt mehr mit Kaffa s. Schehabeddin in Not. et extr. 13, 361. 363. 380.

2) Ibn Alathir citirt von Quatremère zu Raschideddin p. 67 und im Journ. asiat. Série 4. T. 4. p. 457.

3) Rubruquis p. 219. Broniov. p. 12.

4) Viaggi alla Tana p. 16. 64 f.

dischen Erzeugnisse fast durchaus den abendländischen Nationen oder ihren Colonisten überlassen. Eben die Colonisten in Kaffa schickten selbst eine Menge Handelsschiffe aus, auf welchen sie die erwähnten nordischen Naturproducte, aber auch Erzeugnisse eigener Gewerthätigkeit z. B. Camelottücher auszuführen pflegten<sup>1)</sup>. Dadurch eröffneten sie sich Verbindungen mit ziemlich entfernten Ländern; auf den grossen Messen von Sultanieh in Persien fanden sich regelmässig Kaufleute aus Kaffa ein<sup>2)</sup>, in Cypern und Aegypten hatten sie eigene Waarenlager<sup>3)</sup>. Uebrigens brachte gerade der Verkehr mit dem letztgenannten Land die Bewohner Kaffa's in Schande und Verruf bei der Christenheit, indem der Menschenhandel hiebei leider eine sehr grosse Rolle spielte. Die Sultane von Aegypten hatten bekanntlich, weil ihr eigenes Land ihnen nicht hinreichend kriegstüchtige Mannschaft lieferte, Zufuhr von Menschen aus kräftigen und kriegerischen Nationen nöthig, um ihre Heere durch sogen. Mameluken zu recrutiren<sup>4)</sup>; auch liebten sie es ihre Harems mit fremden Slavinnen zu besetzen, welche zuweilen in den Urkunden weibliche Mameluken (Mamelukinnen) genannt werden. Sie richteten dabei ihr Augenmerk vorzüglich auf die Völker im Norden und Osten des schwarzen Meeres und erwirkten sich für ihre Agenten, die dorthin reisten und von dort mit erkauften Slaven zurückkehrten, schon von Michael Paläologus freie Durchfahrt durch den Bosphorus<sup>5)</sup>. Den Hauptheerd des pontischen Slavenhandels bildete in der zweiten Hälfte des Mittelalters Kaffa. Dorthin begaben sich die Agenten des Sultans und kauften entweder Tartaren, deren einer in Kairo um 130—140 Dukaten wiederverkauft werden konnte, oder Tscherkessen, aus deren einem man in Kairo 110—120 Dukaten löste, oder auch Russen, wie sie eben ihnen in die Hände kamen, meist noch in zarterem Alter. Man schätzte um 1420 die Zahl der Menschen, die auf diese Art in Aegypten eingeführt wurden, auf etwa 2000 im

1) Canale 1, 315 ff. 319.

2) Clavijo, vida del gran Tamorlan p. 113.

3) Canale 1, 319.

4) Maslatrie hist. de Chypre 2, 120. 126 f. Sanut. secr. fid. cruc. p. 27.

5) Pachym. 1, 175—177. Niceph. Greg. 1, 101.

Jahr <sup>1)</sup>. Die Genuesen konnten den ägyptischen Agenten den Ankauf von Slaven in Kaffa nicht wehren, ohne den Sultan, für welchen die Mameluken eine bedeutende Machtstütze waren, sich zum erbittersten Gegner zu machen und somit ihre Handelsverbindungen mit Aegypten und die Existenz ihrer Colonien daselbst aufs Aeusserste zu gefährden. So duldeten sie aus Gründen der Klugheit diesen Handel soweit, dass sie die Ausfuhr muhammedanischer Slaven aus Kaffa gegen Entrichtung eines Zolls gestatteten; erklärte übrigens einer derselben Christ werden zu wollen, so kaufte ihn der Consul von Kaffa los und behielt ihn zurück; ferner fanden Slaven ein Asyl im Haus des Bischoffs, das von den Behörden respectirt wurde; endlich wachte die Obrigkeit sehr darüber, dass nicht Bewohner von Kaffa als Slaven fortgeführt wurden <sup>2)</sup>. Den Genuesen selbst war aufs Strengste und bei hohen Geldstrafen verboten, männliche oder weibliche Mameluken nach Aegypten oder in die Berberei oder in das saracenische Spanien zu transportiren oder in irgend einer Weise bei einem solchen Transport mitzuwirken <sup>3)</sup>. Aber die Aussicht auf den hohen Gewinn, der dabei zu erholen war, machte manchen genuesischen Kaufmann oder Schiffseigner taub gegen die Forderungen der Menschlichkeit und gegen die Befehle seiner Behörden <sup>4)</sup>; ein Genuese Gentile Imperiali war um 1432 sogar Agent des Sultans für den Einkauf von Slaven in Kaffa <sup>5)</sup>; auch haben wir oben bereits gesehen, dass die Colonisten in Kaffa schon im Jahr 1307 sich mit dem Raub von Tartarenkindern zum Zweck ihres Verkaufs nach Aegypten abgaben.

1) Piloti in den zur Coll. des chroniq. belg. inéd. gehörenden Monuments pour servir à l'hist. de Namur, de Hainaut et de Luxembourg publ. p. Reiffenberg. T. 4. (1846) p. 339.

2) Not. et extr. XI, 74. Piloti a. a. O. p. 339. 373. Canale 1, 263. 322 f.

3) Off. Gaz. p. 371—7. Canale 1, 320 ff.

4) Laon. Chalcoc. p. 136. sagt, die Tartaren pflegen die Caucasier, deren sie auf ihren Raubzügen habhaft werden, an die genuesischen und venetianischen Kaufleute zu verhandeln.

5) Bertrandon de la Broquière, auszüglich mitgetheilt von Legrand d'Aussy in den Mém. de l'Institut, sciences morales et politiques T. 5. (Paris an XII). p. 510.

Wie die nordischen Producte über Kaffa (und Soldaja) nach dem Süden giengen, so bewegten sich die Erzeugnisse der Südländer durch die Häfen der Krim dem Norden zu und zwar blieben die Italiener auch bei diesem Verkehr nicht bloß müssige Zuschauer, sondern betheiligten sich selbst ohne Zweifel auch an der Verbringung dieser Waaren in das Innere des russischen Continents. Besuchten ja doch die Italiener nachweislich schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts K i e w, indem sie von Constantinopel aus durch die tartarischen Länder (d. h. wohl über Soldaja) dorthin vordrangen <sup>1)</sup> und im Anfang des folgenden Jahrhunderts konnte, wie wir gesehen haben, der Chan Toktai genuesisches Gut in seiner Hauptstadt Sarai festnehmen, was beweist, dass die Genuesen bald nach der Gründung ihrer Niederlassung in der Krim ihre Handelsreisen bis an die Wolga ausdehnten.

Unter den Waaren, die über Solgat, also zu Land, nach Kaffa kamen, befanden sich nach dem Obigen auch Spezereien und Seide, offenbar asiatische Producte. Es gab nämlich eine Zeit, wo Waaren aus dem inneren Asien durch Karawanen bis in die Krim gebracht wurden. Ahmed Ibn Arabschah (gest. 1450) spricht von einem früher sehr betretenen, zu seiner Zeit aber längst verlassenem Karawanenweg aus Khowaresmien (Khiwa) ganz zu Land nach der Krim <sup>2)</sup>. Aber nicht lange machten die innerasiatischen Waaren den Umweg um das asow'sche Meer herum. Bald zog diesen Verkehr sammt einem Theil des nordischen die Stadt Tana an sich.

Neben Kaffa erhob sich nämlich in einer sogleich näher zu bestimmenden Zeit Tana zu einem Sitze des Welthandels. Es

---

1) Der Missionär Joh. de Plano Carpini, der hier unsere Quelle ist, nennt als die bedeutenderen dieser Kaufleute Michael Genuensis et Bartholomeus, Manuel Veneticus, Jacobus Venerius Acre (von Acco?), Nicholaus Pisanus. *Recueil de voy. et de mém.* 4, 772. S. auch Karamsin *hist. de Russie trad. p. St.-Thomas et Jauffret* T. 3, 248. Dass auf der andern Seite auch Russen frühe schon in Kaffa ansässig waren und ihre Verbindungen mit dieser Colonie bis zum Untergang derselben aufrecht erhielten, lernen wir aus *Off. Gaz.* p. 407. Karamsin 6, 106.

2) *Vita Timuri ed. Manger* 1, 373—5.

lag bekanntlich am Fluss Don, unweit der Mündung desselben ins asow'sche Meer, ob an der Stelle der antiken Stadt Tanais oder an der Stelle des modernen Azow? <sup>1)</sup> das ist eine noch nicht genug erörterte Frage. Die Trümmerstätte des alten Tanais liegt nach der neuerdings fast allgemein recipirten Ansicht rechts vom nördlichsten Mündungsarme des Don <sup>2)</sup>. Ist dies richtig, so kann Tana nicht dieselbe Lage gehabt haben, wie das alte Tanais. Der Venetianer Giosafatte Barbaro, welcher sich lange in Tana aufhielt, folgte von dort aus einmal (Winter 1438) dem Zug eines tartarischen Heeres, welches von Circassien her an Tana vorbeimarschirt war und sich jetzt gegen das Land der Russen bewegte <sup>3)</sup>; um nun in das Lager desselben zu gelangen, musste er drei (Mündungs-) Arme des (damals gefrorenen) Don überschreiten. Es geht aus dieser Stelle aufs Deutlichste hervor, dass Tana nicht nördlich von dem Mündungsdelta des Don lag <sup>4)</sup>. Zu demselben Resultate gelangen wir auch auf anderem Wege. Die Orientalen nannten die Stadt an der Donmündung Azak und so finden wir den Namen auch bei den arabischen Geographen <sup>5)</sup>.

1) Jenes die Ansicht des Grafen Serristori in seiner Schrift *Illustrazione di una carta del mar nero del 1351*. p. 11 f. 36, dieses die gewöhnliche Annahme.

2) s. den Brief Stempkowsky's mitgetheilt von Klaproth *Nouv. journ. asiat.* T. 1. (1828) p. 56—59. Gräfe in den *Mém. de l'Acad. de St.-Petersbourg* VI. Série T. 6. p. 24, dem auch Boeckh in seinem *Corp. inscr. graec.* gefolgt ist. Neumann, die Hellenen im Scythenland I, 542 hält dieses Resultat noch nicht für sicher begründet.

3) Ganz falsch fasst Klaproth in seiner übrigens sehr instructiven Abhandlung über Tanais und Tana a. a. O. p. 54 die Marschrichtung dieses Heeres auf und kommt dadurch zu einem entgegengesetzten Resultat.

4) *Viaggi* p. 6—10. In demselben Zusammenhang (p. 8 b) kommt Barbaro auf das Verhältniss des alten Tanais und des mittelalterlichen Tana zu sprechen; er sagt (wenn ich die etwas dunkle Stelle recht verstehe), letzteres liege in derselben, über 10 Miglien hin sich erstreckenden hügeligen Ebene, in welcher auch ersteres gelegen habe. Es scheint, die Tradition, welcher B. hier folgte (denn von wissenschaftlichen archäologischen Untersuchungen kann doch nicht die Rede sein) verlegte das alte Tanais noch nicht an die Stelle, an welcher die neuere Forschung Ueberreste desselben entdeckt haben will.

5) s. z. B. *Aboulféda trad.* p. Reinaud 2, 81. 321. *Ibn Batuta* 2, 368 ff.

Dass aber ihr Azak identisch sei mit dem Tana der Abendländer, sagt Schiltberger, der im fünfzehnten Jahrhundert im Kiptschak war, ausdrücklich <sup>1)</sup>, könnte aber auch sonst durch Vergleichung morgenländischer und abendländischer Reisenden und Chronisten zur Evidenz erhoben werden <sup>2)</sup>. Azak nun lag nach den orientalischen Geographen auf der linken Seite des Don. Denn nach Abulfeda mündete der Don westlich von Azak, und Ibn Batuta musste, als er von der Krim aus ganz zu Land nach Azak reiste, kurz vor der letzteren Stadt über zwei grosse Flüsse setzen, in welchen wir zwei Mündungsarme des Don unmöglich verkennen können. Dies ist nun auch entscheidend zur Feststellung des Verhältnisses zwischen Tana und dem heutigen am linken Ufer des südlichsten Donarms gelegenen Azow. Denn Azak ist identisch mit Azow. Mit vollem Recht konnte daher Sigmund von Herberstein sagen, Azow habe früher (bei den Abendländern) Tana geheissen <sup>3)</sup>.

Für die Feststellung der Zeit, in welcher die italienische Colonie zu Azak-Tana entstand, ist es von grosser Wichtigkeit zu untersuchen, wann die Italiener anfangen das asow'sche Meer mit Handelsschiffen zu befahren. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Thatsache, dass sowol Rubruquis als die Gebrüder Niccolò und Maffio Polo die Tartarenländer bei Soldaja betraten. Für jenen wie für diese war das nächste Ziel der Reise das Hoflager des Chans von Kiptschak an der Wolga. Warum — müssen wir fragen — blieben sie nicht länger zu Schiff und fuhren vollends durch das asow'sche Meer bis zur Mündung des Don und dann diesen Fluss hinauf, um von ihm aus die nahe Wolga

1) herausg. v. Neumann S. 106. „Asach — die heissent die Christen Alathena (alla Tana)“. Die Abendländer folgten hierin wohl dem Beispiel der Griechen, welche die mittelalterliche Stadt wie die antike nach dem Fluss Tanais nannten.

2) Ich füge zu dem, was Klaproth a. a. O. S. 55 f. gesagt hat, noch hinzu, dass Ibn Batuta von Azak sagt, die Genuesen und andere Völker bringen Waaren hierher; ferner dass abendländische Quellen den im Jahr 1333 in Tana residirenden tartarischen Statthalter Muhammed nennen, Ibn Batuta aber in Azak nur ein Jahr später einen Emir Namens Muhammed Kodjah al Kharizmy traf (Canale della Crimea 2, 444. Ibn Batuta, 2, 368).

3) bei Starczewski p. 45.

zu erreichen? sie hätten sich damit Vieles von dem beschwerlichen Landweg erspart. Eine Antwort auf diese Frage liegt in der wichtigen Notiz des Rubruquis <sup>1)</sup>, dass damals die Abendländer das asow'sche Meer noch gar nicht mit grösseren Schiffen zu befahren wagten, vielmehr blos Barken von Matrega aus hineinschickten, um an der Donnmündung getrocknete Fische zu kaufen. Stand es damals noch so mit der Schifffahrt auf dem asow'schen Meer, so ist an das Bestehen einer Handelscolonie in Tana um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht zu denken. Bekanntlich erscheint nicht einmal der Name Tana in den Schriften des Rubruquis und Marco Polo. Die früheste Erwähnung desselben finde ich vielmehr in den Statuten des Officium Gazariae; als nämlich dieses Colonial- und Handelsamt im Jahr 1313 zusammentrat, wurde ihm neben Kaffa auch Tana als Gebiet seines Waltens bezeichnet. Damit ist jedoch nur gesagt, dass Tana damals schon ein Ziel für die Handelsfahrten der Genuesen war; eine genuesische Colonie dürfen wir zur Zeit der Installation des Officium Gazariae kaum in Tana voraussetzen, wenn wir bedenken, dass noch im Jahr 1316 den Genuesen bei einer Strafe von 500 Goldhyperpern verboten wurde, in Tana zu überwintern oder dort ein Haus zu kaufen <sup>2)</sup>. Aber bald nach dieser Zeit muss wirklich eine genuesische Niederlassung dort entstanden sein; denn von dem Quartier, welches der Chan Usbek im Jahr 1332 den Venetianern einräumte, wird zwar nicht in dem Verleihungsbrieft selbst, aber in Bestätigungsdiplomen aus den Jahren 1342 und 1347 ausgesagt, es sei von dem genuesischen räumlich getrennt gewesen. Also muss die genuesische Colonie in Tana vor der venetianischen und zwar zwischen den Jahren 1316 und 1332 ihren Anfang genommen haben.

Bestimmtere Anhaltspunkte haben wir für die Entstehungsgeschichte der venetianischen Niederlassung in Tana. Im Jahr 1332 nämlich drückte die Republik Venedig dem Chan von Kiptschak Usbek durch ihren Gesandten Andrea Geno den

1) Rubruq. p. 215.

2) Off. Gaz. p. 306. 381.



Wunsch aus, für ihre Kaufleute Grund und Boden in Tana zu erhalten, wo sie Häuser bauen und wohnen könnten. Dieser Schritt ist nicht so zu verstehen, als hätten wir in demselben die erste Anknüpfung von Handelsverbindungen zwischen Venedig und Tana; denn der Verleihungsbrief Usbeks, von welchem wir sogleich sprechen werden, weist zurück auf frühere Verträge und Gewohnheiten, vermöge deren die tartarischen Beamten „von Alters her“ von Edelsteinen, Perlen, Gold, Silber, Goldfäden keinen Zoll erhoben, hingegen die ankommenden Schiffe je nach der Zahl ihrer Segel mit einer bestimmten Abgabe belegten. Usbek, der sich gerade nicht fern von Tana am Fluss Kuban aufhielt, willfahrte dem Begehren der Venetianer unter der Bedingung, dass sie von ihren Waaren 3 Proc. Zoll zahlen <sup>1)</sup>, und schenkte der Republik zu dem besagten Zweck ein Areal in der Stadt, das vom Ufer des Don landeinwärts bis zur Kirche des Hospitals sich erstreckte. Das Diplom, welches diese Verleihungen enthielt, brachte im November 1333 der erste venetianische Consul von Tana Niccolò Giustiniani, nachdem seine Amtsperiode abgelaufen war (olim consul), nach Venedig; der polnische Predigermönch Dominicus hatte es im August d. J. aus der kumanischen Sprache (denn diese war bei den Tartaren üblich) <sup>2)</sup> in die lateinische übertragen <sup>3)</sup>. Von da nahm die venetianische Colonie in Tana ihren Anfang <sup>4)</sup>. Alsbald wurde auch von Seiten der Republik

1) Einen Zolleinnehmer hielt der Chan von Kiptschak noch im fünfzehnten Jahrhundert zu Tana s. Barbaro a. a. O. p. 15.

2) Pegolotti p. 2. Mosh. hist. Tartar. eccl. Append. p. 194. Quatre-mère, vie de Raschideddin p. CVII f.

3) Es ist bei Hammer, Gesch. des osman. Reichs 2, 665. und bei Canale 2, 474 f. zu lesen (Auszüge bei Marin 4, 136—138). Eine genaue Copie aus dem Lib. Pact. und Lib. alb. stand mir durch die Güte des Herrn Dr. Thomas zu Gebot. Als Jahr der Ausstellung wird hier „annus sume bezeichnet, wofür wohl simiae zu lesen sein wird (Emendation Tafels); die Tartaren hatten einen zwölfjährigen Thiercyclus, in diesem war das Jahr 1332 ein Jahr des Affen; ich glaube demzufolge, dass das Diplom im Jahr 1332 abgefasst, im folgenden aber behufs der Ueberbringung nach Venedig ins Lateinische übersetzt worden ist.

4) Nach einer Urkunde bei Marin 6, 262 war im Jahr 1333 das Haus für den Consul noch nicht fertig. Unter den Urkundenauszügen, welche

ihre Verfassung und Verwaltung geordnet. Der je auf die Zeit von zwei Jahren an die Spitze derselben tretende Consul, welcher abwechselnd auch mit dem höhern Titel Bailo erscheint, übte seine Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit unter der Assistenz von zwei Räthen, welche durchaus Nobili sein mussten; ohne ihre Zustimmung konnte er keine bedeutendere Ausgabe aus der Communalcasse machen; bei wichtigeren Angelegenheiten war er verpflichtet, eine allgemeine Versammlung der Kaufmannschaft zu veranstalten und nach dem Beschluss der Majorität dieser Versammlung sich zu richten. Bei Händeln zwischen einem der ihm untergebenen Colonisten und einem Landeseingeborenen sassen der Consul und der tartarische Statthalter zusammen zu Gericht, wie auch die Controle beim Wägen der Waaren von einem Bevollmächtigten des Consuls in Gemeinschaft mit einem tartarischen Zollbeamten geübt wurde <sup>1)</sup>.

Die hohe commercielle Bedeutung Tana's lässt sich mit wenigen Worten ins Licht stellen. Die Italiener trafen hier nicht bloß eine vortrefflich gelegene Station, um die im Don und um die Donmündungen her sich findenden köstlichen Fische (frisch oder eingesalzen) aufzukaufen, welche sie in Constantinopel und im Abendlande mit grossem Gewinn wieder verwerthen konnten, sondern es that sich ihnen hier auch eine Pforte auf, durch welche ihnen die binnenasiatischen Waaren zuströmten. Um die Zeit, als sie sich in Tana niederliessen, waren die syrischen Colonien, über welche man früher mit dem tieferen Orient verkehrt hatte,

Canale aus Venedig mitgetheilt erhielt, finden sich auch einige auf Tana bezügliche, welche mit der Jahreszahl 1322 bezeichnet sind (della Crimea 2, 441—3); da aber gleich auf den ersten Linien von einer Gesandtschaft an Dschanibeg die Rede ist, letzterer aber die Regierung als Chan in Kiptschak nicht vor d. J. 1341 antrat, so ist das Datum derselben falsch und können sie nicht als Beweise für eine frühere Existenz der venet. Colonie in Tana beigebracht werden.

1) Vorstehendes ist theils aus der von Marin 4, 91 ff. 6, 262 f. mitgetheilten Instruction für den Consul von Tana, deren Datum in der letzteren Stelle unrichtig 1302, in der ersteren richtig 1333 lautet, theils aus Giov. Bembo epist. ad Andr. Anesinum (herausg. v. Mommsen, Sitzungsberichte der Münchn. Akad. 1861. Bd. 1.) S. 600 f., theils aus den Urkundenregistern bei Canale 2, 461 ff. genommen.

durch den Fall der Kreuzfahrerstaaten verloren; auch das Königreich Kleinarmenien, durch welches in der Jugendzeit Marco Polo's (um 1270) alle Reisenden und Kaufleute, die sich nach Innerasien begaben, den Weg zu nehmen pflegten, war durch die unaufhörlichen Einfälle der Aegypter so erschüttert, dass man seinen baldigen Fall voraussehen konnte. Die alten Verbindungen mit Indien über Aegypten noch ferner zu pflegen verboten die Päbste, die allen friedlichen Verkehr mit Aegypten als einen Verath an der Christenheit brandmarkten. Es galt also neue Bahnen für den Verkehr mit Innerasien zu finden und nun zeigte sich als ein passender Ausgangspunkt Tana an. Von Tana aus erreichte man nämlich unter Benützung zweier schiffbarer Flüsse, des Don und der Wolga, in wenigen Tagen Astrachan am Einflusse der Wolga ins kaspische Meer. Astrachan aber stand durch das genannte Meer in lebhaftem Verkehr mit Persien; die persische Seide, welche eben an den südlichen Gestaden des kaspischen Meeres besonders gut gedieh <sup>1)</sup>, und was sonst Persien erzeugte, aber auch indische Waaren, die über den persischen Meerbusen und den Euphrat oder Tigris kerkamen, konnten leicht nach Astrachan und von da nach Tana gebracht werden <sup>2)</sup>.

---

1) Berühmt war die Seide von Ghilan (*seta detta ghellie, seta Ghella*) und Astrabad (*sete Stravatine, Stravagi*) s. Marco Polo h. v. Baldelli Boni p. 30. Pegolotti p. 301. Clavijo p. 114. Gios. Barbaro p. 47, 6. Angiolello bei Ramusio 2, 73, 6. Ueber den Seidenbau an der Südküste des caspischen Meers s. noch bes. Schiltberger h. v. Neumann S. 87. 100 f.; das dort genannte Strana sollte Strawa heissen, wie bei Barbaro l. c. und ist jedenfalls nicht Eriwan, wie Neumann erklärt, sondern Astrabad.

2) Das caspische Meer bildete damals eine so frequente Handelsstrasse und die auf demselben fahrenden Schiffe waren mit so kostbaren Waaren befrachtet, dass dadurch Seeräuber angelockt wurden. So unternahm im Jahr 1374 der Genuese Luchino Tarigo mit einigen Andern von Kaffa aus einen kühnen Flibustierzug mit einer bewaffneten Barke über Tana, dann den Don hinauf, hinüber zur Wolga, auf dieser stromabwärts ins caspische Meer; hier brachten sie viele Beute zusammen, welche ihnen freilich, als sie zu Land heimkehrten, theilweise wieder abgenommen wurde; doch retteten sie ziemlich Edelsteine und kamen endlich glücklich wieder nach Kaffa zurück (s. Gräberg v. Hemsö, *annali di geographia e di statistica* T. 2. Genova 1802 p. 289 f. u. Olivieri p. 66.). Einen ähnlichen Piraten-

Andererseits ging eine Karawanenstrasse von Astrachan ab am nordöstlichen Rand des kaspischen Meers vorbei durch die Flussgebiete des Gihon, Oxus und Ili oder mit andern Worten durch Chowaresmien, Turkestan und die Dsungarei über die Städte Urgendsch, Oltrar und Almaligh nach China. Diese Strasse von Tana bis Peking beschreibt Pegolotti im Eingang seines oft citirten Werks genau und bezeugt, dass sie zu seiner Zeit (1330 bis 1340) von den italienischen Kaufleuten <sup>1)</sup> vielfach betreten war; Pegolotti's Aufenthalt in der Levante fällt aber zusammen mit der Entstehungszeit der italienischen Colonien in Tana. Alle Wahrscheinlichkeit spricht übrigens dafür, dass die Handelsstrasse von Tana nach Persien einerseits und nach China andererseits nicht lange vor dieser Zeit in Uebung kam. Dass Sanuto d. Aelt., welcher zwischen 1306 und 1313 sein Buch *Secreta fidelium crucis* schrieb, sie nicht mit einer Silbe erwähnt, ist sehr bedeutsam: zieht sich doch durch sein ganzes Werk der Grundgedanke, die Christenheit müsse dem Land Aegypten, diesem Mittelpunkte des Islams, dadurch seine bedeutendste Einkommensquelle abschneiden, dass sie die indischen Waaren nicht mehr über Aegypten beziehe; es musste ihm also daran liegen, die Christenheit auf andere Wege hinzuweisen, auf welchen sie jene Waaren erlangen könne. Nun weiss er aber blos den einen zu nennen, welcher in Kleinarmenien das Mittelmeer erreichte, und wir können ihn, der im Namen der ganzen Christenheit spricht, für so engherzig nicht halten, dass er von der über Tana führenden Handelsstrasse zwar gewusst, aber sie mit Stillschweigen übergangen hätte, weil sie zu seiner Zeit in den Händen der Genuesen und nicht seiner Landsleute der Venetianer war.

---

zug eines Venetianers auf demselben Meer (1428) erzählt Gios. Barbaro p. 4, 6.

1) Ganz denselben Weg schlugen damals auch Missionäre wie der spanische Franciscaner Paschalis vom Kloster Victoria (1338) ein, er gieng aber blos bis Almaligh und litt auf dieser seiner Missionsstation den Märtyrertod zugleich mit einem genuesischen Kaufmann s. Marignola bei Dobner mon. hist. Boem. 2, 86. Mosheim hist. eccl. Tartar. p. 116 ff. und Append. p. 194 ff. Ueber die Lage von Almaligh s. insbes. Quatremère zu Raschideddin 1, 146 ff. Ibn. Batuta 3, 17 f.

Tana war nicht der einzige Stapelplatz der Italiener am asow'schen Meer. Wir haben schon früher den im Nordwesten von Tana gelegenen Porto Pisano erwähnt. Im Süden Tana's weisen uns die mittelalterlichen Karten unter Anderm eine Ortschaft Copa (auch Locopa), ohne Zweifel an dem nördlichsten Arm des Kuban gelegen, sei es an dessen Mündung ins asow'sche Meer oder — dies scheint die catalanische Karte anzudeuten — an dem Punct, wo jener Arm vom Hauptstrom abzweigt und wo jetzt Kopil liegt <sup>1)</sup>. Die Genuesen hatten an diesem Orte nachweislich im fünfzehnten Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon früher ein Consulat <sup>2)</sup>; sie lagen hier ohne Zweifel dem Fischfang, aber auch dem Sklavenhandel ob <sup>3)</sup>. Kertsch gegenüber auf der Halbinsel Taman bestand noch das alte Emporium Matrega, freilich nicht in der alten Blüthe, doch immerhin bedeutend genug, um von der römischen Kirche zum Sitz eines Bisthums, von den Genuesen zum Sitz eines Consulats erkoren zu werden <sup>4)</sup>.

Indem wir uns von hier aus der Ostküste des schwarzen Meers zuwenden, bemerken wir vor Allem, dass die caucasischen und kolchischen Gestade den Italienern des Mittelalters sehr genau bekannt waren; denn sie verzeichnen in ihren Karten eine grosse Reihe von Ortschaften, Flüssen, Vorgebirgen und Buchten an denselben. Namentlich die Genuesen <sup>5)</sup> standen im Verkehr mit diesen Ländern; zwar war hier nicht viel mehr zu holen <sup>6)</sup> als naturkräftige Menschen, die freilich von Alters her am Caucasus einen Handelsgegenstand bildeten, aber je weniger diese Länder für die Ausfuhr producirten, desto mehr musste

1) s. Lelewel a. a. O. p. 14.

2) Canale 1, 261. 313. 2, 353. Olivieri 75. 122. Muralt in Ermans Archiv Bd. 18. S. 161. 165. Der Chronist Ag. Giustiniani sagt in einer Ueberschau der genuesischen Besitzungen, nachdem er Tana erwähnt: in la terra etiandio nominata il Copa pur in quella palude (d. h. am asow'schen Meer) haveva giurisdictioni (p. 186, b.).

3) Serra 4, 74.

4) Beweisstellen für letzteres aus dem fünfzehnten Jahrhundert bei Canale 1, 311.

5) Viaggi alla Tana p. 16. 78. Caterino Zeno bei Ramusio 2, 224.

6) Ambr. Contarini in den Viaggi alla Tana p. 65.: trahesi qualche canevaze et cere, ma di tutto poco.

ihnen zugeführt werden. Hinsichtlich eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, des Salzes waren die Einwohner von jeher auf das Ausland angewiesen <sup>1)</sup>. Es wurde ihnen im Mittelalter von Kaffa aus zugeführt, während ihnen Wein und gesalzene Fische von Trapezunt aus zukamen <sup>2)</sup>. Meist waren es genuesische Schiffe, welche diesen Verkehr vermittelten. Einzelne Genuesen liessen sich auch da und dort nieder z. B. in Phasso am Rion (Phasis) <sup>3)</sup>. Von grösseren genuesischen Colonien aber vermag ich nur Eine nachzuweisen, welche bis jetzt fast unbekannt und erst durch die von Canale und Andern publicirten Archivalacten dem Dunkel entrissen worden ist. Auf mehreren mittelalterlichen Karten wird an der abchasischen Küste südlich von Pizunda eine Stadt *Savastopoli* (Sebastopolis) angemerkt und durch grössere Schrift als eine der bedeutenderen Städte bezeichnet <sup>4)</sup>. Schon in den Zeiten der Römerherrschaft bestand dieses Sebastopolis als ein Kastell, Kaiser Justinian machte daraus eine starke Festung und eine grosse schöne Stadt <sup>5)</sup>. Von da an scheint S. durch das ganze Mittelalter eine gewisse Bedeutung bewahrt zu haben als Festung und als ein Hauptstapelplatz für das caucasische Küstenland. Es war nicht das erste Mal, dass sich der Handel an dieser Stätte concentrirte. Denn nach dem bestimmten Zeugnisse des Arrian und des byzantinischen Geographen Stephanus <sup>6)</sup> können wir nicht umhin das römisch-byzantinische Sebastopolis für identisch zu halten mit der alten Griechencolonie Dioskurias <sup>7)</sup>, in welcher nach Timosthenes und Strabo eine Menge verschiedensprachiger Volksstämme des Handels

1) s. für die alte Zeit Strabo ed. Casaub. p. 506. Procop. de bello persico 2, 28., für die neuere z. B. Gamba voyage dans la Russie méridionale 1, 106.

2) Gios. Barbaro p. 16. Ambr. Contarini p. 65.

3) Ambr. Contarini p. 64, b. 78.

4) vergl. auch die Erwähnung von Savastopoli bei Gios. Barbaro p. 16., von Salvatopoli (sic) bei Cater. Zeno (Ramusio 2, 224).

5) Procop. ed. Dindorf 1, 289. 2, 473 f. 3, 271.

6) Arriani Periplus Pont. Eux. in Müller, geogr. graec. minor. 1, 378. 392. Steph. Byz. ed. Meineke p. 233.

7) Der Widerspruch Fallmerayers dagegen in den Noten zu Lazarus Skeuophylax (trapez. Orig. fragm. Abth. 1. S. 115), welcher sich mehr auf

wegen, hauptsächlich aber um sich mit Salz zu versehen, zusammenströmten <sup>1)</sup>. Noch lebt der ältere Name fort in dem Cap, Bach und Flecken Iskuriah südlich von Sukum Kaleh <sup>2)</sup>, während der jüngere Sebastopolis, der noch im vorigen Jahrhundert im Gedächtniss der Landeseingeborenen lebte <sup>3)</sup>, jetzt verklungen zu sein scheint. In diesem Sebastopolis nun hatte sich schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine abendländische Gemeinde unter römisch-katholischen Bischöffen gesammelt. Von einem derselben Petrus ist noch ein Brief aus dem Jahr 1330 erhalten, worin er sich bitter beklagt über die Plackereien, denen er und seine Gemeinde von Seiten der orientalischen Christen in der Stadt ausgesetzt sei, und über den dort im Schwange gehenden Sklavenhandel, welchem er bei seinem geringen Einfluss nicht steuern könne <sup>4)</sup>. Aus welchen Nationen die lateinische Gemeinde daselbst zusammengesetzt war, können wir aus dem Briefe nicht lernen. Dass aber die Genuesen hier in grösserer Anzahl angesiedelt waren, lässt sich aus den Urkunden der genuesischen Archive darthun. Es waren hier genuesische Consuln, sie wurden in Genua ernannt, immer nur je auf Ein Jahr; der älteste, dessen Namen uns aufbehalten ist, bekleidete dieses Amt im Jahr 1354. Durch eine Verordnung des Jahres 1449 war diesen Consuln gestattet von allen Waaren, welche Genuesen dorthin bringen oder von dort ausführen, ein Procent Zoll zu erheben; dafür waren sie aber gehalten auf eigene Kosten einen Notar oder Schreiber und einen Marktvorsteher zu halten. Die Amtsverwaltung eines jeden Consuls sollte nach seinem Abgang durch zwei Auditori geprüft werden <sup>5)</sup>.

---

Volkstraditionen stützt, kann gegen diese bestimmten Angaben der Alten nicht wohl Stand halten.

1) Plin. ed. Sillig 1, 405. Strabo ed. Casaub. p. 498. 506.

2) Dubois de Montpéreux 1, 306 ff., etwas abweichend Neumann, die Hellenen im Scythenland 1, 577.

3) Peyssonnel, des peuples barbares, qui ont habité les bords du Danube et du Pont-Euxin p. 60.

4) Kunstmann, Marino Sanudo d. Aelt. Abh. d. bair. Akad. Cl. 3. Bd. 7. Abth. 3. S. 817 ff.

5) Canale della Crimea 1, 291. 259. 2, 337 f. 353. Sonst finden wir

Alle diese Notizen hat erst neuerdings Canale aufgefunden und veröffentlicht, aber ganz unbegreiflicher Weise dieselben auf Sewastopol in der Krim bezogen. Bekanntlich stand an der Bucht, an welcher jetzt das russische Sewastopol steht, im Alterthum und bis in die zweite Hälfte des Mittelalters hinein Cherson, später der tartarische Flecken Aktiar und endlich gründeten die Russen im vorigen Jahrhundert an derselben ihr Sewastopol. Wie Canale dazu kommt zu behaupten, dass die Genuesen auf den Trümmern des alten Cherson eine neue blühende Handelsstadt gegründet und ihr den Namen Sebastopolis gegeben haben, ist völlig räthselhaft. Sollten die Genuesen einer von ihnen gegründeten Stadt einen griechischen Namen geschöpft haben? sollten die sonst so gut unterrichteten Männer, welche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert Küstenkarten des schwarzen Meers entwarfen, in trauriger Unwissenheit oder in eigensinniger Verblendung an dem alten Namen Cherson festgehalten haben zu einer Zeit, wo an der Stelle Chersons längst ein genuesisches Sebastopolis blühte? In Wahrheit verzeichnet keine einzige dieser Karten ein Sebastopolis an der krimischen Küste und auch sonst findet sich von einem solchen weder in Länderbeschreibungen noch in Chroniken oder Urkunden des Mittelalters irgend eine Spur. — Doch wir kehren zum caucasischen Isthmus zurück. Ob ausser Savastopoli noch andere genuesische Niederlassungen dort während des Mittelalters bestanden, lässt sich urkundlich nicht nachweisen. Die Erinnerung an die Genuesen ist bei den Landeseinwohnern im Norden wie im Süden sehr lebendig geblieben, namentlich schreibt die Localtradition den Genuesen bedeutende Einwirkung auf die Verbreitung des Christenthums zu, welches in diesen Regionen früher mehr blühte als jetzt <sup>1)</sup>. Nun verrathen zwar die der Sage nach von Genuesen herrührenden mittelalterlichen Kirchen, deren Reste sich da und dort finden,

---

Sebastopolis als genuesische Colonie erwähnt bei Olivieri 75. 122. Muralt a. a. O. 161. 165. Auch Ag. Giustiniani führt S. als eine der Städte an, wo Genua Handelsprivilegien genoss und Consuln und andere Beamte hielt (p. 186, b.).

1) s. z. B. Ferrand in den *Lettres édifiantes et curieuses*, nouv. éd. T. 3. p. 233 f. Rottiers im *Journ. asiat.* T. XI. (1827 Oct. Nov.) p. 214—6.



sämmtlich griechischen oder orientalischen Styl <sup>1)</sup>); aber soviel scheint richtig, dass die abendländischen Mönche, welche damals im Caucasus missionirten, um so mehr Eingang fanden, als sie an den genuesischen Colonien im Norden und Osten des schwarzen Meers und an den oft und viel das Land durchziehenden genuesischen Kaufleuten eine kräftige Stütze hatten <sup>2)</sup>).

Von Kolchis aus wendet sich bekanntlich der Küstenzug des schwarzen Meers gegen Westen Kleinasien zu und wir folgen ihm auch bei dieser Wendung. Hier begegnen wir zuerst einer grossen Handelsstadt, welche uns länger beschäftigen wird, weil die Genuesen und Venetianer dort stattliche Niederlassungen besaßen und von dieser Station aus Verbindungen mit dem asiatischen Binnenlande unterhielten. Trapezunt vermittelte als Hauptstadt einer Grenzprovinz des byzantinischen Reichs gegen Armenien und Persien Jahrhunderte lang den Austausch griechischer und asiatischer Producte, diente aber zugleich den nordischen Waaren, die von der gegenüberliegenden krimischen Küste kamen, zum Stapelplatz <sup>3)</sup>. Noch höher stieg die commercielle Bedeutung Trapezunts, nachdem es die Hauptstadt eines eigenen Kaiserreichs geworden war (1204). Dieser letzteren Periode gehört Alles das an, was wir über die Betheiligung der Genuesen und der Venetianer am trapezuntischen Handel in italienischen und griechischen Quellen finden <sup>4)</sup>. Doch sind gerade die An-

1) Dubois de Montpéroux 1, 405. und Atl. Série 3. pl. 4.

2) Vergleiche hiezu auch die Bemerkungen K. Kochs, Reisen in Südrussland und dem kaukasischen Isthmus 1, 333 f. 439 f., und was der jenen Zeiten sehr nahestehende Broniovius von den Caucasiern sagt: *etiamsi christianos se esse profiteantur et liqueat Genuensium tempore plurimos illorum christianos fuisse, attamen presbyteris et templis deinceps destituti opinionem solummodo religionis illi nunc retinent* (p. 12).

3) s. die Stellen aus Isstakri, Masudi, Ibn Alathir, Ibn Haukal bei Defrémery im Journ. asiat. Nov. et Dec. 1849. p. 461 f. und bei d'Ohsson, des peuples du Caucase p. 26. Edrisi trad. p. Jaubert 2, 393. Frähn, Ibn Fosslan S. 29. Not. et extr. 13, 380. Stüwe, Handelzüge der Araber S. 184, 186.

4) Eine gute Vorarbeit für die folgende Darstellung, soweit sie die Beziehungen der Venetianer zu Trapezunt betrifft, ist Gius. Canestrini's *Discorso sulle relazioni commerciali dei Veneziani con l'Armenia e con*

fänge auch hier dunkel. Wenn in den Verträgen der Kaiser von Trapezunt mit Venedig wiederholt die den Genuesen eingeräumten Vergünstigungen als Muster für die den Venetianern erst einzuräumenden hingestellt werden, so können wir daraus schliessen, dass die Genuesen vor den Venetianern sich in Trapezunt niederliessen. Wie alt aber ist nun die *genuesische Colonie in Trapezunt*? Am 19. Febr. 1345 beklagte sich der Doge von Genua Giov. de Murta in einem Brief an den Dogen von Venedig Andrea Dandolo darüber, dass die Befestigungsarbeiten, welche die Venetianer um ihr Quartier in Trapezunt her aufführen, in das Terrain übergreifen, das den Genuesen gehöre und ihnen notorisch vor 45 Jahren und darüber von dem damaligen Kaiser Alexis 2. eingeräumt worden sei; es sei dies geschehen mittelst eines griechisch und lateinisch geschriebenen Diploms, welches das goldene Siegel des Kaisers an sich trage <sup>1)</sup>. Hieraus geht mit Sicherheit hervor, dass den Genuesen um das Jahr 1300 ein Quartier in Trapezunt angewiesen wurde. Wir könnten darin den ersten Anfang ihrer trapezuntischen Niederlassung überhaupt finden, würde nicht der byzantinische Chronist Pachymeres bei Erzählung einer gleichzuberührenden Begebenheit des Jahrs 1306 versichern, die Genuesen seien von Alters her (*ἐξ ἀρχαίου*) in Trapezunt ansässig. Dadurch wird eine genauere chronologische Fixirung wieder unmöglich. Bald nach Einräumung

---

Trebisonda mit Beigabe von Documenten, von denen übrigens blos Eines sich auf Trapezunt bezieht, im Archiv. stor. ital. Append T. 9. p. 333 ff. Die venetianischen Documente, welche seiner Darstellung zu Grunde liegen, lagen mir durch die Güte des Herrn Dr. Thomas in genauen Abschriften aus dem Original vor; aus demselben Vorrath hatte schon Jos. Müller Einzelnes edirt Sitzungsberichte der Wiener Akad. 1851. Bd. 7. S. 334 ff.

1) Dieser Brief ist im Auszug mitgetheilt von Marin 6, 86 f. und von Maslatrie, archives des missions scientifiques et littéraires 2, 348 not. (s. auch Romanin 3, 153 f. Canale della Crimea 2, 467.). Das Diplom selbst, auf welches er hinweist, ist verloren; als sein Ausstellungsort wird im Brief die terra Arçeroni angegeben, was alle Herausgeber mit Erzerum übersetzen; diese Stadt bildete aber nie einen Theil des trapezuntischen Reichs, welches in den Zeiten seiner grössten Ausdehnung auf der Seite gegen Armenien hin nicht einmal bis Paiburt reichte s. Fallmerayer, Gesch. des Kaiserthums Trapezunt S. 300.

jenes Quartiers traten die Genuesen mit einem neuen Begehren vor den Kaiser von Trapezunt. Es erschien ihnen als eine Ungehörigkeit, dass ein so kleiner Fürst ihre Waarenballen durch Zollbeamte untersuchen und eine Abgabe davon erheben liess, während der Kaiser des grösseren byzantinischen Reichs ihnen Zollfreiheit garantirt hatte. Sie schickten desshalb eine Gesandtschaft nach Trapezunt, um sich Erleichterung für ihren Handel auszuwirken. Kaiser Alexis 2. war aber nicht geneigt etwas nachzulassen. Nun stellten sich die Genuesen, als wollten sie alle Handelsverbindungen mit Trapezunt abbrechen; wer von ihnen dort ansässig war, rüstete sich die im Hafen ankernde Handelsflotte zu besteigen und mit Hab und Gut abzufahren. Alexis war klug genug einzusehen, dass das Abbrechen des Verkehrs mit Trapezunt den Genuesen selbst mehr Schaden bringen würde als der trapezuntischen Staatscasse; so erklärte er denn sie gerne ziehen lassen zu wollen, nur müssten sie die auf den eingeführten Waaren noch ruhenden Abgaben vollends berechtigen. Dessen weigerten sie sich aber entschieden und beeilten sich nur um so mehr mit der Einschiffung ihrer Güter. Nun bot der Kaiser Militärmacht auf, um sie zu zwingen, es kam zu einem blutigen Kampf, in welchem die Genuesen hart mitgenommen wurden. Sie suchten sich durch Anzünden der Vorstadt Luft zu machen, aber unglücklicherweise ergriff das Feuer auch die am Ufer aufgehäuften kostbaren Waaren, mit denen sie ihre zwölf im Hafen liegenden Schiffe wohl hätten füllen können. Diese Einbusse an Leuten und Gütern bestimmte sie denn doch wieder Frieden zu machen und den trapezuntischen Zoll sich noch länger gefallen zu lassen <sup>1)</sup>. Dies begab sich im Jahr 1306. Die Misshelligkeiten erneuerten sich aber bald wieder. Der trapezuntischen Chronik des Michael Panaretos zufolge wurde im Jahr 1311 das Seearsenal in Trapezunt von den Lateinern nach einem hitzigen Gefecht in Brand gesteckt <sup>2)</sup>. Unter diesen Lateinern werden wir Niemand anders als die Genuesen verstehen

---

1) Pachym. 2, 448—450.

2) Fallmerayer, Originalfragmente zur Geschichte Trapezunts Abth. 2. in den Abh. der Münchn. Akad. hist. Cl. Bd. 4. Abth. 1. (1844) S. 15, 45.

können. Denn bald darauf folgten rasch aufeinander zwei Friedensschlüsse zwischen Trapezunt und Genua (1314—1316), bei welchen Kriegsschäden zum Austrag kamen, die der genuesische Admiral Acelino Grillo und Andere angerichtet hatten <sup>1)</sup>. Auch bei diesem erneuten Kampf scheint der Sieg schliesslich auf Seiten des Kaisers gewesen zu sein; denn die Genuesen mussten die sehr bedeutende Entschädigungssumme von 500,000 Comenaten zahlen, und während ihnen bisher das den Landungsplatz Daphnus beherrschende Löwencastell (Leontocastron) <sup>2)</sup> zum Quartier gedient hatte, mussten sie nunmehr ein neues Quartier in ungünstigerer Lage auf dem Territorium des Seearsenals (Darsena), welches sie nach dem Obigen niedergebrannt hatten, sich gefallen lassen <sup>3)</sup>. In beiden ebengenannten Friedensschlüssen nun wird ein genuesisches Consulat mit Gerichtshof als bestehend vorausgesetzt; der Kaiser verspricht der Ausübung der Jurisdiction durch dasselbe kein Hinderniss in den Weg legen zu wollen. Die Consuln für die genuesische Colonie in Trapezunt wurden in Genua durch das *Officium Gazariae* ernannt <sup>4)</sup>; denn dieser Behörde waren nicht blos, wie der Name anzudeuten scheint, die krim'schen, sondern überhaupt alle pontischen Niederlassungen, unter ihnen mit specieller Aufführung Trapezunt untergeben <sup>5)</sup>. Neben den Consuln standen zwei Räte, ein weiterer von 24, ein engerer von 6 Mitgliedern <sup>6)</sup>, theils zur Unterstützung der Consuln bei ihren vielen Regierungs- und Jurisdictionsgeschäften, theils zur Bildung eines demokratischen Gegengewichts gegen die consularische Gewalt. Uebrigens war auch durch eine

1) Canale storia dei Genovesi 4, 353 f. Fallmerayer Orig. fragm. Abth. 2. S. 15.

2) Ueber diese Localität s. Fallmerayer Orig. fragm. Abth. 2. S. 84. Der von den Genuesen herrührende gewaltige Unterbau des Kastells ist noch erhalten.

3) Die Stelle des Friedensschlusses vom 24. März 1316, welche dies besagt, ist in der Originalfassung bei Fallmerayer a. a. O. mitgetheilt. Canale 4, 354 übersetzt nicht richtig: un territorio ad uso di Darsina; der Originaltext lautet: territorium, quod dicitur Darsena.

4) Canale, Crimea 1, 241.

5) Off. Gaz. p. 307.

6) ib. p. 337. 350.

andere Institution dem Missbrauch der letzteren vorgebeugt: die Amtsführung der Consuln unterlag nämlich regelmässig nach dem Ablauf ihrer Dienstzeit der genauen Untersuchung zweier hiezu an Ort und Stelle gewählten Auditori und während der Amtsdauer konnte gegen sie Beschwerde erhoben werden bei dem Hof der Generalsyndicatoren in Kaffa, welcher zur Führung von Untersuchungen gegen alle Colonialbeamten (den Consul von Kaffa allein ausgenommen) ermächtigt war <sup>1)</sup>.

Auch die Anfänge der venetianischen Colonie in Trapezunt entziehen sich der chronologischen Fixirung. Der erste uns bekannte Vertrag zwischen Venedig und Trapezunt, der vom Jahr 1306, nennt bereits einen Bailo der Venetianer daselbst, spricht von ihrer Kirche daselbst u. s. w. Also muss die Colonie vor 1306 gegründet sein; wie lange vorher, können wir nicht bestimmen. Im Ganzen sind fünf solcher Verträge auf uns gekommen, nämlich ausser dem von 1306 noch welche aus den Jahren 1319, 1364, 1367 und 1391 (oder 1392) <sup>2)</sup>. Ihr Hauptinhalt besteht aus Tarifbestimmungen, wovon wir nur soviel anmerken, dass die Venetianer in den Abgaben, welche sie als Eingangs- und Ausgangszoll oder beim Ausladen und Wägen der

1) Canale, *Crimea* 1, 255. 259. 261.

2) Von dem ersten, zweiten, vierten und fünften lagen mir Copien aus den Originalien durch H. Thomas mitgetheilt war; das Wichtigste daraus hat schon Jos. Müller in den Wiener Sitzungsberichten a. a. O. ausgehoben. Der Vertrag von 1319 war übrigens schon vorher durch einen vollständigen Abdruck im Arch. stor. Append. IX p. 374—378, sowie durch Inhaltsabrisse bei Marin 4, 146 ff. und Fallmerayer *Gesch. v. Trapezunt* S. 319 f. bekannt. Er trägt als Datum das Jahr der Welt 6827, welches genau dem Jahr Christi 1319 entspricht, bei Marin aber durch Druckfehler ins Jahr Christi 133 (sic) verwandelt ist. Daraus macht Depping *hist. du commerce* 2, 89 f. etwas vorschnell die Zahl 1303 und spricht von den Verträgen der Jahre 1303 und 1319 als von zwei verschiedenen. Was endlich den Vertrag vom J. 1364 betrifft, so ist er im griechischen Original erhalten und von Pasini *Codd. Manusc. Bibl. Taurinensis* 1, 222 ff. edirt; leider ist die beigegebene lateinische Uebers. sehr fehlerhaft z. B. wo das Orig. von Waaren spricht, die gewogen oder nicht gewogen werden (*διὰ ζυγῶν, ἄνευ ζυγῶν*), macht die Uebers. daraus Waaren, die der Abgabe unterworfen sind oder davon frei u. s. w.

Waaren oder beim Verkauf zu zahlen hatten, den Genuesen gleichgestellt wurden und dass fast jeder neue Vertrag eine Herabsetzung dieser Abgaben dem vorigen gegenüber brachte. An der Spitze der venetianischen Colonie stand nach diesen Verträgen und nach anderen Documenten <sup>1)</sup> ein Bailo (mit einer Besoldung von 500 Ducaten jährlich), ihm zur Seite 2 Räte (consiliiarii), die in Trapezunt selbst gewählt wurden, unter ihm wie gewöhnlich ein Personal von Schreibern, Dollmetschern, Marktmeistern, Stabträgern, Ausrüfern u. s. f. Für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Colonialgemeinde sorgten lateinische Priester und Mönche <sup>2)</sup>, welche in einer den Venetianern eingeräumten Kirche Gottesdienst hielten. Wie die Genuesen hatten auch die Venetianer nicht durch die ganze Zeit ihres dortigen Aufenthalts ein und dasselbe Quartier. Im Vertrag des Jahrs 1319 wurde ihnen ein Areal im Umfang von 227 Schritten angewiesen, dessen Begränzungslinie so beschrieben wird, dass wir annehmen müssen, es habe einen Theil des Quartiers mitumfasst, welches ursprünglich (um 1300) den Genuesen eingeräumt, aber im Jahr 1316 ihnen wieder genommen worden war. Jenes Areal nämlich befasste einen Theil des Leontocastron und reichte an einer Stelle bis zur Spitze des Meidanplatzes, auf welchem eben das Leontocastron sich erhob <sup>3)</sup>. So geschah es denn, dass die Genuesen später (1345) wie wir wissen sich darüber beklagten, die Befestigungsarbeiten der Vene-

1) Von dem Folgenden ist Einiges dem früher schon citirten Brief des Giov. Bembo entnommen.

2) Die Franziscaner hatten ein Kloster in Trapezunt s. Wadding citirt bei Fallmerayer, Gesch. v. Trapezunt S. 352.

3) Das alte genuesische Quartier wird im Vertrag von 1316 mit folgenden Worten beschrieben: Cavo di Maidano quod dicitur seu dici consuevit Leo Castro. Vom venetianischen Quartier wird im Vertrag von 1319 gesagt, es gehe per medium Londo castro, es reiche an einer Seite bis zum capud mei (des kaiserlichen) Maitanui, oder wie eine andere Lesart lautet, caput viae Maitamu. Meidan hiess und heisst noch jetzt ein grosser länglicht viereckiger Platz auf dem Plateau oberhalb der Rhede von Trapezunt s. Fallmerayer, Fragmente aus dem Orient 1, 48 f. Orig. Fragm. zur Geschichte Trapezunts Abth. 2. S. 89 f. Hamilton, Reise in Kleinasien Bd. 1. S. 229.

tianer greifen in ein Territorium über, das vertragsmässig genuesisch sei. Die Genuesen betrachteten nämlich die Verleihung des Leontocastron immer als zu Recht bestehend, auch in der Zeit wo ihnen statt desselben der Darsenaplatz zugewiesen war, und ruhten nicht, bis sie jenes wiederbekamen. Sie erreichten auch dieses Ziel, doch ereignete sich zuvor noch Anderes, was uns zu erzählen obliegt.

Gegen beide Handelsnationen erhob sich im Jahr 1343 die Bevölkerung von Trapezunt, welche aus Handelsneid und Bigotterie einen Widerwillen gegen die Franken hegte und durch einen Vorfall in Tana noch besonders aufgeregt worden war. Dort hatte ein Franke einen Landeseingeborenen erschlagen (worüber unten Mehreres), das trapezuntische Volk fürchtete nun ähnliche Gewaltthaten und Uebergriffe von Seiten der stolzen Fremdlinge und erschlug in tumultuarischem Angriff die Meisten derselben, worauf der Rest in Demuth sich gebeugt haben soll <sup>1)</sup>. Die Genuesen rächten sich dafür, indem sie im Jahr 1348 Kerasunt, die zweite Hauptstadt des Reichs, eroberten, plünderten und verbrannten, im folgenden Jahr aber von Kaffa aus zwei Kriegsschiffe gegen Trapezunt selbst sandten, welche einen Sieg über die ihnen entgegengesandten trapezuntischen Schiffe erfochten. Freilich mussten nun für diesen Angriff wieder die in der Stadt angesiedelten Colonisten büssen; sie wurden geplündert und eingekerkert. Allein nur einen Monat nachher schickten die Genuesen wieder 3 Galeeren aus Kaffa sammt einer Barke aus Amisus und imponirten damit dem altersschwachen Kaiser Michael so, dass er ihnen ihr altes ungerne vermisstes Quartier auf dem Leontocastron wieder einräumte (1349), welches sie sofort bis zum Untergang des trapezuntischen Reiches behaupteten <sup>2)</sup>. Weiteren Vortheil zog die genuesische Colonie in Trapezunt aus einem Rachekrieg, welchen im Jahr 1380 Megollo Lercari gegen den trapezuntischen Kaiser Alexis 3. führte. Jener Sprössling eines alten genuesischen Geschlechts gieng im kaiserlichen Palast als

1) Niceph. Greg. 2, 687. Fallmerayer Gesch. von Trapezunt S. 188 f.

2) Das Bisherige aus Panaretos bei Fallmerayer Orig. Fragm. Abth. 2. S. 22 f. 51.

ein gern gesehener Gast aus und ein, kam aber einmal über dem Schachspiel mit einem der begünstigsten Höflinge in Streit und erhielt von diesem eine Ohrfeige. Da er durch Dazwischentretende von augenblicklicher Rache gehindert wurde und auch vom Kaiser nichts als begütigende Worte erlangte, beschloss er sich in eclatanter Weise Genugthuung zu verschaffen, rüstete in Genua mit Hilfe seiner Verwandten und Freunde zwei Kriegsschiffe, verheerte die trapezuntischen Küsten, schlug alle gegen ihn auslaufenden kaiserlichen Schiffe, übersandte dem Kaiser ein Fass voll abgeschnittener Nasen und Ohren seiner Unterthanen und ruhte nicht, bis Alexis selbst ihm entgegenkam und jenen Beleidiger auslieferte. Stolz verschmähte es Lercari, den in seine Gewalt Gegebenen tödten zu lassen, da aber der Kaiser sich zu Allem willig zeigte, was zur Wiederherstellung der Ehre des genuesischen Namens dienen konnte, so verlangte der Genuese die Erbauung einer Waarenhalle für seine Landsleute, welche mit grossen Privilegien ausgestattet sein sollte; eine Inschrift an der Pforte sollte den ganzen Anlass zur Errichtung des Baues auf die Nachwelt bringen. Der Kaiser erfüllte dieses Begehren und hielt von da an gute Freundschaft mit der Colonie in Trapezunt sowohl als mit dem Consul der Genuesen in Kaffa <sup>1)</sup>. Erst mehrere Jahrzehende später (1417) entspann sich wieder ein Krieg zwischen Trapezunt und Genua aus uns unbekanntem Gründen; drei Galeeren unter dem Befehl des Cosma Tarigo kämpften in demselben glücklich gegen den Kaiser Alexis 4., nahmen ein festes Kloster ein, das sofort in einen Waffenplatz für die Genuesen umgewandelt wurde, und zwangen den Kaiser zur Leistung von Entschädigungen <sup>2)</sup>. Kurz darauf nahm der Kaiser den Genuesen abermals ihr Castell, gab es aber auf eine kategorische Erklärung der Commune Genua hin zurück <sup>3)</sup>.

Die Wiedereinräumung des Leontocastron an die Genuesen (1349) musste bei der oben beschriebenen Lage des venetianischen Quartiers Collisionen mit den Venetianern herbeiführen.

1) Agost. Giustiniani p. 148 f. (Fogl. p. 483 f. Bizar. p. 145.).

2) Stella p. 1275. Not. et extr. XI, 79—81.

3) Hopf nach einer genues. Archiv. Urk. in den Sitzungsber. d. Berl. Acad. Febr. 1862 p. 88 f.



Sei es aus diesem Grunde, sei es wegen des langen erbitterten Kriegs zwischen Genua und Venedig in den Jahren 1350—1355 <sup>1)</sup>, stockte der Verkehr zwischen Venedig und Trapezunt längere Zeit. Als er wieder aufgenommen wurde, bat der Gesandte des Dogen Lorenzo Celsi, Guglielmo Michiel, auch um ein neues Quartier für seine Nation in Trapezunt. Der Kaiser Alexis 3. erkannte, dass dies hohes Bedürfniss sei und verwilligte den Venetianern zuerst (1364) einen Platz unterhalb des Klosters des hl. Theodorus Gabras <sup>2)</sup>; da aber dieser den Venetianern nicht convenirte, räumte er ihnen statt dessen im Jahr 1367 einen andern an dem Bergvorsprung ein, welcher von der Kirche des hl. Kreuzes seinen Namen hatte; überdies versprach er einen Theil der Mauer, welche das neue Quartier umgeben sollte, sammt einem Thurm auf seine Kosten aufführen zu lassen <sup>3)</sup>. Dieses Quartier war es ohne Zweifel, in welchem der bekannte castilische Reisende Clavijo im Jahr 1405 die Venetianer traf; er schildert es als wohl ummauert und von starken Thürmen vertheidigt, wie das danebenliegende genuesische; beide lagen am Meer unweit der Bazare in der Vorstadt <sup>4)</sup>.

Der Waarenumsatz war in Trapezunt wohl ebenso stark als in Tana. Wie nach Tana, so giengen von Venedig jährlich (zu einer bestimmten Zeit) 6—8 Handelsgaleeren dahin ab, deren jede nach Marins Berechnung Waaren im Werth von 100,000 Zecchinen fassen konnte <sup>5)</sup>. Es lässt sich denken, dass die Ausfuhrartikel an Menge und an Werth bedeutend über den Einfuhrartikeln standen. Das trapezuntische Reich selbst bot vor Allem Alaun von ausgezeichneter Qualität, dann kunstvoll gewobene und gestickte Zeuge aus Leinen, Wolle und Seide, endlich Wein, Wachs und Honig <sup>6)</sup>. Kostbarere Waaren aber kamen aus dem Hinter-

1) in welchem auch Angesichts von Trapezunt ein Seegefecht vorfiel (1352). s. Panaretos bei Fallmerayer Orig. Fragm. Abth. 2. S. 25, 53.

2) s. den Vertrag dieses Jahres bei Pasini Codd. Taurin. 1, 224.

3) s. den Auszug aus dem Vertrag von 1367 bei Jos. Müller a. a. O. Ich benützte die Copie des H. Thomas.

4) Clavijo p. 83.

5) Marin 4, 104. 5, 193. Canestrini a. a. O. p. 346.

6) Fallmerayer, Geschichte von Trapezunt S. 318—321. Fragmente aus dem Orient 1, 282. Pegolotti p. 369 f.

lande Persien nach der Hafenstadt Trapezunt, um dort auf die Schiffe geladen zu werden. Die italienischen Kaufleute begaben sich selbst von Trapezunt aus an Ort und Stelle in die Hauptstädte Tauris und Soltaniah <sup>1)</sup> und holten in den reichen Bazaren und auf den grossartigen Messen derselben nicht bloß die einheimischen Producte Persiens (Seide, Edelsteine, Perlen aus dem persischen Meerbusen), sondern auch was von Erzeugnissen Indiens und China's zur See und den Tigris herauf oder zu Land durch Karawanen dorthin gebracht wurde, so namentlich die feineren Gattungen von Spezereiwaaren, welche man viel lieber und viel häufiger über Persien spedirte, als über Aegypten und Syrien <sup>2)</sup>. In 12 bis 13 Tagen konnte ein Kaufmann zu Pferd den Weg zwischen Trapezunt und Tauris zurücklegen, während der Waarentransport durch Karawanen immerhin 30 bis 32 Tage in Anspruch nahm <sup>3)</sup>. Dass dieser Transport durch Kastelle geschützt war, welche die Genuesen mit Erlaubniss der Könige von Armenien in gewissen Zwischenräumen an der Heerstrasse angelegt hatten, — es werden als solche Paiburt, Erzerum, Bayesid genannt — dies ist eine Behauptung <sup>4)</sup>, die lediglich auf der unsicheren Tradition der Morgenländer beruht; wie diese oft griechische oder saracenische Bauten des Mittelalters für genuesische ausgibt, so auch hier <sup>5)</sup>. Die abendländischen Kaufleute brauchten im Gegentheil von Seiten der Landesobrigkeiten von Ort zu Ort Sicherheitsescorten und hatten dafür grosse Auslagen,

1) Beide Städte sind genannt Off. Gaz. p. 348.

2) Clavijo p. 109—115. Ambr. Contarini in den Viaggi alla Tana p. 70. Ramusio 2, 83, b. Sanuto secr. fid. cruc. p. 23. Marin 4, 166—172.

3) Pegolotti p. 11. Das Colonialamt in Genua gestattete den einzelnen Kaufleuten nicht, Thiere und Treiber zum Waarentransport zwischen Trapezunt und Kaffa zu miethen, vielmehr sollte dies durch eine von den genuesischen Behörden in Trapezunt und Tauris gewählte und beeidigte Commission geschehen. Off. Gaz. p. 359.

4) James Brant im Journal of the royal geographical society of London. Vol. 6. p. 188. Ritter, Asien Bd. 18, 1. S. 866.

5) s. die Bemerkungen Hamiltons, Reise in Kleinasien übers. von Kiepert Bd. 1. S. 177, 503. Bekanntlich gab es auch in der zweiten Hälfte des Mittelalters keine Könige von Armenien, welche zwischen Trapezunt und Tauris zu gebieten gehabt hätten.

wodurch die Transportkosten bedeutend gesteigert wurden <sup>1)</sup>. Schon im dreizehnten Jahrhundert finden wir einzelne italienische Kaufleute auch als feste Ansiedler in Tauris: einer derselben, ein Pisaner, dessen Name bald Jolus, bald Ozolus geschrieben ist, machte sich als Beschützer und Berather der abendländischen Mönche verdient, welche in Tauris dem Missionswerk oblagen <sup>2)</sup>. Eine grössere kaufmännische Genossenschaft daselbst, aus Genuesen gebildet, tritt vom Jahr 1341 an ins Licht der Geschichte zunächst durch Anordnungen, welche das Officium Gazariae für diese Commune im genannten Jahr traf und welche das Bestehen eines genuesischen Consulats (zugleich für ganz Persien), eines Handelsamts (officium mercantiae) und eines Raths von 24 Mitgliedern in Tauris voraussetzen; doch dürfen wir aus einer Stelle in dem Statut schliessen, dass die Colonie nicht eben stark war, es heisst nämlich, die Beschlüsse des Raths sollen auch dann Gültigkeit haben, wenn statt 24 bloß 16 oder gar bloß 12 Mitglieder aufgebracht werden können <sup>3)</sup>. Um jene Zeit war das grosse tartarisch-persische Reich, welches der Chan Hulagu auf den Trümmern des Chalifats von Bagdad gegründet hatte, bereits in Stücke gegangen. Denjenigen Theil desselben, in welchem Tauris lag, die Provinz Adherbeidschan hatte der Fürst Hasan der Kleine an sich gerissen; im Anfang des Jahrs 1344 folgte ihm in der Regierung sein Bruder Eschref, ein unheimlicher wortbrüchiger Tyrann. Ohne einen Namen zu nennen erzählt der genuesische Chronist Stella von dem Fürsten, welcher im Jahr 1344 Tauris und das umliegende Gebiet beherrschte (qui imperator vocabatur Toris et circumstantium provinciarum) <sup>4)</sup>, er habe

1) Pegolotti p. 10 f. zählt auf, was die Kaufleute zwischen Erzerum und Tauris zu erlegen hatten.

2) s. die päpstlichen Dankschreiben an ihn aus den Jahren 1289 und 1291 bei Mosheim hist. eccl. Tartar. p. 97. 105.

3) Off. Gaz. p. 348—350.

4) Daraus macht Giustin. fol. 131, welcher hier den Stella ausschreibt, ungeschickter Weise l'imperatore dei Tartari nominato Toris. Oderico aber p. 173 glaubt, Toris sei nichts als ein Schreibfehler für Tanae, sodass der Chan von Kiptschak, zu dessen Gebiet Tana gehörte, gemeint wäre, — eine sehr gewagte Conjectur, die um so ungerechtfertigter ist, als die Genuesen im Jahr 1344 wegen eines Conflicts mit dem Chan Tana geräumt hatten.

an den Dogen und die Commune von Genua einen Botschafter mit der brieflichen Versicherung geschickt, dass er Friede mit den Genuesen halten und denselben zurückerstatten wolle, was er und seine Untergebenen ihnen geraubt; durch diese Versicherung haben sich die Genuesen täuschen lassen, der Fürst sei nun über ihre Kaufleute hergefallen, habe die Einen getödtet, die Andern gefangen gesetzt und ihnen Güter im Werth von über 200,000 Pfund Groschen nach Genuesischer Währung abgenommen. Wir können diese Nachricht bloß auf Eschref beziehen, welcher im besagten Jahr in Tauris regierte und um seines grausamen heimtückischen Characters willen auch von seinen Unterthanen verabscheut wurde<sup>1)</sup>. Die Furcht vor Angriffen ähnlicher Art sowie die Thatsache, dass Tauris um jene Zeit wiederholt belagert und erobert, geplündert und gebrandschatzt wurde, bestimmte wohl die Genuesen einen festen Punct ausserhalb der Stadt sich zu verschaffen, wohin sie sich und ihre Waaren bei drohender Gefahr flüchten konnten. Clavijo sagt von einem Berg eine Stunde von Tauris, die Genuesen haben dort ein Kastell bauen wollen und den Grund und Boden dazu bereits von dem Landesherrn gekauft, welchen Clavijo Soltanvays nennt; dieser habe ihnen aber den Kastellbau verboten, weil solches Kaufleuten nicht gezieme. Wir erkennen in dem Soltanvays des Clavijo mit Leichtigkeit den Sultan Oweis (Ouveis, Avis, Veis), welcher in den Jahren 1357 bis 1374 Tauris und Adherbeidschan beherrschte<sup>3)</sup>. Bald nach dessen Tode überschwemmte Timur Persien und unter diesen Stürmen verlieren wir jede Spur genuesischer Niederlassung in Tauris. Dass die Venetianer Tauris gleichfalls häufig des Handels wegen besucht haben, leidet keinen Zweifel<sup>4)</sup>; aber eine von ihnen dort gegründete Colonie lässt sich meines Wissens nicht nachweisen.

1) s. die Erzählung bei Stella p. 1081, Eschrefs Charakteristik bei Hammer, Geschichte der Ilchane 2, 337 ff.

2) Clavijo p. 109.

3) Rampoldi, annali musulmani T. 10. p. 82. 90. 94. 96. 104 f. 160. d'Ohsson hist. des Mongols 4, 742 ff. Hammer, Geschichte der Ilchane 2, 291 u. sonst. Herbelot, Bibl. orient. s. v. Avis.

4) Off. Gaz. p. 347 unten. Marin 4, 172.

Indem wir uns nunmehr zur Nordküste Kleinasiens zurückwenden, verfolgen wir dieselbe von Trapezunt aus in westlicher Richtung, immer bei den Städten verweilend, wo die Italiener Colonien besaßen. Kaum dürfte unter diesem Gesichtspunct *Kerasunt* unsere Aufmerksamkeit verdienen, da es schwer halten wird aus den Quellen nachzuweisen, dass hier die Genuesen eine Niederlassung gehabt haben, wie Depping und Serristori behaupten <sup>1)</sup>. Wohl aber haben wir Grund bei dem jetzigen *Samsun*, dem *Simisso* des Mittelalters, zu verweilen, über welchem die Karte der *Laurentiana* vom Jahr 1351 die genuesische Flagge wehen lässt. Der Waaren- und Personenverkehr in dieser Stadt war nicht unbedeutend; viele Kaufleute aus Aegypten und Syrien, welche nach dem Norden zogen, beschlossen hier ihre Landreise durch Kleinasien und schifften sich nach dem gegenüberliegenden *Kaffa* ein <sup>2)</sup>. Eigentlich bestand *Simisso* aus zwei Städten, welche einen Steinwurf weit von einander lagen und deren Bevölkerung einander von ihren festen Mauern aus feindlich beobachteten, die eine von Türken bewohnt und beherrscht, die andere eine christliche Oase mitten im türkischen Lande bildend <sup>3)</sup>. Letzterer hatten sich die Genuesen in einer nicht genauer zu bestimmenden Zeit bemächtigt, jedenfalls vor 1317, in welchem Jahre ihr Consul daselbst zuerst erwähnt wird <sup>4)</sup>, und sie blieben Herrn derselben <sup>5)</sup> über anderthalb Jahrhunderte lang wohl bis zu der Periode, in welcher alle Christenherrschaft an der Nordküste Kleinasiens durch den türkischen Eroberer Mohammed 2. zernichtet wurde. Noch sieht man in der Stadt ein altes Ge-

1) Depping hist. du commerce 1, 130. Serristori, illustrazione di una carta etc. p. 24.

2) Schehabeddin Not. et extr. p. 363.

3) Ahmed Arabs. vita Timuri ed. Manger 2, 287. Clavijo p. 82. Schildberger p. 64.

4) Off. Gaz. p. 366.; wieder kommt er vor in einem Dekret des Jahrs 1398, wo bestimmt wird, er solle nicht, wie manche andere Colonialbeamte am schwarzen Meer, vom Consul von *Kaffa*, sondern vom *Officium Gazariae* in *Genua* ernannt werden s. Canale, della Crimea 1, 241. (Canale liest hier *Limisso*, gewiss falsch); vergl. auch Muralt in Ermans Archiv Bd. 18. S. 165. Canale a. a. O. 2, 349 unten.

5) Clavijo a. a. O. Schildberger a. a. O. Ducas p. 163.

nuesenkastell <sup>1)</sup> und die eben entwickelten geschichtlichen Verhältnisse machen wahrscheinlich, dass es diesen seinen Namen mit Recht führt. Wundern könnte man sich, dass Sinope bei der Sicherheit seines Hafens, bei seiner geschickten Lage zwischen Constantinopel und Trapezunt, bei seinen natürlichen Verbindungen mit Sudak und Kaffa, bei dem ergiebigen Fischfang an seiner Küste, bei dem Metallreichthum seiner Umgebung keine bedeutendere Rolle in der Geschichte des Levantehandels der Italiener spielt und dass von Niederlassungen derselben an diesem Handelsplatz so wenige Spuren haben. Alles reducirt sich nämlich auf 2 Urkunden, eine undatirte venetianische, enthaltend einen Beschluss, welcher von dem Zwölferrath der venetianischen Colonialgemeinde in Sinope in der Kirche S. Maria daselbst unter dem Vorsitz des Consuls Grignuolo gefasst wurde <sup>2)</sup>, und eine genuesische vom Jahr 1429, welche einen Consul dieser Nation in Sinope namhaft macht <sup>3)</sup>. Aber die damaligen Emire von Sinope aus seldschukischem Stamme trieben Seeräuberei in grossem Maassstab und bereiteten dem Handel der Italiener vielmehr Hindernisse als dass sie denselben förderten, sie lauerten den von Tana und Kaffa kommenden Handelsschiffen auf und kaperten deren viele <sup>4)</sup>. So konnte von einem ununterbrochenen friedlichen Handelsverkehr mit Sinope keine Rede sein. Aber weiter gegen Westen von Sinope aus lag noch eine Handelsstadt, in welcher die Genuesen als Herren frei schalteten und walteten wie in Sinisso; ich meine Samastri, das alte Amastris, das jetzige Amasserah, dessen Mauern und Thürme noch heute durch die daran angebrachten Wappen und durch ihren Baustyl verrathen, dass die Genuesen ihre Erbauer waren <sup>5)</sup>. Wann und wie die Genuesen in den Besitz dieser Stadt gekommen, darüber schweigt die Geschichte. Noch im Jahr 1346 bildete sie einen Bestandtheil des Reichs der Palaologen, nachdem sie früher zum nicänischen ge-

---

1) Ritter Erdkunde 18, 1. S. 800.

2) Marin 4, 90 f. aus Filiasi VI.

3) Olivieri p. 75.

4) Stella p. 1076. Giustin. fol. 129, b. Fogl. p. 441.

5) Ritter a. a. O. S. 770 f.

hört hatte; dann nach einer kurzen Periode türkischer Herrschaft <sup>1)</sup> wurde sie jedenfalls vor 1398 genuesisch, in diesem Jahr wird das Consulat daselbst erstmals erwähnt <sup>2)</sup> und wenige Jahre darauf bezeichnet sie auch Clavijo, der sich auf der Durchreise nach Trapezunt da aufhielt, als eine genuesische Stadt <sup>3)</sup>. Samastri gehörte zu den bedeutenderen Colonialstädten am Pontus, für welche die Consuln in der Mutterstadt selbst ernannt wurden; aber die Oberleitung, wenigstens soweit es sich um die Vertheidigungsanstalten handelte, war dem Consul von Kaffa anvertraut; er sorgte für Anwerbung und Bezahlung von Mannschaft für das Kastell und überzeugte sich von Zeit zu Zeit durch Inspectionen, ob dasselbe wohl ausgerüstet sei <sup>4)</sup>. Als Handelsstadt muss Samastri mit seinem jetzt wenig besuchten Doppelhafen zur Zeit der Genuesenherrschaft blühend gewesen sein; welche Waaren übrigens hier zu Markt kamen, welche Verbindungen die Stadt unterhielt, darüber sucht man vergebens in den mittelalterlichen Quellen Aufschluss; anzunehmen ist jedoch, dass in dem Transitverkehr zwischen Constantinopel und Trapezunt eine Hauptquelle der Blüthe dieses Emporiums lag <sup>5)</sup>.

1) Diese drei Daten entnehme ich aus Georg. Acrop. p. 20. Cantacuz. 2, 589. Phrantzes p. 82.

2) Canale, della Crimea 1, 241. 348. 351. 353. 375.

3) Clavijo p. 80.

4) Canale 1, 241. 246. 2, 349. Weitere Erwähnungen von Samastri als genuesischer Colonie bei Olivieri p. 75. 122. Muralt a. a. O. S. 161. Ag. Giusiniani fol. 182. 186. Ducas p. 163.

5) Wir haben nunmehr die Nordküste Kleinasiens durchwandert, nachdem wir früher die Südküste (Kleinarmenien) und das von den Sultanen von Iconium beherrschte Binnenland in den Kreis unserer Untersuchung gezogen hatten. Noch sind einige Städte im westlichen Theile Kleinasiens zu erwähnen, welche von den italienischen Kaufleuten besucht wurden. Es möge gestattet sein dies hier nachzuholen, ehe wir Kleinasien für immer verlassen. Als der Burgunder Bertrand de la Brocquière im J. 1432 durch Brussa kam, traf er dort genuesische und florentinische Kaufleute, nicht bloss solche, die vorübergehend sich da aufhielten, um auf den reichen Bazaren dieser Stadt seidene oder baumwollene Stoffe, edle Steine oder Perlen oder Seife zu kaufen, sondern auch fest angesiedelte, sodass er bei einem derselben logiren konnte (Mém. de l'institut T. 5. Paris an XII. p. 550—552). Brussa war bekanntlich die Hauptstadt des osmanischen

Mit Samastri schliessen wir unsere Musterung der südlichen Küstenländer des schwarzen Meers. Noch bleibt uns die Betrachtung der Westküste übrig. Indem wir hiebei den kleinen Strich überspringen, welcher zum byzantinischen Reich gehörte, wenden wir uns sogleich zu der grösseren Nordhälfte dieser Küste, die von den bulgarischen Königen beherrscht wurde. Bulgarien war hauptsächlich wegen seines Reichthums an Getreide von unsern Italienern frequentirt. Eine Anordnung des Officium Gazariae in Genua vom 22. März 1316 giebt uns die erste Kunde von commerciellen Beziehungen der Genuesen zu diesem Königreich. Genuesen waren auf bulgarischem Gebiet mit Gewalt

Theils von Kleinasien. Südlich von diesem hielt sich lange in Unabhängigkeit von den Osmanen eine Reihe kleiner seldschukischer Fürstenthümer (Hammer Gesch. des osman. Reichs 1, 40. Zinkeisen 1, 56). In einem derselben Mentische, welches ungefähr der antiken Landschaft Carine entspricht, genossen die Venetianer Privilegien durch einen im Jahr 1414 mit dem Landesherrn Eliasbeg (vergl. Ducas p. 18. 80. 116. Hammer 1, 344. 424) abgeschlossenen Vertrag (Romanin 4, 70). Es befanden sich im Gebiete dieser Kleinstaaten zwei bedeutende Handelsplätze *Altougo* (d. h. eig. *ἄγιος θεόλογος*, *αἱ θεόλογοι*) ziemlich genau an der Stelle des alten Ephesus (s. über die Lage von A. hauptsächlich Ludolfi de Suchen itiner. im Bd. 25. der Publicationen des liter. Vereins S. 24 f., Ram. Muntaner übers. v. Lanz 2, 117—119. Maslatrie in der Bibl. de l'école des chartes Série 2. T. 1. p. 486) und *Palatia* (Palatscha) unweit des alten Milet oberhalb der Mündung des Mäander. Zu den hauptsächlichsten Ausfuhrartikeln gehörten in der ersteren dieser Städte Alaun, Wachs und Frucht, während bunte Tücher aus Südfrankreich und Anderes eingeführt wurden (Pegolotti p. 40 f. 370). Hier hatten die Venetianer ein Consulat (Bembo epist. ad. Andr. Anesinum a. a. O. S. 600); der Zoll war auf 4 Procent (bei Wachs auf 2 Procent) festgesetzt. In *Palatia* kam zu Markte gleichfalls Alaun (Pegolotti p. 370), Wachs und Honig, Safran und Sesam, rothes Leder, Slaven u. s. w., wovon Vieles nach Aegypten ausgeführt wurde; die Genuesen von Chios holten hier viele Waaren und brachten dagegen Tücher, Seife, Zinn, Blei u. s. w. (Piloti a. a. O. S. 371, 376). Aber auch die Venetianer hatten sich Handelsprivilegien von dem Herrn der Stadt erworben (Maslatrie a. a. O. p. 325. 502. Archives des miss. scientif. 2, 343). — Endlich war einer der Hauptmittelpuncte des kleinasiatischen Handels *Satalia* an der Südküste; seit 1207 zum Sultanat Iconium, in der Folge zu dem seldschukischen Fürstenthum Tekke gehörig, zuletzt dem Osmanenreiche einverleibt stand diese Stadt mit Ausnahme einer zwölfjährigen



ihrer Habe beraubt worden, und der König Swätislaw<sup>1)</sup>, selbst Miturheber dieser Beraubung, verweigerte sowol die Entschädigung der davon Betroffenen als die Bestrafung der Schuldigen. Nun verbot das genannte Colonialamt bei hohen Geldstrafen allen Genuesen, Bulgarien unter irgend einem Vorwand zu betreten oder Waaren dahin zu bringen<sup>2)</sup>. Ob dieser Conflict noch zu Lebzeiten Swätislaws — er starb im J. 1322 oder 1323<sup>3)</sup> — ausgeglichen und damit die Handelssperre wieder aufgehoben wurde, können wir nicht sagen. Gewiss ist, dass auch später immer neue Gewaltthaten, Räubereien und Todtschläge vorkamen. Wir

---

Periode cypriotischer Herrschaft (1361—73) während der drei letzten Jahrhunderte des Mittelalters unter muhammedanischem Scepter (Maslatrie hist. de Chypre 2, 13. Bibl. de l'école des chartes Série 2. T. 1. p. 493. T. 2. p. 123. Hammer Gesch. d. osm. Reichs 1, 425.), hatte aber auch jüdische und griechische Einwohner; wie diese beiden Bevölkerungsklassen, so wohnten auch christliche Kaufleute in einem besonderen Quartier der Stadt, dessen Thore Nachts und während des Donnerstagsgebets der Muselmänner geschlossen wurden (Ibn Batuta 2, 259). Unter diesen christlichen Kaufleuten, welche von den Griechen ausdrücklich unterschieden werden, sind wohl vorzüglich Venetianer und Genuesen zu verstehen; beide Nationen verkehrten seit alter Zeit viel mit Satalia (Taf. u. Thom. 1, 118. 272. 3, 430. Mon. hist. patr. Chartae 2, 351. Piloti p. 371.), brachten dahin bunte Tücher und Anderes aus dem Abendland (Pegolotti p. 43), vermittelten aber ausserdem auch den sehr lebhaften Waarenaustausch zwischen Satalia und Aegypten, von denen das erstere unter Anderm Schiffbauholz und Slaven, das letztere mit den eigenen Producten auch indische und arabische Waaren lieferte, sodass Satalia's Magazine immer voll morgenländischer Spezereien aller Art waren (Piloti p. 370 f. Sanut. secr. fid. cruc. p. 29. Malipiero annali p. 74 f. Cepione bei Zinkeisen 2, 404.).

1) in der hier zu Grunde liegenden Stelle Fedixclavus, bei den Byzantinern (Niceph. Greg. 1, 283. 318. 390. Pachym. 1, 430. Cantacuz. 1, 13. 104. 108. 169. 462) *Σφενδοσαυλάβος* oder *Σφεντισαυλάβος* genannt. Er führt neben dem Titel *imperator et dominator Burgariae* noch den zweiten *imperator de Zagora*, welcher auch sonst für die bulgarischen Könige üblich war (s. Ducange famil. byzant. p. 310. Kunstmann, Studien über Marino Sanudo d. Ae. in den Abh. der Münchn. Akad. Cl. 3. Bd. 7. Abth. 3. S. 713) und von der Stadt Zagora (s. Schaffarik, slav. Alterth. 2, 218) hergenommen ist.

2) Off. Gaz. p. 382—6.

3) s. ausser den Byzantinern Vretos, la Bulgarie ancienne et moderne 1856. p. 95.

ersehen dies aus einem Vertrag, welcher am 27. Mai 1387 in Pera im Pallast des genuesischen Podestà zwischen der Republik Genua (vertreten durch den Podestà von Pera Giov. de Mezano und durch die Gesandten Gentile de' Grimaldi und Giannone del Bosco) einerseits und dem Bulgarenfürsten Juanchus (vertreten durch die Gesandten Costa und Jolpani) andererseits abgeschlossen wurde <sup>1)</sup>. Zuvor aber ein Wort über Juanchus selbst. Da unter den Nachfolgern Swätislaws auf dem bulgarischen Königsthron keiner dieses Namens vorkommt, auch Juanchus im Vertrag nicht als König, sondern bloß als Herr (dominus) bezeichnet ist, so können wir in ihm nur einen Dynasten sehen, welcher einen Theil des bulgarischen Landes (vielleicht als Vasall des damaligen Königs Sisman) beherrschte, und zwar muss dieser Landestheil ein Küstenland gewesen sein; denn im Vertrag wird verlangt, Juanchus solle im Fall des Wiederausbruchs der Feindseligkeiten den genuesischen Kaufleuten in seinem Land Schiffe anweisen, auf denen sie sich rechtzeitig zurückziehen können. Auf eine weitere Fährte leitet uns die Bezeichnung des Juanchus als filius bonae memoriae magnifici domini Dobordize. Dobordiza, unseres Juanchus Vater, ist nicht ganz unbekannt in der Geschichte. Einerseits hat Canale in genuesischen Archivalacten gefunden, dass die Genuesen im Jahr 1375 in Krieg mit ihm verwickelt waren <sup>2)</sup>, andererseits gedenkt Laonicus Chalcocondylas eines Angriffs des Ungarnkönigs Ladislaus auf das Gebiet des mysischen Fürsten Dobrotikeus am schwarzen Meer, wobei die zwei zu demselben gehörenden Städte Varna und Kalliakra (Kavarna) belagert wurden <sup>3)</sup>. Unser Dobordiza war also Herr des bulgarischen Küstenlandes, welches unter dem Namen Dobrutscha bekannt ist, wahrscheinlich der erste, der dasselbe als ein gesondertes politisches Gebiet beherrschte; denn es scheint, dass die Landschaft hier wie

1) mitgetheilt von Silv. de Sacy in Not. et extr. XI, 65—71 und commentirt von demselben in den Mém de l'Acad. des inscript. T. VII. (Paris 1824) p. 292—334.

2) Canale, della Crimea 2, 59 f.

3) ed. Bonn. p. 326. ἐξρατοπεδύετο κατὰ τὴν τοῦ Εὐξείνου παραλίαν Δοβροτίκειος τοῦ Μύσου χώραν, ἐπὶ Καλλιὰκρον τε καὶ ἐπὶ Βόρην. Ueber Kalliakra s. Vrétos, la Boulgarie enc. et omd. p. 191 f.

so oft den Namen von dem ersten Beherrscher erhalten hat. Nun hat Engel aus türkischen Quellen entnommen, dass um 1388 das bulgarische Küstenland von Varna nordwärts unter einem Dobritza Ogli d. h. Sohn des Dobritza stand <sup>1)</sup>. Dies wäre eben unser Juanchus. Silvestre de Sacy, dessen Untersuchung ich im Bisherigen fast durchaus gefolgt bin, geht nun aber noch weiter und will wahrscheinlich machen, dass Juanchus identisch sei mit dem Januka-Ban, welcher im Jahr 1382 die Vertheidigung der Stadt Sophia gegen die Türken leitete <sup>2)</sup>. Dem Einwurf, dass Sophia tief im Innern der Hämushalbinsel weit ab von dem Küstenlande liege, welches nach dem Bisherigen das eigentliche Gebiet der Herrschaft des Juanchus war, sucht dieser Gelehrte dadurch zu begegnen, dass er sich viele Mühe giebt nachzuweisen, unter Dobrutscha sei nicht immer bloß das Küstenland, sondern zuweilen ein weit ins Innere sich erstreckendes Gebiet verstanden worden. Die Frage ist aber die, ob gerade Juanchus von der pontischen Küste bis ins Herz der Hämushalbinsel hinein geherrscht haben kann, und wir müssen dies verneinen, weil sonst für den bulgarischen König und für die andern Theilfürsten (Vasallen), welche doch notorisch damals auch existirten <sup>3)</sup>, kein Herrschaftsgebiet übrig bliebe. Doch wir gehen zu dem Vertrag über. Juanchus hatte die in seinem Gebiet sich aufhaltenden Genuesen mit ihren Familien wie Gefangene behandelt und sich widerrechtlicher Weise genuesischen Guts bemächtigt, so der Habe eines in seinem Lande gestorbenen Lodisius de Guasto. Man versprach sich nun gegenseitig das Vergangene zu vergessen, Juanchus insbesondere die usurpirten Güter herauszugeben, die Genuesen in seinem Gebiet mit ihren Angehörigen freizulassen, dass sie hingehen können wo sie wollen. Für die Zukunft verhiess der Fürst die Genuesen freundlich und respectsvoll zu behandeln und sie und ihre Habe zu schützen. Ein genuesischer Consul soll ungehindert, ja vielmehr vom Fürsten bereitwilligst unterstützt den in seinem Gebiet angesessenen Genuesen vorstehen und Recht

---

1) Gesch. d. Bulgaren in d. allg. Welthistorie Thl. 49. S. 458.

2) Hammer, Gesch. d. osm. R. 1. 187.

3) s. Engel a. a. O.

sprechen. Ein passendes Territorium soll den Genuesen eingeräumt werden, wo sie eine Waarenhalle (logiam) und Kirche bauen und sich ungestört aufhalten können. Die Genuesen sollen im bulgarischen Gebiet Alles, auch Lebensmittel (wofern nicht eintretende Hungersnoth ein Ausfuhrverbot nöthig machte) kaufen und ausführen dürfen wie sie wollen und als Eingangs- und Ausgangszoll je 1 Proc. des Werths der Waare zahlen. Leider konnten sich die Genuesen der Vortheile, welche ihnen dieser Vertrag gewährte, nicht lange erfreuen; denn wenige Jahre nach dem Abschluss desselben vollendeten die Türken die Eroberung des bulgarischen Reichs (1390--2), und damit hört jede Spur von genuesischen Niederlassungen südlich der Donaumündungen auf<sup>1)</sup>. Nördlich derselben fand der belgische Reisende Guillebert de Lannoy im Jahr 1421 Genuesen angesiedelt in Moncastro, dem heutigen Akkerman, welches damals dem Woiwoden Alexander, Fürsten der kleinen Wallachei und der Moldau gehörte<sup>2)</sup>. An den Donaumündungen selbst sollen die Genuesen Lichostomo (jetzt Kilia) besessen und dort ein Kastell gebaut haben, allein diese Nachricht ist einer sehr trüben Quelle entnommen<sup>3)</sup>. Was aber endlich die Mittheilung betrifft, welche ein moldauischer Starost dem reisenden Abbate Boskowich im Jahr 1762 machte, er habe in Sutzava, der alten moldauischen Metropole, nicht weniger als 30 Kirchen voll genuesischen Inschriften und ein Kastell mit dem Wappen Genua's gesehen<sup>4)</sup>, so finde ich es überaus

1) Einzelne Städte, wo solche bestanden, lassen sich nicht mit Sicherheit namhaft machen. Auf Grund eines unedirten Werks, betitelt Origine delle famiglie nobili di Genova, über dessen Alter und Verlässlichkeit ich kein Urtheil habe, behauptet Serra 4, 56, die Genuesen haben Costrice besessen, einen Ort zwischen Varna und Kawarna (Ekerne), den auch die mittelalterlichen Karten verzeichnen.

2) Voyages et ambassades de Messire Guillebert de Lannoy (ed. Serrure). Mons 1840. p. 38. 39. Ueber Alexander vgl. Engel, Gesch. d. Moldau in der Allg. Welthistorie Thl. 49. Bd. 4. Abth. 2. S. 115 ff.

3) Sie erscheint bei einem Moldauischen Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts Nic. Costin in Verbindung mit andern aller geschichtlichen Wahrheit widerstreitenden Angaben s. Not. et extr. XI. p. 337.

4) Boscowich, giornale di un viaggio da Costantinopoli in Polonia. Bassano 1784. p. 127. u. daraus bei Serra 4, 57. Ueber Sutzava s. Neigebaur, Beschreibung der Moldau und Wallachei. Leipz. 1848. S. 369.

unwahrscheinlich, dass die Genuesen in einer vom Meer soweit entfernten Binnenstadt wie Sutzava ist (es liegt nordwestlich von Jassy) eine so bedeutende Niederlassung gehabt haben sollen.

Wie die Genuesen, so knüpften auch die Venetianer Handelsverbindungen mit der Bulgarei an. Der bulgarische König Alexander war es, der im Jahr 1352 ihnen commercielle Privilegien in seinem Reich gewährte. Er verhiess ihnen Sicherheit ihrer Habe namentlich auch dass sie bei Schiffbrüchen und in Sterbfällen nicht sollte von Unberechtigten angetastet werden, setzte den Zoll auf 3 vom Hundert fest und erlaubte ihnen, wo sie wollen ein Terrain zu kaufen und darauf eine Kirche und eine Waarenhalle zu bauen. Da übrigens dieser Vertrag sammt einem Brief des Königs an den damaligen Dogen Andrea Dandolo durch den venetianischen Consul von Varna im October 1352 an die Republik geschickt wurde, so ist klar, dass die Venetianer schon vor dem Abschluss desselben eine Niederlassung in der Bulgarei und zwar in Varna hatten <sup>1)</sup>.

Wir haben nun die ganze sehr ansehnliche Reihe von Ländern und Städten an der Ost-, Süd- und Westküste des schwarzen Meers an unserm geistigen Auge vorübergehen lassen, in welchen die Italiener Handelsniederlassungen besaßen; nunmehr kehren wir zu den Colonien in der Krim und am asow'schen Meer zurück, von denen wir bis jetzt blos die Anfänge betrachtet haben. Sie blieben immer die hervorragendsten unter allen pontischen Colonien; weder Trapezunt noch Amastri konnte sich je hinsichtlich der commerciellen Bedeutung mit Kaffa und Tana messen. Ueber sie fließen auch die Quellen reichlich genug, um eine zusammenhängendere Geschichte derselben zu ermöglichen, während wir über die meisten anderen leider nur abgerissene Notizen geben konnten.

---

1) s. diese Documente im Auszug bei Marin 4, 174—6. Es ist fast zu vermuthen, dass das von Filiasi, mem. stor. de' Veneti VI, 2. p. 236. kurz angeführte „Pactum cum Alexand. Imp. Zagorie ann. 1346 actum in Varna“ dasselbe mit dem Obigen ist, obgleich Filiasi die Jahreszahl anders wiedergiebt.

---

## Zur Frage der s. g. Administrativ-Justiz.

Von Prof. Dr. Gessler in Tübingen.

Ehe auf diesem Gebiete von den verschiedensten Seiten verlangte Reformen mit wirklicher innerer Berechtigung stattfinden können, scheint vor Allem Klarheit über die hiebei in Frage stehenden Principien geboten.

Zur Erlangung einer solchen möchte gegenwärtiger Aufsatz beitragen.

Hiebei erscheint als angemessener Weg:

I. von Darlegung der Praxis eines bestimmten Landes, — Württemberg — auszugehen.

II. Diese Praxis in ihrer Berechtigung an der Hand der für sie verbindlichen Rechtsnormen zu prüfen und schliesslich

III. unter Vergleichung mit dem Rechte eines andern Staats-, — Bayern — allgemeine Betrachtungen hieran zu knüpfen.

### I.

Ehe zur möglichst systematischen Darstellung der in Württemberg bestehenden Praxis, so weit sie aus der vorhandenen Litteratur ersichtlich ist, geschritten wird, erscheint zweckmässig, die Erfordernisse festzustellen, welche absolut geboten sind, damit von einer Civilprozess-Sache und hiemit von einem Angehen des Civilrichters die Rede sein kann. An die Bestimmung dieser reiht sich sachgemäss das Verlangen von weiteren, welche in der Praxis des einzelnen Landes sich finden, an.

Als wesentliche Erfordernisse lassen sich vier aufstellen.

- 1) Behauptung eines bereits erworbenen Rechts.
- 2) Eine angebliche Verletzung des Rechts oder Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.
- 3) Ableitung und Verfolgung eines vermögens- oder familienrechtlichen Anspruchs oder doch eines solchen von vermögensrechtlichem Interesse, mit Ausschluss eines auf öffentliche Bestrafung gerichteten Gesuchs.
- 4) Bezeichnung eines bestimmten Gegners, welcher der Civil-Justiz-Gewalt des Staats überhaupt unterworfen ist.

In dem Erfordernisse von 1) ist gelegen, dass, wenn ein solches Recht gar nicht behauptet wird, vielmehr nur die Aufrechthaltung eines faktischen Zustands, aus welchem der Betreffende Vortheile gezogen hat, ohne die Behauptung eines Rechts auf die Fortdauer desselben oder die Verleihung eines noch nicht erworbenen Rechts zu erwirken gesucht wird, ein Angehen des Civilrichters nicht möglich ist.

Bei diesen Erfordernissen bleibt die württembergische Praxis nicht stehen. Vielmehr erhält die Civilprozesssache durch das Verlangen weiterer Merkmale zu Punkt 1) und 3) eine viel grössere Beschränkung.

Angemessen ist hiebei, zunächst

A) die Rechtsverhältnisse, welche von der Cognition des Civilrichters ausgeschlossen sind, zu bestimmen und sodann

B) das in formeller Hinsicht zur Begründung des Angehens des Civilrichters Verlangte zu erörtern. Schliesslich ist

C) das Verhältniss etwaiger Verfügungen von Administrativbehörden in Civiljustizsachen festzustellen.

#### A.

In dieser Richtung sind es zwei allgemeine Grundsätze, welche der Praxis des württembergischen Obertribunals zu Grunde liegen,

D) Zu den von den Administrativbehörden zu erledigenden Streitigkeiten gehören alle Streitigkeiten nicht bloss über das Subjections-Verhältniss, sondern über alle Ansprüche und Einwendungen, welche in öffentlichen Rechtsverhältnissen, auch im

Genossenschaftsverband eines Staatsbürgers mit einer Körperschaft, ihren Grund haben.

Der Umstand allein, dass Gegenstände der Verwaltung in einer für Privatverhältnisse gebräuchlichen Form vorkommen, benimmt denselben noch nicht die Eigenschaft einer Verwaltungssache.

Für diese Streitigkeiten sind die Administrativbehörden nicht bloss im Allgemeinen, sondern selbst ausschliesslich zuständig, so dass, sofern Fragen dieser Art für einen Civilrechtsstreit präjudiciell sind, die Partheien ihre Erledigung durch die Administrativbehörden herbeizuführen haben.

Die Administrativbehörden sind hier, wie für die ihnen zukommenden Administrativ-Sachen im w. S., selbstständig, ihre innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises und in Folge der darin enthaltenen Ermächtigung aus Gründen des öffentlichen Wohls getroffenen Verfügungen können, auch wenn hiedurch Privatrechte verletzt werden, hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit nicht zum Gegenstand eines Civilrechtsstreits gemacht werden <sup>1)</sup>).

II) Die Civilgerichte sind hiernach nur zuständig, wenn die unter den Partheien bestehende Streitfrage dem Privatrechte im objektiven Sinn angehört, wenn auf Seiten jeder Parthei ein privatrechtlicher Standpunkt eingenommen wird.

In diesem Falle sind auch Streitigkeiten gegen den Fiscus Civiljustizsachen.

Diese allgemeinen Grundsätze erhalten ein besseres Verständniss durch ein näheres Eingehen auf die einzelnen Rechtsverhältnisse, welche hiebei zur Sprache kommen können; hiedurch wird zugleich das Bereich der Wirksamkeit der Frage über die s. g. Administrativ-Justiz festgestellt und gewinnt ihre allgemeine Erörterung an Anschaulichkeit.

Es kommen hiebei in Betracht:

- I. das Verhältniss von Individuen zum Ganzen des Staats;
- II. das Verhältniss der öffentlichen Körperschaften im Staate zu diesem, zu einander und zu den Individuen.

---

1) Beispiele in Sarwey Archiv I. S. 415.



III. Das Wechselverhältniss der Individualrechte selbst <sup>1)</sup>.

Zu I. Dieses Verhältniss kommt zum Vorschein

A) bei unmittelbaren und direkten Verpflichtungen und Leistungen für den Staat und zwar :

1) in Beziehung auf die Angehörigkeit zum Staate,

2) in Beziehung auf Berufung zu unmittelbarer Mitwirkung für Staatszwecke,

3) hinsichtlich des Rechts der Staatsgewalt, die Einzelnen für die Zwecke des Ganzen sowohl mit persönlichem Dienste (Militär-Dienst etc. etc.) als mit sachlichen Reichungen (Abgaben) in Anspruch zu nehmen.

Zu 1) und 2) sind die Administrativ-Behörden die ausschliesslich befugten: zu 3) haben, entsprechend einem Gesetze vom 13. Dezember 1812, Verordnungen vom 13. und 14. Juni 1823 die Betretung des Rechtswegs über Entschädigungs-Ansprüche wegen entgangener Steuerfreiheit gegenüber von dem Staate für unzulässig und zugleich auch die Vollziehung allgemeiner Gesetze über Staats-Abgaben den Verwaltungsbehörden in der Weise zukommend erklärt, dass die Statthaftigkeit der Hülfsvollstreckung lediglich durch sie zu beurtheilen ist und diese auch nicht durch die Berufung auf den Rechtsweg zum Behuf einer Schadloshaltung aufgehalten werden darf: das verfassungsmässige Recht eines durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde Verletzten, in den dazu geeigneten Fällen den gerichtlichen Weg zur Erlangung der gebührenden Schadloshaltung zu betreten, soll aber hiedurch nicht beeinträchtigt werden <sup>2)</sup>.

Die Praxis weist den Administrativbehörden unbedingt zu: die Streitigkeiten über Steuerpflicht eines Vermögensstücks, über Festsetzung des Maasses der Steuer, über Zahlungsleistung, über den Anspruch auf Nebenverbindlichkeiten wegen nicht gehöriger Erfüllung, über Zurückforderung von Steuern wegen behaupteter doppelter Zahlung, über Liquidität von Steuern im Fall eines Gants,

1) Zu vergln. über diese Behandlung der Beziehung der Verwaltung zum Recht Mayer über Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege in dieser Zeitschrift XII. S. 284 ff. 461 ff.

2) Ueber Brandschaden zu vergln. Gesetz vom 14. März 1853. Art. 45, 46.

die Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Amtskörperschaften über Beiziehung oder Prägravation bei Vertheilung von Kriegs- oder andern Lasten des öffentlichen Rechts, sodann auch den Anspruch eines auswärtigen Staats auf öffentliche Abgaben gegen einen Württemberger <sup>1)</sup>). Die Gerichte werden aber als zuständig angenommen, wenn unter den Streitenden gar nicht die Frage über Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer oder ihre Grösse gegenüber von dem zu ihrem Bezug Berechtigten ventilirt wird, sondern durch besonderen Privatrechtstitel die Verpflichtung zur Tragung einer öffentlichen Abgabe übernommen ist; wenn eine Abgabe in der Meinung, es bestehe eine privatrechtliche Verbindlichkeit, es sei eine Grund-Abgabe, entrichtet worden ist; bei der Frage über Rechtsgültigkeit von Vergleichen über Entschädigungs-Ansprüche, welche ein Steuerpflichtiger an einen andern Steuerpflichtigen, für welchen er die Steuer entrichtet haben will, erhebt <sup>2)</sup>).

Das Verhältniss des Individuum zum Staats-Ganzen tritt weiter hervor:

B) in der Forderung der Gesamtheit, dass die Individualrechte nur so bestehen und ausgeübt werden, dass die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt nicht beeinträchtigt wird. Diese Forderung bringt hervor eine Einwirkung

1) auf sachliche Einrichtungen — Beschaffenheit der Gegenstände und Art der Benützung des Privateigenthums —

2) auf persönliches Verhalten und zwar hier sowohl einzelner Thätigkeiten, sowie ganzer Berufszweige, welche Concession, Nachweis der Befähigung durch Prüfung oder doch Cognition über etwaige Hindernisse verlangen können.

1) Zu vergln. Seuffert Arch. IX. S. 279.

2) Die Annahme der gerichtlichen Zuständigkeit beruht (zu vergln. Sarwey Monatschrift I. S. 453 ff.) hier auf einer Entscheidung des O.-Tribunals vom 18. Jan. 1831; sie wird zwar im Allgemeinen auch jetzt noch trotz des zu II, nunmehr aufgestellten allgemeinen Principis möglich sein, jedoch jedenfalls nur mit der Modification, dass nach dem Grundsatz von I. ein etwaiger erheblicher Streit über die Frage, ob zu viel Steuern von dem Einzelnen bezahlt worden sind, der Administrativbehörde zur Entscheidung zufallen würde. Zu vergln. noch Seuffert Archiv IV. S. 409. 411.

Hierher gehören Streitigkeiten über Benützung öffentlicher Gewässer, bei Ausübung privatrechtlicher Dienstbarkeiten in Waldungen, bei welchen die Entscheidung, ob und in wie weit der Besitzer einer Wasserkraft, der Dienstbarkeits-Berechtigte aus polizeilichen Gründen in ihrer Benützung zu beschränken, ob die Ausübung eines angesprochenen Rechts überhaupt aus Gründen des öffentlichen Wohls für durchaus unstatthaft zu halten sei, allein den Verwaltungsbehörden zusteht.

Es kommt hiebei weiter in Betracht die Handhabung baupolizeilicher Verschriften etc. etc., bei welcher die Verwaltungsstellen über die in ihr Ressort fallenden, die Gerichte über die privatrechtlichen Fragen zu erkennen haben.

Ein Verhältniss von Befugnissen der Individuen zum Staatsganzen ist

C) endlich in der Weise möglich, dass den Ersteren durch den Genuss von natürlichen Gegenständen, welche als zum publicus usus bestimmtes Eigenthum des Staats anzusehen sind, wie der Flüsse, und von öffentlichen Anstalten aller Art Vortheile zukommen, oder dass die Staatsgewalt selbst Nutzungen (Schiffahrt, Flösserei) ausübt und hiedurch in Beziehung zu Einzelnen tritt.

Die Frage, ob und in wie weit durch die Einräumung eines ständigen Genusses ein der Cognition der Gerichte unterstelltes Recht entsteht, wurde bei der Entscheidung eines Kompetenz-Conflicts dahin beantwortet, dass, wenn bloss durch Concession erworbene Rechte in Frage kommen, die Administrativbehörden allein entscheiden. Der Geheimerath hat in einer an ihn gerichteten Beschwerde den Satz ausgesprochen, dass, weil jede Benützung von Wasserkraften zum Betriebe von Mühlenwerken durch Privatpersonen in einer Verleihung von Seiten der Staatsgewalt ihren letzten Grund habe, selbstverständlich auch die Frage über den Umfang einer solchen Wasserberechtigung, sowie deren Verhältniss zu der Berechtigung anderer Concessionirter als eine öffentlich rechtliche sich darstelle, desshalb die Administrativbehörden zuständig seien, auch selbst dann, wenn Vergleiche zwischen den frühern Besitzern hiebei zur Sprache kommen, da ein an sich dem öffentlichen Rechte angehöriges Verhältniss durch dessen

Feststellung im Wege des Vergleiches nicht in ein privatrechtliches verwandelt werde <sup>1)</sup>).

Zugleich ist übrigens für den Fall, dass der Staat bei eigener Ausübung von Nutzungen an Flüssen (wie Flösserei) Individuen benachtheiligt, das Angehen des Civilrichters anerkannt <sup>2)</sup>. Endlich ist

D) ein Verhältniss von Individuen (insbesondere Körperschaften) zum Staatsganzen historisch vielfach dadurch begründet worden, dass eine Unterwerfung bisher mit öffentlicher Gewalt Ausgestatteter (Reichsunmittelbarer, Reichsstädte) stattgefunden hat, und hiebei eine Ausscheidung der künftig auf den Staat übergehenden Revenuen und der den Individuen zustehenden stattgefunden hat. Streitigkeiten über solche Revenuen-Ausscheidungen wurden in Ermanglung eines besonderen Titels als vor die Administrativbehörden gehörig betrachtet <sup>3)</sup>).

II. Das Verhältniss von Körperschaften, insbesondere Gemeinden

A) zum Staat tritt darin hervor, dass die ersteren für das Wirken des staatlich-sittlichen Gesamtorganismus auf die individuellen Rechtskreise ein vermittelndes Zwischenglied bilden, dass desshalb die Staatsgewalt ihre organischen Einrichtungen zu treffen, ihre Thätigkeit in den gehörigen Schranken zu halten und zugleich zur wirklichen Erfüllung der Zwecke zu bestimmen hat. Streitigkeiten in dieser Beziehung, wie über die Vertheilung des Vermögens einer Körperschaft werden nicht mehr vor die Civilgerichte gehörig angenommen. Ausserdem können hiebei Streitigkeiten entstehen, wenn sich diese Körperschaften Rechte beilegen, z. B. Marktgerechtigkeit, Erhebung von bestimmten Gebühren (Pflaster-, Thor-Geldern) unter Behauptung nicht bloss der aus ihrer allgemeinen Stellung im Staate hervorgehenden Berechtigung, sondern auf Grund besonderer Verleihungen.

1) Sarwey Archiv I. S. 408 ff. zu vergln. übrigens auch Seuffert Arch. XIV. S. 403 ff., worin Streitigkeiten zwischen Müller und Wiesenbesitzer über Wässerung aus einem Mühl-Canal, als vor die Gerichte gehörig, angenommen wurden.

2) Zu vergl. Sarwey Archiv I. S. 428 ff.

3) Zu vergl. Bolley Entw. einer Civil.-Pr.-O. II. S. 462 (§ 34 b.).

B) Bei dem Verhältniss mehrerer Körperschaften zu einander kommt namentlich die Regelung von Rechten und Verbindlichkeiten in Betracht, welche, je nachdem ein Individuum oder ein Grundstück der einen oder anderen Gemeinde angehörig betrachtet wird, entstehen: das Recht auf Besteuerung, die aus dem Markungs-Verband hervorgehenden Berechtigungen und Verpflichtungen, die Heimath-Angehörigkeit wegen der Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, die Ersatzpflicht von aus solchen Gründen erhaltenen Unterstützungen <sup>1)</sup>. In allen diesen Beziehungen werden die Administrativbehörden als die ausschliesslich zuständigen betrachtet. Das Gleiche ist der Fall bei Streitigkeiten über Begräbnissplätze, sofern sich die Ansprüche auf den kirchlichen oder Gemeinde-Verband stützen, und nicht ein besonderer privatrechtlicher Titel geltend gemacht wird, als welcher Verjährung noch nicht nothwendig erscheint.

C) Bei dem Verhältniss der Körperschaften zu Individuen sind ganz ähnliche Beziehungen möglich, wie bei dem Verhältniss von Individuen zum Staat,

a) durch unmittelbare und directe Verpflichtungen und Leistungen für die Körperschaft,

1) hinsichtlich der Angehörigkeit (Gemeindebürgerrecht),

2) hinsichtlich der Berufung zu unmittelbarer Mitwirkung für Corporationszwecke,

3) hinsichtlich des Rechts der Körperschaften die Einzelnen für die Zwecke des Ganzen sowohl mit persönlichem Dienste (Frohndiensten etc. etc.) als mit sachlichen Reichungen <sup>2)</sup> (Abgaben) in Anspruch zu nehmen.

In letzterer Beziehung kommen in Betracht die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, welches Streitigkeiten über das Vorhandensein einer den Gemeinden- und Amtskörperschaften gegenüber durch privatrecht-

---

1) Zu vergln. auch Kübel u. Sarwey's Archiv IV. S. 392 ff. Seuffert's Archiv IV. S. 405 ff. 416 ff.

2) Hierher wird auch das Recht der Gemeinde zur Communweide gerechnet. Seuffert, Archiv XIV. S. 93 ff.

lichen Titel erworbenen Steuerfreiheit, sowie darüber, ob die Beschränkung der Beitragspflicht auf eine bestimmte Summe unter einem privatrechtlichen Titel erworben war, vor die Gerichte verweist.

Die Verhältnisse zu 1) und 2) gehören ausschliesslich vor die Administrativbehörden, die zu 3) werden sonst ganz den Staatssteuern gleichbehandelt.

b) Was von den polizeilichen Beschränkungen im Interesse des Gesamtwohls gilt, findet auch Anwendung bei ortspolizeilichen Maassregeln.

c) Hinsichtlich des Genusses des Vermögens von Körperschaften und von Stiftungen bestehen folgende Grundsätze:

1) Streitigkeiten über Vertheilung oder die Benützung eines allerseits als wahres Eigenthum einer Gemeinde anerkannten Besitzthums gehören vor die Verwaltungsbehörden: privatrechtliche Ansprüche an Gemeinde-Güter, die s. g. Realgemeinderechte, welche nicht mit dem activen Bürgerrecht, sondern mit dem Besitze besonderer einer Anzahl von Grund-Eigenthümern in unzerrenter Gemeinschaft zustehenden Güter verbunden sind, gehören vor die Gerichte.

2) Bei Stiftungen ist der Wille des Stifters als ein Privatrechtstitel zu betrachten, es kommt die Entscheidung von Streitigkeiten über den Genuss von Familienstiftungen dem Civilrichter zu, wenn nach der Stiftungs-Urkunde die Entscheidung nicht einer andern Person oder Behörde übertragen ist und der Anspruch des Klägers als ein erworbenes Recht sich erweist. Ein solches liegt noch nicht vor, wenn die zum Genuss Zuzulassenden nur ganz allgemein (z. B. Arme des Orts) bezeichnet sind, indem hier erst durch die Verleihung ein Recht entsteht, anders aber, wenn die Erfordernisse genau bezeichnet sind, der Vorzug z. B. lediglich nach der Verwandtschaft sich bestimmt.

d) Ein weiteres Verhältniss ist möglich dadurch, dass die Alimentationspflicht gesetzlich oder vertragsmässig einem Anderen zustehen soll, als der Gemeinde <sup>1)</sup>.

---

1) Zu vergln. Sarwey Arch. I. S. 401 ff. In diesem sehr instructiven Falle war die Unzuständigkeits-Erklärung der Civilgerichte durch das Ober-

III. Das Verhältniss der Individuen zu einander lässt ein Einmischen der Staatsgewalt in der Richtung zu, dass

1) bei Verbindlichkeiten zur Leistung für öffentliche Zwecke, welche Individuen obliegen, wie bei Kirchen-, Uferbauten das Resultat eines über die Verbindlichkeit bestehenden Streits nicht abgewartet werden kann, sondern provisorische Maassregeln zu treffen sind.

Hiefür gilt das unter den allgemeinen Grundsätzen sb. C. Anzuführende <sup>1)</sup>. Zugleich aber erkennen die Gerichte über solche Baupflichten nur dann, wenn ein privatrechtlicher Grund für dieselben geltend gemacht wird, wobei als solcher Vertrag und Verjährung noch nicht nothwendig erscheinen: Ist die gerichtliche Zuständigkeit für die Baupflicht begründet, so ist auch der Umfang derselben durch die Gerichte festzusetzen, während aber die Frage über die Nothwendigkeit des Bauwesens, einer Erweiterung oder eines Neubaus überhaupt, die Art der Errichtung desselben, sowie die Frage bei subsidiären Bauverbindlichkeiten, ob der principal Baupflichtige die Baulast zu bestreiten vermag, sofern diese Frage nur nach Verwaltungs-Grundsätzen sich erledigen lässt, den Administrativbehörden zufällt <sup>2)</sup>. Rechte, welche eine Mitwirkung zu öffentlichen Zwecken enthalten, von den sb. I. Z. 2, II. A. sb. Z. 2. aufgeführten sich aber dadurch unterscheiden, dass sie, wenn sie Privaten oder Körperschaften zustehen, kraft besonderen Rechtstitels erworben sind, sind die Patronatsrechte, worüber sodann auch die Gerichte erkennen.

Ein Einmischen der Staatsgewalt kann auch dadurch veranlasst werden,

---

tribunal wohl deshalb begründet, weil die Ertheilung der Erlaubniss zur Verehelichung ein Akt der Polizeigewalt des Staates ist, die Streitfrage, ob die über die Verehelichung erkennende Behörde unter Zustimmung des Heirathslustigen Auflage eines Wohnungsrechts für die Eltern desselben machen könne, eben deshalb auch den Organen der Staatsgewalt anheimfällt. Dass, wenn dies die Gemeindeobrigkeit vermochte, auch die Gemeinde selbst ein Recht erlangte, war dagegen nicht zu bezweifeln.

1) Zu vergln. auch Kübel und Sarwey Archiv II. S. 34 ff.

2) Zu vergln. Kübel u. Sarwey Arch. II. S. 1—34 und Art. 34, des Zehent-Abl.-Gesetzes vom 17. Juni 1849.

2) dass bestehende Rechte von Individuen als unverträglich mit den Bedürfnissen des Ganzen sich ergeben, oder ganze Classen von Rechten z. B. Gefälle als unverträglich angenommen werden.

Im ersteren Fall tritt nach § 30 der V.-U. ein Zwang zur Veräußerung durch die Verwaltungsbehörden ein; es ist aber die Veräußerung selbst ein privativer Akt, welcher desshalb auch, falls nicht alle seine Bestimmungen, insbesondere die über den Kaufpreis, gütlich getroffen werden können, das Angehen des Richters zulässt, indem nur die Verbindlichkeit zur Veräußerung feststeht.

Im zweiten Fall findet, wenn das Gesetz selbst nicht Entschädigung bestimmt, keine solche statt, das Surrogat wurde aber häufig unter Vermittlung besonderer Behörden (wie Ablösungs-Commission) festgestellt, wobei der Ressort gegenüber von den Gerichten besonders geregelt ist <sup>1)</sup>.

3) Beschränkungen sind möglich im Verkehrsleben der Individuen im Staate wegen möglichen Missbrauchs der einzelnen Gewerben zukommenden Stellung durch Taxen, deren Regelung den Adm.-Behörden zukommt.

Besonderer Erwähnung bedarf noch das Verhältniss des Staats- und öffentlichen (Corporations-) Dieners überhaupt sowohl in der Richtung, in wie weit sich Ansprüche des Dieners, als auch in der, inwiefern sich Ansprüche an ihn aus der Verwaltung seines Amtes vor die Gerichte eignen.

In ersterer Beziehung sind über Entlassung, Versetzung und Suspension für Württemberg eigenthümliche Bestimmungen durch die V.-U. § 46—49 <sup>2)</sup> gegeben; es findet aber auch hinsichtlich

1) Zu vergln. Berner-Schäfer württ. Civilprozess S. 60—62.

2) Die Entlassung von nicht richterlichen Beamten im Disciplinar-Wege erfolgt durch den König auf Anträge der vorgesetzten Behörden und des Geheimenraths nach vorgängigem Gutachten des O.-Tribunals, ob in rechtlicher Hinsicht Nichts zu erinnern sei. Das letztere Gutachten erstreckt sich über die rechtliche Gewissheit der vorliegenden thatsächlichen Momente, nicht aber über die hieraus folgende Unbrauchbarkeit des Dieners zu fernerer Versehung seines Amtes. Zu vergln. St e k Strafrechtspflege I. S. 168. auch Verh. der Stände von 1819. 40. Heft. S. 60. 147.



der Frage über den Umfang der Geschäftsthätigkeit, wegen Prägravation in der Geschäftszutheilung, sowie in Beziehung auf die rein vermögensrechtliche Seite — wegen Vernachtheiligung bei Quiescenz und Ruhe-Gehalt, — ein Angehen des Richters nicht statt, sofern nicht wirklich abgeschlossene Dienst-Verträge vorliegen. Die hiebei weiter gemachte Ausnahme, wenn einzelne Gehaltstheile auf privatrechtlichen Titeln gegenüber von Dritten beruhen, (bei Kirchen- und Schuldienern) ist um desswillen eine selbstverständliche, weil hier für die Verbindlichkeit von Dritten ihre Bestimmung als Gehaltstheil zu dienen, rein accessorisch, auf die Natur der Verbindlichkeit selbst nicht von bestimmendem Einfluss ist.

Die Ansprüche, welche gegen öffentliche Diener wegen Verletzung ihrer Amtspflichten erhoben werden, eignen sich vor die Civilgerichte, indem nur die Frage, ob überhaupt ein gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren vorliegt, der Cognition der vorgesetzten Behörden zu unterstellen ist, wogegen die Fragen, ob der betr. Diener sich desselben schuldig gemacht habe, welcher Grad des Verschuldens vorliegt, ob dieser schadensersatzpflichtig macht etc. etc. der Beurtheilung der Gerichte unterliegen.

#### B.

Die Praxis begnügt sich nicht mit der blossen Behauptung eines privatrechtlichen Anspruchs ohne Bezeichnung von hiefür concludenten Thatsachen: Fehlt die Anführung von Thatsachen, aus welchen sich die privatrechtliche Eigenschaft des streitigen Rechtsverhältnisses erkennen lässt oder wird eine in dieser Richtung unbestimmt gehaltene Erklärung auf Aufforderung nicht genügend ergänzt, so ist nur die Zuständigkeit als nicht dargethan zu betrachten und deshalb die Klage nicht materiell, sondern nur formell von den Civilgerichten abzuweisen.

Sofern die Gesetzgebung hierüber keine bestimmten Vorschriften enthält, ist hiemit zugleich die Würdigung dieses Grundsatzes zu verbinden. Vom Standpunkt des gemeinen Prozesses wäre in solchen Fällen zu unterscheiden: Würde der Kläger einen Anspruch geltend machen, welcher nach seinen eigenen thatsächlichen und rechtlichen Behauptungen nicht vor die

Civilgerichte sich eignet, so wäre die Klage wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, würde er jedoch seinen Anspruch, sei es auch nur nach den von ihm gegebenen rechtlichen Conclusionen, als einen solchen darstellen, welcher an sich vor den Gerichten verfolgt werden könnte, so würde nicht eine Abweisung von dem Gerichte, sondern eine materielle Abweisung der Klage eintreten. Der Anspruch, wie er, als rechtlich dem Kläger zustehend, behauptet ist, gehört vor die Civilgerichte, die zur Begründung des Anspruchs angeführten Thatsachen sind nur nicht genügend, um den behaupteten Anspruch in Wirklichkeit zu rechtfertigen: der Anspruch besteht deshalb nach der Auffassung des Richters als privatrechtlicher nicht. Die Form einer materiellen vollständigen Abweisung ist möglich, aber regelmässig deshalb nicht statthaft oder doch nicht angemessen, weil eine absolute Unzulässigkeit des Anspruchs, selbst als privatrechtlichen, nicht erhellen wird, vielmehr unter anderer thatsächlicher Begründung die Klage zulässig sein könnte. Der Inhalt der Entscheidung des Richters geht hiebei natürlich stets nur in der ihr gegebenen Beschränkung in Rechtskraft über.

Dass eine Unzuständigkeits-Erklärung des Richters im letzteren Falle nicht begründet ist, ergibt sich schon aus dem Umstande, dass auf Grund derselben Thatsachen ein anderer Richter nicht bloss seine Zuständigkeit annehmen, sondern auch ein sofort materiell verurtheilendes Erkenntniss fällen könnte. Es wirft sich eben hier, wie wohl auch noch sonst die Frage auf, ob die Abweisung angebrachtermaassen, wie die Bemerkungen der Referenten zum IV. Edikt § 86. wenigstens die Auslegung zulassen und die Praxis regelmässig annimmt, denn in Wirklichkeit für das württembergische Recht ganz aufgehört hat. Jedenfalls zeigt sich in der Abweisung der Klage wegen Unzuständigkeit das Gefühl, dass eine vollständige materielle Abweisung nicht stets am Platze wäre und können nur die in der Note angeführten Zweckmässigkeitsgründe für eine solche Behandlung geltend gemacht werden <sup>1)</sup>.

---

1) Lauk im Archive für praktische Rechtswissenschaft II. S. 4 unterscheidet: Der Mangel der Behauptung eines Privatrechts und die Unmöglichkeit

## C.

Die Befugniß der Administrativbehörden, bei einer Civiljustizsache provisorische Verfügungen zu treffen ist dahin geregelt, dass

---

lichkeit eines Privatrechts an sich begründet Incompetenz-Erklärung des Richters; ein Mangel der Wirklichkeit des Privatrechts, sowie der Mangel einer Möglichkeit desselben in concreto hat die Abweisung wegen Ungrunds zur Folge. Diese Ansicht führt auf das gleiche Ergebniss sofern unter „Unmöglichkeit eines Privatrechts an sich“ die Entziehung eines civilrichterlichen Schutzes für solche Ansprüche überhaupt, wie die behaupteten, verstanden wird. Der Grundsatz des Obertribunals: „die civilrichterliche Competenz ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältniss bei Unterstellung der Wahrheit der zu Begründung der Klage dienenden Thatumstände als ein privatrechtliches sich darstellt,“ (Seuffert Archiv XIV. S. 403 ff.) ist zu eng und würde so zu bestimmen sein: die civilrichterliche Competenz ist begründet, wenn der streitige Rechtsanspruch wie er als dem angeblich Berechtigten zustehend behauptet ist, sich vor die Gerichte eignet.

Nach Seuffert Archiv XIV. S. 92 f. und dem Arch. für prakt. Rechtswissenschaft III. S. 215 scheint allerdings auch das Ober-Appellationsgericht zu München den Grundsatz in der engeren Fassung anzunehmen. Eine Uebertragung der Grundsätze über Begründung eines Forum würde noch weiter zum Verlangen auch des Beweises der geltend gemachten Thatumstände führen. Diese Uebertragung ist aber unzulässig, weil bei der Streitfrage über das Vorhandensein der Gerichtsbarkeit ein allgemeiner Rechtssatz, nicht zugleich die Anwendung von Rechtssätzen auf concrete Fälle, zur Erörterung zu bringen ist. Von Bedeutung kann die Behandlung der Sache, abgesehen von der Grösse der Sporel, für Competenz-Conflikte sein, sofern dem hierüber Erkennenden nur die Cognition über den allgemeinen Rechtssatz, nicht über die Frage, ob die von den Beteiligten behaupteten Thatsachen zur Begründung des vor die betreffenden Behörden gehörigen Anspruchs geeignet sind, zustehen würde. Vereinfacht kann die Behandlung der Fälle allerdings werden, wenn die Frage über die Schlüssigkeit der aus den Thatsachen gezogenen rechtlichen Consequenz zugleich zu einer Zuständigkeits-Frage für die Behörden und die über den Competenz-Conflikt Erkennenden gemacht wird. Allein principiell liegt hierin ein Eingriff in die Cognition der entscheidenden Behörden:

Zu vergln. Archiv für praktische Rechtswissenschaft III. S. 210, 211. Seuffert Commentar zur bayr. Ger.-Ordnung I. S. 148. Note 128 und insbesondere Brater Studien zur Lehre von den Gränzen der civilrichterlichen und der administrativen Zuständigkeit § 13. 14. S. 68 ff., welcher

1) die Administrativbehörden hiebei zugleich unter Berücksichtigung der in Frage stehenden privatrechtlichen Gründe ihre Verfügung zu treffen haben, dass

2) sofern der Beteiligte auf die Entscheidung der Gerichte sich beruft, eine provisorische Verfügung der Administrativbehörde nur zulässig ist, wenn das richterliche Erkenntniss ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit etc. etc. nicht abgewartet werden kann, dass sodann

3) diese Verfügung für das rechtliche Verhältniss der Betheiligten zwar unpräjudicial, aber auch weder die blosse

---

für den Fall, dass das Vorhanden-Sein eines behaupteten Rechtsanspruchs verneint wird, der für den Fall seines Bestehens entweder ein privat- oder staatsrechtlicher wäre, stets ein materiell abweisendes Erkenntniss des Civil- oder Administrativrichters verlangt.

Nach einem dem Verfasser erst nachträglich zugekommenen Aufsätze von O. J. R. Dr. Kübel in dem württembergischen Archiv V. S. 235 ff. hat das Obertribunal seine bisherige Behandlung der Frage dahin modificirt, dass, wenn das Vorhanden-Sein eines Privatrechts von dem Kläger behauptet und nach dem Gegenstand des Anspruchs dessen Möglichkeit an sich gegeben ist, die Zuständigkeit des Civilrichters anzunehmen ist, vorausgesetzt, dass das Vorhanden-Sein eines privatrechtlichen Titels für den erhobenen Anspruch von dem Kläger behauptet ist. Mit Ausnahme der letzteren Voraussetzung stimmt dieser Grundsatz ganz mit dem hier Ausgeführten überein. Zu diesem weiteren, principiell nicht begründeten Erfordernisse, wird die württembergische Praxis wohl nur geführt, weil sie eine Abweisung der Klage angebrachtermaassen nicht kennt. Würde sie eine solche Abweisung eintreten lassen, so wäre diese gerade dann anzuwenden, wenn die rechtliche Conclusion des Klägers — die Behauptung des Zustehens eines Anspruchs, dessen Verfolgung vor den Civilgerichten an sich zulässig ist, — und die für diese Behauptung geltend gemachten Thatsachen nicht congruent sind. In Ermanglung dieser Art von Entscheidungen kommt die Praxis zu keinem reinen Resultate, denn das früher verlangte Erforderniss der unzweifelhaft wirklichen Schlüssigkeit der Thatsachen für die Begründung eines civilrichterlich verfolgbaren Anspruchs wird nunmehr zu einer Begründung „auf eine mit der Behauptung eines Privatrechts an sich nicht unverträglichen Weise.“ Hiedurch wird aber vielleicht noch weniger, als bei der früheren Behandlung, eine sichere Basis gewährt. Zu einer solchen gelangt man wohl nur, wenn die Behauptungen des Klägers auch in rechtlicher Beziehung zur Grundlage für die Annahme der Zuständigkeit gemacht werden.

Berufung auf den Rechtsweg die provisorische Verfügung ausser Wirkung setzen kann, noch die Gerichte sie beseitigen können, so lange sie nicht in possessorio oder petitorio erkannt und die Administrativbehörde benachrichtigt haben.

## II.

Ist der bisherigen möglichst übersichtlichen Darstellung der bestehenden Rechtsübung ihre Prüfung an der Hand der bestehenden Rechtsnormen anzureihen, so ist hiebei aus der Zeit vor der württembergischen Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 hauptsächlich von Belang: das Gesetz vom 13. Dezember 1812 über Aufhebung von Steuerbefreiungen und Nichtzulassung diessfallsiger Entschädigungs-Ansprüche, welches zugleich bestimmt, dass das Auflagsrecht des Staats keiner gerichtlichen Discussion und keinem Gerichtsspruche unterworfen sein könne <sup>1)</sup>.

1) Von nicht bloss particularrechtlichem Interesse sind die Bestimmungen der nicht zur Geltung gelangten Entwürfe der Verfassungsurkunde, des ständischen von 1816 und des königlichen vom 3. März 1817, da sie zeigen, dass die Verweisung von Streitigkeiten der s. g. Administrativ-Justiz an die Gerichte zu jener Zeit nicht für etwas mit ihrer Stellung Unverträgliches erachtet wurde.

Die § 161—164 des K. Verfassungs - Entwurfs lauten: Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen oder Körperschaften und den Kgl. Verwaltungsstellen, sie mögen sich auf das K. Privateigenthum oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmässigen Gerichtsstellen im Rechtswege zu entscheiden.

### § 162.

Wenn Staats - Angehörige von untergeordneten Verwaltungsbehörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verletzt zu sein glauben, so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem § 161. bezeichneten Streitigkeiten zu den eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen gehören, zunächst bei der vorgesetzten Centralstelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlasst, so wird die Sache der für Regiminal - Sachen verordneten Central - Behörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobei wenigstens 6 rechtsgelehrte Ráthe zugegen sein müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet, und besonders

Von der Verfassungs-Urkunde sind erheblich  
 der § 30 über die Fälle und Formen der Expropriation ;  
 die §§ 36—38 über das Recht der Beschwerde-Führung bei  
 den Staatsbehörden und der Stände-Versammlung ;

der § 59, wornach Kompetenzstreitigkeiten zwischen den  
 Justiz- und Verwaltungsbehörden durch den König nach vorgän-  
 giger Berathung des Geheimenrathes erledigt werden ;

der § 60, wornach der Geheimerath entscheidende Behörde  
 ist bei Recursen von Verfügungen der Departements-Minister <sup>1)</sup>  
 insbesondere aber

der § 94, welcher mit der Ueberschrift „Gerichtsstand des  
 Fiscus“ bestimmt :

„Der K. Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei  
 den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen,“

sowie der § 95, dessen Inhalt überschrieben :

„insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem  
 Akte der Staatsgewalt“ dahin lautet :

---

verwickelt ist, an das Königliche Ober-Justiz-Collegium zu verweisen, an  
 welches auch von dem Ausspruche der Regiminal-Behörde ein Recurs statt-  
 findet, wenn der Gegenstand nach den für eigentliche bürgerliche Rechts-  
 Sachen gegebenen Vorschriften appellabel wäre.

Gegen das Erkenntniss dieser Gerichts-Stelle wird aber kein weiterer  
 Recurs gestattet.

#### § 163.

In den § 162 bezeichneten Fällen hat das Ober-Justiz-Collegium nicht  
 die gewöhnliche Verhandlungs - Maxime, sondern das Untersuchungs - Ver-  
 fahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch  
 Einschreiten von Amtswegen herbeizuführen.

#### § 164.

Ist die angebliche Rechts - Verletzung von der Regierungs - Behörde  
 selbst zugefügt, so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittel-  
 Behörde bei dem Geheimen Rathe anhängig gemacht, gegen dessen Er-  
 kenntniss keine weitere Berufung stattfindet.

1) Die Worte welche nach Stahl's Rechtsphilosophie II. S. 624 Note  
 hiebei noch weiter stehen sollen „welche kein auf einem besondern Titel  
 beruhendes und also zu gerichtlicher Behandlung sich eignendes Privatrecht  
 betreffen“ finden sich nicht an dieser Stelle der Verf.-Urkunde und sind  
 von dem hiebei citirten Mohl (Staatsrecht II. 50) aus § 95 herüber-  
 genommen.

Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staats-Gewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden <sup>1)</sup>.“

Eine Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819, auf deren Inhalt später einzugehen ist, hat den Kreisregierungen verschiedene Rechtsverhältnisse theils zur aussergerichtlichen Entscheidung, theils zur Entscheidung schlechthin zugewiesen.

Gesetzlich wurden in mehreren einzelnen Fällen die Ressort-Verhältnisse geregelt <sup>2)</sup>.

Aus diesen Fällen ein allgemeines Princip abzuleiten ist aber deshalb unzulässig, weil hier, wie bei den Ablösungs-Gesetzen, Brandversicherungs-Anstalten etc. etc. besondere Behörden mit eigenthümlich geregelter Besetzung theilweise von Rechtsgelehrten bestellt wurden, so dass die Organisation der Behörden bereits im Hinblick auf eine erweiterte Befugnis getroffen war. Sodann ist auch nirgends ersichtlich, dass hiebei die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes beabsichtigt war, wesshalb die

1) Zur Entstehungsgeschichte dieser 2 §§ ist zu bemerken: Mit Ausnahme der Worte: „in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte,“ welche „in seinem besonderen Privatrechte“ lauteten, waren die gleichen Bestimmungen in dem aus einer Berathung von Königl. und ständischen Commissären hervorgegangenen Entwürfe. Der Bericht der ständischen Commission an die constituirende Versammlung enthielt Folgendes:

Für die bürgerliche Rechtspflege hat die Verfassung nur insoweit zu sorgen, dass es der Staats-Gewalt nicht möglich werde, sich ihrer Wirksamkeit zu entziehen, sobald sie in die privatrechtlichen Verhältnisse der Staatsbürger eingreift. Dafür ist nun durch die §§ 59 und 90 des Vorschlags der Commission auf das vollständigste gesorgt“ (42. Heft der ständischen Verhandlungen von 1819. S. 48 ff.).

Bei der Berathung in der constituirenden Versammlung wurde die Anfrage eines Abgeordneten, ob auch Streitigkeiten der Unterthanen über ihre öffentlichen Schuldigkeiten der richterlichen Cognition unterworfen sind, verneint, indem theils auf den § 90 (95) hingewiesen, theils von dem damaligen Vicepräsidenten erwiedert wurde: die Staats-Gewalt als solche kann nie der Beurtheilung des Richters unterliegen.

2) Zu vgl. die einzelnen Gesetze bei Berner-Schäfer württ. Civilprozess S. 58 ff.

Abschneidung des Rechtsweges durch die Gesetzgebung noch nicht einen Schluss auf durch sie nicht berührte Fälle zulässt.

Das Gesetz vom 13. November 1855 gab sodann Bestimmungen über das Verfahren bei, dem Departement des Innern angehörigen Verwaltungsjustizsachen, ohne jedoch hiemit das Gebiet dieser bestimmt zu begrenzen.

Es sind natürlich für die Fortbildung der Grundsätze von wesentlichem Einfluss die Entscheidungen von Kompetenz-Conflikten, welche leicht zu einer Ausdehnung der Administrativ-Justiz führen können. Eine Entscheidung hat zwar nicht formell <sup>1)</sup>, aber thatsächlich, leicht über den einzelnen Fall hinaus Bedeutung: die in diesem aufgestellten Grundsätze werden vielfach zur Richtschnur genommen. Findet diess schon häufig bei jeder Entscheidung der höchsten Behörden statt, so wird der Einfluss an solchen noch verstärkt, wenn es sich um zweifelhafte formelle Fragen, wie die der Zuständigkeit handelt. Zu den Gründen, welche überhaupt das Anschliessen an eine bestimmte Rechtsansicht der höheren Behörde erleichtern, tritt hier hinzu das Motiv, dass man, sofern nicht gegründete Aussicht vorliegt, dass die höhere Behörde noch anderer Ansicht werden könnte, sich selbst ohne Erfolg Mühe, den Partheien Kosten-Aufwand verursache und zugleich sich der nicht zu den Annehmlichkeiten eines amtlichen Berufs gehörenden Aufhebung des Verfahrens aussetze.

Bei Prüfung der Praxis des Ober-Tribunals erscheint von hauptsächlichlicher Bedeutung die Auslegung der §§ 94 und 95 der Verfassungsurkunde.

Ein Aufsatz in Hoffackers Jahrbüchern I. S. 165 ff. legt den Worten des § 95 „in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte“ gar keine Bedeutung bei, indem er jedes Recht eines Einzelnen, jede Befugniss eines Solchen, entspringe sie auch aus dem öffentlichen Rechte, hierunter begreift.

Eine andere Ansicht <sup>2)</sup> geht davon aus, dass jedes Privatrecht — alle Befugnisse, welche aus dem Privatrechte im objectiven Sinne entspringen — den richterlichen Schutz gegenüber

---

1) Zu vergl. Kübel und Sarwey Archiv IV. S. 346.

2) Wächter W. Privatrecht I. S. 7, 8.



von Eingriffen der verwaltenden Staatsgewalt habe; eine dieser nahe stehende verweist alle Streitigkeiten, welche nur im Subjections-Verhältnisse ihren Grund haben, an die Administrativbehörden <sup>1)</sup>).

In neuester Zeit wurde in diesen Bestimmungen nur „eine ausdrückliche Wahrung von Axiomen eines wohlgeordneten verfassungsmässigen Staats, deren Deutung und Anwendung in den schwierigsten Beziehungen erst gesucht werden müsse“ erblickt <sup>2)</sup>).

Allein ein bestimmterer Inhalt, als der zuletzt bezeichnete wird sich doch aus diesen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ableiten lassen.

Vor Allem ergibt sich wohl aus dem Wortlaute derselben in Verbindung mit den vorhergegangenen Verhandlungen, dass hiedurch bloss Vorschriften für den Fall gegeben sind, dass die Staatsgewalt als solche bei der in Frage stehenden Verfügung betheiligt ist.

Hiefür sprechen einmal die Worte der beiden Paragraphen, welche zunächst von der Unterwerfung des Fiscus unter die Gerichte und sodann von den Ansprüchen aus einem Akte der Staats-Gewalt handeln <sup>3)</sup>), sodann die vorhergegangenen Verhandlungen, welche nur die Regelung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegenüber von der Staatsgewalt ins Auge fassten, eine weitere Ordnung der Verhältnisse derselben, sei es mit Recht oder Unrecht, nicht als Aufgabe „der Verfassung“ betrachteten.

Gegenüber von der Staats-Gewalt als solchen werden wir nun allerdings nicht mit dem Verfasser des Aufsatzes in Hoffackers Jahrbücher, jedes Recht eines Einzelnen als vom Civilrichter zu schützend, annehmen können.

Auch das reinste Privatrechts-Verhältniss, die bloss vermögensrechtliche Sphäre des Einzelnen nimmt eine Beziehung zur

1) Scheurlen Civilprozess S. 95 ff.

2) Sarwey Archiv I. S. 23.

3) Noch bestimmter würde diess aus den Ueberschriften der beiden §§ abzuleiten sein: „Gerichtsstand des Fiscus“ „insbesondere bei privatrechtlichen Ansprüchen aus einem Akte der Staats-Gewalt,“ allein die Ueberschriften sind nicht gesetzlich verabschiedete Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde.

Staats-Gewalt an: sie genießt den Schutz der Staats-Gewalt und wird zur Erfüllung des Staats-Zwecks mit Beiträgen zum Ganzen belastet. Hier ist das Privatrecht kein besonderes, kein in so weit von dem Staatsganzen ausgeschiedenes: es kommt gar nicht als solches, sondern als ein möglicherweise ohne alle Beziehung zu der betreffenden Person dienstbares Vermögens-Object in Betracht. Eine dem Einzelnen zustehende Berechtigung an einem bestimmten Vermögens-Objecte ist ja regelmässig Voraussetzung im Allgemeinen zur Berechtigung der Staatsgewalt, eben deshalb ist erforderlich ein besonderes Recht gegenüber von der im Allgemeinen bestehenden Berechtigung der Staatsgewalt.

Die Frage, welche Rechte dazu gehören, kann sodann allerdings als eine zweifelhafte bezeichnet werden; genügt zum besonderen Rechte eine, sei es auch nur auf dem Gesetze und im öffentlichen Rechte, begründete Exemption von den im Allgemeinen bestehenden Verpflichtungen — Befreiung vom Militärdienste in Folge bestimmter allgemeiner Voraussetzungen oder als jus singulare eines Standesherrn — oder sind zu dem auf dem besonderen Titel beruhenden Privatrechte noch weitere Voraussetzungen erforderlich?

Nach Wortlaut und vorgängigen Verhandlungen werden Letztere noch als nöthig zu betrachten sein. Erscheint deshalb für das Verhältniss zur Staats-Gewalt die Ansicht Wächter's, bezw. Scheurlens als richtig, so ist hiemit für eine Reihe von Verhältnissen eine Entscheidung wenigstens in so weit gegeben, dass der Ressort der Administrativ-Behörden nicht gegen die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde angenommen wird.

Die oben hinsichtlich des Verhältnisses von Individuen zum Ganzen des Staats zur Erörterung gebrachten Beziehungen I, A, B, D, werden deshalb zum grössten Theile richtig behandelt sein. Doch ist jedenfalls die Entscheidung für ein Verhältniss, nemlich den Anspruch eines auswärtigen Staats auf öffentliche Abgabe gegen einen Württemberger <sup>1)</sup> nicht durch diese Bestimmungen

---

1) In der Absicht der früheren Gesetzgebung war nicht gelegen, in den Administrativbehörden Gerichtshöfe für öffentliche Rechtsverhältnisse, ganz ohne Beziehung zu der württembergischen Staatsgewalt, zu schaffen.

der Verfassungs-Urkunde zu begründen möglich. Die Zuseheidung des Erkenntnisses über dieses Verhältniss an die Administrativbehörden könnte nur in der sonstigen Auffassung der Administrativ-Justiz ihre Rechtfertigung finden, sofern hier der württembergische Staat als solcher mit seiner Gewalt gar nicht betheiligt ist.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt geht in so fern zu weit, als auch der Anspruch auf Entschädigung wegen Brandschaden den Verwaltungsstellen unbedingt zugeschrieben ist. Die Staatsgewalt ist berechtigt, den Zwang zum Beitritt und zu angemessener Versicherung des unbeweglichen Eigenthums im öffentlichen Interesse zu vollführen: ist aber der Einzelne in das entsprechende Verhältniss getreten, so bildet das Subjectionsverhältniss keinen Bestandtheil des Rechtsverhältnisses mehr, vielmehr stehen nun Berechtigte und Verpflichtete coordinirt sich gegenüber.

Ebenso ist die Entscheidung zu C, nicht aus dem Inhalt der Verfassungsurkunde zu begründen möglich.

Die zu C, gehörigen Fälle sind bestimmt von den unter B, begriffenen zu trennen. Bei den ersteren handelt es sich nicht um die Regelung der Ausübung bestehender Rechte in einer Weise, dass die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt nicht beeinträchtigt wird, sondern um die Frage, was ist der Inhalt der Rechte des Einzelnen?

Die Staatsgewalt als solche ist deshalb noch nicht betheiligt, weil nicht einmal nothwendiger, sondern nur möglicher

---

Nach in einem Specialfalle (vgl. S. 723. Note 1) ausgesprochener Unzuständigkeit der Civilgerichte trugen auch die Administrativbehörden Bedenken und führte diess zu einer Vereinbarung mit dem Grossherzogthum Baden, wornach Erkenntnisse der beiderseitigen Administrativbehörden unmittelbar im andern Staate vollstreckbar sind. Zu vergln. auch einen Fall dieser Art bei Gerber über öffentliche Rechte S. 44 ff. Im Ergebnisse trifft die dortige Auffassung mit der hier vertheidigten zusammen; die Begründung ist eine verschiedene, sofern dort aus der Aenderung des Rechtsverhältnisses bei Forderungen anderer Staaten, hier aus dem Mangel der Betheiligung der Gewalt des Staats, in dessen Territorium der Anspruch zur Vollziehung kommen soll, das Resultat abgeleitet wird.

Weise die Rechte durch eine Verleihung von Seiten der Staats-Gewalt begründet worden sind. Nur wenn der Staats-Gewalt ein ihrer Cognition unterstelltes Widerrufsrecht hiebei zukommen würde, könnte ihre unmittelbare Einwirkung hiebei von Einfluss auf die Frage des Ressorts sein: in so lange ein solches Widerrufsrecht aber nicht geltend gemacht wird, ist aus diesem Grunde ihr Ressort nicht begründet <sup>1)</sup>).

In dem Anerkenntnisse, dass, wenn bei eigener Ausübung von Nutzungen durch den Staat Private beschädigt werden, der Ressort der Civilgerichte eintrete, liegt im Wesentlichen Dasjenige eingeräumt, was eben bei der Behandlung der Brandversicherungs-Ansprüche bemerkt worden ist. Die Staats-Gewalt oder hiebei vielfach selbst nur das nutzbare Regal des Staats ist bloss die Veranlassung dazu, dass derselbe zur Ausübung der Nutzung berechtigt ist: bei Ausübung der Nutzung selbst steht der Einzelne ihm als gleichberechtigt gegenüber.

Ehe wir unsere Untersuchung darüber beginnen, ob, soweit das Verhältniss der Staats-Gewalt als solcher nicht in Betracht kommt, allgemeine Normen vorliegen, haben wir die übrigen oben bezeichneten Verhältnisse in der Richtung zu prüfen, ob für sie bereits hiedurch eine Bestimmung begründet wird.

Zu II, A, werden die meisten Fälle, mit Ausnahme der Vertheilung des Vermögens einer Körperschaft, bereits aus diesem Gesichtspunkte vor die Administrativbehörden gehören, denn die Einnischung der Staatsgewalt in diese Verhältnisse beruht nicht auf einer rein richterlichen Function, sondern gründet sich auf das Oberaufsichtsrecht des Staats, die Thätigkeit ist somit ein Ausfluss der Staatsgewalt.

Auch zu B. ist theils hierdurch, theils durch den inneren Zusammenhang mit Fragen, über die zu I, A, 1 und 3 bezeichneten Verhältnisse die Erledigung durch Administrativ-Behörden meist begründet. So steht die Heimathangehörigkeit, das Recht zur Besteuerung in nahem Zusammenhang mit der Frage über Angehörigkeit zum Staate, mit dem Rechte der Staatsgewalt, die

---

1) Zu vergln. Sarwey Archiv I. S. 253, 270, von Gerber Deutsches Privatrecht § 67.

Einzelnen mit sachlichen Reicherungen in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist die Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, soweit sie auf der Angehörigkeit einer Gemeinde beruht und die Frage über Zurückforderung von auf Grund eines solchen Verhältnisses geleisteten Unterstützungen, deshalb vor die Administrativbehörden zu ziehen möglich, weil, wie in dem oben angeführten Falle (Archiv IV. S. 399) die Kreisregierung bemerkte, die Regiminalstellen nicht bloss die Aufsicht hierüber führen, sondern auch staats- und gemeindepolizeiliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen sind, somit eine unmittelbare Betheiligung der Staatsgewalt bei der Vollziehung der Armen-Fürsorge stattfindet <sup>1)</sup>.

Bei Streitigkeiten, über Begräbnissplätze wird an sich der Staats-Gewalt als solcher eine Einwirkung nur in der Richtung zukommen, sofern gesundheitspolizeiliche Rücksichten hinsichtlich der stetigen Möglichkeit der Beerdigung und der Wahl des Platzes vorliegen können. Hierin wäre nur der Zwang gegenüber von der Gemeinde zur Herstellung von Begräbnissplätzen gelegen: die Frage aber, ob und in wie weit eine Gemeinde zur Theilnahme an dem Begräbnissplatze einer andern Gemeinde berechtigt ist, berührt die Staats-Gewalt als solche nicht.

Zu C) a, und b, c, 1 trifft vielfach das Gleiche zu wie zu B. Dagegen ist zu c, 2 nicht nothwendig eine Betheiligung der Staats-Gewalt als solcher vorhanden.

Zu III. 1, ist dagegen die begründete Fürsorge der Staats-Gewalt durch die Befugniss zur Anordnung provisorischer Maassregeln vollständig gewahrt, somit die sonstige Zuständigkeit der Administrativbehörden hiedurch allein nicht zu begründen.

Die Staats-Gewalt als solche kann noch in Betracht kommen, sofern dieselbe Behufs der Fürsorge für Unterricht Zwangsbestimmungen gegenüber von den Gemeinden trifft und in Vollzug zu setzen hat. Allein wenn ein Private als baupflichtig in Anspruch genommen wird, so kommt das Subjektions-Verhältniss selbst nicht in Frage, und ist deshalb ein Grund, die Regelung

---

1) Zu vergln. auch Dr. Pöhlmann über das Wesen der s. g. administrativ-contentiösen Sachen S. 50 ff.

eines solchen Verhältnisses nicht durch den Civilrichter eintreten zu lassen, nicht vorhanden <sup>1)</sup>

Zu III. 3, liegt der Ressort der Administrativbehörden theilweise in dem Verhältnisse der Staats-Gewalt.

Die berührten Verhältnisse des öffentlichen Dienstes bringen, sofern es sich um Organe der Staats-Gewalt handelt, die Regelung auch der Gehalts-Verhältnisse durch die Dienstbehörden z. B. bei Ertheilung des Auftrags zu weiteren Geschäften mit sich, und wird selbst hiebei der Abschluss eines besonderen Dienst-Vertrags keine Aenderung bewirken. Nur soweit Trennung der auf den öffentlichen Dienst sich beziehenden Verfügung und des vermögensrechtlichen Anspruchs möglich ist, kann eine Verfolgung des letzteren vor den Gerichten stattfinden <sup>2)</sup>.

Als Ausfluss der Staatsgewalt ist sodann zwar z. B. bei Verwaltern öffentlichen Vermögens die Sicherung der Ansprüche, nicht aber die definitive Cognition über das Vorliegen eines Anspruchs nothwendig gegeben.

Zwei Fragen sind auch für die Fälle, wo die Staatsgewalt als solche die Zuständigkeit der Administrativbehörden rechtfertigt, noch zu erledigen:

1) Liegt hierin, dass die Cognition der Administrativbehörden über die ihnen zur Regelung zu überlassenden Verhältnisse eine ausschliessliche sein muss?

2) Wird an ihrer Zuständigkeit dadurch etwas geändert, dass in solchen Angelegenheiten Rechts-Geschäfte in Frage kommen, welche wenigstens die Formen von dem Privatrechte angehörig enthalten?

Die erste Frage findet ihre Lösung in dem Inhalt der Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht; eine gesetzliche Entscheidung hierüber giebt für das Verhältniss des Strafrichters zu der Verfügung der Administrativbehörde der Art. 297. der S. P. O., wornach Aussprüche der Verwaltungsstellen über die ihren Ge-

1) Die im württembergischen Archive II. S. 24. Note 16 aus früherer Zeit angeführten Entscheidungen haben noch diesen Standpunkt eingenommen.

2) In Kurhessen erweitert sich die Frage auf den Bezug von Diäten der Mitglieder einer sich für unzuständig erklärenden Ständeversammlung.

schäftskreis berührenden, für die Beurtheilung eines Straffalls erheblichen Umstände (z. B. das für die Anwendung der Strafgesetzgebung eines bestimmten Staats sehr erhebliche Staatsbürgerrecht), von dem Richter nach den Bestimmungen über Gutachten von Sachverständigen zu würdigen sind.

Eine Aufhebung des Ressorts der Administrativbehörden ist auch in Annahme eines solchen Grundsatzes nicht gelegen, denn das betreffende Verhältniss selbst wird hiedurch nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nur in der für den Richter gerade erheblichen Consequenz (in diesen einzelnen Ausflüsse) festgestellt. Nur da, wo zum Eintritte einer bestimmten Thatsache die Cognition und Entscheidung durch die Administrativbehörde selbst gehört, z. B. die Wirkungen der Ertheilung eines Erfindungs-Patents nicht durch bestimmtes Verhalten des Patentirten, sondern erst durch ein Erkenntniss der Administrativbehörde erlöschen, ist diese Cognition unerlässlich<sup>1)</sup>. Doch kann eine einheitliche Behandlung desselben Gegenstands bei anderen Fragen, als solchen des Strafrechts, als zweckmässig erscheinen lassen, dass die Cognition der Adm.-behörde eine ausschliessliche, und eben deshalb ihr Ausspruch als ein vom Civilrichter rechtsverbindlicher angenommen wird.

Die Administrativbehörden werden vielfach schon deshalb genöthigt sein, die ausschliessliche Befugnisse der Civilgerichte zur Regelung von an sich vor diese gehörigen Ansprüchen nicht anzuerkennen, weil sie eine Dispositionsbefugnisse den Beteiligten nicht zuzugestehen vermögen, vielmehr die civilrechtliche Frage, unabhängig von dem Verhalten der Beteiligten, zu prüfen haben<sup>2)</sup>. Ausserdem kann selbst ein vor sie gehöriger Gegenstand durchaus der Bereinigung bedürfen, so dass die Erfüllung einer an die Beteiligten zu erlassenden Auflage, den Gegenstand bei den Civilgerichten anhängig zu machen, nicht abgewartet werden kann.

1) Zu vergln. für Baden die Verlustig-Erklärung des Staatsbürgerrechts. N. Magazin für badische Rechtspflege V. S. 332, 358.

2) Z. B. die Frage über das Bestehen eines Bürgerrechts bei zweifelhafter, aber von den bei der Verwandtschaft Beteiligten anerkannter Abstammung.

Die zweite Frage ist dahin zu beantworten, dass, sofern das Rechtsgeschäft nur eine Regelung des Verhältnisses enthält, wobei die Staatsgewalt stets noch ihren Charakter als solche bewahrt, die äussere Form eines privatrechtlichen eine Aenderung des Ressorts in keiner Weise zu bewirken vermag, dass, wenn aber hierdurch die Staatsgewalt in das Verhältniss tritt, dass sie als Einzelner dem Betreffenden gegenübersteht, eben hiemit ein „besonderer Titel“ begründet wird, welcher den Ressort selbst verändert <sup>1)</sup>, sofern das ursprüngliche Verhältniss der Beziehung der Staatsgewalt hier nur die Veranlassung zur Eingehung des Rechtsgeschäfts bildet.

Ist nunmehr näher zu untersuchen, ob und in wie weit die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde auch für Verhältnisse, bei welchen die Staatsgewalt als solche nicht in Betracht kommt, Normen an die Hand zu geben vermögen, so ist aus ihnen wohl abzuleiten möglich, dass, so weit selbst gegenüber von der Staatsgewalt die Civil-Jurisdiction besteht, sie auch in sonstigen Verhältnissen noch um so mehr zur Thätigkeit berechtigt ist. Dagegen ist nicht ohne Weiteres der Schluss möglich, dass soweit die Jurisdiction gegenüber von der Staatsgewalt ausgeschlossen ist, sie auch sonst bei ähnlichen Verhältnissen gleichfalls als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Vielmehr liegt hier ein Gebiet vor, welches einer selbstständigen Regelung noch fähig ist, wobei aber für den Ausschluss

---

1) z. B. wenn die Staatsgewalt rein vermöge des Vollzugs ihrer Berechtigung, von aus- oder eingeführten Waaren Zoll zu verlangen, in das Verhältniss einer Depositarin zu dem Zollpflichtigen tritt, so ist ihre Eigenschaft als Staatsgewalt hiedurch nicht nothwendig alterirt. Uebernimmt sie aber ausdrücklich bestimmte Verbindlichkeiten, wodurch sie in ein dem Verhältniss einer Unternehmerin ähnliches tritt, so kann der Umstand, dass ihre Berechtigung als Staatsgewalt ihr die Veranlassung zur Eingehung solcher Rechtsverhältnisse wurde, nicht weiter in Betracht kommen. Von keinem Belang ist hiebei, ob dem Abschluss solcher Geschäfte allgemeine Bestimmungen zu Grunde liegen, oder ein vereinzelter Akt vorliegt. Zu vergln. die richtige Bemerkung in Seuffert Archiv XI. S. 133.

Aehnlich die Expropriation s. auch Brater Studien zur Lehre von den Grenzen der civilrechtlichen und der administrativen Gerichtsbarkeit S. 24, not. 32. S. 33 ff.



der Civil-Jurisdiction besondere, sei es in der Natur der Verhältnisse oder in gesetzlichen Anordnungen gelegene Gründe vorliegen müssen.

Zu den letzteren kann nun die Instruction für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819 nicht gezählt werden, denn der Ausschluss des Angehens des Civilrichters kann nicht im Wege der blossen Verordnung verfügt werden: dieselbe hat desshalb nur insoweit verbindende Kraft als sie sich auf allgemein gerechtfertigte Grundsätze oder schon früher bestandene gesetzliche Anordnungen stützt <sup>1)</sup>. Ihr Inhalt ist auch in manchen Beziehungen zu unbestimmt, sofern z. B. zur aussergerichtlichen Entscheidung, somit unter Zulassung des Rechtswegs, zugewiesen sind, Streitigkeiten über die Baulast, wenn die Entscheidung auf den jüngsten Besitz gegründet wird, während sodann zur Entscheidung schlechthin Streitigkeiten, welche über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, sowie über Pfarr- und Schul-Gründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen, überlassen sind. Sie hat auch durch die Verordnung vom 28. Juni 1823 verschiedene Aenderungen erlitten, sofern hierin insbesondere sb. z. 16 Streitigkeiten über Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude etc. etc., nur so weit der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen, oder überhaupt zwischen Untergebenen des Ober-Amts geführt wird, den Polizeibehörden zugewiesen sind.

Ebensowenig ist das Gesetz vom 13. November 1855, welches Bestimmungen giebt, „für Streitigkeiten, in welchen über Ansprüche, die sich auf das öffentliche Recht gründen, im Geschäftskreis des Departements des Innern entschieden wird, sei es dass der Streit zwischen Privaten und Körperschaften unter sich oder gegenüber von dem Staat als Inhaber von Vermögensrechten entstanden ist“ geeignet, eine bestimmte Entscheidung für den Ausschluss des Rechtswegs zu geben. Die Absicht des Gesetzes war es nicht, die Grenze zwischen Civil- und Administrativ-Gerichtsbarkeit selbst festzustellen. Voraussetzung war hie-

---

1) Gleiche Ansicht im Justiz-Min.-Erläss vom 4. Juni 1821 und bei Berner-Schäfer w. Civilpr. S. 58.

bei allerdings, dass solche Streitigkeiten vor die Administrativbehörden gehören können, allein wie die bisherige Ausführung zeigt, bleibt den Administrativbehörden eine Reihe von Streitigkeiten, bei welchen die öffentliche Gewalt des Staats nur als eine die Verhältnisse ordnende, nicht unmittelbar, beteiligt ist, wie Streitigkeiten über die Vertheilung von Steuern unter den Einzelnen etc. etc.

Haben wir hiernach ein allgemeines Princip oder eine umfassendere Regelung der Civil-Justiz nicht durch die Gesetzgebung, so ist eine Prüfung nothwendig: ob Grundsätze, wie sie in der württembergischen Praxis aufgestellt sind, ihre innere Begründung haben.

Als Haupt-Grundsatz erscheint hiebei:

„In einer Civiljustiz - Sache muss auf Seite jeder Parthei ein privatrechtlicher Standpunkt eingenommen sein. Streitigkeiten über solche Rechte oder Verbindlichkeiten der Privaten, welche staatsrechtlicher Natur sind, gehören nicht vor die Civilgerichte“<sup>1)</sup>.

Hierin liegt der Grundsatz, welcher für das Verhältniss der Unterthanen zur Staatsgewalt gilt, auf das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts erweitert.

Zu einer solchen Erweiterung kann jedoch nur der Umstand berechtigen, dass für das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts die gleichen Gründe vorliegen, welche für das Verhältniss der Staatsgewalt als solche vorhanden sind.

Ein Nachweis dieser Art kann jedoch nicht erbracht werden und eben desshalb haben wir den aufgestellten Grundsatz in dieser Allgemeinheit nicht anzuerkennen<sup>2)</sup>. Treffend ist derselbe in der bezeichneten Beschränkung: Die Staats-Gewalt muss, wenn Ansprüche, welche sie erhebt, der Cognition des Civilrichters unterliegen sollen, als Parthei dem Einzelnen gegenüber erscheinen: das Moment der Gleichberechtigung, welches bei einem privatrechtlichen Standpunkt zutrifft, muss zutreffen. Sind die

---

1) Berner-Schäfer der württ. Civilprozess S. 10.

2) Zu vgl. auch Brater l. c. § 6. 7. 8. „die äussere und innere Beschaffenheit der das Rechtsverhältniss beherrschenden Rechtsregel ist für die Competenz-Frage in keiner Hinsicht entscheidend.“

Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur, so gehören sie, soweit hierbei die Staats-Gewalt als solche betheiligt ist und eben hiemit ein privatrechtlicher Standpunkt nicht eingenommen werden kann, nicht vor die Civil-Gerichte.

Verwalten und Richten sind an sich zu trennende Functionen, welche nur da, wo ihre Vereinigung durch die der Staatsgewalt einzuräumende Unabhängigkeit geboten ist, vereinigt, sofern aber ein Hinderniss nicht im Wege steht, in der an sich gebotenen Scheidung erhalten werden müssen.

Dieses führt uns auf die Frage von einem allgemeineren Standpunkte.

### III.

Wird die Frage der Administrativ-Justiz, abgesehen von dem Inhalte des Rechts eines bestimmten Staats, zu lösen gesucht, so gewährt hiefür die Geschichte früherer Zeiten keine grosse Ausbeute. Haben zu jener Zeit viele öffentlichrechtliche Verhältnisse die Gestaltung privatrechtlicher Formen angenommen, hatten z. B. Zünfte ein exclusives Recht auf Gewerbebetrieb anzusprechen, welches selbst gegen den Consumenten (im Bann-Rechte) den Charakter eines Privatrechts annehmen konnte, so war für diese Verhältnisse der Schutz des Civilrichters ganz entsprechend. Es lag ja ein Verhältniss von Einzelnen zu Einzelnen vor.

Mit Aenderung der Staatsverfassung, insbesondere einer constitutionellen Staatseinrichtung, ist ein bestimmteres Ausscheiden der dem Einzelnen in seinem Verhältniss zum Ganzen (zur Staats-Gewalt) gebührenden Rechte erfolgt, und ist deshalb die Frage näher getreten: Ist der civilrichterliche Schutz hiebei stets möglich oder nothwendig?

Eine Beantwortung dieser Frage dahin, dass wenn auch das Recht ein Verhältniss zur Staats-Gewalt betreffe, doch das Recht eines Einzelnen vorliege, welches zu dem gesammten Rechts-Gebiete desselben gehöre — sein Privatrechts-Gebiet bilde, dass eben desshalb auch das für Erkennung über Rechte aufgestellte Organ — der Civilrichter — hierüber zu entscheiden habe, hat die Unausführbarkeit gegen sich, welche sich in Staaten, die von solchen Principien ausgingen, gezeigt hat. Wir haben aber

stets diese Ansicht deshalb zu ehren, weil sie uns die Forderung, dass Verwaltung und Richten getrennt sein sollten, entgegenhält, wir deshalb, so weit die Erfüllung dieser Forderung nicht auf Hindernisse stösst, derselben zu entsprechen, sofern sie wirklich nicht erfüllt werden kann, doch einen ihr möglichst sich nähernden Zustand hervorzurufen verpflichtet sind.

Der Natur der Sache nach verlangt das Richten

1) Unabhängigkeit des Organs von Demjenigen, dessen Recht er zu bestimmen hatte.

2) Unbefangenheit im Verhältniss zu dem zu beurtheilenden Gegenstande, sowohl nach seinem allgemeinen Inhalte, als im concreten Falle.

3) Intellectuelle Befähigung des Organs für den betreffenden Gegenstand.

4) Ein dem Gegenstande entsprechendes Verfahren, welches möglichst umfassendes Gehör den Beteiligten gewährt und bei Gegenständen dieser Art zugleich vielfach eine Thätigkeit von Amtswegen für die beiderseitigen Interessen bekundet.

Gerade die zwei ersten Eigenschaften werden vielfach erst bei denjenigen Behörden zutreffen, welche nicht unmittelbar einzugreifen hatten, es ist deshalb höchst problematisch, ob dem Gesetze vom 13. November 1855. Art. 6. mit seiner Beschränkung des Recurses aus Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ein politisch richtiger Gedanke zu Grunde liegt und ob überhaupt nicht vor Allem oder doch gleichzeitig mit den Rechtsmitteln das Verfahren in der unteren Instanz zu ordnen war.

Erfüllt kann die Forderung der Trennung des Richtens vom Verwalten nicht durchgängig werden, weil die Staatsgewalt, wenn sie nicht statt des Herrn der Diener werden soll, einen Höheren als Richter über sich nicht verträgt, weil deshalb, so weit sie als solche in Betracht kommt, von ihr eine Unterwerfung ohne Aufgeben ihres Lebensprincips nicht verlangt werden kann. Das Verhältniss selbst, in welchem sie zu dem Einzelnen steht, müsste sich in den Formen der Gleichberechtigung bewegen und, soweit diess der Fall ist, liegt in ihrer Eigenschaft kein Hinderniss, dass der Civil-Rechtsweg zugelassen wird. Ein solcher wird namentlich dahin möglich sein, dass die Vollstreckung ihrer Verfügungen

ihren durch die Gerichte ungehemmten Fortgang zu nehmen hat, und die Rechtsfrage zur definitiven Feststellung dem Gerichte überwiesen wird (zu vergln. das Verfahren bei § 30. der V.-U.).

Allein als allgemeiner Grundsatz ist das Letztere nicht möglich, vielmehr nur für den Fall, dass die Gleichberechtigung sich bei dem Verhältnisse überhaupt oder doch nach bestimmten Akten von einem gewissen Zeitpunkte an annehmen lässt. Der allgemeine Grundsatz, dass der von der Administrativ-Behörde angeordnete Akt bestehen bleibe, und der Verletzte wegen Entschädigung den Richter angehen könne, würde die Staatsgewalt gleichfalls zur Dienerin der Justiz machen und zwar in einer leicht ihr nachtheiligeren Weise, als, wenn die Gerichte über den Vollzug der Verfügungen selbst zu erkennen haben würden.

Die Regelung der Gerichtsbarkeit kann nicht ohne Rücksicht auf die sonstigen dem Staate zukommenden Aufgaben erfolgen: die Beschränkung eines im Allgemeinen durchaus begründeten Grundsatzes kann in der harmonischen im Gesamt-Wohl gelegenen Lösung der verschiedenen Aufgaben des Staats ihre Rechtfertigung finden.

Hiemit ist nicht als Princip für die Administrativ-Justiz aufgestellt: die nothwendige Unabhängigkeit der Administrativ-Behörden in ihrem Ressort, sondern vielmehr die Unabhängigkeit der Administrativbehörden, soweit dieselbe in ihrer Eigenschaft als Vollzugs-Organe der Staatsgewalt ihre Rechtfertigung hat.

Die allein mögliche Aufstellung eines solchen Principes beweist, dass die Frage über Administrativ-Justiz ihre Lösung nur durch Eingehen auf die besonderen hiebei möglichen Rechtsverhältnisse finden kann.

Doch sind bereits folgende Sätze von allgemeinerer Bedeutung herein gelegen:

1) Nicht der ganze Ressort der Administrativbehörden ist als ein solcher zu betrachten, in welchem ihrer Thätigkeit der Charakter einer definitiv ordnenden zu verleihen ist, vielmehr kann ihre Aufgabe auch nur in Aufsicht, Leitung, Fürsorge zur Abwendung von Rechtsstörungen bestehen, welche durchaus nicht die Nothwendigkeit mit sich bringt, dass ihre in solcher Eigen-

schaft getroffenen Verfügungen, als die allgemein maassgebenden, betrachtet werden <sup>1)</sup>).

2) Soweit die Verfügung der Administrativ-Behörde, in Beziehung auf welche selbst gleichgültig sein kann, ob sie gerechtfertigt war oder nicht, nur die wesentliche Voraussetzung für die Begründung eines Anspruchs enthält, ist die Regelung dieses Anspruchs nicht nothwendig ihr zur definitiven Ordnung anheim zu geben <sup>2)</sup>).

3) Der Charakter der Ausschliesslichkeit ist den Anordnungen der Administrativbehörden nur zu ertheilen, in so weit sie hiebei als Vollzugs-Organe der Staatsgewalt als solcher thätig sind, weil hier eine definitiv ordnende Stellung ihnen allein zukommt. An sich gebührte derselbe ihnen auch hier nur, soweit der Eintritt einer bestimmten Thatsache von ihrer Cognition entschieden abhängig gemacht ist. Wird aus Gründen der Zweckmässigkeit die Ausschliesslichkeit denselben weiter eingeräumt, so sind doch auch hier Ausnahmen zulässig, wenn die aus dem Bestehen oder Nichtbestehen des betreffenden Verhältnisses durch eine andere Behörde gezogene Consequenz nicht überhaupt störend in den Vollzug des Rechts-Ordnung eingreift <sup>3)</sup>).

---

1) Beispiele: das Verhältniss bei Stiftungen, das Verhältniss der Aufsichtsbehörde zu den Verwaltern des öffentlichen Vermögens, gegenüber von welchen die ungehemmte Anordnung von gegen Abmangel sichernden Verfügungen genügt, während die definitive Feststellung des Entstehungsgrunds des Abmangels, einer Verantwortung des Rechners z. B. für Diebstahl, dem Gerichte zukommen kann. Die Instructionen dienen hier als nähere Bestimmungen des ertheilten Auftrags.

2) Die durch die Administrativbehörde verfügte Abgabe des Eigenthums begründet den Anspruch auf Entschädigung gegenüber von Demjenigen, zu dessen Vortheil sie angeordnet ist.

3) Markungs-Verhältnisse werden angemessen einheitlich geordnet; auch wird der Ausspruch einer Administrativbehörde über das Staatsbürgerrecht wohl angemessen von den Ehegerichten als verbindend angenommen; dagegen wird eine selbstständig durch den Strafrichter erfolgende Cognition, ob seine Strafgewalt wegen der staatsbürgerlichen Eigenschaft des Straffälligen begründet sei oder nicht und die hieraus gezogene Consequenz nicht störend einwirken. Brater l. c. § 10 insbes. S. 55. n. 112. „Ueber staatsrechtliche Fragen zu urtheilen ist dem Richter versagt, sobald sein

4) So weit die Staats-Gewalt bei Constituirung eines Rechtsverhältnisses zwar die Veranlassung und möglicherweise Berechtigung aus den ihr als solcher zukommenden Befugnissen abgeleitet hat, sie sofort aber dem Einzelnen Rechte eingeräumt hat, bei welchen die Stellung des Einzelnen, als Glied des Ganzen, beziehungsweise sein Subjections-Verhältniss gar nicht irgend wie mehr einen Bestandtheil des Rechts-Verhältnisses bildet, ist auch die definitive Ordnung des Rechtsverhältnisses durch die Administrativbehörden nicht begründet <sup>1)</sup>.

5) Selbst in solchen Fällen, in welchen das Subjectionsverhältniss noch einen Bestandtheil des bestrittenen Anspruchs bildet, doch aber äusserlich Einzelne einander gegenüber stehen (wie bei Behauptung doppelt bezahlter Steuern etc. etc.) und in denen die Streitfrage lediglich nicht den Vollzug von Normen über die Berechtigung der Staatsgewalt hinsichtlich des betreffenden Verhältnisses im Allgemeinen berührt, ist eine Ueberlassung der Cognition an die Gerichte ganz angemessen und jedenfalls keine Unzuständigkeits-Erklärung der Gerichte von Amtswegen zu verlangen <sup>2)</sup>.

6) Hiernach ist nicht eine Abgrenzung der Civiljustiz von der Administrativ-Justiz nach dem Gebiete des Privatrechts im

---

Urtheil in den Gang der Staatsverwaltung bestimmend oder hemmend eingreifen würde.“

1) Einräumung bestimmter Rechte an Gewässern (zu vergln. Schwab Beil. Heft zum civ. Arch. XXX. S. 273 ff.). Eingehung eines Depositum aus Veranlassung der Berechtigung des Bezugs von Zoll, Brandentschädigung in Folge der zwangsweise bewerkstelligten Versicherung.

2) Zu vergln. Zentner Magazin für badische Rechtspflege V. S. 236, 352 ff. Vom Standpunkte des bestehenden Rechts erscheint dieser Satz nur als Wunsch, welcher aber gewiss seine Rechtfertigung hat, sobald die Zulässigkeit einer Administrativ-Justiz nur auf die abzuwendende Collision verschiedener Zweige der Staatsgewalt gestützt wird. Lassen sich hier Vertreter derjenigen Behörden, welche nach der späteren Ansicht des Civilrichters die definitiv ordnenden für das betreffende Rechtsverhältniss wären, ohne Anstand vor Gericht ein oder erheben sie selbst die Klage, so liegt in dem Verlangen einer Unzuständigkeits-Erklärung von Amtswegen das Verlangen der Erklärung der intellectuellen Unfähigkeit, welche überhaupt nicht und gerade in solchen Fällen am wenigsten zutreffen wird.

objectiven Sinn und des öffentlichen Rechts begründet, vielmehr rechtfertigt die Ableitung von Befugnissen aus dem öffentlichen Rechte für sich allein noch keinen Ausschluss des Civilrechtswegs. Ebensovienig aber ist, wenn die Regelung von Verhältnissen, bei welchen die Staatsgewalt als solche betheilt ist, in der Form von Privatrechtsgeschäften stattgefunden hat, hiemit noch nicht nothwendig ein Angehen des Civilrichters begründet. Stets sind jedoch die allgemeinen Erfordernisse einer Civilprozesssache, insbesondere die Bezeichnung eines bestimmten Gegners, die Verletzung eines erworbenen Rechts (nicht bloss die Verleihung eines Rechts, wie bei für Arme bestimmten Stiftungen) nöthig.

Zu dem in Punct 6. bezeichneten Ergebnisse sehen wir selbst Solche gelangen, welche an sich die Materie des Rechts zu einem Princip für die Grenz-Regulirung machen. So unterscheidet Stahl <sup>1)</sup> Lebensverhältnisse, in welchen es der primäre und absolute Zweck ist, den einzelnen Staatsbürger bei dem ihm zukommenden Rechte unverbrüchlich zu erhalten und solche Lebensverhältnisse, in welchen der primäre Zweck eine Gestaltung und ein Erfolg für das Ganze ist. Dort sei die innere Absicht allein die Gerechtigkeit, diese und nur sie werde angestrebt; hier werde das Gemeinwohl mit Beobachtung der Gerechtigkeit angestrebt; dort sei Gerechtigkeit das positive, das einzige Ziel und das Gebiet der Rechtspflege, hier sei die Gerechtigkeit bloss die Schranke.

Allein aus der Natur der Lebensverhältnisse, bei welchen der primäre Zweck ein Erfolg für das Ganze ist, folgt nur Diess, dass dieser primäre Zweck durch ihm entsprechende Mittel gesichert sein muss. Das Mittel zu dieser Sicherung muss aber nicht nothwendig darin bestehen, dass die Regelung der Verhältnisse unbeschränkt den Administrativbehörden zukommt, im Gegentheil ist gerade, weil die Gerechtigkeit für den Administrativbeamten nicht Haupt-Zweck ist und sein soll, der Eintritt der Thätigkeit eines Organs noch zu wünschen, welches die Frage der Gerechtigkeit rein aufzufassen berufen ist, sofern der Hauptzweck hierunter nicht leidet.

---

1) Rechtsphilosophie II. 2. S. 607 ff.



Stahl erkennt dies nun selbst an, indem nach seiner Ansicht, sofern eine Frage gleich sehr den einen, wie den andern Gesichtspunkt darbiete oder sofern eine bloss privatrechtliche Festsetzung der wechselseitigen Befugnisse der Beteiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg nicht vereitle, eine Ueberweisung an die Gerichte stattfinden solle.

Hierin ist der an sich richtige Grund-Gedanke angedeutet, dass die Entstehung eines Rechtsverhältnisses aus Gründen des öffentlichen Rechts für sich allein keinen genügenden Grund darbietet, den Civilrichter auszuschliessen, dass vielmehr der Grund hiefür in dem Verhältnisse der Staatsgewalt, welche insbesondere ein Gegenüberstehen von dem Einzelnen, als lediglich Einzelner, nicht zulassen kann, zu suchen sei. Hiebei können Gegenstände in Frage kommen, bei deren Regelung ein gewisses freies Arbitrium verlangt, oder eine bestimmte Technik erforderlich ist, allein auch hiebei ist nicht dieser Umstand für sich das Entscheidende. Einzelne öffentlich-rechtliche Fragen bleiben bei der strengsten Scheidung von öffentlichem und Privatrechte stets der Cognition des Civilrichters unterworfen. Abgesehen davon, dass die Lehre von den Rechtsquellen wesentlich staatsrechtliche Grundsätze enthält, können aus Thatsachen privatrechtliche Titel abgeleitet werden, während diese Thatumstände gegnerischer Seits nur als Ausflüsse eines öffentlichen Rechtsverhältnisses dargestellt werden, können Leistungen zurückgefordert werden, welche man in der irrigen Meinung gemacht haben will, es sei eine fortbestehende Grund-Abgabe, während diese Art von Leistungen nur auf Grund einer nicht mehr bestehenden öffentlichen Eigenschaft des Grundherrn angesprochen werden könnte, treten Staats- oder Gemeinde-Behörden vor den Civilgerichten als Partheien auf, bei welchen das Ressortverhältniss, die Art wie Formen der Vertretung des Staats und der Körperschaften bei Prozessen oder Rechtsgeschäften überhaupt zur Erörterung zu bringen sind <sup>1)</sup>.

Somit liegt auch kein äusserer Grund zur Scheidung, um Civilgerichte und Administrativbehörden auf ein ihnen allein eigenenthümliches Gebiet zu beschränken, vor, weil auch die schärfste

---

1) Zu vgl. auch Zentner l. c. S. 236. 357 f.

Abgrenzung nicht zur Ausschliesslichkeit des Gegenstands der Beurtheilung führt, das quantitative Maass aber von keiner Erheblichkeit ist.

Lebensverhältnisse, bei denen der primäre Zweck ein Erfolg für das Ganze in entschieden ausgeprägter Weise ist, sofern der Einzelne zwar berechtigt, aber zugleich, wie bei Wahlen, nur als Organ des Ganzen gleichsam thätig ist, werden auch das entsprechende Verhältniss der Staatsgewalt begründen; sie erhalten, wie selbst die eifrigsten Gegner jeder Administrativ-Justiz anerkennen, unter allen Umständen ihre angemessene Regelung in constitutionellen Staaten durch die Administrativbehörden <sup>1)</sup> mit gleichzeitiger Möglichkeit der Beschwerdeführung bei den Ständen.

Eine weitere Frage ist, ob der Ressort der Administrativbehörden, für welchen Unabhängigkeit zu beanspruchen ist, noch näher im Allgemeinen in der Richtung sich bestimmen lasse, ob er nicht bloss in den zu Punct 1, 2, 4, bezeichneten Fällen, sondern auch sonst in Betracht kommen könne.

Stahl scheidet aus dem Gebiete der den Regierungsbehörden zur unbeschränkten Regelung zugewiesenen öffentlichen Verhältnisse die von ihm exemte Rechte genannten aus, Befugnisse der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheits-Ausübung überhaupt nicht eingreifen darf, wie Freiheit der Söhne von Standesherrn von der Conscriptions-Pflicht etc. etc., weil hier der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrechte wirklich als ein Gleicher gegenüber stehe. Sodann soll das Angehen des Richters stets zuzulassen sein bei einer von ihm s. g. indirecten (negativen) Exemption eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung d. h. bei einem Handeln der administrativen Gewalt völlig ausserhalb ihres Amtskreises, wozu auch selbst eine *contra jus in thesi clarum* gehende Polizeiverfügung gerechnet werden könne und wohin alle dolosen und culposen Beschädigungen durch die Administrativbehörden, der Mangel aller thatsächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts (Steuern für ein Grundstück, welches der Betreffende gar nicht besitzt) gehören.

---

1) Als solche erscheinen bei Geschworen und theilweise bei Gerichtsbeisitzern die Gerichte selbst.

Allein soweit die Staatsgewalt als solche bei den in Frage stehenden Gegenständen betheiligt ist, liegt eine von ihren Organen getroffene Verfügung durchaus in der formellen Berechtigung der Letzteren: ein exemptes Recht wird nur unter den in Punct 4. enthaltenen Voraussetzungen anzunehmen, im Uebrigen auf den allgemeinen Grundsatz sub. z. 5. sich zu beschränken sein.

Bloss bei dolosen und culposen Beschädigungen durch die Administrativ-Beamten wird ein Angehen des Civilrichters zuzulassen sein: Hinreichend ist hiebei nicht die blosse Rechtsverletzung, vielmehr muss zugleich subjective Verschuldung vorhanden sein. Ist aber sodann eine Aeusserung der vorgesetzten Behörden hierüber Gutachten oder Entscheidung?

Nach den bisherigen Principien könnte ihr der Charakter der letzteren gegeben werden, so weit die vorgesetzte Behörde das Verhalten des öffentlichen Dieners in dem Subjectionsverhältnisse gerechtfertigt, seine Handlungsweise als die befugte eines Vertreters der öffentlichen Gewalt erklären würde, denn in so weit könnte das ungeschmälerte Bestehen der Staatsgewalt auch bei der Handlung des Dieners in Frage kommen. Kommt ihr die Bedeutung einer Entscheidung zu, so muss sie auch der Anfechtung im Instanzenwege unterliegen.

Eine Vergleichung mit der Gesetzgebung und Rechtsübung in Bayern <sup>1)</sup> wird noch bestätigen, dass die hier aufgestellten Grundsätze dort im Wesentlichen anerkannt sind.

Wird hiebei an der Hand der oben angegebenen Beziehungen ihr Inhalt erörtert, so ist zu I. A, 1—3 der Ressort der Administrativbehörden anerkannt.

Jedoch sind hiebei folgende Einschränkungen gemacht.

a) Hinsichtlich der allgemeinen Staats-Anstalt der Brandversicherung gehören insbesondere die Erkenntnisse über grobes

1) Zu vergln. hierüber Seuffert Comment. zur bayr. Ger.-O. (1. Aufl.) I. S. 115 ff. Dr. Pöhlmann l. c. Brater l. c. Auf die nach bayrischem Rechte den Administrativbehörden zugewiesenen geringfügigen Streithändel zwischen Dienstherrn und Dienstboten etc. etc. ist hier nicht näher einzugehen, weil hiebei der Charakter einer Civilprozesssache nicht zweifelhaft sein kann, und Zweckmässigkeitsgründe allein bestimmend sind.

und geringes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Verlust des Entschädigungsrechts vor die Civilgerichte.

b) Die Administrativbehörden können in ihren Anordnungen über Abgaben-Verhältnisse nicht gehemmt werden, auch sind sie definitiv ordnend, wenn nichts als die richtige oder unrichtige Anwendung eines Finanzgesetzes in Frage steht, dagegen ist ausserdem für den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher dem Betheiligten durch die verfügte und vollzogene Entziehung, Schmälerung, Beschränkung seiner persönlichen oder Vermögensrechte zugegangen ist, oder wenn eine bereits geleistete Abgabenzahlung aus Gründen zurückgefordert wird, deren Würdigung nicht bloß auf Anwendung der Finanzgesetze beruht, ein Angehen der Civilgerichte gestattet.

Zu B, ist gleichfalls die Eigenschaft der Verwaltungs-Sache anerkannt. Zugleich ist aber der Anspruch auf Schadens-Ersatz, wenn durch Uebertretung polizeilicher Anordnungen von Seiten des Einen einem Andern Vermögensschaden zugegangen ist, vor den Civilgerichten zu verfolgen und ist, wenn insbesondere der Staat selbst ihm zukommende Verbindlichkeiten (z. B. in Beziehung auf gehörige Erhaltung der Landstrassen) nicht erfüllt, das Angehen des Civilrichters als zulässig angenommen <sup>1)</sup>.

Zu C, wird bei individuellen Rechten der Ressort der Civilgerichte angenommen.

Zu II. A) ist das Angehen des Civilrichters wenigstens in so weit anerkannt, dass, sofern die Benützung von öffentlichen Plätzen (z. B. zur Aufstellung von Messbuden) Vermögensvortheile gewährt und darüber besondere Verhältnisse zwischen dem Staat oder der betreffenden Gemeinde und einzelnen Staats- oder Gemeindeangehörigen, wie durch Verleihung, Vertrag — Vermietung von Messbuden — entstehen, diese Gegenstand eines vor die Gerichte gehörigen Civilrechtsstreits werden können <sup>2)</sup>.

B) Der Ressort der Verwaltungs-Stellen ist hinsichtlich der

---

1) Zu vergln. Erkenntniss des O.-A.-G. zu München vom 16. April 1853 im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft II. S. 11 ff. s. übrigens auch Bedenken gegen diese Entscheidung bei Brater l. c. S. 58. Note 116.

2) Seuffert Commentar I. S. 151.

Vollziehung von Gemeindebeschlüssen, sowie in Beziehung auf Local-Bürger- oder Heimathrecht und hieraus abgeleitete Alimentation, Beitragspflicht und Beitragsmaassstab hinsichtlich der Gemeinde-Umlagen anerkannt, doch ist ein Streit über in letzterer Beziehung bestehende Verträge, sowie über die Frage, zu welcher Gemeindegemarkung ein Grundstück gehöre, Gegenstand eines Civilrechtsstreits <sup>1)</sup>.

c. 1) Die bayrische Gesetzgebung kennt eine eigene Kategorie von administrativ-contentiösen Gegenständen unter der Bezeichnung Culturstreitigkeiten <sup>2)</sup>.

c. 2) Die Aufsicht über Verleihung von Familienstipendien ist Verwaltungssache. Eine hiebei nöthige Prüfung der Würdigkeit und Dürftigkeit, die Anwendung von Verordnungen gegen eine Cummulirung von Stipendien steht zur ausschliesslichen Cognition der Collatoren oder der Oberkuratel. Die Frage aber, ob der Competent nach seiner Abstammung oder der Nähe des Grads zum Genusse berufen sei, ist im Civilweg durch Klage gegen die Collatoren verfolgbar <sup>3)</sup>.

Zu III. 1) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Anlage und Erhaltung von Uferbauten erscheinen als Civilprozesssachen: liegt aber nach rechtskräftiger Feststellung die Verbindlichkeit

1) Seuffert Comm. I. S. 150. zu vergln. übrigens auch Dr. Pöhlmann l. c. S. 16, 61. Brater l. c. S. 40 ff.

2) Hierunter begriff die frühere Gesetzgebung Streitigkeiten zwischen den Grundeigenthümern und dem Servitut — insbesondere Waide-Berechtigten über die zwei- und drei-Mädigmachung von Wiesen, über die Anbauung der Brache und im Allgemeinen über die bessere Bebauung der Grundstücke, solche zwischen dem Waldeigenthümer und dem Forstberechtigten über die Ausübung der Forstrechte, insofern diese mit der Forstbewirthschaftung und dem Waldschütze in Collision kommt; zwischen den Mitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden über die Urbarmachung und die deshalb in Frage stehende Vertheilung von Gemeindegründen, Prozesse über Wildschadensersatz zu vergln. auch Brater l. c. S. 28. Die neuere Gesetzgebung hat aber den Gerichten zugewiesen: Streitigkeiten über Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung, über die Entschädigung des Forstberechtigten bei Abänderung der Holz- oder Betriebs-Art durch den Wald-Eigenthümer, über den jedesmaligen Bedarf bei Bauholzberechtigungen, ferner über Wildschaden-Ersatz.

3) Zu vgl. für Baden Magazin V. S. 342 ff.

Gemeinden ob, so ist die Bestreitung der Auslagen durch Umlagen oder Naturalleistungen Sache der Verwaltungsbehörden.

Streitigkeiten über Kirchen- und Pfarrhof-Bauten gehören stets vor die Gerichte, auch so weit sie die Grösse des zu leistenden Beitrags betreffen: der Beschluss der Verwaltungsbehörde über die Leztere, ist für den Baupflichtigen nicht verbindend, hat vielmehr nur die Bedeutung eines Beschlusses derselben als Oberaufsichtsbehörde über eine der Sachlage entsprechende Stellung der Forderung der Kirchengemeinde. Diesen ist sie, falls nicht die Concurrenzpflicht, sondern nur die Pflicht zu dem in Frage stehenden Bau oder nur die Grösse der Concurrenz-Quote bestritten ist, bei dringlicher Nothwendigkeit provisorisch zur Ausführung zu bringen berechtigt <sup>1)</sup>.

Hinsichtlich der Rechte der Staatsdiener sind nicht gerichtlich verfolgbar: Ansprüche auf Beförderung oder Vorrückung in höhere Gehalts-Klassen, wegen Schmälerung oder Entziehung von Nebenbezügen, wegen Gehaltsmehrung: ebensowenig kann bei Versetzung, sofern hiemit keine Zurücksetzung in Beziehung auf Dienstes-Klasse oder den ständigen Gehalt verbunden ist, bei Quiescirung oder Dimission, sofern hiebei nicht der Titel entzogen, noch der Standesgehalt geschmälert werden will, ein Angehen des Civilrichters stattfinden: ausserdem begründen aber alle dem Inhalte des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener zuwider laufende Verfügungen der Administrativ-Stellen als Civilrechts-Verletzungen Klage vor dem zuständigen Richter.

Die Verwalter von öffentlichem Vermögen haben die ihnen durch Beschluss der Abrechnungsstelle auferlegten Reste vorläufig zu bezahlen, können aber auf Erstattung des nach ihrer Ansicht zu viel Entrichteten gegen den Principal gerichtliche Klage erheben.

Entschädigungs-Forderungen, welche gegen öffentliche Diener wegen subjektiv widerrechtlicher Rechtsverletzung erhoben werden, gehören vor die Gerichte, doch ist die Frage, ob die fragliche Handlung gesetzwidrig war, nicht durch die Gerichte, sondern durch den Ausspruch der vorgesetzten Administrativbehörden zu entscheiden.

---

1) Seuffert Comm. S. 128. Pöhlmann S. 37 ff.

Eine Vergleichung dieser Grundsätze mit der Rechtsübung Württembergs wird darlegen, dass das Gebiet der Civiljustiz dort ein ausgedehnteres ist, wohl aber auch, dass dasselbe, unbeschadet der Wirksamkeit der Administrativbehörden, ein ausgedehnteres sein kann.

Die bisher stets in Zunahme begriffene Erweiterung des Gebiets der Administrativ-Justiz haben wir wenigstens für das letzte Jahrzehnt nicht den Anstrengungen der Administrativbehörden, einem Nachgeben gegen diese und einer Neigung zur Beschränkung der Ertheilung des Rechtsschutzes zuzuschreiben. Die Gerichte beschränken das Gebiet ihrer Wirksamkeit ohne sichtbare äussere Bemühungen der Administrativbehörden, ihr Gebiet auszudehnen. Die Erklärung hiefür haben wir vielmehr wohl in dem Bestreben zu suchen, beide Gebiete nach bestimmten einfachen Regeln zu ordnen und mag bei Aufstellung derselben, wenn auch unbewusst, für die möglichste Ausscheidung von bloss administrativen Beziehungen der Umstand eingewirkt haben, dass die Civilrechtspflege hiedurch reiner als die Verwalterin eines festen unwandelbaren Rechts erscheine.

Allein jene einfachen Regeln sind doch vielfach nur scheinbar solche und widerstrebt eben das ganze Gebiet einer allgemeinen Lösung, welche mehr als leitende Gesichtspunkte darbietet. Ihre Durchführung in den verschiedenen Rechtsverhältnissen hat an der Hand der Aufgabe der Staats-Gewalt und der Erfahrung zu erfolgen: die letztere wird insbesondere für den Gesetzgeber erst eine präzise Regelung, welche hier ebenso schwierig als nothwendig ist, ermöglichen <sup>1)</sup>.

1) In das Bereich der gegenwärtigen Ausführung wurde das Verhältniss von Criminal- zu Civil-Gerichten nicht gezogen, obgleich auch dieses Momente darbietet, welche der Frage der Administrativ-Justiz ganz analog sind, wie die Regelung des Ressorts von Criminal- und Civilgerichten bei Streitigkeiten über zur Abwendung von Haft geleistete Sicherheit. Hiebei wird z. B. ein Streit über das Verfallen-Sein der Cautionssumme, so weit die Differenzen criminal-prozessualischer Natur sind, von dem Criminalgerichte endgültig entschieden, während die Klage des Bürgen auf Rück-Ersatz des von ihm Geleisteten gegenüber von dem Beschuldigten vor die Civilgerichte gehört. Zu vgl. Holzinger Commentar zur württ. St.-P.-O. I. S. 595 ff. und die dort angeführten Kammer-Verhandlungen.

Nachdem gegenwärtiger Aufsatz bereits zum Drucke abgegeben war, kam dem Verfasser der Aufsatz von Dr. Regelsberger in der kritischen Vierteljahrsschrift IV, S. 52 ff. zu, dessen Inhalt für diese Frage sehr beachtungswerth ist. Die Ergebnisse seiner Forschung stimmen vielfach mit den hier gegebenen überein, wenn auch der von ihm betretene Weg ein verschiedener ist. Seine Ausführung gelangt zu folgendem Hauptsatz: Die menschlichen Lebens-Verhältnisse, auf welche das Recht seinen ordnenden Einfluss erstreckt, scheiden sich in zwei Gruppen: in diejenigen, welche zwar ein Zusammensein von Menschen zur Voraussetzung haben, aber an sich nicht nothwendig die Verbindung zu einem geschlossenen Gemeinwesen, zum Staate, und in die anderen, welche in der Einigung der Menschen zum Staate und in der Lösung nach gemeinsamen Zwecken Ursprung und Ziel haben oder in denen der politische Verband das gestaltende Element ist. Dorthin gehören die Verhältnisse des Privat- und des Strafrechts, hierher alle übrigen, jene bilden das Bereich der Justiz, diese fallen in den Wirkungskreis der Verwaltung. Die Auffassung des Strafrechts berührt uns hier nicht. Haben wir in dem Obigen als Grundsatz aufgestellt, dass die Administrativbehörden in so weit als unabhängig und Rechtsverhältnisse definitiv ordnend anzuerkennen seien, als die Beilegung eines solchen Charakters in ihrer Eigenschaft als Vollzugsorgane der Staatsgewalt ihre Rechtfertigung hat, so wird sich ein ähnlicher Grundsatz auch aus Regelsbergers Auffassung ergeben. Wir könnten ihn in Verbindung mit unserer Ansicht über das bei Ansprüchen auswärtiger Staaten Anzuwendende wohl dahin bestimmen: Die Administrativbehörden sind als definitiv ordnend anzuerkennen, wenn ein Lebensverhältniss in einer Beziehung zur Sprache kommt, bei deren rechtlichen Bestimmung (Regelung) der politische Verband einen wesentlichen Gesichtspunkt bildet, welcher auch die Gewalt des Staates, in welchem der Anspruch erhoben wird, berührt. Ganz in Uebereinstimmung mit dem oben Ausgeführten ist als nicht vor die Verwaltungsbehörden gehörig angenommen, wenn der politische Verband (wie bei Zwangs-Enteignung) nur die Veranlassung zur Hervorrufung eines Rechtsverhältnisses bildet, ohne dass er für dieses selbst ein gestaltendes Element ist. Auch ist an den in Beziehung auf Gewerbe möglichen Rechtsnormen sehr richtig gezeigt, dass je nach der zu den verschiedenen Zeiten und im einzelnen Lande bestehenden Auffassung die betreffenden Verhältnisse zu der einen oder anderen Gruppe gehören können.

---



## II. Staatswissenschaftliche Bücherschau des Jahres 1861.

Von Fr. W. Dr. Unger, Bibliotheksekretär in Göttingen.

Indem wir diesmal die Literatur des ganzen Jahres 1861 nachholen, sind wir bemüht gewesen, eine grössere Vollständigkeit, als früher, durch ausgedehntere Berücksichtigung der ausländischen Literatur zu erreichen. Um jedoch dafür Raum zu gewinnen, haben wir einerseits die historische Literatur und andererseits die kleinern Brochüren von vorübergehender oder geringfügiger Bedeutung ausgeschlossen. Wir verweisen wegen der historischen Literatur auf Sybel's historische Zeitschrift.

Vollständig findet man auch die staatswissenschaftliche Brochürenlitteratur berücksichtigt in der

Bibliotheca historico-geographica, Jahrg. 9, 1861, herausgegeben von **W. Müldener**. 2 Hefte. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. 8. (18 Ngr.)

### I. Schriften von allgemeinem Inhalt.

#### *Encyclopädische Werke.*

**Das Staatslexikon.** Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften. Hrsg. von **Rotteck** und **Welcker**. 3., umgearb., verb. u. verm. Aufl. Hrsg. von **Karl Welcker**. Heft 54—66. (Bd. 5. S. 321—784. u. Bd. 8. S. 1—384). Leipzig, Brockhaus. 8. (à 8 Ngr.)

**Staats- und Gesellschafts-Lexikon.** Hrsg. von **Herrm. Wagner**. Heft 47—58. (Bd. 5. S. 481—819. Bd. 6. S. 1—640.) Berlin, Heinicke. 8. (à 10 Ngr.)

**Deutsches Staatswörterbuch.** Hrsg. von **J. C. Bluntschli** und **Karl Brater**. Heft 47—60. (Bd. 5. S. 481. — Bd. 6. S. 797, Schluss.) Stuttgart, Expedition. 8. (à 10 Ngr.)

Populäres Staats-Lexikon in 1 Bande. Staatswissenschaftliches Handbuch der politischen Aufklärung. Hrsg. durch *Herm. vom Busche*. Neue Ausg. Lief. 1. VIII, 96 S. Stuttgart, Hallberger. 8. (6 Ngr.)

*Zeitschriften.*

Annuaire encyclopédique, politique, économie sociale, statistique, administration, sciences, littérature, beaux-arts, agriculture, commerce, industrie, publ. par les directeurs de l'Encyclopédie du 19. siècle. 896 p. Paris, Renou et Maulde. gr. 8. (10 Fr.)

Upsala. Tidning för Politik och Ekonomi. Sundwallson. 2 ygr i weckan. (7 Rdr. 50 öre.)

Annali universali di statistica, economia pubblica, legislazione, storia, viaggi e commercio, compilati da *Giuseppe Sacchi* e da varj distinti economisti italiani. Serie 4. Vol. 5—8 (145—148). Milano. (It. L. 20. 74).

Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. Herausg. von *Otto Hübner*. Jahrg. 6. Hälfte 2. V, 231 S. Leipzig, Hübner. 8. (2 Thlr. 18 Ngr.)

Berliner Revue. Social-politische Wochenschrift. Red. von *J. v. Moerner*. Jahrg. 1861. Bd. 24—27. Berlin, Heinicke. 8. (à Bd. 2¼ Thlr.)

Stimmen der Zeit. Wochenschrift für Politik und Literatur. Herausg. von *Adolph Kolatschek*. Red. *C. L. Hüttner*. Jahrg. 1861. Leipzig, C. F. Winter. 8. (10 Thlr.)

Concordia. Beiträge zur Lösung der socialen Fragen in zwanglosen Heften, von *V. A. Huber*. H. 1—6. Leipzig, G. Mayer. 8. (1 Thlr. 9 Ngr.)

Demokratische Studien. 1861. Unter Mitwirkung von L. Bamberger, Mor. Hartmann, Friedr. Kapp, F. Lassalle, etc. hrsg. von *Ludw. Walestode*. XII, 554 S. Hamburg, O. Meissner. 8. (2 Thlr.)

Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Interessen. Red. *Bissing*. Jahrg. 1861. 52 Nr. Heidelberg, Emmerling. 4. (3 Thlr.)

*Schriften vermischten Inhalts.*

*Fallmerayer, Jac. Phil.*, politische und culturhistorische Aufsätze (gesammelte Werke, hrsg. von *Geo. Mart. Thomas*, B. 2.). VI, 503 S. Leipzig, Engelmann. 8. (2½ Thlr.)

*Mohl, Rob. von*, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Monographien. Bd. 2, Politik: Bd. 1. XII, 691 S. Tübingen, Laupp. 1862. 8. (4 Thlr.)

*Mitis, Ferd. Ritter von*, publicistische Versuche. VII, 347 S. Wien, Manz & Co. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

*About, E.*, questioni politiche ed amministrative ossia lettere d'un buon giovine a sua cugina Maddalena. 240 p. Milano, F. Colombo. 16°. (L. 3.)

*Colbert*, lettres, instructions et mémoires, publ. par Pierre Clément. T. 1. 1650—1661. CLIV et 594. p. Paris. gr. 8.

Varia. Morale, politique, littérature. P. 2. 489 p. P. 3. 422 p. Paris, Michel Luz frères. 12. (à 3 Fr.)

Social science, being selections from John Cassell's prize essays by working men and women, with notes. 370 p. London, Cassell. 8. (3 sh. 6 d.)

## II. Politik.

*Allgemeine Gesellschaftslehre.*

- Riehl, W. H.**, die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik. Bd. 1. Land und Leute. 5. verb. Aufl. XV, 365 S. Stuttgart, Cotta. 8. (1 Thlr. 18 Ngr.)
- Deseoffy, Graf Marzel**, Beiträge zu einer Doctrin des menschheitlichen Friedens und des allmenschlichen Rechtszustandes. IV, 367 S. Pesth, Heckenast. 8. (2 Thlr.)
- Fröbel, Jul.**, Theorie der Politik als Ergebniss einer erneuerten Prüfung demokratischer Lehrmeinungen. B. 1. A. u. d. T.: Die Forderungen der Gerechtigkeit und Freiheit im Staate. XI, 334 S. Wien, Gerolds Sohn. 8. (2 Thlr.)
- Held, Jos.**, Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Geschichte der Menschheit und des Staats. Mit besonderer Rücksicht auf die politisch-socialen Fragen unserer Zeit. Theil 1. (Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft.) XXV, 598 S. Leipzig, Brockhaus. 8. (3 Thlr.)
- Carey, C.**, principes de la science sociale, trad. en franç. par *Saint-Germain-Leduc* et *A. Planche*. 3 Vol. XX et 1522 p. et 2 pl. Paris, Guillaumin et C. 8°. (22 fr. 50 c.)
- Politique réelle. Avant-propos et conclusion du livre de l'infailibilité. XVI, 170 p. Paris, Dentu. 8.
- Tailliar**, les lois historiques ou providentielles qui régissent les nations et le genre humain, et de leur application à quelques états de l'antiquité. 202 p. Douai, Wartell. 8.
- Ondes-Reggio, Barone Vito d.**, introduzione sui principi della umana società. Genova, L. Beuf. 12. (It. L. 7.)
- The progress of nations, or the principles of national development in their relation to statesmanship. 660 p. London, Longmann. 8. (18 sh.)
- Oedipus on the Sphinx of the 19. century: or politico-polemical riddles interpreted by an old clothes philosopher. 390 p. London, Manwaring. 8. (10 s. 6 d.)
- Gasparin, Agenor de**, les perspectives du temps présent. 4. série de discours prononcés à Genève. 513 p. Paris, Meyrueis. 18. (4 fr.)
- Gentz, Jos.**, Friedrich Gentz und die heutige Politik. Aufl. 2. Wien, Wallishausser. 8. (8 Ngr.)
- Richard, Charles**, les révolutions inévitables dans le globe et l'humanité. 300 p. Paris, Pagnerre. 18.
- Segur, von**, die Revolution und ihre Verkörperung im „modernen Staate“. Ein Büchlein für Jedermann. Aus dem Franz. VIII, 159 S. Mainz, Kirchheim. 8. (6 Ngr.)
- Jabouille**, grandeur et décadence des nations. 516 p. Paris, Douniol. 8.
- St. Leonard's, Lord**, a practical treatise of powers. 8. ed. 1020 p. London, Sweet. 8. (35 s.)

**Mill, John Stuart**, la liberté; trad. et augm. d'une introduction par M. Dupont-White. 218 p. Paris, Guillaumin. 18. (3 fr.)

**Tittmann, Fr. Wilh.**, Nationalität und Staat. 53 S. Dresden, Höckner. 8. (10 Ngr.)

*Staatsverfassung.*

**Tomas de Aquino**, el gobierno monárquico, ó sea el libro de regimine principum, testo latino y traduccion castellana, por Leon Carbonero y Sol. XVI, 520 p. Madrid, Olamendi 4. (20 r.)

**Fontarèches, Baron de**, monarchie et liberté, étude politique. Ed. 2 suivie de: révolution et despotisme, nouvelle étude politique. XXI, 425 p. Paris, Dentu. 12.

**Constant, Benjamin**, cours de politique constitutionnelle, ou collection des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif; avec une introduction et des notes par Edouard Laboulaye. 2 vol. LXVIII et 1137 p. Paris, Guillaumin et Co. 8. (15 fr.)

**Casanova, Lod.**, de diritto costituzionale, lezioni. 2 Vol. 400 e 454 p. Genova 1860 8. (It. L. 13.)

Catechismo costituzionale o nozioni intorno ai diritti e ai doveri dei cittadini, in risposta al programma governativo per le scuole tecniche coll' agg. dello Statuto. 232 p. Voghera. 8. (It. L. 1. 50.)

**Clavel**, Statique sociale. De l'équilibre et de ses lois. 327 p. Paris, Jouast. 18. (3 fr.)

**Mill, John Stuart**, considerations on representative government. 350 p. London, J. W. Parker. 8. (9 s.)

**Broglio, T.**, studj costituzionali. Milano. 12 (It. L. 1. 70.)

**Sonnier, Edouard de**, les droits politiques dans l'élection. VIII, 290 p. Saint-Germain, Dumineray. 12.

**Durand, E.**, de la liberté de faire appel au peuple et de l'obligation de ne pas le tromper. Réfutation de lettres de M. F. de Lasteyrie sur l'édilité parisienne, publiées dans le journal l'Opinion nationale. 64 p. Paris, Renou et Maulde. 8.

*Stände.*

**Patterson, J. Arthur**, caste considered under its moral, social and religious aspects: the Le Bas prize essay in the University of Cambridge for the year 1860. 130 p. London, Smith & Co. 8. (4 s. 6 d.)

La nation russe et ses classes constituantes. 58 p. Bruxelles, office de publicité. 8. (4 fr.)

*Adel.*

**Burke, B.**, peerage and baronage. London, Harrison. 8. (38 s.)

*Bauern.*

**Hanssen, Georg**, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzog-

- thümern Schleswig und Holstein. Gekr. Preisschr. III, 195 S. St. Petersburg, Leipzig, Voss. 8. (25 Ngr.)
- De l'industrie agricole. Emancipation des serfs en Russie par D. S. VII, 82 S. Leipzig, Franck. 8. (10 Ngr.)
- Quelques remarques sur la question de l'affranchissement des paysans en Russie. 32 p. Leipzig, Brockhaus. 8. (8 Ngr.)
- Schédo-Ferroti, D. K.*, Études sur l'avenir de la Russie. 6. étude: Les serfs non encore libérés. 100 p. Berlin, Behr. 8. (20 Ngr.)
- Der Esthe und sein Herr. Zur Beleuchtung der öconomischen Lage und des Zustandes der Bauern in Ehtland. Von einem, der weder ein Ehste noch dessen Herr ist. VIII, 164 S. Berlin, Gärtner. 8. (25 Ngr.)
- Boéresco, Constantin*, De l'amélioration de l'état des paysans roumains, précédé d'une lettre de M. Wolowski. 160 p. Paris, Durand. 8. (2 fr.)

*Slaverei.*

- Adam, L.*, La question américaine. De l'abolition de l'esclavage aux Etats-Unis. 76 p. Nanci, Wagner. 8.
- Cochin, Augustin*, L'abolition de l'esclavage. 2 vols. XXXVII, 1021 p. Paris, Guillaumin et C. 8.
- Cochin, Augustin*, Résultats de l'abolition de l'esclavage dans les colonies de l'Angleterre et de la France. 41 p. Orleans, Colas-Gardin. 8.
- Giraud, Octave*, L'abolition de l'esclavage, réflexions sur le livre de M. Cochin. 68 p. Paris, Aubry. 16. (1 fr.)
- Ellison, Thomas*, Slavery and secession in America, historical and economical, with map and appendices. 390 p. London, Low. 8. (8 s. 6 d.)
- The ethies of american slavery. By an american citizen. 146 p. London, Ross and Tonsey. 12. (50 c.)
- The laws of race as connected with slavery. 70 p. Philadelphia 1860. 8. (2 s.)
- Olmstedt, Frederick L.*, Journeys and explorations in the Cotton Kingdom; a traveller's observations on Cotton and Slavery in the American Slave States. 2 Vols. 780 p. London, Low. 8. (21 s.)
- Seabury, Samuel*, American slavery distinguished from the slavery of English theorists, and justified by the laws of nature. 318 p. New-York, Mason brothers. 12. (1 d.)

*Juden.*

- Die Juden und der deutsche Staat. 64 S. Berlin, Nicolai. 8. (10 Ngr.)
- Judenverfolgungen und Emancipation von den Juden. 51 S. Aufl. 2. Münster, Aschendorf. 8. (4 Ngr.)
- Können den Israeliten die Staatsämter gegeben werden? Von einem Freunde Israels. Aus den Papieren eines Verstorbenen. 78 S. Berlin, Nicolai. 8. (10 Ngr.)

*Zigeuner.*

- Caffarecci, C. Z.*, gli zingari di Napoli. Napoli, Stamperia del Filbreno. 9 vol. in 12.

## III. Verfassungsfragen einzelner Länder.

## Deutschland.

- Bayrhammer, Leonh.**, Die Politik Deutschlands und der europäischen Grossstaaten mit besonderer Beziehung auf die Gegenwart. IV, 80 S. Regensburg, Manz. 8. (10 Ngr.)
- D'ham, Carl Joh. Ludw.**, März-Briefe an das deutsche Volk. VIII, 101 S. Leipzig, Leiner. 8. (12 $\frac{1}{2}$  Ngr.)
- Fröbel, Jul.**, Oesterreich und die Umgestaltung des deutschen Bundes. 54 S. Wien, Gerolds Sohn. 1862. 8. (12 Ngr.)
- Linden, Ernst Baron von**, Kritische Beiträge zur Lösung der deutschen Frage. Heft 10. 36 S. Augsburg, Rieger. 8. (6 Ngr.)
- Preussens Beruf zum deutschen Kaiserthron, oder die Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an Preussen, als nothwendiger Schluss der bisherigen Wanderung derselben durch die verschiedenen Gegenden Deutschlands und als letztes Heilmittel der politischen Zerrissenheit deutscher Nation. Nebst Anh.: Die Entstehung und Entwicklung des preussischen Staates (von *Rud. Nagel*). VII, 121 S. Bonn, Rhein. Buchh. 8. (15 Ngr.)
- Sybel, Heinrich von**, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Eine historisch-politische Abhandlung. XVI, 126 S. Düsseldorf, Buddeus. 8. (24 Ngr.)
- Eine Verfassung des deutschen Reichs. Entworfen und mit Anmerkungen begleitet von A. B. R. VI, 126 S. Leipzig, Lehmann. 8. (20 Ngr.)
- Die Verhandlungen der sächsischen Kammern über die deutsche Frage auf dem Landtage von 1860—1861. 154 S. Leipzig, Teubner. 8. (7 $\frac{1}{2}$  Ngr.)
- Weiss, Siegfried**, Preussen oder Oesterreich? Eine politisch-staatsrechtliche Abhandlung. 61 S. Berlin, Weiss. 8. (10 Ngr.)
- Welcker, Carl**, Die rechtliche Begründung unserer Reform mit ihren wichtigsten Folgen. Nebenbei die Beleuchtung eines ungerechten Angriffs. IV, 108 S. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8. (15 Ngr.)
- Wie zu helfen ist! Zur deutschen Bundesreform. Gross-Germanien und die Revision der Karte von Europa. Abth. 1. 80 S. Berlin, J. Abelsdorff. 8. (10 Ngr.)
- Widenmann, Gust.**, Zur Bundesreform. Ein Separatvotum aus dem National-Verein. III, 95 S. Nördlingen, Beck. 8. (12 Ngr.)
- Der Nationalverein in seinem Wirken. Zu Nutz und Frommen des deutschen Volks. 52 S. Leipzig, Kollman. 8. (7 $\frac{1}{2}$  Thlr.)
- Schaaf, F. W.**, Der deutsche National-Verein und seine Zukunft. 31 S. Leipzig, C. F. Winter. 8. (3 Ngr.)
- Verhandlungen der ersten Generalversammlung des deutschen Nationalvereins am 3., 4. und 5. Septbr. 1860. 63 S. Coburg, Expedition. 1860. 4. (7 $\frac{1}{2}$  Ngr.)
- Verhandlungen der 2. Generalversammlung des deutschen Nationalvereins in Heidelberg am 23. und 24. August 1861. 59 S. Coburg. 4. (7 $\frac{1}{2}$  Ngr.)

- Der Nationalverein in seinem Entstehen und seinem Fortgange. Geschichtlicher Rückblick zur Würdigung seiner Bestrebungen. Von einem Ostfriesen. IV, 72 S. Emden, Wortmann. 1860. 8. (10 Ngr.)
- Der Nationalverein, seine Entstehung und bisherige Wirksamkeit. Hrsg. im Auftrage des Vereins-Vorstandes vom Geschäftsführer. III, 114 S. Coburg, Expedition. 8. (15 Ngr.)
- Wochenschrift des Nationalvereins. Hrsg. von *A. L. v. Rochau*. Jahrg. 1861. Nr. 35—86. Coburg, Expedition. 4. (1 Thlr. 20 Ngr.)
- Flugblätter des deutschen Nationalvereins. Hrsg. im Auftrag des Ausschusses vom Geschäftsführer. Nr. 3. 4. Coburg, Exped. der Wochenschr. des Nat.-Ver. 8. (3½ Ngr.)
- Oesterreich.
- Back, Herm. Leo*, Oesterreichs Appell an die öffentliche Meinung. 78 S. Wien, Seidel & Sohn. 8. (10 Ngr.)
- Berger, J. N.*, Zur Lösung der österreichischen Verfassungsfrage. 30 S. Wien, Wallishauser. 8. (8 Ngr.)
- Carneri, B.*, Neu-Oesterreich. Ein Wort über ächten und falschen Constitutionalismus. 40 S. Wien, Tendler & Co. 8. (8 Ngr.)
- Jaques, Heinrich*, Die Verfassung und unsere dringendsten Aufgaben. Eine Denkschrift. 44 S. Wien, Gerolds Sohn. 8. (8 Ngr.)
- Oesterreichs Desorganisation und Reorganisation. Rechtsgeschichtlich-politische Studien. Th. 1. XI, 208 S. Wien, typogr. literar. artist. Anstalt. 8. (1 Thl.)
- Das österreichische Parlament. 48 S. Wien, typogr. liter. artist. Anstalt. 8. (15 Ngr.)
- L'Autriche et ses réformes. 39 p. Paris, Douniol. 8. Extr. du Correspondant. Janv. 1861.
- Snider, A.*, La giustizia in Austria, ossia narrazione delle arcane violenze del governo Austriaco comprovate con 2648 documenti autentici, e considerazioni sulla prossima caduta dell' impero Austriaco, ed intorno al generale Eynatten etc. circa 600 p. Milano, Franc. Sonvito. 12. (It. L. 4.)
- Snider, A.*, La justice en Autriche. Mémoires appuyés sur 2,645 documents déposés, terminés par des considérations sur les motifs de la décadence de l'empire d'Autriche, une propriété, un conseil, correspondance de l'auteur avec M. de Bruck, et dernier mot de cet ex-ministre des finances de l'empire. 108 p. Paris, Dentu. 8. (6 fr.)
- Germanisirung oder Czechisirung! Ein Beitrag zur Nationalitäten-Frage in Böhmen. 60 S. Leipzig, C. F. Winter. 8. (8 Ngr.)
- L'Austria e le popolazioni slave. Opera storica originale dal giornale il Nord tradotta nel Giornale la Venezia. 60 p. Firenze, G. Mariani. 8.
- Preussen.
- Gutsmuths, Freimund*, Patriotische Untersuchungen bezüglich preussischer Zustände. IV—VI. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8. (1 Thlr. 5 Ngr.)

- Preussen und die Bundeskriegsverfassung. Eine Mahnung an das deutsche Volk. (Abdr. aus dem Volksfreund für das mittlere Deutschland.) 59 S. Frankfurt a. M., Aufarth. 8. (10 Ngr.)
- La Prusse et les traités de Vienne. 47 p. Paris, Dentu. 8.
- Preussen und die Wiener Verträge. Aus dem Franz. 52 S. Leipzig, Leiner. 8. (5 Ngr.)
- Ruge, Arnold**, Was wir brauchen. Ein Memento mori für das Preussen des Staatsstreichs. Fortsetzung der Schrift: „Die 3 Völker und die Legitimität.“ 63 S. Bremen, Strack. 8. (10 Ngr.)
- Was uns noch retten kann. Ein Wort ohne Umschweife. 88 S. Berlin, Guttentag. 8. (10 Ngr.)
- Was uns nicht retten kann. Ein Wort für Deutschland. 41 S. Leipzig, Kollmann. 8. (1/4 Thlr.)
- Adelsspiegel. Eine polit.-histor. Abhandlung zur Würdigung der Ansprüche und Tendenzen der Adelpartei in Preussen. 104 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (20 Ngr.)
- Die polnischen Forderungen in Betreff der Provinz Posen gegenüber dem Recht, den Verträgen und den Thatsachen. 40 S. Berlin, Springer. 8. (7 1/2 Ngr.)
- Noah, G. A.**, Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preussen. IV, 204 S. Berlin, Guttentag. 8. (1 Thlr.)
- Das Grossherzogthum Posen und die Polen gegenüber dem Nationalitäts-Princip und dessen neuesten Regungen. Von einem frühern Abgeordneten der Provinz Posen. Nebst einem Anhang enth. die Denkschrift des H. O.-Präs. Flottwell: „Ueber die Verwaltung des Grossherzogthums Posen vom J. 1830 bis zum Beginn des J. 1841.“ IV, 159 S. Berlin, Mittler & Sohn. 8. (20 Ngr.)
- Situation politique et sociale du grand-duché de Posen, avec documents. 62 p. Paris, Bohné. 8.
- Kurhessen.
- Ilse, L. Fr.**, Die Politik der beiden deutschen Grossmächte und der Bundesversammlung in der kurhessischen Verfassungsfrage vom J. 1830 bis 1860. 248 S. Berlin, Schneider. 8. (24 Ngr.)
- Kurhessens Recht vor dem preussischen Abgeordnetenhaus in dessen Sitzungen am 20. und 21. April 1860. Nach stenograph. Berichten nebst einer historisch-kritischen Einleitung in die kurhessischen Verfassungsangelegenheiten. 90 S. Berlin, Scherk. 1860. 8. (7 1/2 Ngr.)
- Hannover.
- Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes. IV, 133 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (20 Ngr.)
- Braunschweig.
- Bohlmann, Otto**, Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preussens an das Herzogthum Braunschweig - Wolfenbüttel. Nach den Quellen bearb. XI, 112 S. Berlin, Mittler & Sohn. 8. (3/4 Thlr.)
- Zeitschr. f. Staatsw. 1862. IV. Heft.



- Die Regierungsfolge im Herzogthum Braunschweig nach dem Erlöschen des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhauses. 47 S. Berlin, Springer. 8. (9 Ngr.)
- Wedekind, Ed.**, Hannover und Braunschweig. Beleuchtung und Widerlegung der Druckschrift: Die Regierungsfolge im Herz. Braunschweig. 54 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (10 Ngr.)
- Mecklenburg.
- Schnelle J.**, Ritter- und Landschaft Mecklenburgs seit ihrer Restauration im J. 1850 und ihr Recht zur Vertretung des ganzen Landes. V, 97 S. Berlin, Springer. 8. (17½ Ngr.)
- Schleswig und Holstein.
- Breve om det sleswigholsteenske Ridderskab (aftr. af Berlingske Tidende). 40 S. Kjöbenhavn, Philipsen. 8. (20 sh.)
- Chopin**, le clef de la question des duchés danois de Sleswig et de Holstein, avec une carte des duchés. 48 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)
- Clausen, H. N.**, Slesvig og de venskabelige Magter. 38 S. Kiöbenhavn. 8. (24 sh.)
- Dirckinck-Holmfeld, C., Betänkning om Striden med Tydskland, om Executionen og Krigen. 56 S. Kjöbenhavn, Thaarup. 8. (24 sh.)
- Der deutsch-dänische Streit, Execution und Krieg, nach des Verf. dänischer Schrift. 80 S. Ebd. 8. (10 Ngr.)
- Recht und Willkühr in Schleswig. Ein Beitrag zur Sprachfrage (zugleich als Abwehr gegen Prof. Clausen). 32 S. Ebd. 8. (5 Ngr.)
- Gosch, Charles Augustus**, The nationality of Slesvig. London, Chapman & H. 8. (1 s.)
- Leth, F. H. T.**, Danmarks Riges Grundlov og Hertugdømmet Slesvig. 70 S. Kjöbenhavn, Woldike. 8. (40 sh.)
- Die Politik der dänischen Regierung und die „Missverständnisse.“ Ein Beitrag zur Würdigung des Budgetstreits. 66 S. Hamburg, Rudolphi. 8. (9 Ngr.)
- Schleswig. Aus dem Engl. übers. mit Vorwort und Anmerkungen. VI, 43 S. Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. 8. (9 Ngr.)
- Wie ist die Stellung des schleswigschen Bürgers im Staate? 56 S. Flensburg, Sundby & Jespersen. 8. (24 sh.)
- Das Verfahren der dänischen Regierung bezüglich der deutschen Sprache im Herzogthum Schleswig. Nach einer officiellen Denkschrift. 38 S. Hamburg, Rudolphi. 8. (6 Ngr.)
- Die Wahlen zur Schleswigschen Ständeversammlung im J. 1860. Beleuchtet und zusammengestellt von einem Schleswiger. 80 S. Hamburg, Gassmann. 8. (9 Ngr.)
- Dänemark, Schweden und Norwegen.
- Dänemarks innere Politik im Widersteit mit seiner äussern Politik. Beleuchtet mit Beziehung auf die gegenwärtige Crisis. 51 S. Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. 8. (9 Ngr.)

- Tscherning, A. F.**, Bemärkninger om Danmarks nuværende politiske Stilling. 62 S. Kjöbenhavn, Wissing. 8. (24 sh.)
- Die deutsch-dänische und scandinavische Frage. 35 S. Berlin, Springer. 8. (6 Ngr.)
- Är en fredlig Lösning af Representationsfrågan möjlig i Sverige. 51 S. Stockholm, J. Marcus. 8. (30 öre.)
- Hjelm, P. G.**, Bibehållandet af Sweriges Själfständighet Beror på Organisationen af dess Sjöförsvar. 41 S. Örebro, Samson & Wallin. 8.
- Förslag till Förenings-Akt emellan Konungerittana Sverige och Norrige, utarbetadt af den Komité, K. Majt den 30. Jan. 1839 förordnat. 39 S. Stockholm, P. A. Norstätt & Söner. 4.
- Udkast til Foreningsakt imellem Kongerigerne Norge og Sverige. 34 S. Stockholm, P. A. Norstätt & Söner. 4.

## Irland.

- The leaders of public opinion in Ireland. 310 p. London, Saunders & O. 12. (7 s. 6 d.)

## Frankreich.

- Carla, Victor**, La société en France et le gouvernement. 292 p. Bruxelles, office de publicité. 8. (5 Fr.)
- Delavo, Jean**, L'ingratitude de Napoleon III. Appel adressé à l'opinion publique. 136 p. Bruxelles, Ch. Vanderauwera. 8. (3 fr.)
- Ennens, Ferd.**, Le ministère de 1859 et la France. 69 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et Co. 8. (1 fr.)
- Latour du Moulin, C.**, Lettres à un membre du parlement d'Angleterre sur la constitution de 1852 (les ministres, le conseil d'Etat, le corps législatif, le sénat). 120 p. Paris, Amyot. 8.
- Napoleon III. und die Verträge von 1814 und 1815 unparteiisch dargestellt. 44 S. Leipzig, F. H. Mayer. 8. (6 Ngr.)
- Rosseeuw Saint-Hilaire, E.**, Ce qu'il faut à la France, étude historique. Ed. 2. 103 p. Paris, Meyrueis et Co. 8. (1 fr.)
- La situation. 68 p. Paris, Perrotin. 16. (1 fr.)

## Spanien.

- Bonnaud, Emile**, L'Espagne et son avenir. 32 p. Paris, Castel. 8. (1 fr. 25 c.)
- Ventosa, Evaristo**, La regeneracion de España. 400 p. Barcelona, Manero. 1860. (25 rs.)

## Italien.

- Algeri, Eugène**, L'Italie d'aujourd'hui. 63 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)
- L'Allemagne et la question d'Italie. Lettre adressée à M. J. J. Weiss, par un habitant de Mégare. 48 p. Paris, Dentu. 8. (2 fr.)
- Azeglio, Massimo d'**, Questioni urgenti, pensieri. 61 p. Firenze, G. Barbéro. 8. (It. L. 1. 50.)
- Billault**, Question italienne. Discours au sénat dans la séance du 2

- mars 1861 et au corps législatif dans les séances des 13 et 22 mars 1861. 120 p. Paris, impr. impériale. 8.
- Catinelli, Carlo*, Sopra la questione italiana. Studj. 492 p. Gorizia. 1859. Wien, Sintenis. 8. (2 Thlr.)
- Catinelli, Charles*, La question italienne, nouvelles études. Edition originale française, par *Henri Schiel*. 282 p. Bruxelles, H. Goemaere. 8. (5 fr.)
- Cesare, Carlo de*, Il primo unitario Italiano. Napoli. 8. (It. L. 2. 10.)
- Crisci, Costantino*, La politica estera del conte Cavour. Napoli. 8. (It. L. 1. 25.)
- Dicey, Edward*, Cavour, a memoir. 240 p. London, Macmillan. 8. (6 s. 6 d.)
- Fiorentino, Lucio*, Guida alla politica del popolo Italiano corredata da una carta geografica d'Italia. Milano. 12. (It. L. 3.)
- Il libro azzurro. Rivelazioni e documenti diplomatici intorno agli affari di Roma, Napoli, Venezia, Savoia, Nizza ecc. presentati alle camere Francese ed Inglese. Trieste. 8. (It. L. 1.)
- Italien und seine Freunde. Zugleich ein Spiegelbild für Ungarn. 73 S. Leipzig, Lehmann. 8. (12 Ngr.)
- Marliani, Emmanuele*, L'unità nazionale de l'Italie. Turin, Seb. Franco. 1860. 8. (It. L. 1. 15.)
- Martinelli, Aurelio*, L'Italia, l'Europa e la civiltà. Riflessioni. 102 p. Firenze presso la Gazzetta dei Tribunali. 12. (It. L. 1. 50.)
- Montalembert, Comte de*, Lettre à M. le comte de Cavour. Ed. 2. Paris, Donniot. 8. (50 c.)
- — deuxième lettre à M. de Cavour. 4. éd. 72 p. Paris, Lecoffre. 18.
- Panciani, Luigi*, Dell' andamento delle cose in Italia: rivelazioni, memorie e riflessioni. Milano. 1860. 8. (It. L. 4.)
- Question italienne. Unité absolue et unité fédérative; par un étudiant. 57 p. Rennes, Daniel. 8.
- Al re d'Italia. Omaggio dell' accademia Pontiniana. Napoli. 4. (It. L. 2. 52.)
- Rossi, Giacinto*, Sui doveri dei cattolici nelle presenti condizioni d'Italia. Pensieri. 52 p. Bologna.
- Trollope, Theodosia*, Social aspects of the Italian revolution. Reprinted from the Athenaeum, with a sketch of subsequent events. 312 p. London, Chapman & H. 8. (8 s. 6 d.)
- Varenne, Louis de la*, La mort de Napoléon III. par rapport à l'Italie. Napoli, Detken. 8. (It. L. 1. 50.)

## Venetien.

- Der Besitz Venetiens und die Bedeutung des Neu-Italischen Reiches. IX, 187 S. Berlin, Springer. 8. (24 Ngr.)
- Chiapussi, Agostino*, delle ragioni d'Italia per voler la Venezia e dei modi per impedire la guerra. Torino, Sebastiano Franco. (It. L. 1. 30.)

- Debraus, Chev.**, Le rachat de la Vénétie est-il une solution ? 268 p. Paris, Amyot. 8.
- Fröbel, Jul.**, Deutschland, Oesterreich und Venedig. 60 S. München, Fleischmann. 8. (10 Ngr.)
- Kirchenstaat.
- Sammlung von Schriften über die römische Frage. Nr. 6—8. Leipzig, Gerhard. 8. (15 Ngr.)
- About, Edmond**, La question Romaine. 2. éd. 257 p. Paris, Dentu. 8. (4 fr.)
- Antonelli**, Question Italienne. Dépêche en réponse à la brochure de M. De La Guéronnière. 2. éd. augm. de la dépêche du 29 ferv. 1860 et du rapport de M. de Rayneval. 72 p. Paris, Douniol. 18.
- Carletti, M.**, Il papato e la rivoluzione Italiana. 274 p. S. Miniato, Ristori. 8. (It. L. 2.)
- Chantrel, J.**, La réponse de Rome à M. de la Guéronnière. Examen de la brochure - dépêche du cardinal Antonelli. Documents divers, avec une introduction et des notes. 48 p. Paris, Palmi. 8.
- Coudère de Latour-Lisside, Félix-Adrien**, La brochure la France, Rome et l'Italie de M. A. de la Guéronnière, réfutée à l'aide de quelques faits historiques. 62 p. Nîmes, Lafare et Altenoux. 8.
- La cour de Rome dans ses rapports civils et politiques avec la question italienne. 164 p. Paris, Dentu. 8. (3 fr.)
- Gavassini, Alessandro**, Roma tutta dell' Italia. Pensieri in riposta al Cav. Massimo d'Azeglio. Napoli, Detken. (L. 1. 25.)
- Haine, A. J. J. F.**, De la cour Romaine sous le pontificat de N. S. P. le pape Pie IX. T. 2. XXX, 280 p. Louvain, Van Linthout et C. 8. (2 fr. 50 c.)
- Hase, Karl**, Der Pabst und Italien. Eine Neujahrsbetrachtung. 62 S. Leipzig, Breitkopf und Härtel. 8. (9 Ngr.)
- Hélie, Augustin**, La Rome des papes. 182 p. Paris, Dentu. 8.
- La Guéronnière, A.**, La France, Rome et l'Italie. 61 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr. 50 c.)
- Liverani, Francesco**, Il papato, l'impero e il regno d'Italia, memoria al Conte di Montalembert. 369 p. Firenze, Barbera. 12. (It. L. 3.)
- Martinelli, Aurelio**, L'Italia, l'Europa e la civiltà. Riflessioni. 102 p. Firenze 12. (It. L. 1. 50.)
- Mathieu**, Card. archev. de Besançon, la cause italienne et le P. Passaglia. 45 p. Paris, Ad. le Clerc. 8.
- Merry y Colon, Manuel**, Mis principios respecto á la Santa Sede. 76 p. Madrid, Olamendi. 4. (4 r.)
- Nettement, Alfred**, notre Saint-Père le Pape, les scribes et les politiques. 208 p. Paris, Lecoffre. 8.
- (Passaglia, Carolus) pro caussa Italica ad episcopos catholicos autore presbytero catholico. 85 p. Florentiae, Le Monnier. 8. (It. L. 1. 50.)

- (*Passaglia, Carlo*) per la causa Italiana. Ai vescovi cattolici. Apologia d'un prete cattolico. Versione dal latino di *Alessandro Ferranti*, approvata dall' autore. 93 p. Firenze, Le Monnier. 12. (It. L. 1. 50.)
- Question romaine. Corps législatif. Discussion de l'adresse. 253 p. Paris, V<sup>e</sup>. Poussielgue-Rusand. 8.
- Romand, H.*, L'Italie et l'église. 160 p. Paris, Dentu. 8. (3 fr.)
- Serafini, Panfilo*, La questione Romana, trattata storicamente. 118 p. Napoli. 8. (It. L. 1. 50.)
- Veillot, Eugène*, Le Piémont dans les états de l'Eglise. Documents et commentaires. 550 p. Paris, Gaume frères et Duprez. 18. (3 fr. 50 c.)
- Veillot, Louis*, Le pape et la diplomatie. 64 p. Paris, Gaume frères et Duprez. 8.
- Vilarrasa, Eduardo Maria*, La independencia y el triunfo del pontificado; conferencias predicadas a la iglesia de S. Maria del Mar de Barcelona. 82 p. Barcelona, Riera. 1860. 8. (2 r.)
- Villedieu, Eugène*, Rome et les deux démocraties. 77 p. Paris, Douniol. 8.
- Levasseur, F. L.*, La Dalmatie ancienne et moderne, son histoire, ses lois, ses moeurs, sa usages, ses littérature, ses monuments, ses éléments de prospérité et de grandeur futures. Avec une carte de la Dalmatie d'après *Bacler d'Albe*. 429 p. Paris, Dentu. 8.
- Vojnovich, Costantino*, Un voto per l'unione, ovvero gl'interessi della Dalmazia nella sua unione alla Croazia e all' Ungheria. 76 p. Spalatro, Morpurgo. 8. (It. L. 1. 25.)
- Ungarn.
- Déak, Frans*, Adressenentwurf als Beantwortung des k. Reskriptes vom 21. Juli 1861. 72 S. Hermannstadt, Steinhausen. 16. (5 Ngr.)
- Dasselbe. 46 S. Pesth, Kilian. 8. (6 Ngr.)
- Déak's* Adress-Entwurf und das Staatsrecht Oesterreichs. Mai 1861. III, 80 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (10 Ngr.)
- Ludvigh, J.*, L'Autriche et la diète de Hongrie, contenant l'adresse de M. Deak. 192 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 12. (2 fr.)
- La Hongrie et le droit autrichien à propos du projet d'adresse de M. Deak juin 1861. 92 p. Bruxelles, E. Flatau. 8. (Publication officielle du gouvernement autrichien.) (2 fr.)
- Dem österreichischen Reichsrath, zur Verständigung zwischen Oesterreich und Ungarn. Von einem conservativen Staatsmanne. 45 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (7½ Ngr.)
- Schlusethka, Frans*, Oesterreich und Ungarn. 64 S. Wien, Förster. 8. (10 Ngr.)
- Ein deutsches Wort in der ungarischen Frage. Von R. T. 52 S. Innsbruck, Wagner. 8 (3 Ngr.)
- Kann Franz Joseph in Ungarn gekrönt werden? Eine Antwort auf ungarisch-französische Theorien. 40 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (7½ Ngr.)

- Ludvigh, J.**, François Joseph, empereur d'Autriche, peut-il être couronné roi de Hongrie? 104 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 12. (1 fr.)
- Smith, Toulmin**, Illustrations of the political and diplomatic relations of the independent kingdom of Hungary; and of the interest that Europa has in the Austrian alliance. London, Jeffs. (2 s.)
- Smith, Toulmin**, Wer ist der König von Ungarn, der jetzt als Kläger vor dem englischen Kanzleigerichtshof erscheint? Ein Brief an Lord Russell. Mit einem Vorwort von Fr. Szarvady. XI, 59 S. Berlin, Besser. 8. (10 Ngr.)
- Das historisch-diplomatische Verhältniss des Königreichs Kroatien zu der ungarischen St. Stephans-Krone. (Von **Eugen Kvaternik**.) 198 S. Agram, Suppan. 1860. 8. (1 Thl. 2 Ngr.)
- Utišenič, Og. M.**, Die Militairgränze und die Verfassung. Eine Studie über den Ursprung und das Wesen der Militairgränzinstitution und die Stellung derselben zur Landesverfassung. III, 172 S. Wien, Manz et Co. 8. (1 Thlr.)

## Russland.

- Golovine, Ivan**, La crise. VIII, 80 S. Leipzig, Hübner. 8. (10 Ngr.)
- —, **Ivan**, Reformes russes et polonaises. VI, 112 S. Leipzig, Hübner. 8. (20 Ngr.)
- —, **Ivan**, Lettres Russes. 112 p. Leipzig, Hübner. 8. (20 Ngr.)
- Dolgoroukow, Prince Pierre**, La verité sur la Russie. 2 Vols. Ed. 2. rev. et considerabl. augm. XII, 617 S. Leipzig, Franck. 16. (1 Thlr. 15 Ngr.)
- — Wahrheit über Russland. Deutsch von **L. Wachter**. B. 1. XXXI, 253 S. Sondershausen, Neuse. 8. (25 Ngr.)
- Molinari, G. de**, Lettres sur la Russie. 418 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven & Co. 18. (4 fr.)
- Sulima, S.**, Lettres d'un Ukrainien sur la Bosnie russe. 40 S. Leipzig, Gerhard. 8. (10 Ngr.)

## Polen.

- Artamof, Piotre**, Que faire de la Pologne? 31 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)
- Dolgoroukow, Prince Pierre**, La question russo-polonaise et le budget russe. III, 102 S. Leipzig, Franck. 16. (12 Ngr.)
- Lubliner, Louis**, Les confiscations des biens des Polonais sous le régime de l'empereur Nicolas 1er. Examen historique, politique et juridique des ukases et décrets etc. IV, 148 p. Bruxelles, C. Muquardt. 8. (5 fr.)
- Trois mémoires sur la Pologne. 77 p. Berlin, Behr. 8. (15 Ngr.)
- Stehlik, Franz**, Ein Wort über Polen. 32 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (5 Ngr.)
- Tanski, Joseph**, la Pologne devant l'Europe. 180 p. Paris, Poulet-Malassis. 1862. 8.

## Das türkische Reich.

- Dmitri Stephanowitch**, Slaves et grecs devant la Turquie. 45 p. Paris, Dentu. 8.
- La Vérité sur la question bulgare. 48 p. Paris, Dentu. 8.
- Lavigerie**, Oeuvre d'Orient. Souscription recueillie en faveur des chrétiens de Syrie. Voyage en Orient, exposé de l'état actuel des chrétiens du Liban. 96 p. Paris, Belin. 12.
- Poujoulat, Baptistin**, La vérité sur la Syrie et l'expédition française, avec une préface de M. **Poujoulat**. XXIV, 540 p. Paris, Gaume frères et Duprey. 8.
- Semellé, Comte de**, Solution de la question d'Orient. 32 S. Frankfurt a. M., Keller. 8. (3 Ngr.)
- La Syrie devant l'Europe. 32 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr.)

## Vereinigte Staaten von Nordamerika.

- Belloc des Minières, Ernest**, La question américaine, suivi d'un appendice sur le coton, le tabac et le commerce en général des anciens Etats-Unis. 48 p. — 4. édition. 74 p. Paris, Dentu. 8.
- Gasparin, Comte Agénor de**, Les Etats-Unis en 1861. Un grand peuple qui se relève. 2. éd. rev. et corr. VIII, 415 p. Claye, Michel. Lévy frères. 1862. 18. (3 fr.)
- Lempriere, Charles**, The American crisis considered. 290 p. London, Longman. 8. (5 s.)
- Spence, James**, The American Union, its effect on national character and policey, with an inquiry into secession, as a constitutional right and the causes of the disruption. 376 p. London, Bentley. 8. (10 s. 6 d.)
- Tuckermann, Henry T.**, The rebellion; its latent causes and true significance, in letters to a friend abroad. 48 p. London, James G. Gregory. 12. (20 c.)
- Die Ereignisse in Amerika in ihrer Rückwirkung auf Deutschland. III, 80 S. Berlin, F. Schneider. 8. (10 Ngr.)

## Süd-America.

- Ferrer de Conto, José**, Reincorporacion de Santo Domingo á España. Breves consideraciones sobre este acontecimiento. 32 p. Madrid, Bailly Bailliére. 4. (2 r.)
- Samper, José M.**, Ensayo sobre las revoluciones politicas y la condicion social de las repúblicas colombianas (hispano-americanas). XV, 341 p. Paris. 18°.
- Alberdi, J. B.**, Condiciones de la union definitiva de la republica Argentina. X, 51 p. Besançon, Jaquin. 16.
-

## IV. Cultur — Politik.

*Kirche und Staat.*

- Bossuet**, discours sur l'unité de l'église, prononcé à l'ouverture de l'assemblée gén. du clergé de France, le 9 nov. 1681. 117 p. Tours, Mame et C. 1862. 4.
- Guizot**, L'église et la société chrétiennes en 1861. 276 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (5 fr.)
- Ramière, H.**, L'église et la civilisation moderne. XX et 434 p. Le Puy, Marchesson, 8.
- Strada, J. de**, Le dogme social, esquisse d'un traité de la seule institution sacerdotale possible dans les sociétés modernes, et solution de la question religieuse. 376 p. Paris, Amyot. 8.
- Valmy, duc de**, L'église et l'état au dix-neuvième siècle. XI, 292 p. Paris, Garnier frères. 8. (4 fr.)
- Volk, Nation, Kirche. Kampf zwischen Licht und Finsterniss in unserm aufgeklärten Jahrhundert. Von einem Volksfreunde für's Volk. 225 S. Prag, Rziwnatz. 8. (10 Ngr.)

*Oesterreich.*

- Das österreichische Concordat und die preussische Gesetzgebung. 79 S. Regensburg, Pustet. 8. (8 Ngr.)
- Sturm, Karl**, Kurze Randglossen zu den anstössigen Artikeln des österreichischen Concordats vom 18. Aug. 1855. 76 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (15 Ngr.)
- Vergottini, Nicol**, Analyse des österreichischen Concordats vom 18. Aug. 1855. Mit einem Anhang: das neue Ehegesetz vom 8. Octb. 1856. Deutsch von **Fried. Buergeler**. (In 6 Lfgn.) Lief. 1—5. 600 S. Leipzig, Kollmann. 8. (22½ Ngr.)

*Württemberg.*

- Plank, Carl**, Das württembergische Concordat dargestellt in seinen Beziehungen zu Oesterreich, Frankreich und der badischen Gesetzgebung vom 9. Oct. 1860. 68 S. Stuttgart, Göpel. 1860. 8. (7½ Ngr.)
- Verhandlungen der württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Convention mit dem päpstlichen Stuhl in den Sitzungen vom 12.—16. März 1861. 146 S. Stuttgart, Metzler. 4. (26 Ngr.)
- Wächter, Oscar**, Konkordat und Recht in Württemberg. 76 S. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 8. (9 Ngr.)

*Baden.*

- Herrmann, E.**, Zur Beurtheilung des Entwurfs der badischen Kirchenverfassung. 32 S. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 8. (5 Ngr.)

*Grossherzogthum Hessen.*

- Seitz, Ed.**, Die katholische Kirchenangelegenheit im Grossherzogthum Hessen. Eine Abfertigung der Schrift: „die Mainz-Darmstädter Con-



vention und die grossherzogl. hessische Verfassung.“ III, 162 S. Mainz, Kirchheim. 8. (15 Ngr.)

## Schweiz.

**Tessin**, Puschlav und Brù im Verband mit den lombardischen Diöcesen Mailand und Como, die Bestrebungen um Lostrennung von denselben und deren Anschluss an ein schweizerisches Bisthum. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Trennungsfrage. 159 S. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. 8. (18 Ngr.)

## Italien.

**La Coalition ultramontaine et ses conséquences probables.** Mandemens, allocutions, circulaires et lettres pastorales des évêques de France sur l'Italie, commentés par un chrétien. 160 p. Paris, Pick. 8. (2 fr.)

**Escalona, R.**, Su d'un nuovo diritto fra la chiesa e lo stato. Studi e proposte di schemi legislativi al Parlamento Nazionale. Napoli. 8. (It. L. 1. 05.)

**Rignano, T.**, Della uguaglianza civile e della libertà dei culti, secondo il diritto pubblico del regno d'Italia. Livorno, Vigo. (It. L. 2.)

**Sannibale, Innocenzo**, La confisca dei boni della chiesa e la soppressione dei conventi nelle Marche e nell' Umbria; potestà al conte di Cavour. Firenze, libreria cattolica. 4.

## Kirchenstaat und Papstthum.

**L'avenir.** Révélations sur l'église et la révolution. Ed. 4. considérabl. augm. 124 p. Bruxelles, H. Gocmaere. 8. (1 fr.)

**Cesare, Carlo de**, Del potere temporale del Papa risguardato sotto l'aspetto storico e religioso, giuridico e politico. Ed. 2. Napoli. 8. (It. L. 2. 50.)

**Champrobert, Pierre de**, Les prérogatives de l'église universelle défendues contre l'oligarchie sacerdotale de Rome et ses adhérents. 280 p. Paris, Morel. 18.

**Crétinau-Joly, J.**, L'église romaine en face de la révolution. Ouvrage composé sur des documents inédits. Ed. 3. T. 1. 449 p. Paris, Plon. 12. (8 fr.)

**La curia Romana e i Gesuiti.** Nuovi scritti del Cardinale De Andrea, di Mgr. Francesco Liverani e del Canonico Reali. 105 p. Firenze, G. Barbéra. 12. (It. L. 1. 50.)

**Döllinger, Joh. Jos. Ign. von**, Kirche und Kirchen, Pabstthum und Kirchenstaat. Historisch-politische Betrachtungen. XLV, 684 S. München, liter. artist. Anstalt. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

**Dumas, Alexandre**, Propagande Italienne. Le pape devant les évangiles, l'histoire et la raison humaine; réponse à Msgr. Dupanloup. Napoli.

**Dupanloup**, défense de la liberté de l'église. 2 Vol. VII, 585 p. Paris, Ruffet et C. 8.

**Dupanloup**, La souveraineté pontificale selon le droit catholique et le droit européen. 3<sup>e</sup> éd. XXXVI. 508 p. Paris, Doumiol. 18.

**Gioberti, V.**, Delle riforma cattolica della chiesa; nuovi frammenti pubblicati per cura di Giuseppe Massari. Napoli 8. (L. 4)

**Leone, Abate Jacopo**, Del dominio temporale dei Papi, ruina dell' Italia e della chiesa. Torino. 16. (It. L. 3.)

**Longoni, Luigi**, Della sovranità del papa. Scioglimento della quistione Romana in base alla storia e al diritto. 80 p. Milano, Corbetta. 8.

*Volksschule.*

**Helfert, J. A. v.**, Die österreichische Volksschule. Bd. 3. System der österreichischen Volksschule. Prag, Tempsky. 8. (4 Th. 16 Ngr.)

**Frants, Adolf**, Die Lehrer - Gehalts - Regulirung und das Unterrichtsgesetz in Preussen. Historisch und staatswissenschaftlich beleuchtet für Preussens Volksschullehrer, ihre Freunde und Gegner. III, 66 S. Hamburg, Hoffmann & Campe. 8. (7 $\frac{1}{2}$  Ngr.)

*Presse.*

Die Pressfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Pressgesetzes für Oesterreich. 94 S. Wien, F. Manz. 8. (16 Ngr.)

**Delprat, Edouard**, L'administration et la presse. 44 p. Orléans, Masson. 12.

## V. Staatsverwaltung.

*Theorie.*

**Bandorf, Georg**, Die menschliche Gesellschaft der Gegenwart im Familien-, Gemeinde- und Staatshaushalte. Aus dem Standpunkte der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion betrachtet. XII, 457 S. Regensburg, Manz. 1860. 8. (1 Thlr. 15 Ngr.)

**Odilon-Barrot**, De la centralisation et de ses effets. 252 p. Paris, Dumineray. 12°. (1 fr.)

**Raudot**, La décentralisation. Partie 2. 45 p. Paris, Douniol. 8°.

**Simiot, A.**, centralisation et démocratie. 173 p. Paris, Dentu. 8.

**Busi, Clemente**, L'unità politica e le autonomie amministrative. 64 p. Firenze, Le Monnier. 8. (It. L. 1. 25.)

**Braff, P.**, Principes d'administration communale. 2 Vols. XI, 843 p. Paris, Durand. 12. (8 fr.)

**Brisson, Jules**, De l'organisation communale. 32 p. Paris, Dumineray. 8. Monatschrift für deutsches Städte- und Gemeindegewesen. Hrsg. von A. Piper. Jahrg. 7. 1861. 12 Hefte. Frankfurt a. M., Trowitzsch & Sohn. 8. (5 Thlr.)

*Oesterreich.*

Die Disponibilität der Staatsbeamten in Oesterreich und ihre Folgen, vom rechtlichen Standpunkte der Beteiligten, so wie vom höheren Standpunkte des Staats-Interesses betrachtet. 68 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (10 Ngr.)

## Preussen.

**Holtendorff, F. von**, Die Bruderschaft des rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst. Aus bisher unbekanntem Papieren dargestellt. 48 S. Berlin, Lüderitz. 8. (10 Ngr.)

**Oldenberg, F.**, Die Brüder des rauhen Hauses. Wider Hrn. v. Holtendorff. 64 S. Berlin, Hertz. 8. (7½ Ngr.)

## Oldenburg.

Magazin für die Staats- und Gemeinde-Verwaltung im Grossherzogthum Oldenburg. Red.: **Becker**. Bd. 2. Jahrg. 1861. 12 Hefte. Oldenburg, Stalling. 8. (2 Thlr.)

## Frankreich.

Analyse des vœux des conseils généraux de département sur divers objets d'administration et d'utilité publique. Session de 1860. (Suppl. an Bulletin officiel du ministère de l'intérieur.) 328 p. Paris, P. Dupont. 8.

La Moselle administrative, publ. par **Edouard Sauer**. Administration, histoire, paléographie, archives départementales. 5<sup>e</sup> année. 1861. VIII, 681 p. Metz, Alcan. 12. (3 fr.)

Journal de la Savoie, politique, administratif, commercial et agricole. 1. année. Nr. 1. Samedi 7. décembre 1861. Chambéry, Monton. fol. (un an: Chambéry 32 fr.; Suisse 48 fr.)

## Belgien.

**Tros, J. H. N. de**, Le droit administratif belge. T. 2. De la fortune publique en Belgique. 700 p. Tournai, H. Casterman. 8. (9 fr.)

**Marichal, H.**, La commune belge. Études administratives. 100 p. Bruxelles, office de publicité. 18. (1 fr. 50 c.)

## England.

Parliamentary papers. Session 1861: Education in England und Wales. Report (4 s.). Lights, Buoys and Beacons, Report (7 d.), Appendix and index, Vol. 1. 2 (17 s.). Dockyards-Report (7 s.). Salmon fisheries, England and Wales. Report (6 s.) and maps (2 s. 6 d.). Railway accidents, July to december 1860. Part 6. (1 s. 6 d.). January 1861. Part 1. (1 s.). New-Zealand-Papers (9 s.). Turnpike Trusts, England and Wales. 1—4<sup>th</sup> Report 1861 (8 s.). Tariffs-Return (6 d.). Convict establishment at Bermuda and Gibraltar (4 d.). Convict discipline, and transportation to the Australian colonies, Correspondance (9 d.). Prisons, Great Britain, 26. Report. Part 1. (3½ d.). Lace manufacture, Report (8½ d.). Church estate Commissioners, 10<sup>th</sup> General Report (1½ d.). Ecclesiastical Commissioners, England and Wales, 13<sup>th</sup> General Report (2 s.). Tariffs, supplementary return for France. New and old rates of duty (1½ d.). Births, Deaths and marriages in England. 22<sup>th</sup> annual report of the Registrar - General (1 s. 6 d.). Inland revenue, 5<sup>th</sup> Report of H. M.'s Commissioners (6 d.). Prisons, Great Britain, 26<sup>th</sup> Report of

Inspectors. Part 2, Midland district (9 d.). Miscellaneous statistics of the United kingdom. Part 3. (3 s. 6 d.). 3d annual Report on the execution of local government act, 1858 ( $\frac{1}{2}$  d.). Post-Office, 7<sup>th</sup> Report of the Postmaster - General ( $3\frac{1}{2}$  d.). Trade and navigation of the United kingdom. Annual statement for 1860 (5 s.). Reports on H. M. colonial possessions. Part 2. 1859. (2 s.). Reports of Inspector-General on the management und discipline of military prisons for 1859 u. 1860 (2 s.). Highways, England and Wales, Abstracts of receipt and expenditure for the year ending march 25, 1859 (8 d.). Turnpike trusts, Scotland. — Abstract of income and expenditure for the year endig whitsunday 1859 (5 d.). Trade of foreign countries and places. — Abstracts of reports from H. M. Consuls for 1859 (1 s.).

## Kirchenstaat.

*Winckler, Théodore*, Aperçu sur l'administration politique, judiciaire et civile des Etats de l'Eglise sous le pontificat de S. S. le pape Pie IX. Mulhouse, Goetschy, in plano. (1 fr.).

## VI. Polizeiwissenschaft.

*Bailey, Philipp James*, The internal policy of the great powers. 280 p. London, Saunders & Co. 12. (6 s.).

*Avé-Lallemant, Frdr. Chr. Bened.*, Die Krisis der deutschen Polizei VIII, 68 S. Leipzig, Brockhaus. 8. ( $\frac{1}{2}$  Thlr.)

*Schlitt, Adam*, Die Männer der Finsterniss. Eine Enthüllung der Umtriebe geheimer Gesellschaften. 2. verm. Aufl. 168 S. Baltimore. 1860 (Philadelphia, Schäfer & Konradi.) 16. (15 Ngr.)

*Guerry, A. H.*, Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la statistique morale de la France, d'après les comptes de l'administration de la justice criminelle en Angleterre et en France, les comptes de la police etc. 36 p. et 17 pl. Paris, J. B. Baillièrre et fils. 1860. f.

## Gefängniswesen.

*Reyn ud, Georges*, Conséquences des condamnations pénales relativement à l'état et la capacité des personnes. 228 p. Paris, Tunnot et C. 8.

*Holtendorff, F. v.*, Gesetz- oder Verwaltungsmaxime? Rechtliche Bedenken gegen die preussische Denkschrift über die Einzelhaft. 31 S. Berlin, Lüderitz. 8. (8 Ngr.)

*Ortloff, Herm.*, Das Zellengefängniss zu Moabit in Berlin. VIII, 184 S. Gotha, F. A. Perthes. 8. (20 Ngr.)

*Schück, Carl Ed.*, Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit. IV, 152 S. nebst Grundrissplänen und 2 Tab. Leipzig, Barth. 1862. 8. (24 Ngr.)

*Ducpétiaux, E.*, La colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire. 80 p. Bruxelles, Ve van Buggenhout. 32. (80 c.)

**Füesslin, J.**, Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft durch Entstellung der Erfolge des Bruchsaler Zellengefängnisses beleuchtet. 76 S. Heidelberg, K. Groos. 8. (8 Ngr.)

*Armenwesen.*

**Luca, Camillo de.** Il pauperismo e la riforma morale religiosa in Italia. 124 p. Firenze, A. Bettini. 18.

**Usher, Rufus**, Essays on the dwellings of the poor and other subjects. London, Longman. 8. (5 s.)

*Gesundheitspflege.*

Beiträge zur exacten Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, hrsg. von **Louis Pappenheim**. Heft 1. 111 S. Berlin, Springer. 8. (20 Ngr.)

**Reich, Ed.**, Zur Staats-Gesundheitspflege. Ernste Worte an die bürgerliche Gesellschaft. III, 148 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (20 Ngr.)

**Bruxsa, Antonio Luigi**, Manuale di polizia sanitaria. 94 p. Genova. 8.

**Streubel, Carl Wilh.**, Wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Eine zeitgemässe Frage in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen Sachsens und das dermalige Verhältniss der gewerbmässigen Unzucht und der gewerbmässigen Beförderung derselben in Leipzig, so wie in Bezug auf das neuerdings eingeführte Regulativ gewisser polizeilicher Maassregeln erörtert und besprochen. 86 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (15 Ngr.)

*Städte-Polizei.*

**Hermite**, Mémoire sur la question suivante, proposée par l'Académie de Bordeaux: Etudier et faire connaître les effets, relativement à l'équilibre de la population en France, des grands travaux exécutés dans les villes en général et dans la capitale en particulier; en signaler les résultats au point de vue de l'agriculture, de l'économie politique, de la moralité et du bien-être des populations tant urbaines que rurales. 39 p. Bordeaux, Gounouilhou. 8. Extr. des Actes de l'Acad. imp. des sciences etc. de Bordeaux 4<sup>e</sup> trimestre. 1860.

**Parenti, Luigi**, Sopra il tema proposto dalla R. Accademia di scienze, lettere ed arti di Modena ne' termini seguenti: „Proporre ragionatamente i mezzi indiretti più ragionevoli e praticabili, ad impedire la soverchia affluenza di nuovi abitatori nella città.“ Dissertazione che ha riportato l'accessit nel concorso del 1859. Modena, eredi Soliani. 8. Documents relatifs aux eaux de Paris. 461 p. et carte. Paris, Dupont. 18. (1 fr.)

**Figuiet, Louis**, Les eaux de Paris, leur passé, leur état présent, leur avenir. VIII et 295 p. Paris, Michel Lévy frères. 1862. 18. (3 fr.)

**Lechevalier Saint-André, Jules**, La polémique et les affaires à l'occasion des grands travaux de Paris. 61 p. Paris, Dentu. 8. (1 fr. 50 c.)

Compte moral et financier des opérations de la caisse de service de la boulangerie, du 1. janvier 1859 au 31. dec. 1860. 111 p. et 10 tableaux. Paris, De Morgues frères. 4.

**Dehais, Emile**, L'assurance sur la vie en France et les tontines. Vrai caractère et vrai but de l'assurance sur la vie, influence morale et matérielle qu'elle peut avoir sur la destinée des familles; mesures que se pourraient adopter pour donner à ses bonnes applications l'utile importance qu'elles doivent acquérir. VI, 254 p. Paris, Guillaumin. 8. (3 fr. 50 c.)

## VII. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

### *Zeitschriften.*

Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik. Hrsg. von **Otto Hübner**. Jahrg. 7. V, 234 S. mit 3 Tab. Leipzig, Hübner. 8. (2 Thlr.)

Journal des Economistes. Année 20. (2. série. Année 8.) T. 29—32. Paris. 8.

L'économiste français, revue des faits, des lois et des doctrines économiques. Correspondance internationale d'économie politique et de bienfaisance. Journal de la colonisation du globe, écho des peuples de race et de langue françaises à l'étranger, organe spécial des colonies française et de l'Algérie; publ. sous la direction de **Jules Duval**. 1. année. Paris, Schiller. 4. (Paris, un an, 12 fr., étranger, 20 fr.)

Le progrès international. Journal universel de la finance, du commerce et de l'industrie; organe des consulats. Année 5. Bruxelles. 4. (20 fr.)

L'économiste Belge. Organe des intérêts de l'industrie et du commerce. Directeur-général: **M. G. de Molinari**. 7. année. Bruxelles. 4. (12 fr.)

The Economist. London. 1861. fol.

La verdad económica. Revista quincenal, científica, industrial y literaria. En cada mes 2 cuadernos de 88 pag. Madrid, L. Beltran. 4. (por un año 80 rs.)

### *Encyclopädisches.*

**Boccardo, G.**, Dizionario della economia politica e del commercio così teorico come pratico. Vol. 3. fasc. 55. 56. Torino. 1860. (Ogni fasc. It. L. 1. 25.)

### *Schriften vermischten Inhalts.*

Annuaire international du crédit public pour 1861. I. Finances publiques. II. Institutions de crédit. III. Chemins de fer. IV. Divers. Par **J. E. Horn**. 3. année. 576 p. Paris, Guillaumin et C. 18.

Annuaire de l'économie politique et de la statistique pour 1861, par **M. Block** et **Guillaumin**. 18. année. XIII, 599 p. Paris, Guillaumin et C. 18. (5 fr.)

- Annuaire du ministère de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, pour l'année 1861. 390 p. Paris, Dunod. 8.
- Zweite Sitzung der volkswirtschaftlichen Gesellschaft für Mitteldeutschland am 6. u. 7. Juni 1861 in Leipzig. Auszug aus den stenograph. Berichten. 30 S. Dresden, am Ende. 4. (8 Ngr.)
- Mémoires de la Société d'agriculture, commerce, sciences et arts du département de la Marne. Année 1860. 242 p. Châlons, Laurent. 8.
- Biblioteca dell' Economista. Scelta collezione delle più importanti produzioni di Economia Politica antiche e moderne, Italiane e straniere dirette da *Francesco Ferrara*. 2. serie, trattati speciali. Vol. 2. Agricoltura e quistioni economiche che la riguardano. 1088 p. Torino. 8. (It. L. 21. 75.)
- Roscher, Wilh.*, Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. VII, 495 S. Leipzig, C. F. Winter. 8. (2 Thlr. 12 Ngr.)
- Molinari, G. de*, Questions d'économie politique et de droit public. 2 Vol. 370 et 378 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 8. (T. 1. 7 fr. 50 c.)
- Clarke, J. Erskine*, Plain papers on the social economy of the people. London, Bell. 12. (2 s. 6 d.)
- Systeme und Handbücher der Nat.-Oekonomie.*
- Wirth, Max*, Grundzüge der National-Oekonomie. 2. umgearb. verm. u. verb. Aufl. Bd. 2. XI, 599 S. Köln, Du Mont - Schauberg. 8. (2 Thlr. 20 Ngr.)
- Roscher, Wilh.*, System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. B. 1. Die Grundlagen der Nationalökonomie. 4. verm. u. verb. Aufl. XI, 580 S. Stuttgart, Cotta. 8. (3 Thlr.)
- Brasseur, A.*, Manuel d'économie politique. T. 1. VIII, 420 p. Gand, A. Carel. 8. (7 fr. 50 c.)
- Garbouleau, Paul*, Éléments d'économie politique à l'usage des gens du monde. VIII, 249 p. Montpellier, Martel aîné. 8. (4 fr.)
- Le Hardy de Beaulieu, Ch.*, Traité élémentaire d'économie politique. 384 p. Bruxelles, Lacroix, Van Meenen et C. 12. (4 fr.)
- Wolkoff, Mathieu*, Lectures d'économie politique rationnelle. 315 p. Paris, Guillaumin et C. 18.
- Mathieu de Dombaste, C. J. A.*, Economie politique et agricole. Etude sur le commerce international dans ses rapports avec la richesse des peuples et de l'organisation du travail, du paupérisme et de la misère dans les sociétés humaines. 198 p. Nancy, Grosjean. 12.
- Olivier, Th.*, Traité élémentaire d'économie politique. VII, 341 p. Tournai, Casterman. 16. (2 fr. 10 c.)
- Passy, Frédéric*, Leçons d'économie politique faites à Montpellier, recueillies par *Emile Baétin* et *Paul Glaise*. 1860—1861. 660 p. Montpellier, Gras. 8. (3 fr.)

- Say, J. B.**, Traité d'économie politique. Ed. 7. précédée d'une notice biographique sur l'auteur par A. Clément. XVI, 646 p. Paris, Guillaumin et C. 18. (4 fr.)
- Vanlerberghe, F.**, Nouvelle doctrine d'économie politique, qui explique tous les faits qui concernent cette science et qui indique en outre les moyens de porter partout la prospérité générale jusqu'à sa dernière limite possible, celle de la fécondité de la terre, en procurant en même temps tous les agréments imaginables. 300 p. Tournai, H. Casterman. 12. (3 fr. 50 c.)
- Mill, John Stuart**, Principes d'économie politique, avec quelques-unes de leurs applications à l'économie sociale, trad. par H. Dussart et Courcelle-Seneuil, et précédés d'une introduction par Courcelle-Seneuil. 2. éd. T. 1. Paris, Guillaumin et C. 8°.
- Smith, Adam**, Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. Neu bearb. von C. W. Asher. 2 Bde. XII, 488 S. u. IV, 502 S. Stuttgart, Engelhorn. 8. (5 Thlr.)

*Arbeit.*

- Rösler, Carl Friedr. Herm.**, Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Ein volkswirtschaftlicher Versuch. IV, 247 S. Erlangen, Enke. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)
- Giraud, P.**, De la loi du travail. Extrait de ses oeuvres. 4. éd. 108 p. et grav. Lille, Lefort. 18.
- Puynode, Gustave de**, Des lois du travail et de la population. 2 Vol. 892 p. Paris, Guillaumin et C. 8. (12 fr.)
- Dall, Caroline H.**, Woman's right to labour, or low wages and hard work. 185 p. Boston. 1860. 12. (4 s. 6 d.)
- Turchiarolo, Antonio**, L'avvenire economico, commerciale ed internazionale dell' Europa. Napoli, Detken. (It. L. 3. 36.)
- Zobi, Cav. Antonio**, Memorie economiche-politiche, ossia de' danni arrecati dall' Austria alla Toscana dal 1737 al 1859, dimostrati con documenti ufficiali. 2 Vol. Firenze, Grazzini, Giannini et C. 1860. 8. (It. L. 27. 68.)
- Jourdier, Aug.**, Les forces productives, destructives et improductives de la Russie. Ed. 2. rev. corr. et enrichie de cartes spéciales. XXVIII, 364 p. Paris et Leipzig, Frank. 8. (1 Thlr. 20 Ngr.)

*Land- und Forstwirtschaft.*

- Bonne, M. L. Ch.**, Étude sur le morcellement de la propriété, suivie de notions élémentaires sur l'échange. IX, 146 p. Bar-Le-Duc, Rolin. 16.
- Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirtschaft des Königreichs Böhmen, hrsg. durch das von der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft konstituirte Central-Comité für die land- und forstwirtschaftl. Statistik Böhmens. Bd. 1. Das Flächenmaass der Kulturarten und die Vertheilung derselben unter die Kategorien des Besitzes. Nebst einem Anzeitschr. f. Staatsw. 1862. IV. Heft.



- hang: Bevölkerung und Viehstand. Heft 1. Kreis Budweis. X, 147 S. Prag, Credner. fol. (2 Thlr.)
- Wiggers, Moritz**, Zwei Vorträge über die agrarischen Zustände in Mecklenburg-Schwerin, gehalten am 14. Septbr. 1859 und 10. Septbr. 1860 auf den volkswirtschaftl. Congressen zu Frankfurt a. M. und Köln. 19 S. Leipzig, Lehmann. 8. (5 Ngr.)
- D'arbloy jeune**, Enquête sur l'état actuel de l'agriculture française, ce qu'elle est, ce qu'elle doit être; voies et moyens. 30 p. Paris, Poupart-Davy et C. 8.
- Beraud**, Du département de la Sarthe considéré sous le rapport forestier. 32 p. Le Mans, Monnoyer frères. 8°.
- Estadística catastral. Trabajos hechos por la junta, sufridos por un concessionario y referidos por otro. 28 p. Madrid, imprenta de El Clamor publico. 8.
- Thibaut, Donatien**, Le domaine rural autour de Rome. Aspects, cultures, productions, salubrité. 98 p. Paris, Rouvier. 12°.
- Decio, Angelo**, Notizia sulla situazione di fatto e di diritto dei beni feudali in Lombardia, e pensieri sul divisato loro proscioglimento. 93 p. Milano. 1860. 8. (It. L. 2.)

*Handel und Gewerbe.*

- Lincke, W.**, Gewerbliche und sociale Fragen. V, 82 S. Glogau, Flemming. 8. (10 Ngr.)
- Cardenera, Mariano**, Nociones elementares de industria y comercio. XVI, 272 p. Madrid, V. Hernando. 8.
- Verdeil, F.**, De l'industrie moderne. VII, 376 p. Paris, V. Masson et fils. 8. (7 fr. 50 c.)
- Auerbach, W.**, Das Gesellschaftswesen in juristischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht unter besond. Berücksichtigung des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs. VIII, 456 S. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8. (2 Thlr.)
- Die Stellung der ärztlichen Berufsarten zur Gewerbefreiheit. Nebst einem Anhang: Die Gesundheitspflege. Von einem Arzte in Württemberg. IV, 87 S. Ravensburg, Dorn. 8. (12 Ngr.)

*Deutschland.*

- Riehl, W. H.**, Die deutsche Arbeit. X, 330 S. Stuttgart, Cotta. 8. (1 Thlr. 18 Ngr.)

*Böhmen.*

- Pisling, Theophil**, Volkswirtschaft und Arbeitspflege im böhmischen Erzgebirge. XI, 148 S. Prag, Kober. 8. (20 Ngr.)

*Preussen.*

- Risch, Th.**, Die Handwerksgesetzgebung Preussens und der grössern Staaten Deutschlands. 186 S. Berlin, Springer. 8. (22 Ngr.)
- Zur Gewerbe-Frage. Aeusserungen im Hause der Abgeordneten über den

von den Abgeordneten Müller (Demmin) und Reichenheim in der Session 1861 eingebrachten Entwurf eines Gewerbegesetzes. 107 S. Berlin, Heinecke. 8. (5 Ngr.)

**Reichenheim, Leonor**, Entwurf eines Gewerbegesetzes für Preussen, mit Motiven. VI, 56 S. Berlin, Springer. 1860. 8. (5 Ngr.)

*Deutscher Zollverein.*

Statistische Uebersichten über Waaren-Verkehr und Zoll-Ertrag im deutschen Zoll-Vereine für das J. 1859. Zusammengestellt von dem Central-Bureau des Zoll-Vereins nach den amtlichen Ermittlungen der Zollvereins - Staaten. 3 Abtheilungen. (1. Abth. 552 S.) Berlin, Jonas. fol. (6 Thlr. 20 Ngr.)

**Hartmann, A. D.**, Der Zollverein gegenüber dem Handelsvertrage mit Frankreich. 104 S. Berlin, Springer. 8. (15 Ngr.)

Die Rübenzuckerfabrikation im Zollvereine, ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft, die sie bedrohenden Gefahren und deren Beseitigung. 112 S. Stuttgart, Metzler. 8. (16 Ngr.)

*Baiern.*

**Stark, A.**, Die Gewerbefreiheit für Baiern. 56 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (10 Ngr.)

**Schröder, H.**, Elf Briefe über die bürgerliche Freiheit. Als Beitrag zu der Frage der deutschen Gewerbe-Gesetzgebung. 46 S. Mannheim, Löffler. 1860. 8. (9 Ngr.)

Ueberschau der Gutachten und Denkschriften in der bayerischen Gewerbefrage. Als Beitrag zum bessern Verständniss dieser Frage zusammengestellt, und dem bayerischen Gewerbebestande gewidmet. 88 S. München, Franz. 8. (10 Ngr.)

*Hansestädte.*

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im J. 1860 zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. VII, 228 S. Bremen, Strack. 4. (2 Thlr. 20 Ngr.)

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im J. 1860 zusammengestellt von dem statistischen Bureau. V, 146 S. Hamburg, Nolte & Köhler. 4. (24 Ngr.)

Tabellarische Uebersichten des Lübeckischen Handels im J. 1860. Zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer. VIII, 108 S. Lübeck, v. Rohden. 4. (15 Ngr.)

*Schweiz.*

**Emminghaus, C. B. Arwed**, Die schweizerische Volkswirtschaft. B. 2. Der schweizerische Handel und die Güter-Anwendung in der Schweiz. VIII, 389 S. Leipzig, G. Mayer. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)

*Frankreich.*

**Blaise, Ad.**, Réforme des lois commerciales. Observations sur le discours de M. A. Blanché. 103 p. Paris, Brière. 8. (Extr. du Journal des travaux publics.)

Recueil de documents commerciaux et financiers, publ. par la direction générale des douanes et des contributions indirectes. Paris, Pancoucke et C. 4. (10 fr. par an.)

**Duffaud**, Note sur les prix de grains à Poitiers depuis trois siècles. 121 p. Paris, impr. impériale. 4°.

**Poussin, Augustin**, Esquisse sur la marche de l'industrie des laines dans la région comprenant les départements suivants: Aisne, Calvados, Eure, Manche, Mayenne, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Sarthe, Seine-Inférieure et Somme. 35 p. Rouen, Lapierre et C. 8°.

Belgien.

**Henry, N. A.**, L'avenir industriel, commercial et maritime de la Belgique, ou mémoire sur les moyens de développer l'industrie belge et d'en répandre, par le commerce belge, les produits dans le monde entier. 75 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 50 c.)

**Warsée, André**, exposé historique de l'industrie du fer dans la province de Liège. 94 p. Liège, L. de Tier et F. Lovinfosse. 8.

Gross Britannien.

**Ure, Andrew**, The cotton manufacture of Great Britain, systematically investigated; with an introductory view of its comparative state in foreign countries. New ed. by **P. L. Simmonds**. London, Bohn. 8. Vol. 2. (5 s.)

Spanien.

**Lestgarens, Jules**, La situation économique et industrielle de l'Espagne en 1860. 112 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 8. (1 fr. 25 c.)

Internationaler Handel.

**Piskur, Jos.**, Oesterreichs Consularwesen. X, 374 S. mit 4 Taf. Wien, Gerold's Sohn. 1862. 8. (2 Thlr. 20 Ngr.)

**Dufet, L. et H. Agnus**, Recueil général des traités de commerce conclus entre la France et les états suivants: Angleterre, Belgique, Brésil, Chine, Japon, Nicaragua, Salvador, Iles Sandwich, Suisse et Turquie. 379 p. Paris, Didier et C. 12. (3 fr. 50 c.)

Recueil consulaire. Publication officielle des rapports adressés au gouvernement belge par ses consuls, sur tous les objets de nature à intéresser le commerce. Année 1861. T. 7. 400 p. Bruxelles, H. Tarlier. 8. (4 fr.)

**Le Hardi de Beaulieu, Ch.**, Considérations sur les relations commerciales entre la Belgique et l'Espagne dans le présent et dans l'avenir. 108 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 8. (1 fr. 50 c.)

Udenrigshandelen og Toldtarifen. Handespolitiske Betragtninger for **Hvermand af F.** 32 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. 8. (16 sh.)

*Colonien.*

- Revue du monde colonial (faisant suite à l'Algérie agricole, commerciale, industrielle). Organe des intérêts agricoles, industriels, commerciaux, maritimes, scientifiques et littéraires des Deux-Mondes. 2. série. 3. année. 24 livr. de 4 à 5 feuilles avec planches et figures. Paris, Carion. 8. (25 fr.)
- Revue maritime et coloniale (ministère de la marine et des colonies). T. 1. 832 p. et 15 cartes. T. 2. 680 p. et 3 cartes. Paris, Chalmel aîné. 8. (à 15 fr.)
- Collas, B. C.*, Les colonies françaises et la liberté commerciale. 63 p. Paris, Franck. 8. (Extr. du Monde commercial.)
- Gabryel, L.*, Revues algériennes, 1858—1860, suivies d'un itinéraire de voyage en Algérie. XV, 223 p. Lyon, Girard et Josserand. 12.
- Berthonnier, J.*, La vérité sur l'Algérie. 46 p. Paris, Dentu. 8.
- Voisin, Georges*, L'Algérie pour les Algériens. 167 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (2 fr.)
- Lenormant, François*, Le gouvernement des îles Joniennes, lettre à Lord John Russel. 160 p. Paris, Amyot. 8.
- Copleston, Mrs. Edward*, Canada, why we live in it, and why we like it. 122 p. London, Parker & son. 12. (2 s. 6 d.)
- Sevell, Wm. G.*, The ordeal of free labour in the British West Indies. 330 p. London, Low. 8. (7 s. 6 d.)
- Memorial delivered to the Secretary of State for India in answer to a minute by the Lieut.-Governour of Bengal, showing the fallacy of the statements and calculations contained in that minute, and setting forth the true present condition of British settlers in Bengal. 79 p. London, Ridgway. 8. (1 s.)
- Money, J. W. B.*, Java; or, how to manage a colony: showing a practical solution of the questions new affecting British-India. 2 Vols. 640 p. London, Hurst & B. 8. (21 s.)
- Geld.*
- Allard, Alph.*, L'or l'argent et le commerce belge. XXV, 52 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 75 c.)
- Cocquiel, Charles de*, La chambre de commerce d'Anvers et la question de l'or. Etude sur le système monétaire belge. 138 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 8. (2 fr.)
- Cogels, Baron*, Cours légal de la monnaie d'or française. Examen de l'exposé des motifs de M. Dumortier. 70 p. Bruxelles, Hayez. 8. (1 fr. 50 c.)
- Haerne, de*, La question monétaire considérée en général et dans ses rapports avec l'Angleterre, la France, la Suisse et la Belgique. 100 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 50 c.)
- Léon*, Lettres sur la question des monnaies. IV, 262 p. Paris, Guillaumin et C. 8.

**Malou, J.**, De l'adoption légale de l'or français. 40 p. Bruxelles, A. Deck. 8. (50 c.)

**Prové, F.**, De la question monétaire en Belgique. 56 p. Bruxelles, Torride. 8. (50 c.)

**Kellogg, Edward**, A new monetary system: the only means of securing the respective rights of labour and property, and of protecting the public from financial revulsions. Revised from his work „Labour and the capital“ with numerous additions. Ed. by *Mary Kellogg Putnam*. 366 p. New York, Rudd and Carleton. 12. (1 Doll.)

*Zinswucher.*

**Mährenschtz, Freiherr vom**, Die Wuchergesetze sind ebenso „demoralisierend, gemeinschädlich und verwerflich,“ als eines mündigen Volkes unwürdig. 35 S. Frankfurt a. M., Sauerländer. 8. (6 Ngr.)

*Verkehrswege.*

Historisch-rechtliche Beleuchtung des in der nassauischen lanlständischen Versammlung erstatteten Commissions-Berichts vom 7. Juli 1860 über die Postverwaltung im Herzogthum. 41 S. Giessen, Ferber. 8. (15 Ngr.)

**Cénac-Moncaut**, percement des Pyrénées. Chemin de fer et routes internationales en cours d'exécution, richesses naturelles, mines, forêts, thermes, industrie, commerce des deux versants, avec une carte géographique. 34 p. Paris, Dentu. 8.

Datos estadísticos del servicio de correos, correspondientes al año de 1860 (por *Mauricio Lopez Roberts*). 46 p. Madrid, imprenta nacional. fol.

**Eyma, Xavier**, Le canal maritime du Darien. Etat de la question. 24 p. Paris, Schiller aîné. 8.

**Roger, P.**, De l'intérêt qu'a la marine française a l'ouverture de l'isthme Américain par le canal du Darien, territoire de la Nouvelle-Granada. 20 p. Paris, Meyer. 8.

*Banken und Creditanstalten.*

The theory of the foreign exchanges. 152 p. London, E. Wilson. 8. (5 s.)

**Mollet**, Des reports à la bourse considérée au point de vue de la pratique et de la légalité. 64 p. Paris, Durand. 8. (1 fr. 50 c.)

**Saurin, A.**, Du courtage. Privilège ou liberté. 84 p. Marseille, Arnaud et C. 8.

**Lušanski, L. K.**, Die österreichische Nationalbank und ihre Gläubiger, oder die Rückkehr, Erhaltung und Vermehrung des Metallgeldes in den österreichischen Staaten. 32 S. Agram, Suppan. 8. (11 Ngr.)

Die österreichische Nationalbank und ihr Verhältniss zu dem Staate. Ein Beitrag zur Beurtheilung der Bankfrage. 39 S. mit 10 Tab. (41 S.) Wien, Braumüller. 4. (24 Ngr.)

De la Banque de France et de la fixité du taux de l'escompte. 48 p. Paris, Mallet-Bachelier. 8°. (1 fr.)

- Les banques françaises. 71 p. et 2 tableaux. Paris, Guillaumin et C. 8.
- Bourgade**, Le Crédit foncier de France. Le Crédit agricole et les emprunteurs, exposé pratique des statuts, lois, décrets et règlements qui régissent ces deux sociétés; avec commentaires etc. 184 p. Paris, Dupont. 8°. (3 fr.)
- Mantellini, Cav. Giuseppe**, La banca Toscana descritta. Firenze, tipr. delle Murate. 1860. 8. (It. L. 3. 50.)
- Banks and banking in Australia. 31 p. London, Low. 12. (6 d.)
- Scratchley, Arthur**, A practical treatise on savings' banks: containing a review of their past history and present condition, and of legislation on the subject, with an exposition of the measures required for their complete reorganisation, and for placing them on a sound financial basis. London, Longmann. 8. (14 s.)
- Vischers, J.**, Nouvelle étude sur les caisses d'épargnes. 80 p. Bruxelles, A. Decq. 8. (1 fr. 50 c.)
- Miller, Bernh.**, Ueber ländliche Vorschuss- und Credit-Vereine. 1. u. 2. verb. Aufl. 32 S. Leipzig, Hübner. 8. (6 Ngr.)
- Des banques agricoles. Etude sur les principes qui doivent servir de base à leur organisation; par un ancien élève de l'école spéciale de commerce et d'industrie. VI, 41 p. Toulouse, Troyes. 8.
- Bulow, Baron A. Hugo de**, échange universel au moyen de l'ouverture du crédit mutuel sur l'hypothèque et des garanties mobilières. Nouv. éd. rev. corr. et augm. 180 p. Paris, Donnaud. 8.
- Handling rörande Förslag till förändrad organisation af Skånska Hypotheks-Föreningens rörelse, enligt Bolagsstämmobeslut den 2. Dec. 1859 till trycket befordrade. 30 S. Lund, Berling. 4.
- Skånska Hypotheks-Föreningens underdån. Utlåtanden öfver Rikets Ständers Förslag till Författningar, rörande förändrad Organisation af Hypotheksinrättningarna i Riket. 71 och 14 S. Lund, Berling. 8. (50 öre.)

*Finanzwissenschaft.*

- Umpfenbach, Karl**, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Th. 2. VI, 208 S. Erlangen, Enke. 1860. 8. (1 Thlr. 2 Ngr.)
- Serre, A.**, Le Chèque, étude financière. 59 p. Paris, Dentu. 8.
- Kühne, H. Th.**, Graphisch-synoptische Darstellung der finanziellen Verhältnisse des Herzogthums Gotha für den Zeitraum vom 1. Juli 1854 bis zum 30. Juni 1860. VI, 48 S. Gotha, Thienemann. 8. (28 Ngr.)
- Nervo, Baron de**, Les finances de la France sous le règne de Napoléon III. 63 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (1 fr.)
- Perier, Casimir**, Les finances de l'empire. 160 p. Paris, Michel Lévy frères. 8. (2. éd. d'un article de la Revue de deux mondes, 1 fevr. 1861). (1 fr.)
- Nervo, Baron de**, étude sur la situation financière du Cantal (année 1860). 47 p. Ed. 2. rev. et augm. 62 p. Aurillac, Ferrary frères. 8. (1 fr.)

- Brabandère, Chev. de,** Coup d'oeuil sur les finances de la Néerlande et de ses colonies, 1840—1860. Bruxelles, V. J. van Buggenhoudt. 8.
- Pioy, D.,** Le finanze Napoletane da prima del 1799 finoggi. Napoli, Marghieri. (It. L. 00. 60.)

*Staatsgüter.*

- Pštros, Ed.,** Die böhmischen Kronlehen im Königreich Böhmen, Markgrathum Mähren und Herzogthume Schlesien dargestellt. VIII, 141 S. Prag, Credner. 8. (1 Thlr.)
- Miquél, J.,** Das neue hannoversche Finanzgesetz vom 24. März 1857. 1. u. 2. verb. Aufl. 77 S. Leipzig, O. Wigand. 8. (10 Ngr.)
- Zachariä, Heinrich Albert,** Das rechtliche Verhältniss des fürstlichen Kammerguts, insbesondere im Herzogthume Sachsen-Meiningen. V, 106 S. Göttingen, Dietrich. 8. (12 Ngr.)
- Berroc al, Francisco de Paula Peres,** No. mas venta real de bienes nacionales, ó sea en su lugar la instalacion de un banco nacional hipotecario, con otros 52 en las provincias y ultramar. 88 p. Madrid, Bailly - Bailliére. 8. (4 r.)

*Steuern.*

- Walréas, Léon,** Théorie critique de l'impôt, précédée de: Souvenirs du congrès de Lausanne. XXXV, 121 p. Paris, Guillaumin et C. 8.
- Biels, E. A.,** Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. IV, 138 S. mit 1 Tab. Hermannstadt, Steinhausen. 8. (20 Ngr.)
- Nasse, Erwin,** Bemerkungen über das preussische Steuersystem. VI, 112 S. Bonn, Marcus. 8. (20 Ngr.)
- Waldmann, Diedr.,** Das Steuersystem in Preussen für den Umfang seiner Staatsbedürfnisse ein verfehltes. V, 86 S. Berlin, Springer. 8. (10 Ngr.)
- Wie steht es um Steuern und Abgaben in Bayern? Ein Vergleich mit Preussen. 35 S. München, Lindauer. 8. (5 Ngr.)
- Blicke auf die Mecklenburgische Steuerfrage Angesichts der Landtags-Verhandlungen von 1860 und der gegenwärtigen Lage der Elbzollfrage. 112 S. Rostock, Leopold. 8. (16 Ngr.)
- Peridies,** manuel du comptable (administration). 4. éd. XII et 335 p. Paris, libr. Laidet; Desloges. 8°. (3 fr.)
- Vollständige stenographische Berichte über den Antrag der Herren Graf v. Arnim, von Plötz und Dr. Stahl wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs betr. die Entrichtung einer ausserordentlichen temporären Steuer vom fundirten Einkommen behufs Deckung der Kosten der Reorganisation der Armee, im Herrenhause am 16. Febr. 14., 15. u. 16. März 1861, nebst Aktenstücken. IV, 311 S. mit 2 Tab. Berlin, Decker. 8. (15 Ngr.)
- Noiset, F. H. V.,** Du cadastre et de la délimitation des héritages,

- nouvelle étude comprenant l'examen des cadastres étrangers et les améliorations à introduire dans le cadastre français. XII, 408 p. Paris, P. Dupont. 8. (6 fr.)
- Broglia, Emilio**, Dell' imposto sulla rendita in Inghilterra e sul capitale negli Stati Uniti, lettere al conte di Cavour. 2 Vol. 181 e 183 p. Torino. 8. (5 fr.)
- Counoundouros, A.**, De l'impôt foncier dans le royaume de Grèce. 51 p. Paris, Durand. 8. (Extr. de la Revue hist. de droit franç. et étranger 1860).
- Janke, H.**, Die directe Besteuerung des Spiritus. Eine Zeitfrage der Gegenwart. VIII, 160 S. Berlin, Bosselmann. 8. (20 Ngr.)
- Carathéodory, Étienne**, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Étude théorique et pratique sur la liberté de la navigation fluviale. XII, 198 p. Leipzig, Brockhaus. 8. (1 Thlr. 10 Ngr.)
- Suppression des douanes. Discussion de la proposition de M. Joffroy (avril 1861). 119 p. Anvers, J. De Deken. 8.
- Documents officiels relatifs à la loi sur le régime douanier des colonies de la Martinique, de la Guadeloupe et de la Réunion. 111 p. Paris, Challamel aîné. 8. (Extr. de la Revue maritime et coloniale. Juillet 1861).
- Lack, H. Reader**, The french treaty and tariff of 1860, with an historical shetsch of the past commercial legislation of France. 170 p. London, Cassell. 8. (5 s.)
- Zecchini, S. P.**, Del principio d'equità nell' imposta. Desiderii di riforme all' attuale sistema nostro finanziario. Torino 1860. 16.
- Mitter, Dom.**, Die Producten-Steuer nach dem Resultate der Spiritus-Enquête-Commission. VIII, 81 S. mit 2 Tab. in 4. u. fol. Budweis, Hansen. 8. (22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ngr.)
- Longuerue, de**, Étude sur l'enquête du conseil d'état (1859), relative à la loi des céréales (échelle mobile), simple avis aux cultivateurs français. 50 p. Bordeaux, Degréteau et C. 8.
- Bergius, Carl Jul.**, Die Abschaffung der Korngesetze und der Schutzzölle in England. 44 S. Berlin, Bosselmann. 8. (6 Ngr.)
- Experton, R.**, L'impôt des patentes et la fabrique de dentelles du Puy. Mémoire au conseil d'état. 111 p. Le Puy, Marchesson. 4.
- Staatsschulden, Staatspapiere und Papiergeld.*
- Temple, J. A.**, Hints upon finance: the secrets of speculation practically explained and principles adopted by members of the stock exchange; how they avoid heavy losses and secure great gains. 38 p. London, Temple. 18. (1 s.)
- Boscorolli, Joh.**, Vorschlag zur vollständigen Herstellung unserer Silberwährung und zur Regelung der österreichischen Finanzen. 43 S. Wien, Braumüller. 8. (10 Ngr.)



- Ludvigh, J.**, Qui payera les dettes de l'Autriche? 120 p. Bruxelles, A. Lacroix, Van Meenen et C. 12°. (1 fr. 50 c.)
- Strache, Ed.**, Die Valuta in Oesterreich und Vorschläge für den Uebergang zu einer festen Währung. VIII, 102 S. Wien, typogr. liter. artist. Anstalt. 8. (20 Ngr.)
- Eine Studie über Oesterreichs Finanzfrage. — Analyse der Strache'schen Brochüre: „die Valuta in Oesterreich.“ — Ideen, wie eine allgemeine Metall-Circulation und ein geordnetes Geldwesen in Oesterreich zu ermöglichen wäre. VIII, 100 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (16 Ngr.)
- Versuch einer Regelung von Valuta, Bank- und Staatsschuld in Oesterreich. Auf Grundlage der Verfassung vom 26. Febr. 1861. 68 S. Wien, Gerold's Sohn. 8. (10 Ngr.)
- Krug, Leop.**, Nachgelassene Schriften geschichtlichen, statistischen und volkswirtschaftlichen Inhalts. Hrsg. von *Carl Jul. Bergius*. Bd. 1. A. u. d. T.: Geschichte der preussischen Staatsschulden. LI, 356 S. Breslau, E. Trewendt. 8. (3 Thlr.)
- Annuario del debito pubblico nazionale italiano, compilato da *A. J. Vialardi*. Torino, Degiorgis. 12. (L. 2. 50.)
- Degouix, P. F.**, Essai sur l'amortissement gratuit des papiers de crédit de l'empire russe par la construction d'un réseau de chemins de fer. 31 p. Paris, Pilloy. 18.

### VIII. Völkerrecht und internationale Politik.

#### Völkerrecht.

- Hefter, Aug. Wilh.**, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. Ausg. 4. XV, 475 S. Berlin, Schröder. 8. (3 Thlr.)
- Klüber, J.**, Droit des gens moderne de l'Europe. Nouv. éd. rev., annotée et complétée par *M. A. Ott*. XXIV, 516 p. Paris, Dentu. 8°. (7 fr. 50 c.) Le même ouvrage en 18. (4 fr. 50 c.)
- Domin-Petrushevics, Adolphe de**, Précis d'un code du droit international. 134 p. Leipzig, Brockhaus. 8. (24 Ngr.)
- Phillimore, R.**, Commentaries upon international law or comity. 4 Vols. London, Benning. 8. (5 L.)
- Twiss, Travers**, The law of nations considered as independent political communities: on the rights and duties of nations in time of peace. 400 p. London, Longman. 8. (12 s.)
- Krieg und Frieden.**
- Gratry, A.**, La paix, méditations historiques et religieuses. 250 p. Paris, Douniol. 8.
- Proudhon, P. J.**, La guerre et la paix, recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. 2 vol. 835 p. Paris, Michel Lévy frères. 18. (7 fr.)

- Seulart, Amélie**, Plus de guerres, plus d'idolâtrie, ou les planteurs-cultivateurs de l'olivier pacifique au Saint-Père, 25. décembre 1860. 78 p. Paris, Tinterlin et C. 8.
- La paix en Europe par l'alliance Anglo-Française. 213 p. Paris, Lainé et Havard. 8.
- Adair, Shafto**, Works on national defence. 3 parts. London, Ridgway. 8. (7 s. 6 d.)
- Perrin, Albert**, De l'intérêt de l'armée dans la question des confections militaires. 72 p. Paris, Castel. 18.
- Morel, A.**, Des pensions militaires en Belgique et de leur infériorité comparativement aux pensions civiles dans le même pays et aux pensions militaires en France, en Autriche, en Prusse et dans la confédération germanique. 40 p. Bruxelles, J. Rosez. 8. (60 c.)
- Relazione sullo stato militare di Toscana e rendimento di conti della rispettiva amministrazione del 1. gennajo 1859 al 31 marzo 1860. 152 p. Firenze, Tofani. 4.

*Seerecht und Seewesen.*

- Hautefeuille, L. B.**, Quelques questions de droit international maritime, à propos de la guerre d'Amérique. 74 S. Leipzig, Franck. 8. (12 Ngr.)
- Die österreichische Marine. Von einem österreichischen Seemanne. 73 S. Wien, typogr. liter. artist. Anstalt. 8. (10 Ngr.)
- Noch ein Wort über „die österreichische Marine.“ Von einem österreichischen Seemanne. 20 S. Wien, Rospini. 8. (5 Ngr.)
- Harkort, Friedr.**, Die preussische Marine und die deutsche Flotte. 88 S. Berlin, G. Reimer. 8. (7½ Ngr.)
- Levy**, Manuel of internal rules and regulations for men-of-war. 70 p. London, D. Van Nostrand. 16°. (30 c.)
- Admiralty administration, its faults and its defaults. 150 p. London, Longmann. 8. (5 s.)
- Borghi, Luigi**, Sull'ordinamento della marina militare Italiana. 2 Vol. Torino, Eredi Botta. 8. (L. 16.)
- Gayoso, Justo**, Estudios sobre la marina militar de España. Ferrol, Taxonera. 1860.

*Internationale Politik.*

- Joanny-Bonnetain**, Le nouveau monde européen et la diplomatie. 191 p. Paris, Donnaud. 8. (2 fr.)
- Mamiani, Terenzio**, D'un nuovo diritto Europeo. Ed. 4. con molte aggiunte. Torino, Seb. Franco e figli. 16. (It L. 3. 50.)
- Bailey, Philip James**, The international policy of the great powers. 280 p. New York, Saunders & C. 12. (6 sh.)
- Gingins-La-Sarra, A. de**, Les partisans et la défense de la Suisse. Lausanne, Martignier et Chavannes. 18°. (1 fr. 50 c.)

- Darblay aîné**, La France, l'Europe, leur état présent, vues sur leur avenir. 168 p. Paris, Poupart-Davyd et C. 8.
- Boniface, Joseph**, La Belgique indépendante. Partie 3. De la neutralité armée. 65 p. Bruxelles, A. Lacroix, Verboeckhoven et C. 12. (75 c.)
- Louis, Alfred H.**, England and Europe, a discussion of national policy. 390 p. London, Bentley. 8. (10 s. 6 d.)
- Golovine, Ivan**, Les alliances de la Russie XII, 124 S. Leipzig, Hübner. 8. (20 Ngr.)
- Mas, Sinibaldo de**, La Chine et les puissances chrétiennes. 2 Vol. XXXII, 338 p. Paris, L. Hachette et C. 18.
- Doren, J. B. J. van**, De openstelling van Japan voor vremde natiën in 1856. 370 bl. met gelith. plaat. Amsterdam, J. D. Sybrandi 8. (f. 3. 70.)
- Le Mexique et l'intervention. 72 p. Paris, Dentu. 8<sup>o</sup>.
- Question Canstatt. Documents officiels échangés entre la légation de la république du Paraguay et le gouvernement de sa Majesté Britannique sur ladite question, encore pendante. XII, 193 p. Besançon, Jacquin. 8.

---

## IX. Statistik.

### Allgemeine.

- Caporale, G.**, I vantaggi della Statistica. Ed. 2. Napoli. 8. (It. L. 1.)
- Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Hrsg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Jahrg. 9. Heft 2. 3. Wien, Prandel & Meyer. 8. (1 Thlr. 18 Ngr.)
- La Europa en 1860. Revista politica-económica de las principales potencias. Por. **Luis María Pastor**. II, 104 p. Madrid, Galiano. 8. (6 rs.)
- Etat de l'Europe à la fin de 1860. IV, 161 p. Paris, Amyot. 8.
- Ayer, C.**, Géographie statistique. Genève, J. Kessmann. 8. (3 fr. 50 c.)
- —, Les nationalités et les états de l'Europe en 1861. Neufchâtel, E. Klingebiel. 8. (1 fr. 50 c.)

### Spezielle Statistik.

- Wappäus, J. E.**, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Th. 2. XII, 583. S. Leipzig, Hinrichs. 8. (3 Thlr. 20 Ngr.)
- Les ouvriers des deux mondes. Etudes sur les travaux, la vie domestique et la condition morale des populations ouvrières des diverses contrées et sur les rapports, qui les unissent aux autres classes, publ. sous forme de monographies par la Société internationale des études pratiques d'économie sociale. T. 3. 470 p. Paris, Guillaumin et C. 8. (10 fr.)
- Annuaire statistique de l'église ou état actuel de l'univers catholique, publ. par **Charles a Sancto Aloysio**. Trad. de l'allemand. Ann. 1. 1861, Bruxelles, H. Goemaere. 8. (1 fr. 50 c.)

**Vandensande**, Tableaux de la composition des armées européennes sur le pied de guerre. IV. Les Pays-Bas. Bruxelles, Lesigne. In plano. (1 fr. 50 c.)

## Deutschland.

**Czoernig, Carl Frhr. v.**, Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie. Hrsg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Jahrg. 1. XII, 160 S. Wien, Prandel & Meyer. 8. (20 Ngr.)  
Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der Direction der administrativen Statistik. Neue Folge. Bd. 2. die J. 1852, 1853 u. 1854 umfassend. Heft 2—5. 7 u. 9. Wien, Prandel & Meyer. 1859/60. Fol. (9 Thlr. 24 Ngr.)  
— Bd. 3. die J. 1855, 1856 u. 1857 umfassend. Heft 2. 6. u. 8. Ebd. Fol. (8 Thlr. 12 Ngr.)

Statistik der Stadt Wien. Herausg. von dem Präsidium des Gemeinderaths und Magistrats der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt. Heft 2. V, 210 S. mit 2 Uebersichtskarten. Wien, Prandel & Meyer. 4. (3 Thlr. 10 Ngr.)

**Dieterici, C. Fr. W.**, Handbuch der Statistik des preussischen Staates. Heft 6. 7. 8. XV S. u. S. 481—718. Berlin, Mittler & Sohn. 8. (4 Thlr. 27 Ngr.)

Zeitschrift des königl. Preussischen statistischen Bureau. Red. von **Ernst Engel**. Jahrg. 1861. Nr. 4—15. Berlin, Decker. 4. (1 Thlr. 18 Ngr.)

**Hübner, Otto**, Berichte des statistischen Central-Archives (des Verf.) zu Berlin. Nr. 7. (Zollgesetzgebung und Handel Frankreichs nach den amtlichen Quellen.) 89 S. Leipzig, Hübner. 8. (3 Thlr.)

Preussische Statistik. Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Bureau in Berlin. I. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. X, 90 S. Berlin, Decker. fol. (20 Ngr.)

Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für das J. 1858. Hrsg. von dem statistischen Bureau zu Berlin. XII, 626 S. Berlin, Decker. 1860. fol. (5½ Thlr.)

**Boeckh**, Ortschaftsstatistik des Regierungs-Bezirks Potsdam mit der Stadt Berlin. Bearb. im Auftr. der königl. Regierung zu Potsdam unter Beifügung einer histor.-geograph.-statistischen Uebersicht desselben Landestheils. III, 374 S. Berlin, D. Reimer. 4. (3¼ Thlr.)

**Florschütz, Alb.**, Die politischen und socialen Zustände der Provinz Westphalen während der Jahre 1848—1858. III, 224 S. Elberfeld, Bädecker. 8. (24 Ngr.)

**König**, Statistische Nachrichten über den Regierungsbezirk Münster für die Jahre 1850—1860. Nach amtl. Quellen bearb. 63 S. Münster, Coppenrath. 1860. 4. (15 Ngr.)

**Schlott, Adolf**, Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungs-

- Bezirks Königsberg, nach amtlichen Quellen. 260 S. Königsberg, Gräfe & Unzer. 4. (2 Thlr. 15 Ngr.)
- Hermann, F. B. W. von**, Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Aus amtl. Quellen herausg. IX. München, liter. artistische Anst. fol. (10 Ngr.)
- Lipowsky, Felix Friedr.**, Darstellung des socialen und wirthschaftlichen Volkslebens des königl. bayerischen Landgerichtsbezirkes Moosburg im Regierungskreise von Oberbayern. Gekrönte Preisschr. 82 S. München, lit. art. Anst. 8 (12 Ngr.)
- Zeitschrift des statistischen Bureau's des königlich sächsischen Ministeriums des Innern. Jahrg. 7. 1861. 12 Nrn. Leipzig, Hübner 4. (1 Thlr.)
- Schütz, W.**, das Staatsleben des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, geschichtlich und wissenschaftlich praktisch in kurzer Uebersicht für Stadt und Land. 73 S. Weimar, Kühn, 8. (7 $\frac{1}{2}$  Ngr.)
- Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden. Herausg. vom Grossherzogl. Handels-Ministerium. Heft 11. Karlsruhe, Müller. 4. (1 Thlr. 18 Ngr.)
- Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt, herausg. von der statist. Abtheil. des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Bd. 1. H. 3. 82 S. Frankf. a. M., Sauerländer. 4. (I, 1—3: 2 $\frac{1}{2}$  Rthlr.)
- Kröger, Karl**, statistische Darstellung der Grafschaft Schaumburg. Herausg. vom Vereine für hessische Geschichte und Landeskunde (8tes Suppl.-Heft der Zeitschr. des Vereins). VIII, 118 S. Kassel, Freyschmidt. 8. (20 Ngr.)
- Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg, herausg. vom statistischen Bureau. Heft 4 enthält A. Durchschnittspreise des Getreides und einiger anderen Nahrungsmittel im Grossherzogthum Oldenburg aus den Jahren 1817 — 1858. B. Stand der Bevölkerung im Grossherzogthum Oldenburg nach der Zählung vom 3. Dec. 1858. IV, 165 S. Oldenb., Stalling 1860. 4. (1 Thlr.)
- Zur Statistik des Königreichs Hannover. (Aus dem statistischen Bureau). Heft 7. XX, 194 S. Hannover, Hahn, 1860. fol. (1 $\frac{1}{2}$  Thlr.)
- Nisse, Reinhold**, volkwirtschaftliche Zustände in Mecklenburg. V, 91 S. Rostock, Leopold. 8. (17 $\frac{1}{2}$  Ngr.)
- Schweiz.
- Archiv für schweizerische Statistik. Organ für schweizerisches Eisenbahnenwesen. Red. Fr. v. Taur. Jahrg. 1861. 24 Nrn. à 1—2 B. Zürich, Meyer u. Zeller. 4. (3 Thlr. 10 Ngr.)
- Pfister, Joh.**, Abriss der staatlichen und statistischen Verhältnisse der Schweiz. 104 S. Luzern, Schiffmann. 8. (12 Ngr.)
- Frankreich.
- Delpierre, P.**, abrégé de géographie historique, commerciale et industrielle de la France et de ses colonies. Ed. 21, revue avec soin. 180 p. Paris, Fouraut. 18.

- Block, M.**, Bevölkerung des französischen Kaiserreiches in ihren wichtigsten Verhältnissen dargestellt. III, 62 S. mit 3 chromolith. Karten. Gotha, J. Perthes. 16. (28 Ngr.)
- Statistique de la France. Mouvement de la population pendant les années 1855, 1856 et 1857. T. 10. 2<sup>e</sup> série. LXXXVI et 214 p. Strasbourg, Vie Berger-Levrault. 4.
- La Bretagne et l'empire. 71 p. Paris, Dentu. 8.
- Courmaceul, Victor de**, Étude statistique sur l'arrondissement de Valenciennes, et considérations sur son état ancien et moderne et sur ses progrès au dix-neuvième siècle. 60 p. Dunkerque, Kien. 1860. 8.
- Description du département du Bas-Rhin, publ. avec le concours du conseil général. 3<sup>e</sup> partie. Produits. Emploi des forces physiques et intellectuelles. Sect. 2. Chap. 1<sup>er</sup>. Exploitation directe du sol. T. 4. 1<sup>re</sup> partie. 170 p. Strasbourg, Vie Berger-Levrault et fils. 8. (2 fr. 20 c.)
- Feraud, J. J. M.**, histoire, géographie et statistique du département des Basses-Alpes. XVI, 744 p. 9 grav. et carte. Digne, Vial. 8. (6 fr. 50 c.)
- La Sicotière, Leon de**, notes statistiques de l'Orne. 91 p. Alençon, Poulet-Malassis et de Broise. 8.
- Tablettes statistiques, administratives et commerciales des Côtes-du-Nord pour 1862. 9<sup>e</sup> année. 170 p. Saint-Brieuc. 16. (1 fr.)
- Bulletin des travaux de la société de statistique de Marseille. T. 15. Année 1861.
- Christien**, recherches statistiques sur le mouvement de la population de la ville de Lille pendant l'année 1859. 59 p. et 2 tableaux. Lille, Danel. 8. (Extrait des Mémoires de l'acad. de Toulouse, série 5, T. 5, p. 71.)
- Marmisse**, essai analytique de statistique mortuaire pour la ville de Bordeaux. 190 p. et tableau. Paris, V. Masson et fils. 8.
- Tableaux de population, de culture, de commerce et de navigation, formant pour l'année 1852 la suite des tableaux inserés dans les notices statistiques sur les colonies françaises. 181 p. Paris, imp. impériale. 8.
- Picamith, Ch. de**, statistique générale de la Haute-Savoie. 125 p. Annecy, Thésio. 16.
- Dubois, Ch.**, Alger en 1861. 56 p. Alger, Bourget. 8.
- England.
- Train, Joseph**, an historical and statistical account of the isle of Man. 2 Vols. London, Simpkin. 8. (9 s.)
- Belgien.
- Statistique de la Belgique. Population. Recensement général (31 déc.

1856), publié par le ministre de l'intérieur. LXXXIX, 292 p. Brux., Th. Lesigne. 4.

Annales des travaux publics de Belgique. Documents scientifiques, industriels et administratifs, concernant l'art des constructions, les voies de communications et l'industrie minérale. T. 18. 582 p. Brux., B. J. van Dooren. 8. (10 fr.)

## Dänemark.

*Ankjær, S.*, geographisk-statistisk Haandbog. B. 2. H. 16—20. à 32 S. Kjöbenhavn, Philipsen. 8. (à 24 Sk)

*Baggesen, A.*, den danske Staat i Aaret 1860. Fremstillet geographisk og statistisk, tillige fra et militairt Standpunct. Heft 3 og 4. 144 og 154 S. Kjöbenhavn, Reitzel. 8. (1 Rd. 16 Sk.)

Meddelelser fra det statistiske Bureau. Sjette Samling. 270 S. Kjöbenhavn, Gyldendal. 8. (1 Rd.)

## Schweden.

*Thoméé, Gustaf*, Konungariket Sweriges Statistik i Sammen drag. Stockholm, 4 och 494 S. Stockh., Alb. Bonniers. 8. (4 Rd 50 öre.)

*Agardh, C. A.*, Öfversigt af Sweriges Land. Sweriges yta, dess hufvuddelar och dess naturlige kommunikationsleder. (Försök till en statsekonomisk Statistik öfver Sverige, Del 1, Häft 2, Uppl 2). XII. och 298 S. Carlstad, Kjellin. 8. (3 Rdr. 50 öre.)

Bidrag till Sweriges officiella Statistik. B) Rättsväsendet. Ny följd. I, 2. Justitie - Statsministerns underdån. Embetsberättelse för Åren 1857 och 1858. Afdeln. 2. 238 och 2 S. Tabeller för År 1858. 2 och 119—238 S. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 4. Fångwården. Ny följd. I. Fångwårds - Styrelsens underdån. Berättelse för År 1859. Stockholm, 50 S. med 11 tab. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 4. (4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> ark.)

## Spanien.

*Carrasco, Juan Bautista*, geografía general de España. Madrid, Gasp. y Roig. Entr. 1 y 2. (à 9 cuartos.)

## Italien.

Popolazione delle provincie Toscane del 1860, confrontata con quella del 1859 repartita nelle principali divisioni politico-amministrative e movimento della medesima dal 1818 al 1860. 45 p. Firenze, tipogr. delle Murate. 8.

*Rabbeno, David*, delle condizioni della statistica nell'Italia centrale e delle commissioni di statistica nell' Emilia, istituite con legge del 28 gennajo 1860. Parma, Eredi Lena.

*Briffault, Eugène*, le secret de Rome au 19<sup>e</sup> siècle. 1<sup>o</sup> le peuple; 2<sup>o</sup> la cour; 3<sup>o</sup> l'église. Illustré de 200 dessins. 423 p. et 21 gravures hors texte. Paris, Lécivain et Toubon. Gr. 8.

**Maxxoni, Cesare**, Roma, Dati statistici. 86 p. Forli, Bordini. 8.

## Dalmatien.

**Levasseur, F. L.**, la Dalmatie ancienne et moderne, son histoire, ses lois, ses mœurs, ses usages, sa littérature, ses monuments, ses éléments de prospérité et de grandeur futures. 428 p. Paris, Dentu. 18.

## Türkei.

**Collas, B. C.**, La Turquie en 1861. VII, 403 p. Paris, Franck. 8.

**Senior, William N.**, La Turquie contemporaine. 359 p. Paris, Michel Lévy frères. 18. (3 fr.)

## Aussereuropäische Staaten.

Annuaire ethnographique oriental et américain publ. sous les auspices de la société d'ethnographie par A. **Castaing**. 2. année. 148 p. Paris, Challamel aîné. 18. (3 fr.)

Revue orientale et américaine, publ. sous les auspices de la société d'ethnographie. T. 5. 398 p. planches et cartes. Paris, Challamel aîné. 8. (12 fr. 50 c.)

**Doren, J. B. van**, Bijdragen tot de kennis van verschillende overzeesche landen, volken, enz. Met platen. Afl. 1. 4 en 120 bl. met 3 pl. Amsterdam, J. D. Sybrandi. 8. (1 fl. 75.)

## Africa.

**Gérard, Jules**, L'Afrique du Nord. Histoire. Armée. Populations. Administration et colonisation. Chasses. Le Maroc. Illustrations de J. A. Beaucé. Ed. 2. 411 p. Paris, Dentu. 18.

**Cardon, Emile**, Étude sur les progrès de la civilisation dans la régence de Tunis. 67 p. Paris, Dentu. 8.

## Asien.

**Hoevell, W. R. van**, Uit het Indische leven. 8 en 870 bl. met 3 pl. Zalt-Bommel, Joh. Noman en zoon. 8. (3 fl. 90.)

**Hollander, J. J. de**, Handleiding bij de beoefening der land en volkenkunde van Nederlandsch Oost-Indie. Deel 1. XVIII en 704 bl. Breda, Hub. G. Nijss. 8. (4 fr.)

**Furet**, Lettres à M. Léon de Rosny sur l'archipel japonais et la Tartarie orientale, précédé d'une introduction par **É. Cortambert** et suivi d'un traité de philosophie japonaise et de plusieurs vocabulaires. Ed. 2. IV, 124 p. Paris, Maisonneuve et C. 12. (3 fr.)

Vremde landen en volken, hun toestand en ontwikkeling, godsdienst en staatswezen, behoeften en hulpbronnen, gewoonten en zeden, beschreven naar de nieuwste bronnen. Met staalplaten. III. China. Amsterdam, Gebr. Kraay. 8.

**Laffitte, Pierre**, Considérations générales sur l'ensemble de la civilisation chinoise et sur les relations de l'Occident avec la Chine. XI, 158 p. Paris, Dunod. 8. (3 fr.)



## America.

- Barber, John Warner*, and *Henry Howe*, Our whole country; or the past and present of the United States, historical and descriptive. 2 Vols. 1496 p. Cincinnati. 8. (35 s.)
- Eyma, Xavier*, La république Americaine. Ses institutions, ses hommes. T. 2. 359 p. Bruxelles, A. Lacroix, van Meenen et C. 8. (6 fr.)
- Texas Almanac for 1861, with statistics, historical and biographical sketches etc. relating to Texas. 336 p. Galveston. 12. (4 sh.)
- Bona, Felix de*, Cuba, Santo Domingo y Puerto-Rico. IV, 156 p. Madrid, Bailly-Bailliére. 4. (6 r.)
- Baldonero-Menendez*, Manuel de geografia y estadística del Alto Perú ó Bolivia. 323 p. Paris, Rosa et Bouret. 12.

## Australien.

- Westgarth, William*, Australia; its rise, progress and present condition. With map. 280 p. Edinburgh, Longman. 8. (3 s. 6 d.)